Ergänzendes Abkürzungsverzeichnis

Bearbeiter: Hartwig Sprau, Vizepräsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts a.D.

Vorbemerkung:

Dieses Verzeichnis ergänzt das allgemeine Abkürzungsverzeichnis des Buches. Es enthält Abkürzungen, die für die Kommentierungen im Buch keine Bedeutung mehr haben, aber in den Kommentierungen des Archivs weiterhin verwendet werden.

BezG	Bezirksgericht			
BRef	Bodenreform			
BoSoG	Bodensonderungsgesetz (Art 14 RegVBG) v 20. 12. 1993, BGBl I 2215			
BWVO	Besitzwechselverordnung (DDR)			
DMBilG	D-Markbilanzgesetz idF v 30. 7. 1994			
DVO	Durchführungsverordnung			
EGZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch der DDR v 19. 6. 1975, GBl I 517			
EigenhVO	Verordnung über die Bereitstellung genossenschaftlich genutzter Bodenflächen zur			
	Errichtung von Eigenheimen auf dem Lande v 9. 6. 1976, GBI (DDR) I 426			
ErholNutzG	Erholungsnutzungsrechtsgesetz v 21. 9. 1994, BGBl I 2548			
1. FamRÄndG	1. Gesetz zur Änderung des Familiengesetzbuchs der DDR v 20. 7. 1990,			
	GBI (DDR) I 1038			
FGB	Familiengesetzbuch der DDR v 20. 12. 1965, GBI (DDR) 1966 I 1			
GBBerG				
GDO	Grundstücksdokumentationsordnung v 6. 11. 1975, GBI (DDR) I 697			
GGV	Gebäudegrundbuchverfügung v 15. 7. 1994, BGBl I 1606			
GrdstVollstrVO	Grundstücksvollstreckungsverordnung v 6. 6. 1990, GBI (DDR) I 288			
GVO	Grundstücksverkehrsordnung idF v 20. 12. 1993, BGBl I 2221			
KommZGB	Kommentar zum ZGB der DDR, herausgegeben vom Ministerium der Justiz,			
	2. Aufl. 1985			
KVG	Kommunalvermögensgesetz v 6. 7. 1990, GBI (DDR) I 660			
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft			
LPGG	Gesetz über die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (DDR)			
LwAnpG	Landwirtschaftsanpassungsgesetz v 3. 7. 1991, BGBl I 1418			
MeAnlG	Meliorationsanlagengesetz v 21. 9. 1994, BGBl I 2538			
MÜG	Mietenüberleitungsgesetz v 6. 6. 1995, BGBl I 748			
NutzEV				
(= NutzgsentgeltsVO)	Nutzungsentgeltverordnung v 24. 6. 2004, BGBl I 2562			
NutzgsG	Gesetz über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken			
	v 14. 12. 1970, GBI (DDR) I 372			
RAG	Rechtsanwendungsgesetz v 5. 12. 1975, GBI (DDR) I 748			
RegVBG	Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz v 20. 12. 1993, BGBl I 2182			
RRG (mit Jahreszahl)	Rentenreformgesetz (des jeweiligen Jahres)			
RÜG	Renten-Überleitungsgesetz v 25. 7. 1991, BGBI I 1606			
SachenRÄndG	Sachenrechtsänderungsgesetz v 21. 9. 1994, BGBI I 2457			
SchuldRÄndG	Schuldrechtsänderungsgesetz v 21. 9. 1994, BGBI I 2538			
StHaftG-DDR	Staatshaftungsgesetz v 12. 5. 1969, GBI (DDR) I 34			
TreuhG	Treuhandgesetz v 29. 8. 1990, GBI (DDR) I 1333			
UmwandlVO	Umwandlungsverordnung v 1. 3. 1990, GBI (DDR) I 107			
UnternG	Unternehmensgesetz v 7. 3. 1990, GBI (DDR) I 141			
VEB VereinG	Volkseigener Betrieb Gesetz über Vereinigungen v 21. 2. 1990, GBI (DDR) I 75			
VerkaufsG	Gesetz über den Verkauf von volkseigenen Gebäuden v 7. 3. 1990, GBI (DDR) I 157			
VermG	Vermögensgesetz idF v 21. 12. 1998, BGBl I 4027			
VermRAnpG	Vermögensrechtsanpassungsgesetz v 4. 7. 1995, BGBI I 895			
VertrG	Vertragsgesetz vom 25. 3. 1982, GBI (DDR) I 293			
VZOG	Vermögenszuordnungsgesetz v 29. 3. 1994, BGBl I 709			
WoModSiG	Wohnraummodernisierungssicherungsgesetz v 17. 7. 1997, BGBI I 1823			
1. ZivRÄndG				
1. ZIVKANGG	1. Zivinechtsanderungsgesetz v 28. 6. 1990, GBI (DDK) 1 324			

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Vom 18. August 1896 (RGBI S 604/BGBI III 400-1) in der ab 1. Oktober 1994 geltenden Neufassung vom 21. September 1994 (BGBI I S 2494, ber 1997 I S 1061)

- Auszug -

Bearbeiter:

 Dr. Bassenge:
 Art 233, 237

 Dr. Brudermüller:
 Art 226, 229 § 13, Art 234 §§ 1–7

 Dr. Ellenberger:
 Art 225, 230–232 § 1

 Dr. Götz:
 Art 223, 229 §§ 10, 14, Art 234 §§ 10–15

 Dr. Grüneberg:
 Art 229 § 8

 H. Sprau:
 Art 99, 228, 232 §§ 6, 7, 9, 10

 Dr. Thorn:
 Art 25, Art 236

 W. Weidenkaff:
 Art 229 § 3, Art 232 §§ 1a–5, 8

 Dr. Weidlich:
 Art 235

 Verweisungen auf andere Normen als die hier wiedergegebenen Artikel des EGBGB beziehen sich auf den Print-Palandt –

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

Vierter Abschnitt Erbrecht

Art. 25 EGBGB:

Innerdeutsches Kollisionsrecht: Erbrechtliche Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder

(Rn. 23 der Kommentierung aus der 67. Aufl.)

a) Dch das ErbGleichG v 16. 12. 97, BGBII 2968 ist die REinh in Deutschland mit Wirkg zum 1. 4. 98 auch auf dem Gebiet des ErbR hergestellt worden. Die erbrechtl Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder nach dem ZGB der DDR hatte bis zu diesem Ztpkt nur iR der Übergangs Vorschr des Art 235 § 1 II zG von nichtehel Kindern gegolten, die vor dem 3. 10. 90 geboren sind. Desh stellte sich insow bei Erbfällen nach dem Beitritt der DDR am 3. 10. 90 auch weiterhin die Frage des anwendb Erbstatuts; dabei war an den gewöhnl Aufenthalt des Erblassers am 3. 10. 90 anzuknüpfen (Köln FamRZ 93, 484 u weitere Nachw in 57. Auf1); nur wenn der Erblasser im Ztpkt des Beitritts in der früheren DDR lebte od schon damals ein dort belegenes Grdst besaß, Art 3 III iVm RAG 25 II, galten also schon vor dem 1. 4. 98 für das gesamte Erb- u PflichtteilsR die Vorschr über das ErbR des ehel Kindes; Geburtsort u gewöhnl Aufenthalt des Kindes waren dabei gleichgült. Nach der Übergangsbestimmg in Art 225 I sind die Vorschr über das ErbR des nichtehel Kindes (§§ 1934 a–1934 e, 2338 a F) weiter anzuwenden, wenn der Erblasser vor dem 1. 4. 98 gestorben ist od vor diesem Ztpkt eine wirks Regelg über den vorzeitigen Erbausgleich getroffen worden ist. In diesem zeitl Rahmen behalten also auch die genannten Regeln zur Anknüpfg des Erbstatuts bei Erbfällen mit Beteiligg nichtehel Kinder ihre Bedeutg.

Dritter Teil.

Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen

EG 99 Sparkassen. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen, unbeschadet der Vorschriften des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anlegung von Mündelgeld.

Stand: 70. Auflage 2011

Die öffrechtl Grds des Kredit- u Sparkassenwesens sind im auch für öff Sparkassen geltden KWG geregelt. 1 Es unterstellt alle Kreditinstitute, dh auch die Sparkassen der staatl Aufsicht der BaFin (§ 6), lässt aber eine etwa bestehde and staatl Aufsicht unberührt (§ 52). Landesrechtl Vorschr bleiben nur insow zuläss, als sie dem KWG nicht entggstehen (§ 62). Die Bezeichng "Sparkasse" dürfen bish (europarechtl umstr) nur öffrechtl Sparkassen führen, die eine Erlaubn der BaFin haben, sowie and Untern od uU deren Nachfolger, die bei Inkrafttr des KWG eine solche Bezeichng nach den bish Vorschr geführt haben (§ 40 I; zu unterscheiden von Bausparkassen, Spar- u DarlKassen, s § 40 II). – Was als öff Sparkasse iS des Art 99 anzusehen ist, bestimmt sich nach LandesR (RG 117, 261; s die SparkassenG der Länder). Es handelt sich um öffrechtl Sparkassen (meist öffrechtl Anstalten) od private, aber als öff anerkannte Sparkassen (s KWG 10 IIa Nr 4). Für sie kann das LandesR iR des Art 99 u des KWG das private u öff SparkassenR regeln. Bevorzugg ggü and Kreditinstituten bedarf wg GG 3 I einer sachl Rechtfertigg (BVerfG NJW 83, 2811: verneint für Grdbucheinsicht). Im PrivatR schließt Art 99 Abweichgen ggü BGB 808 (betrifft insbes die Sparkassenbücher, § 808 Rn 6 ff; zur Kraftloserklärg s EG 102 II) u BGB 1807 ff (Anlegg von Mündelgeld) aus; zum landesrechtl Vorbeh des § 1807 I Nr 5 dort Rn 8. – Ausführl Kommentierg der Vorschr bei Staud/Albrecht, Bearbeitg 2005.

Fünfter Teil. Übergangsvorschriften aus Anlaß jüngerer Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Einführungsgesetzes (Auszug)

Götz

EG 223 Übergangsvorschrift zum Beistandschaftsgesetz vom 4. Dezember 1997. (1) ¹ Bestehende gesetzliche Amtspflegschaften nach den §§ 1706 bis 1710 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden am 1. Juli 1998 zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ² Der bisherige Amtspfleger wird Beistand. ³ Der Aufgabenkreis des Beistands entspricht dem bisherigen Aufgabenkreis; vom 1. Januar 1999 an fallen andere als die in § 1712 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Aufgaben weg. ⁴ Dies gilt nicht für die Abwicklung laufender erbrechtlicher Verfahren nach § 1706 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

- (2) ¹ Soweit dem Jugendamt als Beistand Aufgaben nach § 1690 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen wurden, werden diese Beistandschaften am 1. Juli 1998 zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ² Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³ Andere Beistandschaften des Jugendamts enden am 1. Juli 1998.
- (3) ¹ Soweit anderen Beiständen als Jugendämtern Aufgaben nach § 1690 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen wurden, werden diese Beistandschaften am 1. Juli 1998 zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ² Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend. ³ Diese Beistandschaften enden am 1. Januar 1999.

Stand: 70. Auflage 2011

- 1) Die Vorschr hat die bei Inkrafttr des BeistandschG am 1.7. 98 bestehden gesetzl Amtspflegsch der §§ 1706–1710 aF sowie die allg Beistandsch der §§ 1685, 1690 aF in Beistandsch neuen Rechts verwandelt (§§ 1712 ff). Außerdem bedurfte es zeitl begrenzter ÜbergangsVorschr in den Fällen, in denen and Pers als das JugAmt zum Beistand bestellt worden waren bzw in denen das VormschG dem JugAmt Aufg übertragen hatte, die nach neuem Recht nicht mehr Ggst einer Beistandsch sein können (BT-Drs 13/892 S 47).
- 2 2) Gesetzliche Amtspflegschaften des JugAmts (§§ 1706 ff aF) sind am 1.7. 98 zu Beistandsch neuen Rechts geworden, 11. Das JugAmt als bish Amtspfleger wurde Beistand. Eine Verpfl zur Vorlage einer Schlussrechng besteht nicht (BayObLG NJW-RR 00, 4; LG Gießen FamRZ 99, 675). Aufgabenkreise, 12 u 3: Soweit die bish AufgKreise die VaterschFeststellg bzw die Geltdmachg von Unterh für das Kind betrafen, bleiben sie unverändert (vgl § 1712 I Nr 1 u 2); von den dch die Reform weggefallenen AufgKreisen (betr das Eltern-Kind-Verh, den FamNamen, Erb- u PflichtteilsR; vgl § 1712 Rn 1) waren das Eltern-Kind-Verh od den FamNamen betreffde Pflegsch bis zum 31. 12. 98 abzuwickeln; Beistandsch für Erb- u PflichtteilsAnspr des
- 3 Kindes können zwar nicht neu begründet werden, bestehde sind aber ohne zeitl Begrenzg zu Ende zu führen. Pflegschaften von Einzelpersonen oder Vereinen nach § 1710 aF sind ebenfalls zu Beistandsch neuen Rechts geworden; sie endeten aber analog III zum 31. 12. 98, mit Ausn von erbrechtl Verf, die aber nunmehr vom JugAmt fortgeführt werden u erst mit ihrer Erledigg bzw deh einen jederzeit mögl Antr nach § 1715 I nF enden (FamRefK/Sonnenfeld § 1712 Rn 34).
- 4 3) Von den Beistandschaften alten Rechts (§§ 1685–1692 aF) können ledigl noch die des JugAmts mit dem AufgKreis der Geltdmachg von UnterhAnspr als Beistandsch neuen Rechts relevant sein, II 1; die VermSorge des JugAmts wurde zwar übergeleitet, endete aber am 31.12. 98, II 2 iVm I 3, and Beistandsch des JugAmts bereits am 1.7.98, II 3. Andere Beistandsch als die des JugAmts zur Geltdmachg von UnterhAnspr u zum Zweck der VermSorge wurden zwar übergeleitet, sind aber zum 31.12. 99 beendet worden, III.
- 4) Beitrittsgebiet. Da die Amtspflegsch der §§ 1706 ff aF iR der Wiedervereinigg von der Überleitg ausgenommen worden war (EG 234 § 1 Rn 3), gab es im neuen BGebiet nach dem 3. 10. 90 allenfalls freiwill Beistandsch iS der §§ 1685 ff aF. Für sie gilt das in Rn 4 Gesagte (vgl iÜ Wesche Rpfleger 95, 243).

EG 225 ^{Überleitungsvorschrift zum Wohnraummodernisierungssicherungsgesetz.}

Artikel 231 § 8 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn vor dem 24. Juli 1997 über den Bestand des Vertrages ein rechtskräftiges Urteil ergangen oder eine wirksame Vereinbarung geschlossen worden ist. ² Artikel 233 § 2 Abs. 2, § 11 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 Satz 3 und §§ 13 und 14 sowie Artikel 237 § 1 gelten nicht, soweit am 24. Juli 1997 in Ansehung der dort bezeichneten Rechtsverhältnisse ein rechtskräftiges Urteil ergangen oder eine Einigung der Beteiligten erfolgt ist.

Stand: 69. Auflage 2010

Das WoMoSiG hat in den 6. Teil des EG Vorschr eingefügt, deh die Mängel von RGesch od ErwerbsVorgängen aus der Zeit vor dem 3. 10. 90 geheilt werden; vgl dazu die Erläutergen bei den einz jetzt in das PalArch aufgenommenen Vorschr. Diese sind nicht anzuwenden, soweit über den Bestand des Vertr od in Ansehg des zu beurteilden RVerh ein rkräft Urt ergangen od eine wirks Vereinbg (Einigg) getroffen worden ist. Vereinbg kann ein Vergl, wenn es an einem ggseit Nachgeben fehlt, aber auch ein deklarator Anerkenntn sein (BGH ZEV 98, 478). Beschl fallen nicht unter Art 225, soweit sie nicht ausnahmsw in materielle RKraft erwachsen. Bei rkräft Urt ist die Heilg auch dann ausgeschl, wenn der Vertr od das RVerh für die Entsch nur ein vorgreifl RVerh war, sich die materielle RKraft also nicht auf die Beurteilg des Vertr od RVerh erstreckt. Das Urt muss vor dem 24. 7. 97 rkräft, die Vereinbg vor diesem Stichtag wirks geworden sein.

EG 226 Überleitungsvorschrift Zum Gesetz vom 4. Mai 1998 Zur Neuordnung des (1) Die Aufhebung einer vor dem 1. Juli 1998 geschlossenen Ehe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe nach dem bis dahin geltenden Recht nicht hätte aufgehoben oder für nichtig erklärt werden können.

- (2) Ist vor dem 1. Juli 1998 die Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage erhoben worden, so bleibt für die Voraussetzungen und Folgen der Nichtigkeit oder Aufhebung sowie für das Verfahren das bis dahin geltende Recht maßgebend.
- (3) Im übrigen finden auf die vor dem 1. Juli 1998 geschlossenen Ehen die Vorschriften in ihrer ab dem 1. Juli 1998 geltenden Fassung Anwendung.

Stand: 70. Auflage 2011

- 1) Allgemeines. EG 226 wurde dch Art 15 EheschlRG eingefügt und regelt die Überleitg des neuen EheR auf die vor dem Inkrafttr des EheschlRG geschlossenen Ehen, also die übergangsrechtl Fragen, die sich mit Wirkg vom 1.7. 98 aus der Aufhebg des EheG (Art 14 Nr 1 EheschlRG) u der Neufassg des Eheschlu EheaufhebgsR in den BGB 1303 ff ergeben. Auch diese Bestimmgen sind zur Erleichterg ihrer Auffindbark in das EGBGB eingestellt (vgl BT-Drs 13/4898 S 27). Vgl Hepting FamRZ 98, 713/728.
- 2) Grundsatz: Geltung des neuen Rechts auch für Altehen, III. Auf die vor dem 1. 7. 98 geschlossenen Ehen finden die Vorschr in ihrer ab dem 1. 7. 98 geltenden Fassg der BGB 1303 ff Anwendg (BayObLG FamRZ 00, 699/701). Daraus folgt, dass es nach dem 1. 7. 98 keine NichtigErkl von Ehen mehr gibt (Ausn Rn 4). Eine entspr Klage ist als unzuläss abzuweisen, so dass der Kläger nicht gehindert ist, trotz Abweisg der Klage wg des geltd gemachten NichtigkGrdes nunmehr Aufhebg der Ehe nach BGB 1313 ff zu verlangen. Auch für die Aufhebg der Ehe gilt in Voraussetzgen u Folgen grdsätzl das neue Recht.
- 3) Einschränkung der Aufhebbarkeit von Altehen, I. Aus Gründen des Vertrauensschutzes folgt, dass eine nach bish Recht mangelfreie Ehe nicht nachträgl aufhebb gestellt werden kann. Desh bestimmt I, dass abweichd von dem Grds in Rn 2 eine vor dem 1.7.98 geschlossene Ehe nur dann aufgehoben werden kann, wenn sie schon nach dem bish Recht, unter dem sie geschlossen worden ist, für nichtig erklärt werden konnte od aufhebb war (BT-Drs 13/4898 S 27 f). Dies wird namentl prakt in Fällen, in denen eine Ehe unter Verstoß gg die Ehemündigkerfordern geschlossen wurde. Hat ein Eheunmündiger die Ehe ohne Zustimmg des Gerichts geschlossen, ist sie nach neuem Recht aufhebb (vgl BGB 1314 Rn 2), war es aber nicht nach dem EheG. Sie kann desh auch nicht nach neuem Recht aufgehoben werden. Entspr sind auch vor dem 1.7.98 geschlossene Scheinehen im Ggsatz zu danach geschlossenen Scheinehen aufhebgsfest (FamRefK/Wax Rn 7; vgl iÜ § 1314 Rn 14). Die weite Fassg von I schließt zugl aus, dass nach altem Recht bereits abgelaufene Aufhebungsfristen aGrd von Verschiebgen des Fristbeginns nach BGB 1317 rückwirkd als noch nicht abgelaufen anzusehen sind (vgl BT-Drs aaO S 28). Ist also eine AnttFrist nach den alten Bestimmgen des EheG abgelaufen, dann beginnt nicht etwa eine neue Frist nach BGB 1317 nF nur desh zu laufen, weil das EheG vom EheschlRG aufgehoben worden ist. Etwas and gilt nur, wenn innerh der alten Frist rechtzeitig Ehenichtigk- od AufhebgsKlage erhoben worden war (vgl Rn 4).
- 4) Rechtshängige Ehenichtigkeits- und Eheaufhebungsklagen, II. Die Vorschr stellt sicher, dass bei Inkrafttr des Gesetzes bereits laufde Verf nach bish Recht weitergeführt u entschieden werden. Damit wird insbes vermieden, dass die hier ggf beteiligte Staatsanwaltsch (zum öff Interesse s BGH NJW 01, 2394) währd des laufden Verf dch die jetzt zuständ VerwaltgsBeh ersetzt werden muss (BT-Drs 13/4898 S 28). Die Geltg des bis zum 1.7. 98 maßg früheren Rechts bis zum Abschluss der Verf bezieht sich sowohl auf das materielle wie auf das prozessuale Recht. Voraussetzg ist, dass die Ehenichtigk- od EheaufhebgsKlage bereits vor dem 1.7. 98 zugestellt worden ist. Die Einreichg der Klage vor dem Stichtag reicht nicht aus, weil ZPO 270 III hier nicht entspr anwendb ist (BGH NJW 90, 2382). Auch die Folgen der Eheaufhebg u der Ehenichtigk bestimmen sich nach bish Recht (zur NichtigkErkl einer 1946 auf dem Gebiet der früheren DDR geschlossenen bigamist Ehe s BGH NJW 01, 2394). Das gilt insbes für die SicherhLeistg bei vorzeit ZugewAusgl gem BGB 1398 bzw Dritten ggü gem BGB 1390 IV, ferner für den Ausschluss des EhegErbR gem BGB 1933 sowie für die Unwirksamk letztw Vfgen dch Eheauflösg gem BGB 2077 (vgl FamRefK/Wax Rn 6).
- EG 228 Übergangsvorschrift zum Überweisungsgesetz. (1) Die §§ 675 a bis 676 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten nicht für Überweisungen, Übertragungs- und Zahlungsverträge, mit deren Abwicklung vor dem 14. August 1999 begonnen wurde.
- (2) ¹ Die §§ 675 a bis 676 g gelten nicht für inländische Überweisungen und Überweisungen in andere als die in § 676 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Länder, mit deren Abwicklung vor dem 1. Januar 2002 begonnen wurde. ² Für diese Überweisungen gelten die bis dahin geltenden Vorschriften und Grundsätze.
- (3) Die §§ 676 a bis 676 g gelten nicht für inländische Überweisungen im Rahmen des Rentenzahlverfahrens der Rentenversicherungsträger und vergleichbare inländische Überweisungen anderer Sozialversicherungsträger.
- (4) Die §§ 676a bis 676g des Bürgerlichen Gesetzbuchs lassen Vorschriften aus völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere aus dem Postgiroübereinkommen und dem Postanweisungsübereinkommen unberührt.

Stand: 68. Auflage 2009

1) Allgemeines. Die Vorschr ist deh Art 2 ÜberweisgsG (ÜG) v 21. 7. 1999 (BGBl 1642) eingefügt worden u enthält zT Übergangsregelgen zu §§ 675 a ff BGB (I, II), zT auf Dauer angelegte Einschränkgen des sachl Anwendgsbereichs dieser Vorschr (III). Abs IV enthält ledigl einen klarstellden Hinw auf den Vorrang einschläg völkerrechtl Vereinbgen iR des Weltpostvereins, näml des PostgiroÜbk u des PostanweisgsÜbk (BGBl 1998 II 2082 u 2592, AnlagenBd zu BGBl 98 II Nr 41). Eingehde Kommentierg Staud/Martinek Bearb

- 2
- 2) Übergangsregelung bei Inkrafttreten, Abs I. Die Vorschr des BGB zu Überweisg (§§ 676 a–c), Zahlgs Vertr (§§ 676d, e) u Übertraggs Vertr (§ 676) gelten einschl der InfoPfl (§ 675 a) nicht für Gesch Vorgänge, mit deren Abwicklg, dh der ersten auf Ausführg der Überweisg gerichteten Handlg des überweisden KredInst (Gößmann/van Look WM 00 Sonderbeilage 1 S 13), vor dem 14.8.99 begonnen wurde. Zum Giro Vertr s § 676 f
 - 3) Übergangsfrist für Überweisungen, Abs II. Wg der gesetzl Ausführgsfrist (§ 676a II BGB) u der dadch erfdl techn Umstellgen gewährte II den KredInst eine Anpassgsfrist. Für Überweisgen, mit deren Abwicklg (wie Rn 2) bis spätestens 31.12. 2001 begonnen wurde, u die damit in Zushang stehden Vorgänge im Deckgs- (Überweisgs Vertr, §§ 676a-c), Interbanken- (Zahlgs Vertr, §§ 676d, e), u Inkasso Verh (Gutschrift auf dem Empfänger Kto i Rdes Giro Vertr, §§ 676 f, g) sowie die Info Pfl für Entgelte etc (§ 675a) gelten die bish Vorschru

61. Aufl § 676 f Rn 31 ff) fort. Die neuen Vorschr galten jedoch wg der UmsetzgsPfl bzgl der Überweisgs- u ZahlgsSichgsRL (Einf 2 v § 675) von Anfang an (Rn 2) für alle grenzüberschreitden Überweisgen in Länder der EG u des EWR (§ 676 a Rn 3), nach dem Wortlaut unabhäng davon auf welche Währg sie lauteten.

4) Überweisungen von Sozialversicherungsträgern, Abs III. Generell von der Anwendg der §§ 676a-g BGB ausgenommen sind inländ Überweisgen (§ 676a Rn 3) der RentenVersTräger (Begriff SGB I § 23 II) iR des RentenzahlgsVerf (Erläuterg bei Schimansky BKR 03, 179) sowie vergleichb (dh regelmäß, Gößmann/van Look WM 00 Sonderbeilage 1 S 14) Inlandsüberweisgen and SozVersTräger (insbes Kranken-, Unfall-, ArbLosenVersTräger, Begriff SGB I §§ 18 ff). Für sie passen wg ihres Umfangs u ihrer Infrastruktur die allg Überweisgsregeln nicht (BT-Drs 14/745). Auf Auslandsüberweisgen (§ 676a Rn 3) erstreckt sich die Ausn nicht

Art. 229 Weitere Überleitungsvorschriften

EG 229 § 3 Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts vom 19. Juni 2001. (1) Auf ein am 1. September 2001 bestehendes Mietverhältnis oder Pachtverhältnis sind

- 1. im Falle einer vor dem 1. September 2001 zugegangenen Kündigung § 554 Abs. 2 Nr. 2, §§ 565, 565 c Satz 1 Nr. 1 b, § 565 d Abs. 2, § 570 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe jeweils in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung
- 2. im Falle eines vor dem 1. September 2001 zugegangenen Mieterhöhungsverlangens oder einer vor diesem Zeitpunkt zugegangenen Mieterhöhungserklärung die §§ 2, 3, 5, 7, 11 bis 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden; darüber hinaus richten sich auch nach dem in Satz I genannten Zeitpunkt Mieterhöhungen nach § 7 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, soweit es sich um Mietverhältnisse im Sinne des § 7 Abs. 1 jenes Gesetzes handelt;
 3. im Falle einer vor dem 1. September 2001 zugegangenen Erklärung über eine Betriebskostenänderung § 4 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden

Fassung anzuwenden;

4. im Falle einer vor dem 1. September 2001 zugegangenen Erklärung über die Abrechnung von Betriebskosten § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und § 14 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe in der bis zu

diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden;

- im Falle des Todes des Mieters oder Pächters die §§ 569 bis 569 b, 570 b Abs. 3 und § 594 d Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 1. September 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Mieter oder Pächter vor diesem Zeitpunkt verstorben ist, im Falle der Vermieterkündigung eines
- der Mieter oder Pächter vor diesem Zeitpunkt verstorben ist, im Falle der Vermieterkündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum gegenüber dem Erben jedoch nur, wenn auch die Kündigungserklärung dem Erben vor diesem Zeitpunkt zugegangen ist;
 6. im Falle einer vor dem 1. September 2001 zugegangenen Mitteilung über die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen § 541 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden;
 7. hinsichtlich der Fälligkeit § 551 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 1. September 2001 geltenden Fassung anzuwenden
- geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Ein am 1. September 2001 bestehendes Mietverhältnis im Sinne des § 564b Abs. 4 Nr. 2 oder Abs. 7 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 1. September 2001 geltenden Fassung kann noch bis zum 31. August 2006 nach § 564b des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der vorstehend genannten Fassung gekündigt werden.
- (3) Auf ein am 1. September 2001 bestehendes Mietverhältnis auf bestimmte Zeit sind § 564c in Verbindung mit § 564 b sowie die §§ 556 a bis 556 c, 565 a Abs. 1 und § 570 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.
- (4) Auf ein am 1. September 2001 bestehendes Mietverhältnis, bei dem die Betriebskosten ganz oder teilweise in der Miete enthalten sind, ist wegen Erhöhungen der Betriebskosten § 560 Abs. 1, 2, 5 und 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden, soweit im Mietvertrag vereinbart ist, dass der Mieter Erhöhungen der Betriebskosten zu tragen hat; bei Ermäßigungen der Betriebskosten gilt § 560 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.
- (5) ¹ Auf einen Mietspiegel, der vor dem 1. September 2001 unter Voraussetzungen erstellt worden ist, die § 558 d Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechen, sind die Vorschriften über den qualifizierten Mietspiegel anzuwenden, wenn die Gemeinde ihn nach dem 1. September 2001 als solchen veröffentlicht hat. ² War der Mietspiegel vor diesem Zeitpunkt bereits veröffentlicht worden, so ist es ausreichend, wenn die Gemeinde ihn später öffentlich als qualifizierten Mietspiegel bezeichnet hat. ³ In jedem Fall sind § 558 a Abs. 3 und § 558 d Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anzuwenden auf Mieterhöhungsverlangen, die dem Mieter vor dieser Veröffentlichung zugegangen sind.

- (6) 1 Auf vermieteten Wohnraum, der sich in einem Gebiet befindet, das aufgrund
- des § 564 b Abs. 2 Nr. 2, auch in Verbindung mit Nr. 3, des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum
 September 2001 geltenden Fassung oder
- 2. des Gesetzes über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsversorgung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 487)
- bestimmt ist, sind die am 31. August 2001 geltenden vorstehend genannten Bestimmungen über Beschränkungen des Kündigungsrechts des Vermieters bis zum 31. August 2004 weiter anzuwenden. ²Ein am 1. September 2001 bereits verstrichener Teil einer Frist nach den vorstehend genannten Bestimmungen wird auf die Frist nach § 577a des Bürgerlichen Gesetzbuchs angerechnet. ³§ 577a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist jedoch nicht anzuwenden im Falle einer Kündigung des Erwerbers nach § 573 Abs. 2 Nr. 3 jenes Gesetzes, wenn die Veräußerung vor dem 1. September 2001 erfolgt ist und sich die veräußerte Wohnung nicht in einem nach Satz 1 bezeichneten Gebiet befindet.
- (7) § 548 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden, wenn das selbständige Beweisverfahren vor dem 1. September 2001 beantragt worden ist.
- (8) § 551 Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden, wenn die Verzinsung vor dem 1. Januar 1983 durch Vertrag ausgeschlossen worden ist.
- (9) § 556 Abs. 3 Satz 2 bis 6 und § 556a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden auf Abrechnungszeiträume, die vor dem 1. September 2001 beendet waren.
- (10) 1 § 573 c Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden, wenn die Kündigungsfristen vor dem 1. September 2001 durch Vertrag vereinbart worden sind. ² Für Kündigungen, die ab dem 1. Juni 2005 zugehen, gilt dies nicht, wenn die Kündigungsfristen des § 565 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 1. September 2001 geltenden Fassung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbart worden sind.
- (11) ¹ Nicht unangemessen hoch im Sinn des § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 sind Entgelte für Wohnraum im Sinn des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe in der bis zum 31. August 2001 geltenden Fassung, die
- 1. bis zum 31. Dezember 1997 nach § 3 oder § 13 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe in der bis zum 31. August 2001 geltenden Fassung geändert oder nach § 13 in Verbindung mit § 17 jenes Gesetzes in der bis zum 31. August 2001 geltenden Fassung vereinbart oder 2. bei der Wiedervermietung in einer der Nummer 1 entsprechenden Höhe vereinbart
- worden sind. ² Für Zwecke des Satzes 1 bleiben die hier genannten Bestimmungen weiterhin anwendbar.

Stand: 70. Auflage 2011

- 1) Allgemeines. Inhalt. Die Vorschr ist deh Art 2 Nr 1 MietRRG vom 19. 6. 01 (BGBl 1149, Einf 77 vor \$ 535) eingefügt worden u seit 1. 9. 01 in Kraft. Sie enthält gem der amtl Überschrift ÜbergangsVorschr zum MietRRG, näml zur weiteren Anwendg bish Bestimmgen des Miet- u PachtR in I–III u VI sowie zur Anwendg bzw Nichtanwendg neuer Vorschr des MietR in IV–X, jew für am 1. 9. 01 bestehde VertragsVerh (AltVertr), dh solche, die spätestens am 31. 8. 01 geschlossen wurden (MüKo/Schilling Rn 3), auch wenn die vereinbarte Mietzeit erst danach begann (BGH NJW-RR 07, 10 zu III). Angefügt wurde X 2 dch Gesetz vom 26. 5. 05 (BGBl I 1425), das seit 1. 6. 05 in Kraft ist, in Reaktion auf die Entsch BGH NJW 03, 2739 (s Rn 7). XI wurde angefügt dch Art 18 Gesetz v 23. 11. 07 (BGBl 2614); er enthält einen Regelgsrest aus dem Gesetz v 6. 6. 95 (BGBl 748, 749), das zugl aufgehoben wurde. – **Erledigt** dch Zeitablauf sind I Nr 1–6, II, V, VI 1, VII u IX; s dazu 65. Aufl. XI, der sicher stellt, dass in der Vergangenh erhöhte Mieten im Beitrittsgebiet nicht gg WiStG 5 verstoßen, also nicht zurückgefordert werden können, ist prakt deh Zeitablauf bedeutgslos.
- 2) Einzelheiten. Fälligkeit (I Nr 7). Bei AltVertr (Rn 1) ist abweichd von §§ 556b I, 579 II, soweit keine and Vereinbg getroffen ist, weiterh die Miete od Pacht am Ende des jew Zeitabschnitts fäll (§ 551 aF). Ist eine 2) Einzelheiten. – Fälligkeit (I Nr 7). Bei AltVertr (Rn 1) ist abweichd von §§ 556b I, 579 II, soweit keine and Vereinbg getroffen ist, weiterh die Miete od Pacht am Ende des jew Zeitabschnitts fäll (§ 551 aF). Ist eine Formularklausel über Mietvorauszahlg in einem AltVertr wg unzuläss Beschränkg des MietmindergsR unwirks, gilt § 551 aF, auch nach 31. 12. 2002 (BGH NJW 09, 1491). – Zeitmietverträge (III). AltVertr (Rn 1) sind der einfache ZeitMietVertr (§ 564 c I aF), der qualifizierte ZeitMietVertr (§ 564 c II aF) uder ZeitMietVertr mit Verlängergsklausel (§ 565 a I aF). Für sie gelten die in III genannten bish Vorschr fort (BGH NJW 07, 2760, 08, 1661, 10, 3431). – Betriebskostenerhöhung (IV). Da sie nur noch bei Betriebskostenpauschale mit ÄndVorbeh od Betriebskostenvorauszahlg mögl ist (§ 560 I, IV), schützt IV das Vertrauen darauf bei AltVertr (Rn 1) über Brutto- od Teilinklusisvimeite mit ÄndVorbeh. – Kündigungssperre. V12 rechnet eine bish verstrichene 5 KündSperrfrist auf die Sperrfrist gem § 577a an. VI 3 bestimmt, dass bei einer Wohngsumwandlg vor 1. 9. 01 außerh der nach den bish Vorschr bestimmten Wohngsmangelgebiete eine Sperrfrist gem § 577a für die Verwertgskünd des Erwerbers (§ 573 II Nr 3) nicht gilt. – Kaution. VIII enthält die gleichlautde 6 ÜbergangsVorschr in Art 4 des G v 20. 12. 82 (BGBI 1912), der aufgehoben wurde. Für MietVerh über Wohnraum mit einer vor der Einführg der Regelg (1. 1. 83) vereinbarten Kaution gilt wie bei § 550b af nur die Regelg gem § 551 III, aber nicht, wenn eine Verzinsg ausdrückl ausgeschlossen ist (BGH NJW 09, 1673), nach hM (Sch-F/Blank § 551 Rn 7; aA wohl BGH aaO) deh IndividualVereinbg. – Kündigungsfristen. X enthält eine Abweichg von § 573c IV für in AltVertr (Rn 1) vereinbarte KündFristen. Danach ist § 573c IV grdsätzl gem X 1, der deh EG 229 § 5 S 2 nicht verdrängt wurde, nicht anzuwenden auf vor dem 1. 9. 01 wirks vertragl wereinbarte KündFristen erweinbart kündereinbart, so gilt dies nur ggd dem Mieter zwingd waren. Wurden für beide VertrPart kürzere KündF

MieterKünd, die ab 1.6.05 erklärt werden (s Börstinghaus NJW **05**, 1900, Barthelmess ZMR **05**, 913); für diese Künd gilt § 573 c I 1. Für befristete AltVertr mit Verlängergsklausel gilt X 2 nicht (MüKo/Schilling Rn 33, Wichert ZMR **06**, 419).

EG 229 § 8 Übergangsvorschriften zum Zweiten Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 2002. (1) Die durch das Zweite Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften im

- 1. Arzneimittelgesetz,
- 2. Bürgerlichen Gesetzbuch.
- 3. Bundesberggesetz,
- 4. Straßenverkehrsgesetz,
- 5. Haftpflichtgesetz,
- 6. Luftverkehrsgesetz,
- Bundesdatenschutzgesetz,
- 8. Gentechnikgesetz,
- 9. Produkthaftungsgesetz,
- 10. Umwelthaftungsgesetz,
- 11. Handelsgesetzbuch.
- 12. Bundesgrenzschutzgesetz,
- 13. Bundessozialhilfegesetz,
- 14. Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden, 15. Atomgesetz,
- 16. Bundesversorgungsgesetz,
- 17. Pflichtversicherungsgesetz und
- in der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung geänderten Vorschriften sind mit Ausnahme des durch Artikel 1 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften eingefügten § 84a des Arzneimittelgesetzes und des durch Artikel 1 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften geänderten § 88 des Arzneimittelgesetzes anzuwenden, wenn das schädigende Ereignis nach dem 31. Juli 2002 eingetreten ist.
- (2) Der durch Artikel 1 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften eingefügte § 84a des Arzneimittelgesetzes ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen das schädigende Ereignis vor dem 1. August 2002 eingetreten ist, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt über den Schadensersatz durch rechtskräftiges Urteil entschieden war oder Arzneimittelanwender und pharmazeutischer Unternehmer sich über den Schadensersatz geeinigt hatten.
- (3) Der durch Artikel 1 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften geänderte § 88 des Arzneimittelgesetzes ist erst auf Fälle anzuwenden, in denen das schädigende Ereignis nach dem 31. Dezember 2002 eingetreten ist.

- 1) Allgemeines. Eingefügt deh Art 12 des 2. SchadÄndG v 19. 7. 02 (BGBI I S 2674). Nach II gilt AMG 84 a (AuskAnspr des Geschädigten gg den Arzneimittelhersteller) auch für die vor dem 1. 8. 02 eingetretenen (Auskahspiel des Geschädigder gig den Azzleitmittenenstein) auch der die Voll den 1.3. 02 eingetreichen schädigden Ereign. Das ist eine verfassgsrechtl unbedenkl unechte Rückwirkg, da die Regelg ausschließl Tatbestände betrifft, die noch nicht endgült abgeschl sind. Nach III ist die nF des AMG 88 (Erhöhg der Haftgshöchstgrenzen) dagg nur auf schädigde Ereign anzuwenden, die nach dem 31. 12. 02 eintreten; den Arzneimittelherstellern sollte Gelegenh gegeben werden, ihre HaftPflVers an die Neuregelg anzupassen. Für alle übr Ändergen, insbes die des BGB, gilt I.
- 2) Das schädigende Ereignis, auf das I abstellt, ist die Vornahme der zum SchadErs verpflichtden Handlg, nicht etwa der Eintritt des Schadens (Wagner NJW 02, 2064, BaRo/Thurn Rn 3). Vgl den zwar and formulierten, aber sachl übereinstimmden Art 232 § 10 sowie Art 231 § 4(beide PalArch II) u ProdHaftG 16. Ist die zum SchadErs verpflichtde Handlg vor dem 1. 8. 02 begangen worden, bleibt es auch dann bei der Anwendg alten Rechts, wenn weitere Schäden entstehen. Setzt die SchadErsPfl wie iF des § 826 tatbestandl eine Schadalten Rechts, wenn weitere Schaden entstehen. Setzt die Schaderspri wie if des § 826 tatbestandl eine Schadzufügg voraus, gilt altes Recht nur, wenn bereits vor dem 1. 8. 02 Schaden entstanden ist. Erstreckt sich das pflichtwidr Tun auf die Zeit vor u nach dem Stichtag, ist entscheidd, welche Teilhandlg für den Schaden ursächl war. Bestand bei einem pflichtwidr Unterlassen sowohl vor als auch nach dem Stichtag die Möglichk, den Schaden abzuwenden, kann der Geschädigte zw der Anwendg alten u neuen Rechts wählen (BaRo/Thurn Rn 3, Staud/Rauscher Art 231 § 10 Rn 8). Entspr gilt, wenn unaufklärb ist, ob die pflichtwidr Handlg vor od nach dem Stichtag vorgenommen worden ist (vgl Rauscher aaO Rn 6). Währd Art 232 § 10 u Art 231 § 4 einen Anwendgsvorrang für das alte Recht begründen (arg "nur"), besteht nach Art 229 I weder für die Anwendg alten noch neuen Rechts ein Vorrang.

EG 229 § 10 Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes, zur Registrierung von Versorgeverfügungen und zur Einführung von Vordrucken für die Vergütung von Berufsbetreuern vom 23. April 2004. Im Fall der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beginnt die Frist für die Anfechtung gemäß § 1600 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vor dem 30. April 2004.

Stand: 70. Auflage 2011

Wg der weitreichenden Auswirkgen der Abstammg im privaten u öff Bereich (ErbR, SteuerR, SozR usw) besteht ein großes Bedürfn nach baldiger Rechtssicherh in Abstammgsfragen. Die Anfechtg der Vatersch wird daher vom Gesetz befristet. Nach § 1600b I kann die Vatersch nur binnen 2 Jahren angefochen werden. Die Frist beginnt mit dem Ztpkt, in dem der Berecht von den Umst erfährt, die gg die Vatersch sprechen. Da dem

tiellen leibl Vater eines Kindes erst mit Inkrafttr dieses Gesetzes zum 30. 4. 2004 die Anfechtg der Vatersch

ermögl wird (vgl § 1600 I Nr 2, II BGB), er aber gleichwohl schon vorher von den gg die andere "rechtliche" Vatersch sprechenden Grden erfahren haben kann, besteht die Gefahr der Verfristg. Art 229 § 10 EG schreibt daher vor, daß die Anfechtgsfrist nicht vor dem 30.4. 2004 zu laufen beginnt (BT-Drs 15/2253 S 12; vgl § 1600 b Rn 5).

EG 229 § 13 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts vom 6. Februar 2005. (1) Haben die Ehegatten vor dem 12. Februar 2005 die Ehe geschlossen und einen Ehenamen bestimmt, so können sie bis zum 12. Februar 2006 gemeinsam gegenüber dem Standesbeamten erklären, dass sie den zum Zeitpunkt der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens von der Frau oder dem Mann geführten Namen, der nicht der Geburtsname ist, als Ehenamen führen wollen; besteht der geführte Namen aus einem Ehenamen und einem nach § 1355 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinzu-gefügten Namen, so kann die Erklärung über die Hinzufügung des Namens widerrufen oder der hinzugefügte Name zum neuen Ehenamen bestimmt werden. ² Satz 1 gilt nicht, wenn die Ehe aufgelöst

- (2) ¹ Eine Erklärung, durch die ein Ehegatte seinen nach Absatz ¹ zum neuen Ehenamen bestimmten Namen dem früheren Ehenamen nach § 1355 Abs. ⁴ des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinzugefügt hatte, gilt als widerrufen. ² Widerruft der Ehegatte, dessen Name nicht zum neuen Ehenamen bestimmt worden ist, eine von ihm abgegebene Erklärung nach § 1355 Abs. ⁴ des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so kann er erneut von der Möglichkeit des § 1355 Abs. ⁴ des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gebrauch machen.
 - (3) Die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 müssen öffentlich beglaubigt werden.

Stand: 68. Auflage 2009

Eingefügt deh Art. 2 des G zur Änderg des Ehe- und LPartnerschNamensrechts v 6. 2. 2005 (BGBl I 203). Lit: Wagenitz/Bornhofen FamRZ 05, 1425/9.

- 1) Ehenamen. a) Neue Wahlmöglichkeiten. Eheg, die vor Inkrafttreten der Neuregelg die Ehe geschlossen 1 u bereits einen Ehenamen gewählt haben, können den gemeins Erkl ggü dem Standesbeamten (BGB 1355 Rn 4) die bislang nicht mögl Bestimmg des erheirateten Namens zum Ehenamen nachholen und nun also auch einen vom Geburtsnamen abweichenden Namen als Ehenamen bestimmen. Die befristete (Rn 3) Übergangsregelg ermöglicht die nachträgl Änderg des bereits bestimmten Ehenamens deh Nachholg der bish unzuläss Bestimmten ermöglicht die nachträgländer des bereits bestimmten Ehenamens deh Nachholg der bish unzuläss Bestimmten des erheirateten Namens zum Ehenamen. Die Neuwahl des Geburtsnamens eines Eheg ist dagg ausgeschlossen, da diese Wahlmöglichk bereits nach altem Recht bestand. Den Eheg wird aber gestattet (1 2. ausgeschlossen, da diese Wahlmöglichk bereits nach altem Recht bestand. Den Eheg wird aber gestattet (1 2. Hs, vgl BGB 1355 I 2. Hs), einen vor der Bestimmg des derzeitigen Ehenamens geführten Begleitnamen abzulegen. – b) Frist. Die Erkl muss innerhalb eines Jahres nach Inkrafttr (13. 2. 2005) des Gesetzes zur Änderg 2 des Ehe- u LPartnerschNamensR vom 6. 2. 2006 (13. 2. 2005) bis zum 12. 2. 2006 abgegeben werden. Die EinJahres-Frist entspricht LPartG 21 II, III, IV, dort allerd gerechnet vom 1. 1. 2005 bis 31. 12. 2006. – c) Gültige 3 Ehe. Die Ehe darf nicht zwischenzeitl deh Scheidg, Aufhebg der Ehe od Tod eines Eheg aufgelöst worden sein (1 2). – d) Folgen. Durch die Neubestimmg des Ehenamens wird der überflüss gewordene Begleitname desjen 4 Eheg, dessen bish Begleitname nach der Neubestimmg Ehename geworden ist, beseitigt (II 1); sonst würde der Eheg einen Namen als Ehename und Begleitname doppelt führen. – Dem "weichenden" Eheg wird die Korrektur eines deh die Neuwahl des Ehenamens unerwünscht gewordenen Begleitnamens ermöglicht (II 2). Damit ist die Sperre des BGB 1355 IV 4 2. Hs, nach der nach Ablegg eines Begleitnamens nicht erneut ein Begleitname bestimmt werden darf, beseitigt. Vgl auch BGB 1355 Rn 10. – Ist der Ehename bereits Geburtsname eines Kindes geworden, erstreckt sich die NamensÄnd auf das Kind (BGB 1617 c II Nr 1); hat es bereits das 5. Lebensjahr vollendet, muss es sich der NamensÄnd nach Maßg des BGB 1617 c I anschließen. – 5 e) Öffentliche Beglaubigung. Vgl BGB 1355 III 2, IV 5; dazu BGB 1355 Rn 11.
 - 2) Für Eingetragene Lebenspartnerschaften gilt Entsprechendes (LPartG 3).
- **3)** Außerkrafttreten. Die Vorschr tritt am 12. 2. 2010 außer Kraft (Art. 4 des Gesetzes v. 6. 2. 2005; vgl 7 demggü das Außerkrafttreten des LPartG 21 am 31. 12. 2010, s LPartG 21 Rn 7).

EG 229 § 14 Übergangsvorschrift zum Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom Vormündern, Betreuern und Pflegern, die vor dem 1. Juli 2005 entstanden sind, richten sich nach den bis zum Inkrafttreten des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) geltenden Vorschriften.

Stand: 68. Auflage 2009

Eingefügt deh Art. 7 des 2. BtÄndG. Das neue Vergütgs- u AufwendgsErsR für Berufsbetreuer soll für die vergütgsrelevanten Zeiträume erst ab Inkrafttr des 2. BtÄndG, dh vom 1. 7. 05 an, gelten (BT-Drs 15/2494). Bis zu dem genannten Ztpkt galt das BVormVG (vgl 64. Aufl § 1836a), das mit der Geltg des an seine Stelle getretenen VBVG (vgl Anh zu § 1836) außer Kraft getreten ist. Die Vergütgs- u AufwendgsErsAnspr von Vormündern, Betreuern u Pflegern, die vor dem 1. 7. 05 entstanden sind, richten sich nach den bis dahin geltden Bestimmgen (vgl 64. Aufl § 1835 ff). Deh die Zusführg u Anpassg der VergütgsVorschr im VBVG war die ÜbergangsVorschr auch auf Vormünder u Pfleger zu erstrecken (BT-Drs 15/4874 S 30). Vgl iÜ § 1835 Rn 8. Dem RA-Berufsbetreuer stand bis zum 1. 7. 05 (dh bis zum Inkrafttr des 2.BtÄndG) neben seinem VergütgsAnspr grdsätzl auch ein Anspr auf AufwendgsErs für die Tätigk seiner Mitarbeiter im Anwaltsbür zu (BGH EampR 706 111), dies allerd schon dem Grde nach nur unter engen Vorsussetzgen (Bienwald EampR 706 (BGH FamRZ 06, 111), dies allerd schon dem Grde nach nur unter engen Voraussetzgen (Bienwald FamRZ 06,

Sechster Teil.

Inkrafttreten und Übergangsrecht aus Anlass der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Einführungsgesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

EG 230 Inkrafttreten. Das Bürgerliche Gesetzbuch und dieses Einführungsgesetz treten für das Einigungsvertrages genannte Gebiet am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts nach Maßgabe der folgenden Übergangsvorschriften in Kraft.

- 1) Fassung. Neugefasst deh das BeistandschG (Einf 3 v § 1712); es hat den früheren I, der zuletzt nur noch die §§ 1706–1710 von der Einführg in der früheren DDR ausnahm, aufgehoben u deh Art 223 (s. dort) ersetzt. RegelgsGgst des Art 230 ist jetzt nur noch das Inkrafttr des BGB u des EG in den neuen BLändern.
- 2) Deh den Beitritt der DDR zum GG ist am 3. 10. 90 das Recht der Brep im Gebiet der früheren DDR in Kraft getreten (EinigsV Art 8). Zu dem übergeleiteten Recht gehören auch die von Rspr u Lehre herausgebildeten ungeschriebenen RGrds. Das WirtschR u das wirtschnahe PrivatR der BRep hatte die DDR bereits zum 1. 7. 90 deh den Vertr über die Schaffg einer Währgs-, Wirtsch- u SozialUnion u das InKrG (DDR-Schönfelder Nr 1 u 1 a) übernommen. Einige der für die Wiedereinführg des BGB u des IPR notw Übergangs Vorschr hat der EinigsV als neuen sechsten Teil in das EGBGB eingefügt. Weitere für die Vereinheitlichg des PrivatR wichtige Vorschr sind in SonderG enthalten, so im DMBilG, LwAnpG, GBBerG, BoSoG, ErholNutzG, MeAnlG, VermG u VZOG (alle im DDR-Schönfelder). Deh die Einfügg der §§ 11 ff in Art 233 EG (Abwicklg der Bodenreform), des Art 237 (Bestandsschutz, Ausschlussfrist), das SachenRBerG (Schnabel NJW 99, 2465) u das SchuldRAnpG (Messerschmidt NJW 94, 2648) ist der Proz der RAngleichg im wesentl abgeschl, bis zur vollständ Umsetzg der Überleitgs- u Anpassgs Vorschr deh Verwaltg u Rspr wird aber noch einige Zeit vergehen. Die Art 230 ff gelten als Teil des EGBGB nicht nur in den neuen BLändern, sondern im gesamten Bundesgebiet.
- 3) Anwendungsbereich. Art 230 ff betreffen ausschließl RVerh, auf die vor dem 3. 10. 90 das Recht der DDR anwendb war (BGH 121, 385, 124, 272, 128, 323, KG DtZ 96, 213). Ob das zutrifft, entscheidet bei Sachverhalten mit Berührg zu beiden ROrdngen das innerdeutsche Kollisionsrecht/interlokale Recht (Anh zu Art 3). Dessen Spaltg ist überwunden. Mit dem Inkrafttr des EG in der früheren DDR ist grdsätzl auch dessen analoge Anwendg im innerdeutsche KollisionsR in ganz Deutschland verbindl (Art 236 Rn 4f). Soweit nach Kollisions- u ÜbergangsR das Recht der füherenr DDR anwendb ist, stellt es gem EinigsV 9 IV 2 partielles BundesR dar (BGH 120, 15, NJW 94, 2685).
- 4 Auslegung. Soweit Recht der früheren DDR weiter anwendb ist, gelten für seine Auslegg nicht mehr die Grds sozialistischer Gesetzlichk u Parteilichk, sond die AusleggsGrds des sozialen RStaats (Oetker JZ 92, 608, LAG Bln BB 92, 638, MüKo/Hinz Rn 7, BaRo/Kühnholz Rn 12). Es ist auch nur noch iR der WertEntsch des GG verbindl (s BGH 117, 39, 123, 68). Das ergibt sich aus dem VerfassgsGrdsG vom 17. 6. 90 (BGH 118, 42, NJW 00, 1487) u aus Art 4 u 2 des StaatsVertr vom 18. 5. 90 (BGH 124, 277, EG 6 Rn 12). Bei RNormen, die nicht deh Gedanken sozialistischer Gesetzlichk geprägt sind, ist aber nach dem VertrauensGrds von der bisher Auslegg auszugehen (BGH 124, 277, NJW 94, 1793, 99, 3332); insow können auch Richtlinien des Plenums des früheren OG der DDR weiter herangezogen werden (BGH 123, 68, s aber zum UnterhR BGH 117, 38).

Artikel 231. Erstes Buch. Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs

EG 231 § 1 (aufgehoben dch G v 19. 4. 06, BGBl I S 866)

- 1 Die nach dem Recht des ZGB angeordneten Entmündiggen sind am 1.1. 92 ein zweites Mal übergeleitet worden, u zwar zu Betreuungen. Vgl Art 9 § 1 BtG v 12. 9. 90 (BGBl I 2002).
 - EG 231 § 2 Vereine. (1) Rechtsfähige Vereinigungen, die nach dem Gesetz über Vereinigungen Vereinigungsgesetz vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 10 S. 75), geändert durch das Gesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 470, Nr. 39 S. 546), vor dem Wirksamwerden des Beitritts entstanden sind, bestehen fort.
 - (2) Auf sie sind ab dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts die $\S\S$ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.
 - $(3) \ \ Die \ in \ Absatz \ 1 \ genannten \ \ Vereinigungen \ f \ddot{u}hren \ ab \ dem \ \ Wirksamwerden \ des \ Beitritts \ die Bezeichnung "eingetragener Verein".$
 - (4) Auf nicht rechtsfähige Vereinigungen im Sinn des Gesetzes über Vereinigungen Vereinigungsgesetz vom 21. Februar 1990 findet ab dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.
- 1) Allgemeines. Das ZivilR der DDR kannte zuletzt vier körperschaftl od gesellschaftsrechtl Zusammenschlüsse: die rfäh Vereinigg (Rn 2 f), die nicht rfäh Vereinigg (Rn 5 f), die BürgerGemsch u seit dem 1. 7. 90, der Übernahme der BGB 705–740 (InkrG 17), die GbR. Für die seit dem 1. 7. 90 gegründeten GbR

gelten weiter die BGB 705 ff. Die BürgerGemsch fällt unter die allg ÜberleitgsVorschr des Art 232 § 1. Auf sie sind weiterhin ZGB 266–273 anzuwenden (Uebler/Albrecht DtZ 91, 400). Eine Umwandlg in eine GbR ist mögl. Der ÄndVertr muss gem ZGB 267 II schriftl abgeschl werden, bedarf aber nicht mehr der Registrierg. Bei Vereinen, die vor dem 3. 10. 90 rwidr im VereinsReg gelöscht worden sind, ist eine Wiedereintragg im Wege der Amtslöschg ausgeschl (Tietje DtZ 94, 138).

2) Rechtsfähige Vereinigungen. – a) Ihre RGrdlage war ursprüngl die VereiniggsVO v. 6. 11. 75 (GBI 723).

2) Gie erlangten RFähigk dch staatl Anerkenng, auf die kein RAnspr bestand. Das am 21. 2. 90 in Kraft getretene VereinG hat den Grds der Vereiniggsfreih verwirklicht. Die RFähigk wurde nunmehr dch gerichtl Registrierg erworben, u bei Erfüllg der gesetzl Voraussetzgen bestand ein Anspr auf Eintragg. Die Altvereine mussten sich gem VereinG 22, 25 bis zum 21. 8. 90 im VereiniggsReg eintragen lassen. Zur Erhaltg der RFähiggk genügt der EintraggsAntr; dass die Eintragg bis zum 21. 8. 90 vollzogen worden ist, ist nicht erfdl (Christoph DtZ 91, 237). Vereiniggen, die keinen EintraggsAntr gestellt haben, haben ihre RFähigk verloren, bestehen aber als nichtfäh Vereiniggen, die keinen EintraggsAntr gestellt haben, haben ihre RFähigk verloren, bestehen aber als nichtrfäh

Vereine (Rn 5) fort.

b) Seit dem 3. 10. 90 gilt für alle rfäh Vereiniggen das Vereinsrecht des BGB. Der Name der Vereinigg 3 erhält den Zusatz "eingetragener Verein", III iVm BGB 65. Hinsichtl der Haftg der Vereine für die Organe enthält § 4 eine SonderüberleitgsVorschr.

c) Anders als Art 163 verweist Art 231 § 2 auch auf die Vorschr des BGB über die Vereinsgründung. Die am 4 3. 10. 90 anhäng EintraggsAntr waren daher nach neuem Sach- u VerfR weiterzuführen (§ 1 Rn 3, aA Nissel DtZ 91, 240). Zu berücksichtigen ist aber, dass nach VereinG der DDR 4 RFähigk bereits deh Registrierung erworben wurde. Darunter war die Vfg des Richters zu verstehen, dass der Verein im Reg einzutragen sei; vom Vollzug im Register war der Erwerb der RFähigk nicht abhäng (Staud/Rauscher Rn 36, BaRo/Kühnholz Rn 9, AG Köpenick VIZ 98, 38, 41, aA KG OLG-NL 01, 205). Verf, in dem die RegistriergsVfg vor dem 3. 10. 90 erlassen worden ist, waren daher nach früherem Recht zu Ende zu führen.

3) Nichtrechtsfähige Vereinigungen konnten in der DDR erst seit dem 21. 2. 90, dem Inkrafttr des VereinG, 5 gebildet werden. Für sie gelten seit dem 3. 10. 90 die Vorschr des BGB 54, dh in Wahrh die RGrds, die Rspr u Lehre im Wege der RFortbildg für den nichtrfäh Verein herausgebildet haben.

EG 231 § 3 Stiftungen. (1) Die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestehenden rechtsfähigen Stiftungen bestehen fort.

(2) Auf Stiftungen des Privaten Rechts sind ab dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts die §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

Seit dem Inkrafttr des ZGB am 1.1. 76 konnten in der DDR keine Stiftgen mehr errichtet werden (Göhring/Posch I S 109). Vorher errichtete Stiftgen bestanden weiter, für sie blieb das früher geltde Recht maßg, jedoch erweiterte EGZGB 9 II–IV die staatl EingriffsR. Die Neuregelg, die BGB 80–88 für anwendb erklärt, enthält stillschw die Aufhebg von EGZGB 9 II–IV. Als ergänzdes LandesR gilt, soweit die neuen BLänder keine eig Gesetze erlassen haben, das StiftgsG der Volkskammer vom 13. 9. 90 (Einf 12 vor § 80 BGB).

EG 231 § 4 Haftung juristischer Personen für ihre Organe. Die §§ 31 und 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nur auf solche Handlungen anzuwenden, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts oder danach begangen werden.

1) Allgemeines. Die Vorschr ergänzt §§ 2 u 3. Sie betrifft aber nicht nur Vereiniggen u Stiftgen, sond hat den gleichen umfassden Anwendgsbereich wie BGB 31 u 89. Sie gilt für alle jur Pers (BGB 31 Rn 3), bei Handeln im privaten RVerkehr auch für alle staatl Einrichtgen (BGB 89 Rn 1). Sie ist trotz der zu engen amt! Überschrift auch auf nichtrfäh Vereiniggen (§ 2 Rn 5) anzuwenden (Staud-Rauscher Rn 3). Unter sie fallen neben den seit der Wende gegründeten GmbHs u AGs alle weiteren vom Recht der DDR als jur Pers anerkannten Organisationen (s Göhring-Posch I S 106 ff).

Organisationen (s Göhring-Posch I S 106 ff).

2) Bisheriges Recht. Das ZGB enthielt hinsichtl der Haftg jur Pers für ihre Organe keine SonderVorschr. Alle jur Pers fielen unter den in ZGB 11 I–III weit gefassten Begriff des Betriebs (KommZGB 11 Anm 3), bei Teilnahme am ZivilRVerkehr auch alle staatl Einrichtgen (DDR-StHaftG 1 III). Die Organhaftg war Teil der für Betriebe bestehden umfassden Mitarbeiterhaftg (ZGB 331, 93); sie galt sowohl für den vertragl als auch für den außervertragl Bereich (Göhring-Posch I S 195) u erstreckte sich auf alle Schäden, die der Mitarbeiter in Erfüllg ihm obliegder betriebl Aufg verursacht hatte (ZGB 331). Erst das am 21. 2. 90 in Kraft getretene VereinG hat in § 8 II eine dem BGB nachgebildete Organhaftg eingeführt u in § 17 eine dem BGB 54 S 2 ähnl Handelndenhaftg. Beide Vorschr haben aber wg ihrer kurzen Geltgsdauer kaum prakt Bedeutg erlangt.

3) Anwendung neuen Rechts. Sie setzt voraus, dass die Handlg nach dem 2. 10. 90 begangen worden ist.

Maßg ist nicht der Eintritt des Schadens, sondern die Vornahme der pflichtwidr Handlg. Bestand bei einen pflichtwidr Unterlassen sowohl vor als auch nach dem Stichtag die Möglichk, den Schaden abzuwenden, kann der Geschädigte zw der Anwendg neuen u alten Rechts wählen (str). Erstreckt sich das pflichtwidr Tun auf die Zeit vor u nach dem Stichtag (Bsp. unzureichde Beaufsichtigg von Montagearbeiten), ist entscheidd, welche Teilhandlg für den Schaden ursächl war. Lässt sich nicht aufklären, ob die pflichtwidr Handlg vor od nach dem Stichtag begangen worden ist, gilt nach der Fassg der Vorschr ("nur ... anzuwenden") altes Recht (BaRo/Kühnholz Rn 3, aA Staud/Rauscher Rn 5).

EG 231 § 5 Sachen. (1) ¹Nicht zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören Gebäude, Baulichkeiten, Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen, die gemäß dem am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Recht vom Grundstückseigentum unabhängiges Eigentum sind. ² Das gleiche gilt, wenn solche Gegenstände am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts oder danach errichtet oder angebracht werden, soweit dies aufgrund eines vor dem Wirksamwerden des Beitritts begründeten Nutzungsrechts an dem Grundstück oder Nutzungsrechts nach den §§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik zulässig ist.

(2) ¹ Das Nutzungsrecht an dem Grundstück und die erwähnten Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen gelten als wesentliche Bestandteile des Gebäudes. ² Artikel 233 § 4 Abs. 3 und 5 bleibt unberührt.

EGBGB 231 § 5

(3) ¹ Das Gebäudeeigentum nach den Absätzen 1 und 2 erlischt, wenn nach dem 31. Dezember 2000 das Eigentum am Grundstück übertragen wird, es sei denn, daß das Nutzungsrecht oder das selbständige Gebäudeeigentum nach Artikel 233 § 2b Abs. 2 Satz 3 im Grundbuch des veräußerten Grundstücks eingetragen ist oder dem Erwerber das nicht eingetragene Recht bekannt war. ² Dem Inhaber des Gebäudeeigentums steht gegen den Veräußerer ein Anspruch auf Ersatz des Wertes zu, den das Gebäudeeigentum im Zeitpunkt seines Erlöschens hatte; an dem Gebäudeeigentum begründete Grundpfandrechte werden Pfandrechte an diesem Anspruch.

- (4) ¹Wird nach dem 31. Dezember 2000 das Grundstück mit einem dinglichen Recht belastet oder ein solches Recht erworben, so gilt für den Inhaber des Rechts das Gebäude als Bestandteil des Grundstücks. ² Absatz 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) ¹ Ist ein Gebäude auf mehreren Grundstücken errichtet, gelten die Absätze 3 und 4 nur in Ansehung des Grundstücks, auf dem sich der überwiegende Teil des Gebäudes befindet. ² Für den Erwerber des Grundstücks gelten in Ansehung des auf dem anderen Grundstück befindlichen Teils des Gebäudes die Vorschriften über den zu duldenden Überbau sinngemäß.
- 1) Allgemeines. a) Fassung. Das RegVBG hat III—V an die Vorschr angefügt; nach einer Fristverlängerg deh das EFG hat das 2. EFG vom 20. 12. 99 (BGBl 2493) die Daten in III u IV in 31. 12. 00 geändert (Rn 6). b) Sachbegriff des ZGB. ZGB 467 unterteilt die Sachen abweichd vom BGB in bewegl Ggst, Grdst u Gebäude. Zwar bestimmt ZGB 295 ebso wie BGB 94, dass sich das Eigt am Grdst grdsätz auch auf Gebäude u Anlagen erstreckt; dieser Grds wurde aber deh zahlreiche Ausn (Rn 2) dehbrochen. § 5 lässt das SonderEigt an Grdst u Anlagen bestehen. Nach III—V kann es es aber ab 1. 1. 01 deh gutgläub lastenfreien Erwerb des Grdst erlöschen (Rn 6). Um das SonderEigt u das ihm zu Grde liegde NutzgsR in die SachenROrdng der BRep zu integrieren, hat der Nutzer nach dem SachenRBerG (vgl die Kommentierg im MüKo Bd 6) das Recht, vom GrdstEigtümer die Bestellg eines ErbbauR od den Erwerb des Grdst zu verlangen. Das vom Nutzer zu zahlde Entgelt ist grdsätzl nach dem halben Verkehrswert des Grdst zu berechnen. Nutzer u damit erwerbsberecht sind nach SachenRBerG aber auch Pers, denen kein SonderEigt zusteht.
- 2) Sondereigentum. a) Fälle. Nach dem Recht der DDR bestand vor allem in folgden Fällen ein vom Grdst unabhäng Eigt an Gebäuden, Baulichk, Anlagen u Einrichtgen: (1) NutzgsR an volkseig Grdst zum Bau eines Eigenheims oder ähnl (ZGB 287–290); Voraussetzg war eine staatl Nutzgsverleihg (Wilhelms VIZ 96, 431), eine bloße Anerkenng in der sozialen Wirklichk genügte nicht (BGH 121, 349, BVerwG ZIP 95, 595), uU aber ein Vertr gem ZGB 312 (KommZGB 287 Anm 1.3.). Zu einem vorübergehden Zweck errichtete Baustelleneinrichtgen fallen nicht unter die Regelg (LG Bln VIZ 98, 522). (2) NutzgsR an genossenschaftl Grdst zum Bau eines Eigenheims od ähnl (ZGB 291–294): Begründet deh Zuweisg. (3) Verleihg eines NutzgsR an Genossensch für den Bau von Gebäuden auf volkseig Grdst (NutzgsRG 4 IV). (4) NutzgsR zum Bau einer "Datscha" od ähnl (ZGB 296); begründet deh Vertr gem ZGB 312 (Naumbg VIZ 00, 557, Gößmann WM 91, 1861). (5) Von VEB od staatl Einrichtgen auf vertragl genutzten Grdst errichtete Gebäude od Anlagen (ZGB 459). (6) Dch LPG errichtete Häuser, Gebäude, Anlagen sowie Anpflanzgen (LPGG 27) u in die LPG eingebrachte Gebäude (BGH 120, 357, BVerwG VIZ 00, 162). Selbstd GebäudeEigt konnte auch zwischenbetriebl Einrichtgen der LPG zustehen (Brdbg FGPrax 95, 183). (7) Beim Verkauf volkseig Gebäude gem VerkaufsG vom 7. 3. 90. Weitere Fälle vgl BaRo/Kühnholz Rn 5 ff.
- b) Entstehung. Das GebäudeEigt entstand kr Gesetzes mit der Errichtg des Gebäudes (MüKo/Holch Rn 17). Um- u Ausbauten stehen, auch wenn sie einen beträcht! Umfang haben, der Errichtg nicht gleich (Brdbg OLG-NL 94, 210). Im Fall (4) der Rn 2 waren auf die Baulichk die für beweg! Sachen geltden Vorschr anzuwenden (ZGB 296 1 2), ähnl wie nach BGB für Scheinbestandteile (BGB 95 Rn 1). In allen anderen Fällen galten für das selbstd Eigt an Gebäuden u Anlagen die Vorschr über Grdst (ZGB 295 II). In den Fällen (5) u (6) der Rn 2, letzterer erweitert dch Art 233 § 8 u 2 b). Das Gebäude, für das ein besond Grdbuchblatt anzulegen war, konnte gem ZGB 452 mit Hyp belastet werden. Bei seiner Veräußerg ging gem ZGB 289 II, 293 III zugl das NutzgsR auf den Erwerber über. Wer SonderEigt beansprucht, trägt für die das SonderEigt begründden Umst die Beweislast (BGH DtZ 95, 366).
- 3) Überleitung. a) Bestehenbleiben des Sondereigentums. Das selbstd Eigt an Gebäuden u Anlagen blieb zunächst bestehen; für seinen Inhalt gilt Art 233 § 2. BGB 94 findet keine Anwendg, I 1. Das NutzgsR, die Anlagen u das Gebäude werden deh II zu einer untrennb Einh zusgefasst (ähnl ErbbauRG 12), Hauptsache ist (and ErbbauRG 12) nicht das NutzgsR, sond das Gebäude (BGH DtZ 96, 141). Der deh das 2. VermRÄndG eingefügte II 2 stellt klar, dass das NutzgsR trotz seiner Bestandteilseigensch bei Untergang des Gebäudes nicht erlischt (Art 233 § 4 III) u dass die Möglichk der Aufhebg (Art 233 § 4 V) unberührt bleibt.
- b) Die nach dem Stichtag auf Grd eines früher begründeten NutzgsR (Rn 2) errichteten Gebäude u Einrichtgen werden gleichfalls Eigt des Nutzgsberecht, I 2 (Brdbg FamRZ 99, 1071). c) Weitere Regelungen. Für Vfgen über das Eigt am Gebäude gilt Art 233 § 4 I, die Aufrechterhaltg des NutzgsR regelt Art 232 § 4 u 233 § 3, das Recht zum Besitz Art 233 § 2a.
- 4) Erlöschen des Gebäudeeigentums (III). a) Öffentlicher Glaube des Grundbuchs. Art 233 §§ 4 II 1 u 5 II 1, nach denen ein nicht im Grdbuch eingetragenes NutzgsR u MitbenutzgsR auch ggü einem gutgläub Erwerber wirks bleibt, sind am 31. 12. 00 außer Kraft getreten (s bei Art 233 §§ 4 u 5). III stellt klar, dass sich der öff Glaube des Grundbuchs ab 1.1. 01 (s Rn 1) auch ggü dem GebäudeEigt dehsetzt. Es bleibt bei Übertraggen des Eigt am Grdst nur bestehen, wenn es im Grundbuch eingetragen (Art 233 §§ 2 c 1 u 4 12 u 3) od dem Erwerber bekannt ist; grob fahrläss Unkenntn ist unschädl. Zur Sichg nicht eingetragener Rechte s Böhringer VIZ 99, 569, 00 129. Mit dem Erlöschen des GebäudeEigt wird das Gebäude gem BGB 94, 93 wesentl Bestandteil des Grdst.
- b) Anspruch auf Wertersatz. aa) Gg den Veräußerer. Der Anspr des GebäudeEigtümers auf WertErs (III 2) richtet sich ausschließl gg den Veräußerer. Anspr gg den Erwerber bestehen nicht; sie können auch nicht aus fahrläss EigtVerletzg (§ 823) od § 812 hergeleitet werden. bb) Umfang. Maßg ist der Verkehrswert, den das GebäudeEigt im Ztpkt des Erlöschens hatte (Staud/Rauscher Rn 72). Dieser Wert wird häufig, aber nicht notw, mit dem Wertzuwachs des Grdst übereinstimmen. cc) Die am Gebäude bestehden Grundpfandrechte werden kr Gesetzes zu PfandR am WertErsAnspr. BGB 1279 ff finden Anwendg. Der Erwerber kann gem BGB

1281 nur an den früheren GebäudeEigtümer u den PfandGläub gemeins leisten, jedoch ist zu seinen Gunsten BGB 407 entspr anwendb.

- 5) Belastung des Grundstücks (IV). Wird an dem mit einem GebäudeEigt belasteten Grdst nach dem 31. 12. 00 ein beschränkt ding! Recht bestellt, erstreckt sich dieses auch auf das GebäudeEigt; es geht den am GebäudeEigt bestehden Belastgen im Rang vor. Anders ist es nur, wenn das GebäudeEigt als Belastg im GrdstGrdbuch eingetragen ist od der Erwerber es kennt. Ein WertErsAnspr besteht nicht. Das Erlöschen des beschränkt ding! Rechts deh guten Glauben beim Erwerb des GebäudeEigt verhindert Art 233 § 2c III (s dort).
- 6) Gebäudeeigentum auf mehreren Grundstücken (V). In diesem Fall gelten III u IV nur für Vfgen über das Grdst, auf dem sich der überwiegde Teil des Gebäudes befindet. Dieses StammGrdst ist and als iF des Überbaus (BGH 110, 298) ausschließl nach obj Kriterien (Größe u Bedeutg der Gebäudeteile) zu bestimmen. Hinsichtl der Gebäudeteile auf and Grdst hat der Erwerber die iF eines rechtmäß Überbaus bestehden Rechte u Pfl: Er wird Eigtümer des Überbaus (s BGH 110, 298), der Nachbar muss den Überbau dulden u hat gem BGB 912 II, 913 einen Anspr auf Überbaurente. Der WertErsAnspr gg den Veräußerer (Rn 2) richtet sich nach dem Wert des gesamten Gebäudes. Der Erwerber eines Grdst, auf dem sich ein untergeordneter Teil des Gebäudes befindet, muss das GebäudeEigt gg sich gelten lassen. Er ist ebso wie der Erwerber eines Grdst mit einem rechtmäß Überbau auf Anspr gg den Verkäufer beschränkt (BaKo/Kühnholz Rn 26).
- EG 231 § 6 Verjährung. (1)¹Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung finden auf die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. ²Der Beginn, die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für den Zeitraum vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach den bislang für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geltenden Rechtsvorschriften.
- (2) ¹ Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kürzer als nach den Rechtsvorschriften, die bislang für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet galten, so wird die kürzere Frist von dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts an berechnet. ² Läuft jedoch die in den Rechtsvorschriften, die bislang für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet galten, bestimmte längere Frist früher als die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der längeren Frist vollendet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend auf Fristen anzuwenden, die für die Geltendmachung, den Erwerb oder den Verlust eines Rechts maßgebend sind.
- 1) Allgemeines. § 6 entspricht den ÜberleitgsVorschr, die EG 169 für das Inkrafttr des BGB u EG 229 §§ 6 u 12 für das Inkrafttr der Reform des VerjährgsR vorsehen. Die Regelg ist einschl des neuen III (Ausschlussfrist) als Ausdruck eines allg RGedankens anerkannt (Übbl 24 v § 194).
- 2) Überleitung. a) Auf am 3. 10. 90 bereits verjährte Anspr findet ausschließl das ZGB Anwendg (KG OLGZ 93, 408 zu III). Die Verj ist weiter vAw zu berücksichtigen (Staud/Rauscher Rn 47). ZGB 472, der die Wirkg der Verj regelt, ist keine prozessuale, sond eine materiellrechtl Norm (BGH 126, 103, Heinrichs EWiR 93, 1187, aA BGH 122, 309, obiter dictum). Das Gericht kann für den verjährten Anspr RSchutz gewähren (BGH 126, 102, 135, 158, Naumbg NJW 98, 237, Brdbg NZV 98, 70), die Voraussetzgen von ZGB 472 II sind aber einschränkd auszulegen (BGH 126, 103, ZIP 97, 903). Die Vorschr kann anwendb sein, wenn der Schu die nicht rechtzeit Geltdmachg des Anspr dch sein Verhalten, etwa dch die Erteilg falscher Info, mitveranlasst hat (BGH ZIP 97, 905, Jena OLG-NL 94, 149, 151). Dass die Geltdmachg eines Anspr vor dem zuständ DDR-Gericht zu Nachteilen für den Gläub führen konnte, begründete keine Hemmg der Verj (BGH DtZ 96, 208). Sie ist erst recht ausgeschl, wenn der Gläub seinen Anspr vor einem westdeutschen Gericht hätte geltd machen können (BGH ZIP 97, 903).
- b) Für die am Stichtag noch nicht verjährten Anspr bestimmt das Recht des BGB die Länge der VerjFrist u die Wirkg der Verj. Beginn, Unterbrechg u Hemmg der Verj richtet sich bis zum 2. 10. 90 nach ZGB (475–478), danach nach BGB (BGH NJW 99, 3332, NJW-RR 05, 1044). Gleichgestellt sind nach DDR-Recht zu beurteilde Anspr, die nach dem 3. 10. 90 entstanden sind (BGH 129, 282, Dresd OLG-NL 00, 179). Soweit der Anspr am 31. 12. 01 noch nicht verjährt war, ist die Verj gem Art 229 § 6 erneut übergeleitet worden (s dort).
- c) Kürzere Verjährungsfrist. Soweit die VerjFristen des BGB kürzer sind als die des ZGB, könnte I dazu 4 führen, dass die nunmehr maßg VerjFrist am 3. 10. 90 bereits abgelaufen war. Um den Gläub hiervor zu schützen, legt II fest, dass die kürzere Frist erst am 3. 10. 90 zu laufen beginnt. Die VerjFrist des alten Rechts bleibt aber maßg, falls sie vor der kürzeren Frist des BGB endet. War die Verj nach dem Recht der DDR gehemmt u hätte die Hemmg nach ZGB über den Ztpkt des Beitritts fortgedauert, ist diese Hemmg bei der VerglBerechng mitzuberücksichtigen (BGH NJW-RR 05, 1044).
- 3) Ausschlussfristen (III): I u II finden auf die am Stichtag laufenden Ausschlussfristen entspr Anwendg. Das gilt etwa für die Anfechtgsfrist gem ZGB 70 II, die Ersitzgsfrist gem ZGB 32 II (BGH 132, 255), die Frist für die TestAnfechtg gem ZGB 374 II 2 (BGH 124, 275), die Frist für die ErbschAusschlagg, ZGB 402 I 1 (BayObLG NJW 03, 216/218) u deren Anfechtg, ZGB 405 II 2 (KG OLGZ 93, 408) u die Frist für die VaterschAnfechtg, FamGB 62 (Brdbg FamRZ 00, 1031). War die Ausschussfrist am 3. 10. 90 noch nicht abgelaufen u fehlt im Recht der BRep eine entspr Frist (Bsp: AGB-DDR 265), kann der Anspr nicht mehr verfallen, sond nur noch verjähren (BAG DB 97, 1523). Das gilt auch für Anspr aus Garantien, für die nach DDR-Recht eine Kombination von Ausschluss- u VerjFrist maßg war (BGH 138, 24).
- EG 231 § 7 Beurkundungen und Beglaubigungen. (1) Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts erfolgte notarielle Beurkundung oder Beglaubigung ist nicht deshalb unwirksam, weil die erforderliche Beurkundung oder Beglaubigung von einem Notar vorgenommen wurde, der nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet berufen oder bestellt war, sofern dieser im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestellt war.
 - (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine rechtskräftige Entscheidung entgegensteht.

- (3) Ein Vertrag, durch den sich der Beteiligte eines nach Absatz 1 wirksamen Rechtsgeschäfts vor Inkrafttreten des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes gegenüber einem anderen Beteiligten zu weitergehenden Leistungen verpflichtet oder auf Rechte verzichtet hat, weil dieser die Nichtigkeit dieses Rechtsgeschäfts geltend gemacht hat, ist insoweit unwirksam, als die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten der Beteiligten von den Vereinbarungen in dem nach Absatz 1 wirksamen Rechtsgeschäft abweichen.
- (4) Eine Veräußerung nach den §§ 17 bis 19 des Gesetzes über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 7. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 141), die ohne die in § 19 Abs. 5 Satz 2 dieses Gesetzes geforderte notarielle Beurkundung der Umwandlungserklärung erfolgt ist, wird ihrem ganzen Inhalt nach gültig, wenn die gegründete Gesellschaft in das Register eingetragen ist.
- 1 1) Allgemeines. Vor dem 3. 10. 90 sind in zahlreichen Fällen von West-Notaren Vertr über Grdst in der DDR beurkundet worden. Die Formgültigk dieser Vertr war str. Der BeurkÄndG 1 u 2 nachgebildete § 7 heilt den etwaigen Formmangel. Er will die RUnsicherh über die Gültigk des Vertr beseitigen (BT-Drs 227/92 S 233) u schützt zugl das Vertrauen der Part auf die Wirksamk des Vertr. Der dch das RegVBG angefügte IV sieht eine entspr Heilg für UmwandlgsErkl vor (Rn 6). Die Vorschr ist auch mit der Erweiterg dch das RegVBG verfassgsrechtl unbedenkl (BGH DtZ 93, 210).
- 2) Anwendungsbereich und Voraussetzungen. I gilt für alle RGesch aus der Zeit vor dem 3. 10. 90, auf die gem RAG 12 die FormVorschr des DDR-Rechts anwendb waren u für die diese eine öff Beurkundg od Beglaubigg vorsahen. Prakt Bedeutg hat die Vorschr vor allem für Vertr über Grdst in der DDR, für die nach RAG 12 III, ZGB 297, 67 zwingd ohne eine § 313 S 2 (jetzt § 311 b I 2) entspr Heilgsmöglichk die Beurkundg dch einen DDR-Notar erfdl war. Dagg besteht für die ErbschAusschlagg kein Heilgsbedarf, da für ihre Formwirksamk die Wahrg der Ortsform ausreicht (Karlsr Dtz 95, 338, Dresd OLG-NL 96, 139, Brakebusch Rpfleger 94, 234). Voraussetzg der Heilg ist eine nach dem Recht der BRep ordngsmäß Beurkundg.
- 3) Rechtsfolge. Das RGesch ist trotz des Formmangels wirks. Die Heilg ist vAw zu beachten u wirkt ex tunc (BGH DtZ 93, 210). Sie lässt and UnwirksamkGrde unberührt (Böhringer VIZ 95, 626); wenn sich der Verkäufer auf das Fehlen einer unbedingten u unbefristeten Erkl über den EigtÜbergang (ZGB 297) beruft, kann aber § 242 entggstehen (BGH DtZ 93, 210).
- 4) Die Rechtskraft gerichtl Entsch hat nach II vor einer Heilg den Vorrang. Die RKraft reicht aber nur so weit, als über den deh Klage od Widerklage erhobenen Ansprentschieden ist (ZPO 322); sie erstreckt sich nicht auf die Beurteilg vorgreifl RVerh (ThP/Reichold ZPO 322 Anm 9). Ist die Klage auf Auflassg rkräft abgewiesen, kann sich der Erwerber ggü der HerausgKlage des Veräußerers auf I berufen. Ist die Zahlgsklage des Veräußerers wg des Formmangels rkräft abgewiesen, kann der Erwerber wg der Heilg Lieferg verlangen, wg des Verbots widersprüchl Verhaltens aber nur Zug um Zug gg Zahlg des vereinbarten Entgelts.
- 5) Weitergehende Leistungen. III erfasst alle Vertr, deh die sich eine Part ggü der and wg der von dieser geltd gemachten Formunwirksamk zu Mehrleistgen verpflichtet od auf Rechte verzichtet hat. Er beruht auf dem RGedanken des § 779. Der ZweitVertr ist, soweit er vom ErstVertr abweicht, unwirks, u zwar mit Wirkg ex tunc (Rn 3). Enthält der ZweitVertr noch weitere Abreden, gilt § 139. Die RückFdg erbrachter Leistgen richtet sich nach § 812. Hat der Käufer die Kosten des ZweitVertr übernommen, ist die Kostenregelg auch dann unwirks, wenn sie inhalt! mit der des ErstVertr übereinstimmt; die Kosten der überflüss ZweitVertr haben die Part je zur Hälfte aufzubringen (s Dietlein DNotZ 80, 221 zu BeurkÄndG 2).
- 6 **(b)** Umwandlungserklärungen, IV. a) Anwendungsbereich. Nach UnternG 17- 19 (DDR-Schönfelder Nr 100), dch EinigsV 8 aufgehoben, konnten v 8.3.–2.10. 90 in VolksEigt übergeleitete Betriebe, Privatbetriebe u Produktionsgenossensch auf Antrag früher Berecht in PersGesellsch, EinzelUntern od and UnternFormen umgewandelt werden. Dogmat handelte es sich um sog übertragde Umwandlgen. Die Umwandlg wurde vollzogen dch eine UmwandlgsErkl, die nach UnternG 19 II 2 der notariellen Beurkundg bedurfte. Diese fehlt häufig. Auch in diesen Fällen sind die Umwandlgen idR im Handels/GenossenschReg eingetragen worden; soweit zum UnternVerm Grdst gehörten, sind anschließd Eintraggen im Grundbuch erfolgt.
- b) Heilung des Formmangels. Welche Folgen der Formmangel nach der RegEintragg hatte, war zweifelh. Das UmwandlgsR kennt den Grds, dass die RegEintragg Formmängel heilt (UmwG 20 I Nr 4, 131 I Nr 4). Fragl war, ob dieser Grds auch auf Umwandlgsfälle nach dem UnternG anzuwenden war. IV beseitigt die insow bestehde RUnsicherh u heilt den etwa Formmangel. Voraussetzg für die Heilg ist eine, abgesehen von der fehlden Beurkundg, wirks UmwandlgsErkl u die Eintragg der Umwandlg im Reg. Aus IV ergibt sich im Wege eines Umkehrschlusses, dass sich die Heilg auf den Formmangel beschränkt. Auf Umwandlgen nach der UmwandlVO (DDR-Schönfelder Nr 95) ist IV weder direkt noch analog anwendb (MüKo/Busche Rn 13).
- 8 c) Rechtsfolge. Die deh die Umwandlg bewirkte Übertragg von Sachen u Rechten auf den neuen UnternTräger ("Veräußerg") ist trotz des Formmangels wirks. Die Heilg wirkt auf den Ztpkt der RegEintragg zurück, lässt aber and UnwirksamkGrde unberührt.
- **d)** Entsprechende Anwendung. II u III sind im Anwendgsbereich von IV entspr anwendb (MüKo/Busche Rn 16). Dass in IV eine ausdrückl Klarstellg fehlt, ist offenb ein Redaktionsversehen (Staud/Rauscher Rn 33). Prakt Bedeutg haben II u III allerd auch im Anwendgsbereich von IV nicht erlangt.

EG 231 § 8 Vollmachtsurkunden staatlicher Organe, Falschbezeichnung von Kommunen. (1) ¹ Eine von den in den §§ 2 und 3 der Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. November 1966 (GBl. 1967 II Nr. 9 S. 49) und in § 1 der Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juli 1981 (GBl. I Nr. 25 S. 309) bezeichneten staatlichen Organen erteilte Vollmachtsurkunde ist wirksam, wenn die Urkunde vom vertretungsberechtigten Leiter des Organs oder einer von diesem nach den genannten Bestimmungen ermächtigten Person unterzeichnet und mit einem ordnungsgemäßen Dienstsiegel versehen worden ist. ² Die Beglaubigung der Vollmacht nach § 57 Abs. 2 Satz 2 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik wird durch die Unterzeichnung und Siegelung der Urkunde ersetzt.

- (2) 1 Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die der Vertreter einer Kommune zwischen dem 17. Mai 1990 und dem 3. Oktober 1990 namens des früheren Rates der betreffenden Kommune mit Vertretungsmacht vorgenommen hat, gelten als Rechtspeschäfte und Rechtshandlungen der Kommune, die an die Stelle des früheren Rates der Kommune getreten ist. ² Die Vertretungsmacht des Vertreters der Kommune wird widerleglich vermutet, wenn die Kommune innerhalb eines Monats von dem Eingang einer Anzeige des Grundbuchamts von einer beabsichtigten Eintragung an keinen Widerspruch erhebt. ³ Der Widerspruch der Kommune ist nur zu beachten, wenn er darauf gestützt wird, daß
- die für den früheren Rat handelnde Person als gesetzlicher Vertreter oder dessen Stellvertreter nach § 81 Satz 2 oder 3 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen vom 4. Juli 1985 (GBl. 1 Nr. 18 S. 213) auftrat, nachdem eine andere Person nach der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) zum vertretungsbefugten Bürgermeister oder Landrat gewählt worden war und ihr Amt angetreten hatte
- angetreten hatte,
 2. eine rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht widerrufen worden oder durch Zeitablauf erloschen war,
 3. die Gebietskörperschaft innerhalb von 2 Monaten nach Kenntnis des von einer Person abgeschlossenen Rechtsgeschäftes, die zum Zeitpunkt des Abschlusses Mitarbeiter der Verwaltung war, gegenüber dem Käufer erklärt hat, das im einzelnen bezeichnete Rechtsgeschäft nicht erfüllen zu wollen, oder
- 4. das Rechtsgeschäft von einer Person abgeschlossen wurde, die nicht oder nicht mehr Mitarbeiter der Kommunalverwaltung war.
- 1) Allgemeines. § 8 gehört zu der langen Kette von Vorschr, die vor dem 3. 10. 90 vorgenommene unwirks 1 od in ihrer Wirksamk zweifelh RGesch heilen. I, in Kraft seit dem 1.10. 94 wurde eingefügt deh das SachenRÄndG, II, in Kraft seit dem 24.7.97, deh das WoModSiG.
- 2) Vollmachtsurkunden staatlicher Organe (I). a) Nichteinhaltung der gesetzlichen Formvorschriften.

 Nach dem ZGB (§ 57 II iVm §§ 67, 295 II 2, 297 I 2) bedurfte der Vertreter, der bei einem Vertr über die Veräußerg eines Grdst od Gebäudes auftreten sollte, einer notariell beurkundeten od beglaubigten Vollm. Abweichd von dieser gesetzl Regelg sind beim Verkauf von staatl od volkseig Grdst od Gebäuden für die staatl Organe idR Mitarbeiter aufgetreten, die ledigl eine nach der SiegelO der DDR hergestellte privatschriftl Vollm hatten. Grdlage für diese Praxis war GBVerfO 2 II 2, wonach einseit Erkl staatl Organe u volkseig Kreditinstitute vom Leiter unterschrieben u mit einem Dienstsiegel versehen sein mussten. Ausserdem wurde aus dem Staatsverständn der DDR abgeleitet, dass die Wirksamk der Erkl von Staatsorganen nicht von einer Beglaubigg deh das staatl Notariat abhäng gemacht werden könne (s Göhring NJ 92, 412). Das KG (DtZ 93, 30) ist dieser Beurteilg nicht gefolgt u hat die auf Grd von privatschriftl Vollm geschlossenen Vertr für nichtig erklärt. I soll die hierdeh entstandene RUnsicherh beseitigen.
- b) Heilungsvorschrift. I ist eine sich an § 7 anschließde HeilgsVorschr bei zweifelh RLage (Staud/Rauscher Rn 7). § 7 Rn 2ff gelten entspr. Die Vorschr ist verfassgsrechtl unbedenkl (BVerfG VIZ 99, 86). Die Heilg tritt nur ein, wenn die Vorschr der SiegelO (GBI-DDR 1967 II 49) eingehalten worden sind u die Vollm von der zuständ staatl Stelle erteilt worden ist (Schnabel DtZ 97, 345). And UnwirksamkGrde bleiben unberührt. § 7 II u III sind nach dem Grds verfassgskonformer Auslegg entspr anzuwenden.
- 3) Falschbezeichnung von Kommunen (II). a) Entstehungsgeschichte. Nach der Wende sind auf Grd des VerkaufsG (DDR-Schönfelder Nr 16) zahlreiche volkseig Gebäude u Grdst an Bürger der DDR verkauft worden, häuf zu Preisen, die nur einen Bruchteil ihres heut Wertes ausmachen (sog Modrow-Vertr). Auch nach dem Inkrafttr der Kommunalverfassg der DDR am 17. 5. 90 sind in diesen Fällen idR für den Verkäufer die als jur Pers organisierten, am 17. 5. 90 aber untergegangenen örtl Räte aufgetreten. In zwei Urt (VIZ 96, 272, 342) hat der BGH derart Vertr für nichtig erklärt, weil am VertrSchluss eine nicht mehr existierde jur Pers mitgewirkt habe u die DDR beim Verkauf nicht ordngsgem vertreten gewesen sei. Im Anschluss an diese Urt kam es trotz heftiger Kritik an der BGH-Rspr zur Eintragg von AmtsWiderspr im Grundbuch. Von Politik u RPraxis wurde die Schaffg einer HeilgsVorschr gefordert (DtZ 97, 48, 116). Diese wurde in das WoModSiG eingefügt (BT-Drs 13/7275, 7568 u 7957).
- b) Inhalt. aa) Handlungen der Kommune. RGesch u RHandlgen, die von Vertretern einer Kommune zw 5 dem 17. 5. u 3. 10. 90 namens des früheren Rates der betreffden Kommune vorgenommen worden sind, sind der Kommune zuzurechnen, die an die Stelle des früheren Rates getreten ist. Dabei sind unter Kommunen entspr dem Sprachgebrauch des Rechts der DDR auch Kreise zu verstehen (s Nr 1 "Landrat"). Die Vorschr will in erster Linie GrdstVerkäufe auf Grd des VerkaufsG erfassen. Nach ihrem Wortlaut gilt sie aber für alle RGesch u RHandlgen. Auf RGesch, die - wie etwa die Künd von Miet- u PachtVertr - die RStellg des and Teils verschlechtern, sollte II
- aber nicht angewandt werden (teleolog Reduktion).

 bb) Voraussetzungen. Das RGesch (die RHandlg) ist nur wirks, wenn der Vertreter zur Vertretg der Kommune
 berecht war. Die Vertretgsmacht wird bei GrdstGesch widerlegl vermutet, wenn die Kommune binnen eines Monats seit Eingang einer Anzeige des GBAmts über eine beabsichtigte Eintragg keinen Widerspr erhebt. Der Widerspr der Kommune kann nur auf die in den Nr 1–4 angeführten Grde gestützt werden (Böhringer VIZ 97, 619). In Erweiterg von Nr 4 kann die Gemeinde ihren Widerspr auch damit begründen, dass der Handelnde keine Vertretgsmacht hatte od die Vertretgsmacht überschritten hat (s Heidemann VIZ 98, 122). Auch wenn die Kommune nicht widerspricht, kann jeder, dessen RStellg deh das RGesch berührt w, den Nachw erbringen, dass
- die Vertretgsmacht nicht bestanden hat. RGesch (RHandlgen) außerh des GrdstVerkehr betrifft die Vermutg nicht.
 cc) Andere Unwirksamkeitsgründe bleiben unberührt, etwa das Fehlen der staatl Genehmigg nach der GVO 7
 (BGH DNotZ 00, 52). Dagg bedurfte der Vertr nicht der Genehmigg nach DDR-Kommunalverfassg 49 III b (BGH aaO). Hat sich der Käufer darauf beschränkt, einen Antr auf Erwerb des Grdst zu dem damals geltenden Baulandpreis zu stellen, sind die sog Modrow-Vertr auch dann nicht sittenwidr, wenn der Kaufpreis nur 3,4% des GrdstWerts ausmachte (BGH LKV 05, 84/86). II ist nicht anzuwenden, wenn über den Bestand des Vertr ein rkräft Urt ergangen od eine wirks Vereinbg geschlossen worden ist (Art 225).

 dd) Auch II ist verfassungsrechtlich unbedenkl (BGH VIZ 99, 418; vgl auch BVerfG VIZ 99, 86, der zwar nur

 8
- zu I Stellg nimmt, dessen Erwäggen aber auf II ebso zutreffen).

EGBGB 231 § 9 Ellenberger

FG 231 § 9 Heilung unwirksamer Vermögensübertragungen. (1) ¹Sollte das ehemals volkseigene Vermögens volkseigene Vermögens, das einem Betrieb der kommunalen Wohnungswirtschaft zur selbständigen Nutzung und Bewirtschaftung übertragen war, im Wege der Umwandlung nach den in Absatz 2 Nr. 2 genannten Umwandlungsvorschriften oder im Zusammenhang mit einer Sachgründung auf eine neue Kapitalgesellschaft übergehen und ist der Übergang deswegen nicht wirksam geworden, weil für einen solchen Vermögensübergang eine rechtliche Voraussetzung fehlte, kann der Vermögensübergang durch Zuordnungsbescheid nach dieser Vorschrift begünstigte Kapitalgesellschaft kann ungeachtet von Fehlern bei der Umwandlung oder Sachgründung als Inhaberin eines Rechts an einem Grundstück oder an einem solchen Recht in das Grundbuch eingetragen werden wenn sie im Handelsregister eingetragen ist eingetragen werden, wenn sie im Handelsregister eingetragen ist.

- (2) Im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind:
- 1. Betriebe der kommunalen Wohnungswirtschaft:
 - a) ehemals volkseigene Betriebe Kommunale Wohnungsverwaltung, b) ehemals volkseigene Betriebe Gebäudewirtschaft oder
- c) aus solchen Betrieben hervorgegangene kommunale Regie- oder Eigenbetriebe;
- 2. Úmwandlungsvorschriften:
 - a) die Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990 (GBl. I Nr. 14 S. 107),

 - b) das Treuhandgesetz, c) das Gesetz über die Umwandlung volkseigener Wohnungswirtschaftsbetriebe in gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und zur Übertragung des Grundeigentums an die Wohnungsgenossenschaften vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 901) oder d) das Umwandlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (BGBl. I
- (3) Durch einen solchen Bescheid kann auch ein durch die Umwandlung eines der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Unternehmen eingetretener Übergang ehemals volkseigenen Vermögens geändert werden.
- (4) ¹ Ein Bescheid nach den Absätzen 1 und 3 bedarf des Einvernehmens der Beteiligten. ² Das Einvernehmen kann durch den Zuordnungsbescheid ersetzt werden, wenn es rechtsmißbräuchlich verweigert wird. ³ Die Ersetzung des Einvernehmens kann nur zusammen mit dem Zuordnungsbescheid vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. 4 § 6 des Vermögenszuordnungsgesetzes sinngemäß.
- (5) ¹Die in Absatz 1 bezeichneten Kapitalgesellschaften gelten auch schon vor Erteilung der Zuordnungsbescheide als ermächtigt, alle Rechte aus dem ehemals volkseigenen Vermögen, das auf sie übergehen sollte, oder aus Rechtsgeschäften in bezug auf dieses Vermögen unter Einschluß von Kündigungs- und anderen Gestaltungsrechten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. ² Sollte ein ehemals volkseigener Vermögenswert auf mehrere Gesellschaften der in Absatz 1 hacht. Some ein einmas vonkseigener vermogenswert auf inhehrere Gesenschaften der in Absatz i bezeichneten Art übergehen, gelten die betreffenden Gesellschaften als Gesamtgläubiger. Wird eine Zuordnung nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 geändert, gilt Satz 2 sinngemäß. Die Gesellschaft, die den Vermögenswert auf Grund der Umwandlung oder Sachgründung in Besitz hat, gilt als zur Verwaltung beauftragt. Im übrigen gilt § 8 Abs. 3 des Vermögenszuordnungsgesetzes entsprechend. Ansprüche nach dem Vermögensgesetz und rechtskräftige Urteile bleiben unberührt.
- 1) Allgemeines. Eingefügt dch VermRAnpG 3 Nr 1. Das volkseigene WohngsVerm ist, teils auf Grd des KVG (DDR-Schönfelder Nr 47), teils dch EinigsV 22 IV, in das Eigt der Kommunen übergegangen. In Erfüllg der ihnen auferlegten Verpfl zur Privatisierg haben die Gemeinden ihre Betriebe der kommunalen WohngsWirtsch in KapitalGesellsch umgewandelt od die Wohngen bei Sachgründgen auf neugegründete Gesellsch übertragen. Für die hiebei vielfach unterlaufenen Fehler schafft § 9 eine Heilgsmöglichk. Die Heilg der sachen- u gesellschaftsrechtl Mängel tritt nach § 9 nicht kr Gesetzes ein, sond erfordert den Erlass eines Zuordngsbescheids. Für die Umwandlg von LPGs enthält LwAnpG 34 III eine entspr HeilgsVorschr (BGH DtZ 96 239 BB 99 1450) 96, 239, BB 99, 1450).
- **2) Voraussetzungen der Heilung. a) Ehemals volkseigenes Wohnungsvermögen.** Es muss sich um frühers volkseig Vermögen handeln, das einem Betrieb der kommunalen WohngsWirtsch zur selbstd Nutzg od Bewirtschaftg übertragen war. Welche Betriebe hierunter fallen, ist in II Nr 1 legal definiert.
- b) Vermögensübertragung durch Umwandlung oder Sachgründung. Sie muss nach den in II Nr 2 genannten Vorschr (DDR-Schönfelder Nr 95, 96 u 123) od nach GmbHG 5 IV od AktG 27 auf eine KapitalGesellsch (GmbH, AG) erfolgt sein. § 9 kann auf Umwandlgen nach and als den in II Nr 2 angeführten Vorschr weder direkt noch analog angewendet werden.
- c) Eintragung im Handelsregister. Die GmbH od AG muss in dem für sie zuständ HandelsReg eingetragen worden sein (12). Haben die Mängel der Umwandlg od Gründg dazu geführt, dass das RegGericht die Eintragg verweigert od wieder gelöscht hat, findet keine Heilg statt.
- d) Erforderl ist ein Zuordnungsbescheid. Zuständ ist gem VZOG 1 I Nr 2 (DDR-Schönfelder Nr 45) der d) Erforder1 ist ein Zuordnungsbescheid. Zuständ ist gem VZOG 11 Nr 2 (DDR-Schönfelder Nr 45) der Oberfinanzpräsident. Das übergehde Vermögen ist im Bescheid im Einzelnen zu bezeichnen. Der Oberfinanzpräsident ist befugt, den eingetretenen VermÜbergang zu ändern, III (Rn 8); das gilt, obwohl im Gesetzestext nicht besond erwähnt, erst recht für den ledigl in Aussicht genommenen, noch nicht wirks VermÜbergang. Der Bescheid bedarf, auch iF des III, des Einvernehmens der Beteiligten (IV), ist also ein mitwirkgsbedürft VerwAkt. Beteiligte sind die KapitalGesellsch, der bisherige RTräger, gem EinigsV 22 IV, VZOG 8 1a idR die Gemeinde, and Berecht u Pers, die nach dem VermG od and RVorschr Anspr auf Rückübertragg geltd machen. Fehlendes Einvernehmen ist wg RMissbr (IV 2) unschädlich, wenn das vom Beteiligten beanspruchte Recht offensichtl nicht besteht od wenn die Übertragg seine Interessen nicht nachteilig
- 3) Rechtsfolgen. a) Die Vermögensübertragung wird, auch hinsichtl etwaiger Passiva, mit Wirkg ex nunc wirksam, sobald der Zuordngsbescheid unanfechtb geworden ist. Die Heilg erstreckt sich auch auf die Mitübertragg von Grdst, die nicht der Wohngsversorgg dienen (Müko/Busche Rn 6). Obwohl das Gesetz die

Einzahl verwendet, werden auch mehrere Mängel geheilt, etwa iF der VO v 1. 3. 90 (II Nr 2 a) das Fehlen der not Beurkundg der UmwandlgsErkl, des Gründgsberichts u der Gründgsprüfg. Bei schwerwiegden Mängeln kann die Heilg daran scheitern, dass die Eintragg im HandelsReg (Rn 4) nicht erfolgt ist od die Beteiligten das Einverständn verweigern (Rn 5).

- **b) Mängel der Umwandlung oder Sachgründung.** Sie werden mit den Mängeln der VermÜbertragg geheilt, wenn die Voraussetzgen gem Rn 2–5 vorliegen, *arg* I 2 (Rstk OLG-NL 97, 247). Das auf Grd des Zuordngsbescheids um Eintragg ersuchte GBAmt kann nicht geltd machen, die GmbH od AG sei wg Fehler der Umwandlg od Gründg trotz Eintragg im HandelsReg nicht wirks entstanden.
- 4) Änderung der Vermögenszuteilung (III). Den neuen Gesellsch sind gelegentl Grdst mitübertragen worden, die nicht der Wohngsversorge dienen. Hier ermöglicht III eine Rückgängigmachg der Übertrage. Im spiegelbildl Fall, dass ein Grdst od Gebäude mit wohnwirtschaftl Nutzg versehentl nicht mitübertragen worden ist, ist nicht III, sond VZOG 7 V Grdlage einer etwaigen Korrektur (Keller VIZ 96, 19).
- 5) Verwaltungsbefugnisse (V). Soweit die Voraussetzgen der Rn 2–4 vorliegen, hat die KapitalGesellsch bereits vor dem Erlass des Zuordngsbescheids die in V umschriebene RStellg. Sie betrifft das frühere volkseigene Vermögen, das auf die Gesellsch übergehen sollte u das sie auf Grd der Umwandlg od Sachgründg in Besitz hat. Trotz der missverständl Bezugnahme auf die Gesamtgläubigersch (§ 428) u auf VZOG 8 III begründet V nicht das Recht, das Vermögen ganz od teilw zu veräußern od zu belasten. Eingeräumt werden ledigl Verwaltgsbefugnisse (MüKo/Busche Rn 24). Die Gesellsch darf Künd- u and GestaltgsR, die sich auf das Vermögen beziehen, ausüben. Sie ist auch befugt, alle Rechte, die zum Vermögen gehören od sich aus RGesch mit Bezug auf das Vermögen ergeben, im eig Namen gerichtl geltd zu machen. Soweit Antr gem VermG 30 vorliegen, gelten für die Befugn der Gesellsch die Beschränkgen des VermG (DDR-Schönfelder Nr 70), insbes seines § 3 III (V 5). Selbstverständl bleiben auch die sich aus rkräft Urt ergebden Beschränkgen der RStellg der Gesellsch unberührt (V 5).
- 6) Rechtsmittel. Gg den Erlass od die Ablehng eines Zuordngsbescheids steht nach VZOG 6 der 10 VerwaltgsRWeg offen (vgl IV 3). Die ordentl Gerichte sind, abgesehen vom kaum denkb Fall der Nichtigk, nicht befugt, den Zuordngsbescheid zu überprüfen (MüKo/Busche Rn 26, aA Dresden ZIP 95, 401).

EG 231 § 10 Übergang volkseigener Forderungen, Grundpfandrechte und genossenschaftliches Kreditinstitut, das die Geschäfte eines solchen Kreditinstituts fortführende Kreditinstitut oder das Nachfolgeinstitut ist spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 1990 Gläubiger der volkseigenen Forderungen und Grundpfandrechte geworden, die am 30. Juni 1990 in seiner Rechtsträgerschaft standen oder von ihm verwaltet wurden. ² Diese Kreditinstitute werden mit Wirkung vom 1. Juli 1990 Schuldner der von ihmen verwalteten volkseigenen Verbindlichkeiten. ³ Gläubiger der von dem Kreditinstitut für den Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik treuhänderisch verwalteten Forderungen und Grundpfandrechte ist mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 der Bund geworden; er verwaltet sie treuhänderisch nach Maßgabe des Artikels 22 des Einigungsvertrages. ⁴ Auf die für die Sozialversicherung treuhänderisch verwalteten Forderungen und Grundpfandrechte sind Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 § 3 Abs. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1042) und die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2313) anzuwenden. ³ Ansprüche auf Rückübertragung nach den Regelungen über die Zuordnung von Volkseigentum und Ansprüche nach dem Vermögensgesetz bleiben unberührt.

- (2) Rechtshandlungen, die ein Kreditinstitut oder ein anderer nach Absatz 1 möglicher Berechtigter in Ansehung der Forderung, des Grundpfandrechtes oder der Verbindlichkeit vorgenommen hat, gelten als Rechtshandlungen desjenigen, dem die Forderung, das Grundpfandrecht oder die Verbindlichkeit nach Absatz 1 zusteht.
- (3) ¹ Zum Nachweis, wer nach Absatz 1 Inhaber eines Grundpfandrechtes oder Gläubiger einer Forderung geworden ist, genügt auch im Verfahren nach der Grundbuchordnung eine mit Unterschrift und Siegel versehene Bescheinigung der Kreditanstalt für Wiederaufbau. ² Die Kreditanstalt für Wiederaufbau kann die Befugnis zur Erteilung der Bescheinigung nach Satz 1 auf die Sparkassen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich übertragen. ³ Die nach Satz 1 oder Satz 2 befugte Stelle kann auch den Übergang des Grundpfandrechtes oder der Forderung auf sich selbst feststellen. ⁴ In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 bedarf es neben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigung eines Zuordnungsbescheides nicht. ⁵ § 113 Absatz 1 Nummer 6 der Grundbuchverfügung in der am 1. Oktober 2009 geltenden Fassung bleibt unberührt.
- 1) Allgemeines. Eingefügt deh GrundRÄndG v 2.11.00 (BGBI I S 1481). Literatur: Böhringer VIZ 01, 1; 1 Trimbach NJW 01, 662; Mathiessen VIZ 01, 457/59. Gerichtl Entsch, vor allem ein Beschl des KG (VIZ 97, 696) hatten Zweifel daran aufkommen lassen, ob GrdPfandR, die von den volkseig Kreditinstituten in RTrägersch verwaltet wurden, auf die RNachfolger dieser Institute übergegangen sind. Die hierdch entstandene RUnsicherh will § 10 beseitigen (BT-Drs 14/3508). Er bringt eine umfassde Klarstellg der RLage. Sie beschränkt sich nicht auf die GrdPfandR, sond erfasst auch die von den volkseig Kreditinstituten in RTrägersch verwalteten Fdgen u Verbindlichk u die seit dem 1.7.90 vorgenommenen RHandlgen u vereinfacht u erleichtert in III den Nachw der GläubStellg. Die Regelg ist verfassgsrechtl unbedenkl. Vgl zu ähnl Heilgs- u KlarstellgsVorschr BGH DtZ 93, 210, VIZ 99, 418, BVerfG VIZ 99, 86.
- 2) Klarstellung der Gläubiger- und Schuldnerstellung, I. a) Volkseigene Forderungen und Grundpfandrechte. Die Kreditinstitute, die RTräger der Fdgen u GrdPfanddR waren, od deren RNachfolger sind Gläub der Fdgen u Rechte. Ausgenommen sind die Fdgen u GrdPfandR, die die Kreditinstitute treuhänder für den Staatshaushalt der DDR od die SozVersichg verwaltet haben. Die Fdgen u Rechte der früheren DDR stehen nach EinigsV 21 dem Bund zu, für die Fdgen u Rechte der SozVersichg gilt Anl I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr 1 § 3 II des EinigsV u das Gesetz vom 20. 12. 91. Welche Fdgen u GrdPfandR von dieser

3

Regelg erfasst werden, ergibt sich aus den nach der Anordng über den Abschluss der Buchführg in Mark der DDR v 27. 6. 90 (GBI I S 593) zum 30. 6. 90 aufgestellten Bilanzen (BT-Drs 14/3508 S 8).

- b) Volkseigene Verbindlichkeiten. Die Kreditinstitute sind Schu der von ihnen verwalteten volkseig Verbindlichk. Nicht unter diese Regelg fallen Verbindlichk, die die Räte der Kreise zu DDR-Zeiten zu "geschäftsfremden" Zwecken eingegangen sind (BT-Drs 14/3508 S 8).
 - c) I 5 stellt klar, dass Ansprüche aus dem VZOG u dem VermG unberührt bleiben.
- 3) Rechtshandlungen, die ein Kreditinstitut od ein and mögl Berecht in Ansehg der Fdg, des GrdPfandR od der Verbindlichk vorgenommen hat, gelten als Handlgen desjen, der nach I Berecht od Schu ist, II. Voraussetzg für die Wirksamk der Handlg ist, dass der Handelnde zur Vertretg des ScheinBerecht (Schu) befugt war u dass keine sonst UnwirksamkGrde vorliegen. Die SchutzVorschr der §§ 407–409 finden Anwendg (BaRo/Kühnholz Rn 8)
- 4) Nachweis. III. Der Nachw, wer Inhaber eines GrdPfandR u Gläub einer Fdg ist, kann, auch für das Grdbuch-BerichtiggsVerf (GBO 22) deh eine mit Unterschrift u Siegel versehene Bescheinigg der Kreditanstalt für Wiederaufbau geführt werden. Diese kann ihre Befugn auf die Sparkasse für deren jew GeschBereich delegieren. In der Bescheinigg darf der Aussteller ggf auch feststellen, dass er selbst Berecht geworden ist. Einer Bescheinigg bedarf es nicht, wenn bereits GBV 105 I Nr 6 eine Eintragg ermöglicht.

Artikel 232. Zweites Buch. Recht der Schuldverhältnisse

EG 232 § 1 Allgemeine Bestimmungen für Schuldverhältnisse. Für ein Schuldverhältnis, das vor dem Wirksamwerden des Beitritts entstanden ist, bleibt das bisherige für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geltende Recht maßgebend.

- 1) Allgemeines. § 1 entspricht der Regelg, die EG 170 für das Inkrafttr des BGB getroffen hat u die als Ausdr eines allg RGedankens anerkannt ist (Einl 14 v § 241); er gilt auch für SchuldVerh, die außerh des BGB geregelt sind, etwa für VersichgsVertr. Zu berücksichtigen ist aber, dass §§ 2–10 den § 1 einschränken u wichtige DauerVertr ab 3.10. 90 dem BGB unterstellen. Die nach dem Recht der DDR entstandenen SchuldVerh sind, soweit sie am 31.12. 01 noch bestanden, zum 1.1. 02 deh Art 229 § 5 auf das deh das SMG reformierte SchuldR übergeleitet worden.
- 2) Voraussetzung für die weitere Anwendg des früheren Rechts ist, dass sich der gesamte Entstehgstatbestand unter seiner Geltg verwirklicht hat (RG 76, 397, BAG DtZ 96, 188). a) Bei Verträgen kommt es auf das Wirksamwerden der Annahme an, idR also auf den Ztpkt des Zugangs, in den Fällen von ZGB 65 auf den der Abgabe. Wird ein vor dem Stichtag gemachtes Angebot nach dem 2. 10. 90 angenommen, gilt das neue Recht (MüKo/Säcker Rn 6, Staud/Rauscher Rn 47); and ist es nur, wenn sich ein auf die Anwendg alten Rechts gerichteter ausdrückl oder konkludent geäußerter PartWille feststellen lässt. Für bedingte od betagte RGesch bleibt das bisherige Recht auch dann maßg, wenn die Bedingg od Befristg erst nach dem Stichtag eintritt (BGH ZIP 97, 341).
- b) Gesetzliche Schuldverhältnisse. Für Anspr aus unerlaubter Handlg enthält § 10 eine Sonderregel. Auch für Anspr aus c.i.c. (ZGB 92 II) ist auf den Ztpkt der Vornahme der pflichtwidr Handlg abzustellen (MüKo/Säcker Rn 7). Beim Handeln ohne Auftr (ZGB 276) kommt es auf den Beginn des Handelns an (Rstk VIZ 97, 433), beim Anspr aus ZGB 356 auf den Ztpkt, in dem der Schu den Vorteil ohne RGrd erlangt hat (BGH NJW 96, 991, Brdbg OLG-NL 95, 157).
- 3) Das weiter anzuwendende Recht ist idR das ZGB, bei WirtschVertr aus der Zeit vor dem 30. 6. 90 das VertrG (BGH 120, 17, 127, 315, Brdbg OLG-NL 96, 50) u bei WirtschVertr aus der Zeit vom 1. 7.–2. 10. 90 das Gesetz über WirtschVertr (BGH ZIP 95, 2019). Im AufhebgsG vom 28. 7. 90 (GBI-DDR I 484) fehlt zwar für das VertrG eine entspr ÜberleitgsVorschr, es gilt aber der allg RGrdsatz, dass Inhalt u Wirkg eines SchuldVerh nach dem Recht zu beurteilen sind, das zZt der Verwirklichg seines Entstehgstatbestands maßg war (BGH 120, 16, 121, 385). Das VertrG ist nur noch anwendb, soweit es mit den Prinzipien der soz Marktwirtsch vereinb ist; die auf der Verletzg planwirtschaftl Regelgen beruhden VertrStrafAnspr sind nicht mehr dehsetzb (BGH LM Nr 2 u 4). Für die vielfach notw Anpassg der Vertr an die veränderten Verhältn sind DMBilG 32 u die Grds über den Wegfall der GeschGrdlage maßg (Rn 11 ff).
- 5 4) Geltung für das Schuldverhältnis im Ganzen. Liegen die Voraussetzgen von Rn 2 od 3 vor, gilt das bisher Recht grdsätzl für das SchuldVerh im Ganzen.
- a) Die Wirksamkeit von Vertr u einseit RGesch (ZGB 48 II) beurteilt sich nach dem zZt ihrer Vornahme geltden Recht: aa) Das ZGB entscheidet daher über Handlgsfähigk (ZGB 49 ff), ordngsmäß Vertretg (ZGB 53 ff), Dissens (ZGB 63 II u III), Formerfordern (ZGB 66 ff), Gesetz- u Sittenwidrigk (ZGB 68 I Nr 1 u 2), Erfordern behördl Genehmiggen (ZGB 68 I Nr 4) u Willensmängel (BGH DtZ 96, 112). Bei nicht empfangsbedürft WillErkl kommt es auf den Ztpkt der Abgabe an, bei empfangsbedürft auf den des Zugangs. NichtigkGrd kann auch bei Vertr kurz vor der Wende das Fehlen einer nach früherem Recht erfdl Genehmigg sein (BGH DtZ 93, 55, Gewerberaummiete). War über die Erteilg der Genehmigg am 3. 10. 90 noch nicht entschieden, ist der schwebd unwirks Vertr aber ggf dch den Wegfall des Genehmiggserfordern vollwirks geworden (MüKo/Säcker Rn 12). Bei Anwendg von ZGB 68 I Nr 2 ist zu berücksichtigen, dass er dch die Einführg demokrat-rechtsstaatl Grds u die Übernahme der soz Marktwirtsch einen Bedeutgswandel erfahren hat. Er ist wie BGB 138 auszulegen (BGH 118, 42, NJW 00, 1487, VIZ 01, 573, Art 230 Rn 4). Nicht der Verstoß gg die Grds der sozialistischen Moral begründet Nichtigk, sond der gg die guten Sitten, verstanden iS einer freiheitl R- u WirtschOrdng (KG DtZ 91, 246). Ein mit BGB § 312 af unvereinb ErbschVertr verstößt, wenn keine Ausbeutg des Leichtsinns od ähnl vorliegt, nicht gg ZGB 68 I Nr 2 (BGH DNotZ 97, 122). Auch die GrdstSchenkg an Angehörige, um die Pfl zur Übereigng an die LPG zu unterlaufen, war nicht sittenwidr (BGH ZIP 95, 1456, geht bei der Auslegg des ZGB 68 I Nr 2 vom Normverständn der DDR aus). Dagg können Vertr über die Veräußerg von volkseig Liegensch kurz vor der Wende sittenwidr sein (BGH DtZ 95, 169, BezG

Potsdam DtZ 94, 33). Bei einem Verkauf zum Stoppreis kann der Verstoß gg ZGB 68 aber nicht aus einem MissVerh zw Leistg u GgLeistg hergeleitet werden (BGH NJW 96, 991). Hat sich der Erwerber darauf

Miss Verh zw Leistg u GgLeistg hergeleitet werden (BGH NJW 96, 991). Hat sich der Erwerber darauf beschränkt, den KaufAntr nach dem sog Modrow-Gesetz zu stellen, gilt dies auch dann, wenn der Kaufpreis nur 3,4% des GrdstWerts ausmachte (BGH LKV 05, 84/86). Gesetz- od sittenwidr Vertr über die Veräußerg von Grdst können am 1. 10. 98 auch auf Grd des Art 237 § 2 I wirks geworden sein (vgl dort).

bb) Neuregelungen verdrängen iR ihres Anwendgsbereichs das DDR-Recht. (1) Formmängel begründen keine Nichtigk, soweit die Heilgs Vorschr des Art 231 §§ 7ff anwendb sind. Eine Heilg kann sich aber auch aus dem Grds von Treu u Glauben ergeben, so wenn ein GrdstKaufVertr zum Schein als Schenkgs Vertr abgeschl worden ist (BGH 124, 324), wenn die Part aus Furcht vor Nachteilen auf eine Beurkundg verzichtet haben (Köln VIZ 99, 736) od wenn die Part einen höheren als den beurkundeten Preis vereinbart haben (BGH VIZ 99, 613). Ist hei einer Schenkg eine Rückschenkg nicht mitbeurkundet worden wird aber nur die Schenkg wirks 99, 613). Ist bei einer Schenkg eine Rückschenkg nicht mitbeurkundet worden, wird aber nur die Schenkg wirks (BGH DtZ 94, 297). Bei einem zur Umgehg von DevisenVorschr abgeschl TreuhandVertr kann sich der (BGH DtZ 94, 297). Bei einem zur Umgehg von DevisenVorschr abgeschl Treuhandvertr kann sich der Treuhänder, der in Kenntn des Gesetzesverstoßes eine Vergütg angenommen hat, nicht auf die Nichtigk berufen (BGH DNotZ 97, 122). HeilgsVorschr enthalten auch Art 237 §§ 1 u 2 (s dort). (2) Soweit die Restitutionsregelung des VermG anwendb ist, können aus einer Drohg od Täuschg seit dem 3. 10. 90 keine Rechte mehr hergeleitet werden (BGH 118, 37, BVerfG NJW 97, 447, Hagen DNotZ 00, 436). Leidet der unter staatl Zwang zustande gekommene Vertr an einem zusätzl Mangel, kann ein privatrechtl RückfordergsAnspr bestehen, für den der ordentl RWeg gegeben ist (BGH 120, 198, 204). Es bleibt aber beim Vorrang des VermG, wenn der zusätzl Mangel bei wertder Beurteilg in einem engen inneren Zushang mit dem vom VermG erfassten staatl Unrecht steht u Bestandteil des vermögensrechtl Unrechtstatbestands ist (BGH 130, 237, Jena OLG-NL 96, 82, Tropf DtZ 96, 2), so bei Veräußerg dch eine unzuständ staatl Stelle u ohne formwirks Vollm (BGH aaO), bei Veräußerg dch einen rechtswidr bestellten staatl Verw in Verletzg von Vorschr des DDR-Rechts (BGH DtZ 96, 79), bei Beurkundg des Verkauß des Übersiedlers als Schenkg (BGH 122, 207, NJW 93, 2530), bei Beurkundg dch einen möglicherw ausgeschl Notar (BGH DtZ 97, 122). Ein nicht in den Unrechtstatbestand einbezogener Mangel kann dagg anzunehmen sein, wenn ein Mitgl einer ErbenGemsch ein NachlGrdst ohne entspr Vollm auch im Namen der übrigen Erben verkauft hat (BGH VIZ 97, 345) u wohl auch, wenn der beurkundde Notar bei der Beurkundg nicht anwesd war (BGH 120, 201), idR aber nicht bei rechtl Mängeln von VerwalterGesch (BVerwG NJW 95, 1506, Tropf DtZ 96, 4). BGH 120, 204, 125, 125 u DtZ 94, 345 sind dch die spätere, sich dem BVerwG annähernde Rspr des BGH überholt. Der Eigtümer, der bei seiner Ausreise aus der DDR einen verdeckten TreuhandVertr abgeschl hat, wird aber dch das VermG nicht daran gehindert, seine Rechte vor den Zivilgericht geltd zu machen (BGH DNotZ 97, 137, DtZ 97, 356, aA BVerwG NJW 95, 1506). Er ist idR Eigtümer geblieben, da die Nichtigk des KausalGesch nach dem Recht der DDR den Eigtumsübergang auf den Erwerber verhinderte (BGH aaO).

h) Auch für den Inhalt der Vernflichtung. Ort u Zeit der Leiste (BGH DtZ 96, 342) Voraussetzgen u 96, 82, Tropf DtZ 96, 2), so bei Veräußerg dch eine unzuständ staatl Stelle u ohne formwirks Vollm (BGH aaO),

b) Auch für den Inhalt der Verpflichtung, Ort u Zeit der Leistg (BGH DtZ 96, 342), Voraussetzgen u 7 RFolgen von Leistgsstörgen (BGH NJW 98, 1701, 1704), die Grde für das Erlöschen des SchuldVerh, Voraussetzgen u RFolgen der VertrBeendigg (BGH ZIP 95, 1120), den Rücktr (Brdbg VIZ 97, 52), die Regeln über Gläub- u SchuMehrh u das Bestehen von Einwendgen od Einreden, so die Einrede des ZbR (BGH DtZ 96, 141), ist das bisherige Recht maßg. Weiter anwendb ist auch die Regelg des AufwendgsErs in VertrG 79 (BGH 121, 386). Auch über die Abtretbark von Fdgen entscheidet das bisherige Recht (BGH 44, 194). Für zeine Anwende gelten pher Schrenken: seine Anwendg gelten aber Schranken:

seine Anwendg gelten aber Schranken:

aa) Das BGB ist anzuwenden, soweit es sich um neue, von außen an das SchuldVerh herantretde, sich nicht aus seiner inneren Entwicklg ergebde Umst handelt (BGH 123, 63). EG 229 § 5 Rn 5 gilt entspr.

bb) Die RNachfolge in die Verbindlichkeiten der DDR u der öff RTräger im Beitrittsgebiet regeln 9 EinigsV 21 ff u 13 ff (BGH 128, 393/99, NJW 06, 3636, BAG BB 05, 1799, Brdbg NJW 99, 2530, Kunze LKV 05, 234), vgl auch Art 232 § 10. Zu dem mit dem VerwaltgsVerm übergegangenen Passiva gehören auch SchadErsAnspr von Patienten wg fehlerh medizin Behandlg (BGH NJW 06, 3636). Der zum 1. 1. 99 aufgehobene § 419 war nicht einschläg, da er auf VermÜbertraggen mit öffrechtl Grdlage nicht anwendb war (BGH 128, 147 allgM); auch die von der Rspr nach dem 2. Weltkrieg entwickelten Grds der Funktionsnachfolge sind nicht anwendb (BGH 128, 140, 127, 295, 304, Brdbg DtZ 96, 325). Für die Verbindlichk aus den vom Rat der Kreise abgeschl LandpachtVertr haften weder die neuen Kreise noch die Länder (BGH 127, 285, 297). Auch die Verbindlichk der Räte der Bezirke sind grdsätzl nicht auf die neuen Länder übergegangen (BGH DtZ 95, 368), ebsowenig die Verbindlichk der Bauakademie der DDR (BGH ZIP 96, 194). Für die von den sowjetischen Streitkräften verursachten Schäden besteht keine Haftg der BRep (BGH 128, 140).

(BGH 128, 140).

cc) § 242 und die aus ihm abgeleiteten Rechtsinstitute sind auch auf AltVertr anzuwenden (BGH 120, 22, 121, 391, 124, 324). Dem Grds von Treu u Glauben ist ebso wie beim Inkrafttr des BGB (RG 144, 380) reformatorischer Charakter u sofortige Wirksamk zuzuerkennen (KG DtZ 93, 359, Brdbg OLG-NL 97, 265, 2017, MüKo/Säcker Rn 22). Anzuwenden sind daher auch die jetzt in § 313 eingeordneten Grds über den Wegfall der GeschGrdlage.

5) Störung der Geschäftsgrundlage. a) Die Wiederherstellg der deutschen Einh u die dadch bedingten grdlegden wirtschaftl Verändergen im Beitrittsgebiet haben bei einer Vielzahl von Vertr das Gleichgewicht von Leistg u Ggleistg od den VertrZweck erhebl gestört. Die vom Gesetzgeber erlassenen SonderG erfassen nur einen Teil der Fälle, in denen eine Anpassg notw ist. Ergänzd gelten die Grds über den Wegfall der GeschGrdlage, u zwar auch für AltVertr aus der Zeit vor dem 3. 10. 90 (BGH 120, 10/22, 121, 378/391, 127, 212/217, NZM 05, 144 stRspr). § 242 u die aus ihm abgeleiteten RInstitute sind wg ihres "reformatorischen Charakters" am 3. 10. 90 auch mit Wirkg für AltVertr in Kraft getreten (KG DtZ 93, 359, RG 144, 380 für das Inkrafttr des BGB; and die Begründg des BGH, vgl dazu MüKo/Säcker Rn 21). Zur GeschGrdlage gehören auch Umst, die die Part, wie die Fortdauer der DDR-spezifischen wirtschaftl u gesellschaftl RahmenBedinggen, als selbstverständl ansahen, ohne sich dies bewusst zu machen (BGH 131, 209/215).

b) Sonderregelungen gehen § 242 vor. (1) DM Bilanzgesetz. § 32 I gibt dem SachleistgsSchu bei Vertr, 12 die nach dem 30. 6. 90 zu erfüllen sind, die Befugn, den Preis nach billigem Ermessen (§ 315) zu bestimmen, wenn für den Vertr inzw aufgehobene PreisVorschr maßg waren. Er gilt aber nur für Vertr ohne betragsmäß festgesetzten Preise (BGH 122, 32/38). § 32 II gibt den Part bei schwebden Vertr ein Recht auf Preisanpassg, wenn das Gleichgewicht von Leistg u Ggleistg deh die Währgsumstellg erhebl gestört worden ist. Ein schwebder Vertr liegt vor, wenn der Vertr am Stichtag der Umstellg (1. 7. 90) von beiden Part od von einer noch nicht erfüllt war (BGH 122, 32/42, 131, 32, 37). Eine erhebl Äquivalenzstörg ist gegeben, wenn der im Verhältn 2:1

EGBGB 232 § 1 Ellenberger

umgestellte Preis den Marktwert der Ggleistg um 120% od mehr übersteigt (BGH **122**, 32/34 – 123%; **131**, 32/39 – 120%, ZIP **95**, 1931 – 124%). § 32 II gilt vor allem, wenn die Importfirma für ein Westprodukt entspr den — 120%, ZIP 95, 1931 – 124%). § 32 II gilt vor allem, wenn die Importfirma für ein Westprodukt entspr den früheren Grds (Dresd ZIP 94, 634) das 4,4-fache des Westpreises in Mark der DDR berechnet hat u jetzt nach der Umstellg im Verhältn 2:1 mehr als das Doppelte des DM-Preises verlangt (BGH aaO). AufwendgsErsAnsp nach VertrG 78, 79 fallen nicht unter § 32 (BGH DtZ 95, 19). Das gilt ebso für KreditVertr, auch wenn der Kredit zur Anschaffg einer nach der Währgsumstellg viel zu teueren Anlage verwandt worden ist (BGH 127, 212/16). § 32 ist auch dann unanwendb, wenn die Äquivalenzstörg nicht deh die Währgsumstellg, sond deh and Verändergen, etwa den Wegfall staatl Finanziergsmittel, verursacht worden ist (BGH 120, 10/21). (2) Währungsumstellung, Altschuldenregelung. Den Gewinnen, die den Geldgläubigern im Beitrittsgebiet deh die Umstellg im Verhältn 2:1 zugute gekommen sind, korrespondieren erhebl Nachteile der GeldSchu. Eine Schuld von 4,4 Mio DM ist auf 2,2 Mio DM umgestellt worden, obwohl sie bei Zugrundelegg der Kaufkraftrelation auf 1 Mio DM hätte umgestellt werden müssen (Dresd ZIP 94, 634). Zur Entlastg der AltSchu hat der Gesetzgeber eine Reihe von EntlastgsMaßn getroffen (DMBilG 16 III, EntschuldgsVO, AltschuldenhilfeG, FinanzbereiniggsG-DDR, vgl die Übersicht bei R. Schmidt DtZ 97, 338). Aus dem Zushang dieser Regelgen ergibt sich: Die Altschulden, auch die der LPG, bestehen fort (BVerfG NJW 97, 1975, BGH 124, 1/4, 127, 212). Eine Anrechng der nicht an den KreditG, sond an die DDR gezahlten Gwinnabgaben ist nicht mögl 212). Eine Anrechng der nicht an den KreditG, sond an die DDR gezahlten Gewinnabgaben ist nicht mögl (BGH 124, 1/4, 127, 212), eine Anwendg der Grds über den Wegfall der GeschGrdlage kommt nicht in Betr. Sie würde auf eine Korrektur der politisch gewollten Umstellg im Verhältn 2:1 hinauslaufen, zu der die Rspr nicht befugt ist (BGH 124,1/7). (3) Sonderregelgen, die § 242 verdrängen, enthalten auch das SchuldRAnpG (BGH VIZ 99, 220, kommentiert im MüKo Bd 6) u die NutzEV (EG 232 § 4 Rn 4 ff).

c) Äquivalenzstörungen. Sie können, wenn DMBilG 32 unanwendb ist, eine Anwendg des § 242 rechtfertigen. (1) Beiderseits erfüllte Verträge. Auf Vertr, die am 3. 10. 90 beiderseits erfüllt waren, sind die Grds über den Wegfall der GeschGrdlage nur anzuwenden, wenn dies aus besond Grden erforderl ist, um ein mit Recht u Gerechtigk schlechterdings unvereinb Ergebn zu vermeiden (BGH 131, 209/16). Wertsteigergen, die vor od nach der Wiedervereinigg aufgetreten sind, rechtfertigen bei einem beiderseits erfüllten Vertr keine Preisanpassg (BGH aaO). Hat der im alten BGebiet lebde Eigtümer sein in der DDR belegenes Grdst kurz vor Preisanpassg (BGH aaO). Hat der im alten BGebiet lebde Eigtümer sein in der DDR belegenes Grdst kurz vor dem Fall der Mauer unentgeltl auf seinen Mieter übertragen, ist er nicht berecht, sich vom Vertr zu lösen (KG OLG-NL 96, 76). Für erzwungene Verkäufe, etwa im Zushang mit einer Ausreise, enthält das VermG eine Sonderregelg, die die Grds über den Wegfall der GeschGrdlage verdrängt (Prölss/Armbrüster DtZ 92, 203, oben Rn 6a). Hat ein Betrieb auf Grd eines sog KommunalVertr für eine öff Einrichtg, etwa eine Freizeitanlage, einen Beitrag geleistet, ist er nach dem Verkauf der Anlage nicht berecht, seinen Beitrag zurückzufordern (Brandenby VIZ 96, 611). Gesellschafter, die vor dem 3. 10. 90 ausgeschieden sind, können werder einestretzen Wertfändersen keine Erkäbe, ihrer Abfürden verkangen (Hausehild DR 97, 1857). wg der eingetretenen Wertändergen keine Erhöhg ihrer Abfindgen verlangen (Hauschild DB 97, 1857). (2) Notwendigkeit einer Anpassung. Sie kann sich daraus ergeben, dass die für ein bestimmtes Projekt zugesagten staatl Finanziergsmittel nicht gewährt werden (BGH 120, 10/23, 127, 212/218). IdR ist es sachgerecht, die entstandenen Nachteile hälftig zu teilen (BGH 120, 10/26). Auch bei einem Bauvorhaben, sachgerecht, die entstandenen Nachteile hälftig zu teilen (BGH 120, 10/26). Auch bei einem Bauvorhaben, das weg veränderter Verhältn nicht mehr ausgeführt werden kann (Neuordg der EigtVerh, zu geringer Festpreis), kann es angemessen sein, dass AuftrG u Untern die entstandenen Nachteile (bereits aufgewendete Kosten) je zur Hälfte tragen (BGH DtZ 96, 23). Unentgeltl NutzgsVerh, die iR der Planwirtsch zw WirtschEinh bestanden, sind dahin anzupassen, dass ab 1. 7. 90 das marktübl Entgelt zu entrichten ist (BGH 126, 150). Das 1986 vereinbarte Entgelt für die Nichtausübg eines WohnR ist angemessen zu erhöhen (Naumbg OLG-NL 98, 8). Zur Anpassg von NutzgsVertr über DatschenGrdst s BGH NJW 02, 2098; inzw gilt die Sonderregelg der NutzEV (EG 232 § 4 Rn 5). Zur Anpassg der Miete, wenn deren Erhöhg wg der langen Dauer des RestitutionsVerf nicht mögl war, s BGH NZM 05, 144. Ist der entstandene Nachteil möglicherw auf den Verzug od das Verschulden einer Part zurückzuführen scheidet eine Annasse auf Grd des 8 242 aus

Dauer des RestitutionsVerf nicht mögl war, s BGH NZM 05, 144. Ist der entstandene Nachteil möglicherw auf den Verzug od das Verschulden einer Part zurückzuführen, scheidet eine Anpassg auf Grd des § 242 aus (BGH ZIP 93, 234). Sie kommt auch dann nicht in Betr, wenn die Leistg des Verkäufers deh gesetzl Neuregelgen (VermG, Neufassg der GVO) erschwert werden (KG VIZ 97, 602).

d) Zweckstörungen. Der Grds, dass der SachleistgsGläub das Verwendgsrisiko trägt, gilt in einem marktwirtschaftl System; er muss aber uU zurücktreten, wenn eine staatl Planwirtsch auf marktwirtschaftl Bedinggen umgestellt wird. Bei einem Vertr über die Lieferg von Militär-Schnellbooten kann die Aufhebg gg Leistg von AufwendgsErs verlangt werden (BGH NJW 98, 1701, 1704). Sind vor dem Fall der Mauer Maschinen bestellt worden, die für die zu verbessernde Produktion nicht mehr geeignet sind, kann der SachleistgsGläub sich vom Vertr lösen, er muss aber die Hälfte der dem and Teil entstandenen Kosten tragen (KG DtZ 92, 291, das aber DMBilG 32 anwendet). Umsatzrückgang gibt dem Besteller eines Hochregallagers nicht das Recht, sich auf § 242 zu berufen, wenn anzunehmen ist, dass der Umsatz bald wieder steigen wird (Dresd DtZ 95, 22/24); entspr gilt, wenn ein LadenGesch in Vorzugslage sich auf Absatzschwierigk mit den im Oktober 89 bestellten Küchengeräten beruft (KG DtZ 92, 338). Bei einem allein auf den Vertrieb in den Staaten Oktober 89 bestellten Küchengeräten beruft (KG DtZ 92, 338). Bei einem allein auf den Vertrieb in den Staaten des Rates für ggseit WirtschHilfe (RGW) abgestellten LizenzVertr kann die GeschGrdlage entfallen, wenn die Ostmärkte prakt nicht mehr zu erreichen sind (BGH ZIP 95, 1021/1027). Ist einer ARD-Anstalt in einem vor der Wende geschlossenen Vertr das SendeR nur für die alten BLänder übertragen worden, bedarf der Vertr der

Anpassg, weil der Film nunmehr auch im Beitrittsgebiet ausgestrahlt werden kann (BGH 133, 281).

e) Erbteilsübertragungen. Westdeutsche Erben haben bei Erbfällen in der DDR vielfach die Erbsch ausgeschlagen od ihren Erbteil ostdeutschen Miterben od Verwandten übertragen, weil der Nachl ihnen nicht zugängl war, die Gefahr einer Enteigng drohte u alle Beteiligten vom Fortbestand der Teilg ausgingen. Eine rechtl Handhabe, diese Dispositionen zu korrigieren, besteht nicht. Die Ausschlagg der Erbsch ist nicht anfechtb rechti Handhabe, diese Dispositionen zu korrigieren, bestent nicht. Die Ausschlagg der Erbsen ist nicht anfechte (§ 1954 Rn 4) u die Grds über den Wegfall der GeschGrdlage können nicht herangezogen werden, da sie auf einseit RGesch nicht anwendb sind (BGH NJW 93, 850, Rstk OLG-NL 94, 40). Auch bei ErbteilsübertraggsVertr besteht kein Anspr auf Anpassg od Rückgängigmachg (Bultmann NJ 94, 5/11, aA Janssen ZRP 91, 418). Die Grds über den Wegfall der GeschGrdlage rechtfertigen keine Anpassg, weil es sich me einen beiderseits erfüllten Vertr handelt (Rn 13) u keine schwerwiegde Grde vorliegen (BGH 131, 209/216), die ausnahmsw eine Anpassg gebieten. Hätte der westdeutsche Erbe sich für eine ErbschAusschlagg entschieden, bestünde keine Möglichk einer Korrektur. Für die Fälle der Erbteilsübertragg muss im Ergebn das gleiche gelten. Schutzwürdiger als die Interessen der westdeutschen Erben ist das Vertrauen der ostdeutschen

Beteiligten auf den Weiterbestand der im allg Einverständin geschaffenen vermögensrechtl Lage.

f) Besond gilt teilw für erbrechtliche Abfindungen. Ist bei der Berechng des Pflichtteils in der DDR enteignetes od unter Zwangsverwaltg stehdes Vermögen unberücksichtigt geblieben, das jetzt nach dem VermG

zurückzuerstatten od zu entschädigen ist, steht dem PflichtteilsBerecht entspr § 2313 ein ErgänzgsAnspr zu (BGH 123, 76, § 2313 Rn 4, and aber wohl, wenn das ErbR der früheren DDR anzuwenden ist, LG Hbg NJW 98, 2608). Eine etwaige AbfindgsVereinbg kann idR dahin ausgelegt werden, dass sie diesen ErgänzgsAnspr nicht ausschließen will (BGH 123, 76/82). Ist eine solche Auslegg nicht mögl, ist dem PflichtteilsBerecht wg Wegfalls der GeschGrdlage ein ErgänzgsAnspr zuzubilligen. Der abgefundene Erbe darf nicht schlechter gestellt werden als der PflichtteilsBerecht. Ihm steht wg Wegfalls der GeschGrdlage ein ErgänzgsAnspr zu, wenn bei seiner Abfindg enteignetes od unter Zwangsverwaltg stehdes Vermögen unberücksichtigt geblieben ist. Der Fall liegt wertgsmäß and als die in Rn 15 behandelten Sachverhalte. Währd dort die Zuordng von Vermögen verändert werden soll, das entgült einem Beteiligten zugewiesen worden ist, geht es hier darum, dass Vermögen, das nicht mehr als NachlBestandteil angesehen wurde, real od wertmäß wieder zum Nachl gehört. Ist in einem 1986 geschlossener Erb- u PflichtteilsverzichtsVertr Vermögen in den neuen BLändern nicht berücksichtigt worden, kann eine Anpassg geboten sein (Hamm ZEV 00, 507).

EG 232 § 1a Überlassungsverträge. Ein vor dem 3. Oktober 1990 geschlossener Vertrag, durch den ein bisher staatlich verwaltetes (§ 1 Abs. 4 des Vermögensgesetzes) Grundstück durch den staatlichen Verwalter oder die von ihm beauftragte Stelle gegen Leistung eines Geldbetrages für das Grundstück sowie etwa aufstehende Gebäude und gegen Übernahme der öffentlichen Lasten einem anderen zur Nutzung überlassen wurde (Überlassungsvertrag), ist wirksam.

- 1) Allgemeines. § 1 a ist eingefügt deh Art 13 Nr 2 a RegVBG; in Kraft seit 25. 12. 93.
- a) Überlassungsvertrag. Er ist deh § 1a legal definiert, ein VertrTyp eigener Art, der dem SchuldR 2 ay coerrassungsverrag. Er ist den § 1a legal deilniert, ein vertrryp eigener Art, der dem Schuldk zugeordnet ist u für den § 311 I gilt. Er ist formfrei (BT-Drs 12/5553) u betrifft staatl verwaltete, nicht enteignete Grdst, die im Eigt von Pers standen, welche die DDR verlassen hatten (vgl Art 233 § 2a Rn 5). Diese Grdst wurden dem Nutzer gg Übernahme der Instandhaltg u der Lasten langfrist überlassen. Die Vertr wurden seit 1960 bis zum Inkrafttr des ZGB (1. 1. 76) abgeschl.
- b) Zweck. Dch § 1a soll die RLage klargestellt werden, nachdem in der Rspr die ÜberlassgsVertr 3 verschiedentl für unzuläss u nichtig gehalten wurden, was aus keinem rechtl Grd angenommen werden kann; denn es stand weder das BGB noch das ZGB entgg (BT-Drs 12/5553 S 128).

 c) Anwendbar ist § 1a auf alle ÜberlassgsVertr, auch solche, welche die Nutzg von Bodenflächen zur Erholg 4
- (sog Datschen) betreffen u für die § 4 IV gilt.
- 2) Wirkung. Die Wirksamk eines ÜberlassgsVertr kann wg seiner RNatur nicht in Frage gestellt werden u ist 5 für alle Beteiligten bindd (vgl Rn 3). Der ÜberlassgsVertr konnte nicht vor dem 31. 12. 94 aufgehoben od geändert werden (Art 233 § 2a Rn 10). ÜberlassgsVertr unterfielen bis zum 31. 12. 94 dem § 1 als DauerschuldVerh. Vereinbgen der Part über den VertrInhalt (zB Dauer, KündVoraussetzgen, Entschädigg) sind aber wirks u gehen vor (SchuldRAnpG 6 II; BGH NZM 99, 312).
- 3) Schuldrechtliche Anpassung von ÜberlassgsVertr erfolgte dch SchuldRAnpG 1 I Nr 2, in Kraft seit 1. 1. 6
 95. Bis dahin galt über Art 232 § 1 DDR-Recht fort. Davon ausgenommen sind dch SchuldRAnpG 2 I 2 Nr 2
 solche ÜberlassgsVertr, aGrd deren der Nutzer ein Eigenheim errichtet od größere baul Investitionen
 vorgenommen hat. Für diese gilt das SachenRBerG. Zur Abgrenzg: BGH NZM 99, 312.
 a) Vertragsart. ÜberlassgsVertr sind gem SchuldRAnpG 6 bei Überlassg zu Wohnzwecken stets MietVertr
 (SchuldRAnpG 34), bei Überlassg zu gewerbl u and nicht persönl Zwecken je nach Inhalt Miet- od PachtVertr
 (SchuldRAnpG 42 I). Das gilt aber nur, wenn kein Eigenheim errichtet u keine Investitionen (SachenRBerG
- (SchuldRAnpG 42 I). Das gilt aber nur, wenn kein Eigenheim errichtet u keine Investitionen (SachenRBerG 12 II) vorgenommen wurden (SchuldRAnpG 2 I 2 Nr 2).

 b) Entgelt. Kein Anspr bestand für die Zeit vom 3. 10. 90–31. 12. 94. Verfassgsrechtl ist dies nicht zu 8 beanstanden (BVerfG DiZ 95, 360). Bei Wohnraum galt vom 1. 1.–10. 6. 95 die preisgebundene Miete und MHG 11 aF (SchuldRAnpG 35 aF). Vom 11. 6. 95–31. 12. 97 galten MHG 12–17 (s 60. Aufl) nach Maßg von MHG 11 (SchuldRAnpG 35 idF des MÜG vom 6. 6. 95, BGBI 748). Vom 1. 1. 98–31. 8. 01 galt das allg MieterhöhgsR des MHG (s 60. Aufl Vorb v MHG 11–17), das dch Art 10 Nr I MietRRG (Eimf 77 v § 535) aufgehoben wurde. Seit 1. 9. 01 gelten §§ 557 ff; Übergangsregelg in Art 229 § 3 I Nr 2–4. Bei Überlassg zu gewerbl u and nicht persönl Zwecken gilt die ortsübl Vergütg (SchuldRAnpG 42 III).
 c) Bestandsschutz. Ordentl Künd war bei allen ÜberlassgsVertr bis 31. 12. 95 ausgeschl (SchuldRAnpG 38 II), bei erhebl, bis 20. 7. 93 begonnenen BauMaßn des Nutzers verlängert bis 31. 12. 10 (SchuldRAnpG 39). Für den Erwerber des Grdst besteht zudem eine KündSperrfrist von 3 Jahren (SchuldRAnpG 38 III). Vorher erklärte Künd sind unwirks (SchuldRAnpG 7).
- Vorher erklärte Künd sind unwirks (SchuldRAnpG 7).
- d) Gebäudeerrichtung (od gleichwert baul Investition) ändert an der Anwendg von SchuldRAnpG 34–42 10 grdsätzl nichts. Sie führt nur im Fall von SchuldRAnpG 2 I 2 Nr 2 (Rn 6 u 7) zur Abwicklg nach dem SachenRBerG. Bei Beendigg des Vertr gelten SchuldRAnpG 11–17 mit Vorschr für Entschädigg.

EG 232 § 2 Mietverträge. Mietverhältnisse aufgrund von Verträgen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschlossen worden sind, richten sich von diesem Zeitpunkt an nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

- 1) Allgemeines. Fassg gem Art 2 Nr 2 Buchst a MietRRG (Einf 77 vor § 535), in Kraft seit 1.9. 01; 1 entspricht dem bish I. Der bish II, der die Künd zur wirtschaftl Verwertg gem § 573 II Nr 3 ausschloss (s 63. Aufl Rn 9), wurde deh Gesetz vom 31. 3. 03 (BGBI I 478) aufgehoben. Die früheren III–IV (s 60. Aufl) u V–VII (s 57. Aufl) sind infolge Zeitablaufs entfallen u in der geltden Fassg nicht mehr enthalten.
- a) Geltung des BGB. aa) Altverträge sind solche MietVertr die vor dem 3. 10. 90 abgeschl wurden. Für 2 diese gilt seitdem das BGB mit Ausn derjen Vorschr, deren Gesetzesmaterie dch II speziell geregelt worden ist (vgl 1). Die Regelg für AltVertr gilt entspr für RVerh, die aus einer wirks Wohngszuweisg entstanden sind (KreisG Potsdam WuM 92, 533). Vertragl Regelgen bleiben bestehen u sind aGrd von ZGB 98 ff auszulegen; eine vertragl Malerklausel verpflichtet daher nicht zur Endrenovierung (KG NZM 00, 1174). bb) Neuver-

3

 $tr\ddot{a}ge$ sind alle MietVertr, die seit dem 3. 10. 90 abgeschl worden sind. Für diese gilt allein und ausnahmslos das BGB u nicht Art 232 § 2.

- b) Anwendbarkeit des BGB. Sie wirkt nicht auf die Zeit vor dem 3. 10. 90 zurück. Für die bis dahin abgeschl Vorgänge gelten das ZGB u das GW (BGH NZM 99, 478).
 - c) Rückübertragung von Eigt aGrd des VermG. Der Eintritt in das MietVerh richtet sich nicht nach § 566 (§ 571 aF), sond ist deh VermG 16, 17 speziell geregelt.
 d) Beendigung des MietVerh von AltVertr (Rn 2) ist nach demjen Recht zu behandeln, das am Tag des

 - d) Beendigung des MietVerh von AltVertr (Rn 2) ist nach demjen Recht zu behandeln, das am Tag des Wirksamwerdens des beendenden RGesch noch (ZGB, GW) od bereits (BGB) gegolten hat. Für die Künd gilt § 130. Insbes sind einvernehml AufhebgsVertr seit 3. 10. 90 mögl (vgl § 542 Rn 3).

 e) Miethöhe. Es gilt für Wohnraum das VerglMietensystem. Bis 31. 12. 97 galten MHG 11–17 (s 57. u 60. Aufl), danach bis 31. 8. 01 das allgem MieterhöhgsR des MHG (s 60. Aufl Vorb v MHG 11–17), das dch Art 10 Nr 1 MietRRG (Rn 1) aufgehoben wurde. Seit I. 9. 01 gelten §§ 557 ff; Übergangsregelg in Art 229 § 3 I Nr 2–4. War eine Mieterhöhg nach diesen Vorschr wg (der Dauer) eines RestitutionsVerf nicht mögl, kann der Vermieter eine Anpassg gem § 313 verlangen (BGH NZM 05, 144).

 f) Gebäudeerrichtung od gleichstehde baul Maßn dch den Mieter bis 2. 10. 90 aGrd des MietVertr mit einer and Pers als dem GrdstEigtümer u mit Billigg staatl Stellen (SchuldRAnpG 1 I Nr 3, 50). Es gilt seit 1. 1. 95 das SchuldRAnpG Der GrdstEigtümer ist in den MietVertr eingetreten (SchuldRAnpG 8). Es gilt die Sonderregelg von SchuldRAnpG 43–54 bei MietVertr für gewerbl Zwecke u solche des Wohnens mit Vorschr über das Entgelt (SchuldRAnpG 47, 51) u KündSchutzfrist (SchuldRAnpG 49, 52) sowie VorkaufsR (SchuldRAnpG 57).
 - 2) Kündigung von Wohnraummietverhältnissen. Es gilt grdsätzl das gesamte MietR des BGB, insbes die KündFrist (§ 573 c) u auch § 573, weil II aufgehoben wurde (Rn 1). **Besonderheiten.** Eheg sind nach dem 3. 10. 90 automatisch Mitmieter geblieben, so dass auch dem nicht im MietVertr aufgeführten Eheg gekündigt od der MietVertr mit ihm aufgehoben werden muss (Rn 3, sa BGH NJW-RR 05, 1258). MischmietVerh sind nach den Grds der Einf 100–102 v § 535 zu behandeln, bei untrennb vermieteten Räumen also nur nach BGB, wenn der gewerbl Zweck überwiegt. Vor dem 3. 10. 90 vereinbarte kürzere KündFristen bleiben, soweit sie zuläss sind (sa § 573 c Rn 3, 12), bestehen (KG NZM 98, 299 mwN zu Vertr gem ZGB; bestr).
 - EG 232 § 3 Pachtverträge. (1) Pachtverhältnisse aufgrund von Verträgen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschlossen worden sind, richten sich von diesem Zeitpunkt an nach den §§ 581 bis 597 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
 - (2) Die §§ 51 und 52 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642) bleiben unberührt.
 - 1) Pachtverhältnisse (1). a) Anwendungsbereich. Das ZGB hatte PachtVertr nicht vorgesehen. Die verliehenen od zugewiesenen NutzgsR (ZGB 287, 291) sind dingl u in Art 233 § 4 II geregelt, die Nutzg von Bodenflächen zur Erholg (sog Datschen, ZGB 312) in § 4, solche in Kleingartenanlagen (ZGB 315) in BKleingG 20 a (vgl § 4 III). 1 gilt aber (unabhäng von II) infolge der seit 1. 7. 90 gewährleisteten VertrFreih (StaatsVertr vom 18. 5. 90 Leitsätze A II 2 u Art 2 I S 2) für alle seitdem abgeschl PachtVertr. Auch vorher abgeschl PachtVertr zw Privaten stand das ZGB nicht im Wege (Brdbg OLG-NL 94, 208). Die rechtl Behandlg für die Zeit bis 3. 10. 90 ist ähnl VertrTypen des ZGB zu entnehmen (Brdbg aaO). Auch die sog KreispachtVertr fallen als pachtähnl RVerh unter § 3 (BGH DtZ 95, 88).

 b) Voraussetzung: wirksamer, gem ZGB 60–66 vor dem Stichtag zustandegekommener Vertr.
 c) Wirkung. Die §§ 581–597 gelten unmittelb für die PachtVerh ab Stichtag. Art 232 § 2 Rn 1–3 gilt entspr. § 596 III gilt bei sog KreispachtVertr nicht im Verhältn Eigtümer zu LPG (BGH DtZ 95, 88).
 d) Schuldrechtsanpassung trat bei PachtVerh ein, die nicht mit dem GrdstEigtümer abgeschl wurden u bei denen das Grdst vom Pächter bebaut wurde (SchuldRAnpG 11 Nr 3), wenn nicht das SachenRBerG gilt

 - denen das Grdst vom Pächter bebaut wurde (SchuldRAnpG 1 I Nr 3), wenn nicht das SachenRBerG gilt (SchuldRAnpG 2 I 2 Nr 3). Der GrdstEigtümer ist seit 1. 1. 95 in den PachtVertr eingetreten (SchuldRAnpG 8). Kündfrist, Entgelt, EigtErwerb, Entschädigg u VorkaufsR sind im SchuldRAnpG geregelt.
 - 2) Landpachtverhältnis (II). Die vorgesehene Umwandlg der NutzgsVerh in PachtVerh (§ 51 LwAnpG idF vom 3. 7. 91, BGBl 1418) u die vorläuf kündb Bodennutzg (LwAnpG 52 II) sollen auch deh die BGB-Vorschr nicht berührt werden. Soweit PachtVertr über land- u forstwirtschaftl Nutzgsflächen vor dem 3. 10. 90 abgeschl wurden, galten die §§ 581–597 von diesem Tag an (LwAnpG 52 I; vgl Rn 1).
 - EG 232 § 4 Nutzung von Bodenflächen zur Erholung. (1) Nutzungsverhältnisse nach den §§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik aufgrund von Verträgen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschlossen worden sind, richten sich weiterhin nach den genannten Vorschriften des Zivilgesetzbuchs. Abweichende Regelungen bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.
 - (2) ¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über eine angemessene Gestaltung der Nutzungsentgelte zu erlassen. ²Angemessen sind Entgelte bis zur Höhe der ortsüblichen Pacht für Grundstücke, die auch hinsichtlich der Art und des Umfangs der Bebauung in vergleichbarer Weise genutzt werden. ³ In der Rechtsverordnung können Bestimmungen über die Ermittlung der ortsüblichen Pacht, über das Verfahren der Entgelterhöhung sowie über die Kündigung im Fall der Erhöhung getroffen werden.
 - (3) Für Nutzungsverhältnisse innerhalb von Kleingartenanlagen bleibt die Anwendung des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) mit den in Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 4 zum Einigungsvertrag enthaltenen Ergänzungen unberührt.
 - (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für vor dem 1. Januar 1976 geschlossene Verträge, durch die landoder forstwirtschaftlich nicht genutzte Bodenflächen Bürgern zum Zwecke der nicht gewerblichen kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung überlassen wurden.

1

- 1) Nutzungsverhältnisse (zu unterscheiden von den ÜberlassgsVertr, § 1a). Das ZGB hat für die Nutzg von Grdst deh Überlassg in den §§ 284–294 u §§ 312–315 verschiedene Arten u NutzgsVerh vorgesehen. Für die dingl ausgestalteten NutzgsR (ZGB 287–294) galten die sachenrechtl Regelg des Art 233 § 4 u das ErholNutzG (SchuldRAndG 2). Schuldrechtl ausgestaltet u deh das SchuldRAnpG geregelt sind die schuldrechtl NutzgsVerh. Sie umfassen nicht nur die in Art 232 § 4 umschriebenen NutzgsVerh, sond solche verschiedener Art, auch diejen, welche auf NutzgsVertr beruhen, die mit einer and Pers als dem GrdstEigtümer abgeschl sind (SchuldRAnpG 11 Nr 1 u 3). § 4 gilt auch für Miet- u PachtVertr aus der Zeit vor dem 1. 1. 76 (Rstk VIZ 96, 48). Diese bestanden als NutzgsVerh iSv ZGB 312 ff fort (EGZGB 2 III 1). NutzgsVertr sind gem SchuldRAnpG 61 ie nach ihrem Inhalt (Gebrauchsüberlassg mit od ohne Fruchtziehe), entweder als Miet- od PachtVertr zu 61, je nach ihrem Inhalt (Gebrauchsüberlassg mit od ohne Fruchtziehg), entweder als Miet- od PachtVertr zu behandeln. Wg der seit 3. 10. 90 geltden VertrFreih gehen seitdem getroffene Vereinbgen der Part vor (SchuldRAnpG 6 II). Für die fortbestehden NutzgsVerh gilt seit 1. 1. 95 das SchuldRAnpG mit seinen §§ 6–28 (Rn 6 ff), die im wesentl verfassgsgem sind (BVerfG NJW 00, 1471, Rn 9). Es löst die Übergangsregelg (Rn 2– 5) ab. Art 232 § 4 umfasst nur einen bestimmten Teil der NutzgsVerh (Rn 3).
- 2) Übergangsregelung des § 4 gilt für alle NutzgsVerh, die vor dem 3. 10. 90 begründet u gem ZGB 312 2 abgeschl od ZGB 312 ff unterstellt wurden, bis 31. 12. 94, auch für Miet- u PachtVertr, die vor dem 1. 1. 76 abgeschl wurden (IV, Rstk VIZ 96, 48). Die Vertr blieben mit dem bisher Inhalt bestehen (I). Für Grdst innerh von Kleingartenanlagen (vgl Einfl 10–17 v § 581) gilt zusätzl BKleingG 20 a (Anlage I Kap XIV Abschn 11 Nr 4 EinigsV). Das ist in III klargestellt (Rn 3; vgl BGH NJW 93, 859).
- a) Anwendungsbereich: Vertr, in denen land- und forstwirtschaftl nicht genutzte Bodenflächen zur 3 Kleingartennutzg, Erholg u Freizeitgestaltg überlassen wurden (ZGB 312 I), begründet vor dem 3. 10. 90 (I 1). Dazu gehörte auch die Errichtg von Garagen (SchuldRAnpG 1 I Nr 1).
- b) Wirkung: Die RVerh richteten sich bis zur Anpassg nach ZGB 312 ff. Das ist verfassgsgem (BVerfG DtZ 493, 309). Seit 1. 1. 95 sind die RVerh dch das SchuldRAnpG geregelt (Rn 6 ff). Für KleingartennutzgsVerh gilt das BKleingG (BKleingG 20 a Nr 1, SchuldRAnpG 21 III); entscheidd dafür ist die tats Art der Nutzg der Anlage am Stichtag, nicht die VertrLage (BGH NJW-RR 04, 1241 mwN, VIZ 04, 332). Die Frage, ob das Verhältn dem SchuldRAnpG od dem BKleingG unterliegt, erfordert eine umfassde Würdigg der Anlage (BGH NZM 03, 913, NJW-RR 04, 1241, VIZ 04, 332). Eheg sind nach dem 3. 10. 90 Mitnutzer geblieben (BGH NJW-RR 05, 1258), so dass Erkl von u ggü ihnen abzugeben sind.
- c) Nutzungsentgelt (II). Es wird deh die NutzEV geregelt (vgl Rn 10). Vereinbgen zw Überlassdem u Nutzer 5 bleiben wirks u sind zuläss (NutzEV 2 1, II). Die Entgelte können deh einseit Erkl, für die Textform (§ 126b) genügt, aber eine Begründg erfäl ist (NutzEV 6 1, BGH WuM 08, 732), schrittw, auch unter Nachholg versäumter Erhöhgen in einem Schritt (BGH NJW-RR 08, 1702, 09, 93), bis zum ortsübl Entgelt erhöht werden (NutzEV 3); von da an gilt SchuldRAnpG 20 III (s dazu BGH NJW-RR 08, 149, 10, 812, NZM 12, 833). Der Nutzer konnte bei Erhöhg mit besond Frist kündigen (NutzEV 8). Die vom BVerfG (NJW 00, 1471) verlangte angem Beteiligg der Nutzer an den öff Lasten ist in SchuldRAnpG 20 a geregelt.
- **3) Schuldrechtliche Anpassung** der Vertr über die Nutzg von Grdst als Kleingarten zur Erholg- u 6 Freizeitgestaltg ist deh das SchuldRAnpG geschehen; in Kraft seit 1. 1. 95. Das entspricht dem gesetzl Vorbeh
- a) Anwendungsbereich. Die von Art 232 § 4 umfassten Vertr (Rn 3) werden deh § 1 I Nr 1 in das SchuldR-7 AnpG einbezogen, soweit sie nicht der SachenRBereinigg unterfallen (SchuldRAnpG 2 I 2 Nr 1) wie die sog unechten Datschen über SachenRBerG 2 I 1 Nr 2 a u b (BGH 139, 235)
- b) Wirkung. Der NutzgsVertr wird als Miet- od PachtVertr behandelt (SchuldRAnpG 6 I), je nach Inhalt, ob außer Gebrauchsüberlassg auch Fruchtziehg vereinbart war od nicht. Wg der insoweit eingetretenen VertrFreih gehen die seit dem 3. 10. 90 getroffenen Vereinbgen der Part vor (SchuldRAnpG 6 II).
 - c) Schriftform des Vertr (ZGB 312 I 2) ist auch für die Vergangenh deh SchuldRAnpG 19 I beseitigt.
- c) Schriftorm des Vertr (ZGB 312 12) ist auch für die Vergangenn den SchuldRAnpG 191 beseitigt.

 d) Bestandsschutz. Künd, die seit 3. 10. 90 ausgesprochen wurden, sind nach Maßg von SchuldRAnpG 7 unwirks. Für die Zeit vom 25. 12. 93 bis 31. 12. 94 waren Künd mit Ausn der gem § 554 aF (Zahlgsverzug) deh § 4a, der verfassgssgem ist (BVerfG NJW 00, 1485), ausgeschl (SchuldRAnpG 7 III). Die KündSchutzfrist (SchuldRAnpG 23 I) verlängert den Bestandsschutz grdsätzl bis 31. 12. 99, mit Ausn bis 31. 12. 04 u weiteren Ausn bis 3. 10. 15 (SchuldRAnpG 23 II, III, IV). Die Künd ist zu Lebzeiten des Nutzers ausgeschl, wenn dieser am 3. 10. 90 das 60. Lebensjahr vollendet hatte (SchuldRAnpG 23 V). Gem der Entsch des BVerfG (NJW 00, 1471) wurde der KündSchutz für Nutzer von GaragenGrdst bis 31. 12. 99 beschränkt (SchuldRAnpG 23 VI 1) u für Eigfümer besond großer bebauter od unbebauter Erholgs- u FreizeitGrst deh SchuldRAnpG 23 a die Möglichk zur TeilKünd für ahtrennb Grdst Teile geschaffen. Außerordent Künd bleibt mögl (BGH NIW 02, 2008), ebso zur TeilKünd für abtrennb GrdstTeile geschaffen. Außerordentl Künd bleibt mögl (BGH NJW **02**, 2098), ebso Anpassg gem § 313, wenn das SchuldRAnpG dafür keine Regelg enthält (BGH aaO). Weitere Sonderregelgen bestehen für bewohnte Gebäude u errichtete Eigenheime (SchuldRAnpG 24, 25).
 - e) Entgelt (Rn 5). Es gilt (auch für unentgelti NutzgsVertr) die NutzEV (Rn 5) weiter (SchuldRAnpG 20).
- f) Verliehenes Nutzungsrecht (ZGB 287) zur Errichtg eines Wochenendhauses od Gebäudes zu and persönl 11 Zwecken, das nicht der SachenRBereinigg unterfällt. Dafür gilt nicht das SchuldRAnpG, sond das ErholNutzG, welches den Anspr auf ein ErbbauR für 30 Jahre vorsieht.
 - g) Vorkaufsrecht des Nutzers: SchuldRAnpG 57.

EG 232 § 4a Vertrags-Moratorium. (1) ¹ Verträge nach § 4 können, auch soweit sie Garagen betreffen, gegenüber dem Nutzer bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 nur aus den in § 554 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gründen gekündigt oder sonst beendet werden. ² Sie verlängern sich, wenn nicht der Nutzer etwas Gegenteiliges mitteilt, bis zu diesem Zeitpunkt, wenn sie nach ihrem Inhalt vorher enden würden.

(2) Hat der Nutzer einen Vertrag nach § 4 nicht mit dem Eigentümer des betreffenden Grundstücks, sondern aufgrund des § 18 oder § 46 in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften – LPG-Gesetz – vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443) in der vor dem 1. Juli 1990 geltenden Fassung mit einer der dort genannten Genossenschaften oder Stellen geschlossen, so ist er

Palandt-Archiv Teil II

12

nach Maßgabe des Vertrages und des Absatzes 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 auch dem Grundstückseigentümer gegenüber zum Besitz berechtigt.

- (3) ¹ Die Absätze 1 und 2 gelten ferner, wenn ein Vertrag nach § 4 mit einer staatlichen Stelle abgeschlossen wurde, auch wenn diese hierzu nicht ermächtigt war. ² Dies gilt jedoch nicht, wenn der Nutzer Kenntnis von dem Fehlen einer entsprechenden Ermächtigung hatte.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten ferner auch, wenn ein Vertrag nach § 4 mit einer staatlichen Stelle abgeschlossen wurde und diese bei Vertragsschluß nicht ausdrücklich in fremdem Namen, sondern im eigenen Namen handelte, obwohl es sich nicht um ein volkseigenes, sondern ein von ihr verwaltetes Grundstück handelte, es sei denn, daß der Nutzer hiervon Kenntnis hatte.
- (5) ¹ In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist der Vertragspartner des Nutzers unbeschadet des § 51 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes verpflichtet, die gezogenen Entgelte unter Abzug der mit ihrer Erzielung verbundenen Kosten an den Grundstückseigentümer abzuführen. ² Entgelte, die in der Zeit von dem 1. Januar 1992 an bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift erzielt wurden, sind um 20 vom Hundert gemindert an den Grundstückseigentümer auszukehren; ein weitergehender Ausgleich für gezogene Entgelte und Aufwendungen findet nicht statt. ³ Ist ein Entgelt nicht vereinbart, so ist das Entgelt, das für Verträge der betreffenden Art gewöhnlich zu erzielen ist, unter Abzug der mit seiner Erzielung verbundenen Kosten an den Grundstückseigentümer auszukehren. ⁴ Der Grundstückseigentümer kann von dem Vertragspartner des Nutzers die Abtretung der Entgeltansprüche
- (6) ¹ Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn der unmittelbare Nutzer Verträge mit einer Vereinigung von (6) Die Absatze 1 bis 5 getten auch, wenn der unmitteibare Nutzer vertrage mit einer vereinigung von Kleingärtnern und diese mit einer der dort genannten Stellen den Hauptnutzungsvertrag geschlossen hat.
 ² Ist Gegenstand des Vertrages die Nutzung des Grundstücks für eine Garage, so kann der Eigentümer die Verlegung der Nutzung auf eine andere Stelle des Grundstücks oder ein anderes Grundstück verlangen, wenn die Nutzung ihn besonders beeinträchtigt, die andere Stelle für den Nutzer gleichwertig ist und die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung geschaffen worden sind; die Kosten der Verlegung hat der Eigentümer zu tragen und vorzuschießen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Betroffenen nach dem 2. Oktober 1990 etwas Abweichendes vereinbart haben oder zwischen ihnen abweichende rechtskräftige Urteile ergangen sind
- **Allgemeines.** Eingefügt deh Art 13 Nr 2 c RegVBG vom 20. 12. 93 (BGBl 2182). Überholt deh Zeitablauf. **Zweck.** Es sollen alle dem § 4 unterfallden NutzgsVerh (also auch solche, die vor dem 1. 1. 76 abgeschl
- Zweck. Es sollen alle dem § 4 unterfallden NutzgsVerh (also auch solche, die vor dem 1. 1. 76 abgeschl wurden, Rstk VIZ 96, 48), auch wenn der Vertr über das Grdst von NichtBerecht, insbes von and Pers als dem Eigtümer, abgeschl wurde, in ihrem Bestand bis zum 31. 12. 94 gesichert werden. Nur für diesen Zeitraum gilt § 4; denn seit 1. 1. 95 sind die betroffenen NutzgsVerh deh das SchuldRAnpG geregelt. Danach tritt der Eigtümer in den Vertr ein (SchuldRAnpG 8). Bestandsschutz. Alle unter § 4 fallden Vertr (dort Rn 3 u IV) konnten bis zum 31. 12. 94 grdsätzl nicht gekündigt werden. Dem Nutzer stand hingg die Künd frei. Verlängerg bis 31. 12. 94 trat automat ein (1 2), wenn das NutzgsVerh befristet abgeschl war u vor dem 31. 12. 94 endete. Die Fortsetzg konnte der Nutzer deh eine empfangsbedürft (§ 130) Mitteilg ausschließen. Seit 1. 1. 95 gilt für alle unter § 3 fallden NutzgsVerh der Bestandsschutz von SchuldRAnpG 23–25 (vgl § 4 Rn 9; BGH DiZ 96, 375). Weitere Anwendbarkeit (III, IV). Der Bestandsschutz u die Besitzberechtigg ggü dem Eigtümer werden auf die Fälle erstreckt, in denen der NutzgsVertr (§ 4) von staatl Stellen abgeschl war, die hierzu nicht ermächtigt waren (sog wilde Vertr), entweder im fremden Namen od im eigenen. Für Bösgläubigk (III 2) genügt nicht die Kenntn, wer Eigtümer war (vgl BGH DtZ 96, 375). Entgeltabrechnung (V). Dadch soll der GrdstEigtümer einen Ausgl dafür erhalten, dass er den Besitz dulden muss. Es werden abschließd nur die

- nicht die Kenntn, wer Eigtümer war (vgl BGH DIZ 96, 3/5). Entgeltabrechnung (V). Dadch soll der GrdstEigtümer einen Ausgl dafür erhalten, dass er den Besitz dulden muss. Es werden abschließd nur die Entgelte ab 1. 1. 92 erfasst. Seit 1. 8. 93 gilt die NutzEV (§ 4 Rn 5). Kleingärten (VI). Betrifft diejen Kleingärtner, die den NutzgsVertr mit einer Vereinigg, insbes Gemsch (ZGB 266) od Genossensch (ZGB 291) vereinbart haben, die ihrerseits den sog HauptnutzgsVertr mit einer LPG od staatl Stelle (II–IV) abgeschl hat. Zu Abgrenzg zw Kleingartenanlage u sog Datschenkolonie LG Potsdam VIZ 97, 372. Abänderungen (VII). Betrifft Besitzberechtigg (BGH NJW-RR 08, 1702). Betroffene: Nutzer (BGH DtZ 96, 375), Überlassder u Eigtümer. Vereinbg gem § 311. Rkräft Urt: formell ZPO 705; materiell ZPO 322, 325. Die Ergebn bleiben für die Part wirks u bindd, auch wenn sie den I–VI widersprechen.

EG 232 § 5 Arbeitsverhältnisse. (1) Für am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Arbeitsverhältnisse gelten unbeschadet des Artikels 230 von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

- (2) § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) genannten Gebiet vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1998 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
- Innerhalb des bezeichneten Zeitraums ist auf eine Betriebsübertr Gesamtvollstreckungsverfahren § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anzuwenden. Betriebsübertragung
- 2. Anstelle des Absatzes 4 Satz 2 gilt folgende Vorschrift: "Satz 1 läßt das Recht zur Kündigung aus wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Gründen, die Änderungen im Bereich der Beschäftigung mit sich bringen, unberührt."

- 1) Allgemeines. Galt bis 31. 12. 98 idF des Art 32 Nr 3 EGInsO vom 5. 10. 94 (BGBl 2911); in Kraft seit 19. 10. 94 (EGInsO 110 III). Seit 1. 1. 99 gilt InsO 128.

 a) Geltung des BGB. Dch I wird nur die Geltg des BGB seit dem 3. 10. 90, insbes die der §§ 611–630 angeordnet. Dies war neben Art 230 u 232 § 1 für das ArbVerh als DauerschuldVerh notw.
 b) Ausnahmen. Bis 31. 12. 98 war § 613 a bei Betriebsübertragg im GesamtVollstrgsVerf nicht anzuwenden (II Nr 1); es galt an Stelle von § 613 a IV 2 die Fassg von II Nr 2 (hierzu Rn 13), um die Sanierg personell überbesetzter Untern zur Privatisierg zu erleichtern.

4

- 2) Anwendungsbereich (I). a) Grundsatz. § 5 gilt für alle ArbVerh (Einfl 5 vor § 611), die vor dem 3. 10. 90 im Gebiet der früheren DDR dch ArbVertr, Berufg od Wahl (ArbGB-DDR 38) begründet worden sind. Für ArbVerh, die noch vor dem Stichtag beendet wurden, ist allein das Recht der früheren DDR (insbes das ArbGB-DDR) anzuwenden u zwar von allen deutschen Gerichten. Für ArbVerh, die seit dem 3. 10. 90 begründet worden sind, gilt das BGB u das sonst Recht der BRep mit den Maßg u Ändergen, die der EinigsV in den Anlagen I u II Kap III u VIII bestimmt (Rn 7).
- b) Betroffene Arbeitsverhältnisse. Von der gem EinigsV abgeänderten Geltg des BGB (Rn 7) werden diejen ArbVerh erfasst, bei denen die ArbLeistg einem ArbG mit Sitz im Beitrittsgebiet geschuldet u bei dem dort gewöhnl die Arb verrichtet wird (wie Art 30 II Nr 1). Das gilt für alle Untern im Beitrittsgebiet (BAG NZA 98, 640).
- c) Nicht betroffene Arbeitsverhältnisse. Das sind solche, die bisher im Gebiet der BRep begründet worden 6 sind u zu erfüllen waren, sofern die ArbLeistg vorübergehd im Gebiet der früheren DDR zu erbringen ist. Der Begriff vorübergehd ist aus der gesamten Dauer des ArbVerh abzuleiten, so dass auch Zeiträume von mehreren Jahren darunterfallen können.
- 3) Geltendes Arbeitsrecht (vgl Rn 4) ist das, was dch § 5 u in Kap VIII der Anlage I u II des EinigsV als 7 BundesR bestimmt ist. Es weicht in einer Reihe von Einzelh der ArbROrdng von dem ArbR ab, das im ursprüngl Gebiet der BRep weitergilt u dch den EinigsV nicht geändert ist. Hervorzuheben ist im Bereich des ArbVertrR:

- a) Vergütung im Krankheitsfall. Seit 1. 6. 94 gilt das EFZG.
 b) Kündigungsfrist. § 622 mit Ausn für den öff Dienst gilt seit 15. 10. 93.
 c) Kündigungsschutz. Das KSchG gilt seit 1. 7. 90 mit geringfüg Abweichgen u mit einer bis 31. 12. 93 bestehden Sonderregelg für den öff Dienst (Anlage I Kap XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr 1 Abs IV EinigsV). Weiter gilt der KündSchutz für Kämpfer gegen den u Verfolgte des Faschismus in DDR-ArbGB 58 I Buchst a nach Maßg von Anlage II Kap VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr 1 Buchst a EinigsV. Wg Alters der Betroffenen gegstandslos.
 d) Außgesschaftliche Kündigung. Es gilt § 626 Für den öff Dienst besteht eine Senderregelg (Anlage I Kap 10
- d) Außerordentliche Kündigung. Es gilt § 626. Für den öff Dienst besteht eine Sonderregelg (Anlage I Kap XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr 1 Abs V EinigsV). Sie ist verfassgsgem (BVerfG NJW 97, 2305). Die Frist des § 626 II gilt nicht (BAG DtZ 93, 125). Dch Hinauszögern der Künd bei Kenntn des KündGrdes kann das KündR entfallen (BAG NZA 95, 169)
- e) Altersversorgung. Das BetrAVG ist am 1. 1. 92 in Kraft getreten; dessen §§ 26–30 sind nicht anzuwenden (Anlage I Kap VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr 16 Buchst a u c EinigsV).

 f) Betriebsübergang (II), auch der von Betriebsteilen (wie § 613 a) u Rückgabe. § 613 a war in den neuen BLändern bis zum 31. 12. 98 (vgl Rn 1) nicht anzuwenden (vgl Rn 3), wenn die Betriebsübertragg im GesamtVollstrgsVerf erfolgt (II Nr 1). Anstelle von § 613 a IV 2 galt dessen Fassg in II Nr 2.

EG 232 § 6 Verträge über wiederkehrende Dienstleistungen. Für am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Pflege- und Wartungsverträge und Verträge über wiederkehrende persönliche Dienstleistungen gelten von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

- 1) Anwendungsbereich. Erfasst sind nur Vertr (auch unentgeltl, Staud/Rauscher Rn 8, str) über bestimmte wiederkehrde Leistgen, dh der Schu hat sich in einem einheitl Vertr zur Erbringg wiederholter, meist gleichart Leistgen für eine längere Zeitdauer verpflichtet. Zum Pflege- und Wartungsvertrag enthielt das Recht der DDR (and als das BGB) besond Regelgen (ZGB 176 unmittelb, vgl ZGB 164, für Vertr zw Bürgern u Betrieben, entspr bei Vertr von Bürgern untereinand, Staud/Rauscher Rn 3; GW 61 ff für Vertr zw Kaufleuten u Untern, Betrieben u gleichgestellten WirtschSubjekten). Er verpflichtet den Untern, die im Vertr bezeichneten Geräte u Anlagen so zu pflegen und zu warten, dass ihre Gebrauchsfähigk erhalten wird (ZGB 176), u enthält damit ebenfalls das Element wiederkehrder Leistgen (Staud/Rauscher Rn 6). Zum Vertr über wiederkehrende persönliche Dienstleistungen s die Definition in ZGB 197; bish Regelg ZGB 197 ff, GW 98 ff. Bsp: Übertragg eines Grdst gg Wart u Pflege im Alter (BaRo/Kühnholz Rn 6). Erfasst werden auch vergleichb aGrd der VertrFreih vor dem 3. 10. 90 abgeschl Vertr (Bsp BGH DtZ 95, 250: BeraterVertr); auch ArbN-ähnl Vertr (BAG NZA 95, 571), nicht aber ArbVertr (insow gilt § 5).
- 2) Anzuwendendes Recht a) Am 3. 10. 90 bereits beendete Verträge. Für die Abwicklg gilt das Recht 2
- b) Am 3. 10. 90 bestehende Verträge. Ihr wirks Zustandekommen richtet sich nach dem Recht der früheren DDR (s Rn 1).

 b) Am 3. 10. 90 bestehende Verträge. Ihr wirks Zustandekommen richtet sich nach dem Recht der früheren DDR (BGH DtZ 95, 250). Für die Dehführg seit 3. 10. 90 u die Beendigg gelten abweichd von EG 232 § 1 die einschläg Vorschr des BundesR, insbes: für Pflege- u WartgsVertr idR (s Einf 22, 30 v § 631) BGB 631 ff, ausnahmsw auch 611 ff; für Vertr über unentgeltl zu erbringde wiederkehrde Dienstleistgen BGB 662 ff; für entgeltl Dienstleistgen, soweit auf selbständ Tätigk wirtschaftl Art gerichtet, BGB 675, iÜ BGB 611 ff, uU auch
- c) Seit 3.10. 90 abgeschlossene Verträge. Sie unterliegen vollständ dem geltden Recht, insbes den erwähnten Vorschr des BGB.

EG 232 § 7 Kontoverträge und Sparkontoverträge. ¹Das Kreditinstitut kann durch Erklärung gegenüber dem Kontoinhaber bestimmen, daß auf einen am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Kontovertrag oder Sparkontovertrag die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs einschließlich der im bisherigen Geltungsbereich dieses Gesetzes für solche Verträge allgemein verwendeten, näher zu bezeichnenden allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden sind. ²Der Kontoinhaber kann den Vertrag innerhalb eines Monats von dem Zugang der Erklärung an kündigen.

1) Anwendungsbereich. Erfasst sind die im Recht der DDR (and als im BGB) besond geregelten KtoVertr (ZGB 233 I, 234–237) u SparKtoVertr (ZGB 233 I, 238–240) im Verhältn zw Bürgern u Geldinstituten. Das

EGBGB 232 §§ 7-10

2

Art 232 § 5 Weidenkaff; Art 232 §§ 6, 7 Sprau;

GW enthielt für das Verhältn zw Betrieben etc keine eig Vorschr, jedoch gilt § 7 auch hier für vergleichb Vertr (Staud/Rauscher Rn 4).

2) Anzuwendendes Recht. – a) Am 3. 10. 90 bereits beendete Verträge. Für die Abwicklg gilt das Recht der früheren DDR (s Rn 1; EG 232 § 1).
b) Am 3. 10. 90 bestehende Verträge. Ihr wirks Zustandekommen richtet sich nach dem Recht der früheren

b) Am 3. 10. 90 bestehende Verträge. Ihr wirks Zustandekommen richtet sich nach dem Recht der früheren DDR (Rn 1). Ebso gem dem allg Grds (EG 232 § 1) ihre Dehführg u Beendigg, wenn das Kreditinstitut keine Erkl gem S 1 ggü dem Ktolnhaber abgibt. Diese Erkl ist empfangsbedürf u muss eindeut sein, Abgabe u Wirksamk richten sich nach BGB. Nach Dresd WM 99, 316 genügt Bekanntgabe in AGB gem AGBG 2 (nunmehr BGB 305 II) nicht (aA Rauscher WuB IV B. Art. 232 § 7 EGBGB 1.99). Ist eine solche Erkl abgegeben, gelten ab ihrem Zugang beim Ktolnhaber (BGB 130–132) die Vorschr des BGB einschl der evtl bezeichneten AGB. Welche dies sind, richtet sich nach bundesdeutschem Recht. Es sind beim GiroKtoVertr die Regeln über den GiroVertr gem § 675 (nunmehr auch BGB 675 c ft), einschl HGB 355–357, beim SparKtoVertr die für das SparKto geltden Vorschr (nach hM unregelm VerwahrgsVertr, § 700) sowie für das Sparbuch § 808 (s dort Rn 6 ff). Der Ktolnhaber kann dann jedoch den Vertr deh Künd binnen 1 Monats ab Zugang beenden. c) Seit 3. 10. 90 abgeschlossene Verträge unterliegen vollständ dem geltden Recht, insbes den erwähnten Vorschr des BGB.

Vorschr des BGB.

EG 232 § 8 Kreditverträge. Auf Kreditverträge, die nach dem 30. Juni 1990 abgeschlossen worden sind, ist § 609 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

Allgemeines. Grdsätzl richten sich gem § 1 die vor dem 3. 10. 90 abgeschl KreditVertr nach ZGB 241–243 (Art 232 § 1), so dass § 609 a aF, nun § 489, ohne § 8 für die zw 1. 7. u 2. 10. 90 abgeschl Vertr nicht gelten würde. Anwendbar ist § 8 nur für KreditVertr (ZGB 241), also wenn ein Kreditinstitut (nicht eine PrivatPers) dem KreditN einen Geldbetrag zur Vfg gestellt hat. Der VertrAbschluss muss seit 1. 7. 90 stattgefunden haben. Für die vorherigen KreditVertr verbleibt es bei Art 232 § 1 u ZinsanpassgsG Art 2 (BGBI 91 I 1314), wonach der Zins einseit angepasst werden kann (hierzu Schubert WM 92, 45). Wirkung. Dass dem KreditN (DarlSchu) das KündR des § 609 a aF (frühestens seit 3. 10. 90) zusteht, wird deh § 8 nur klargestellt; denn § 609 a aF, nun § 489 gilt für alle Arten von DarlVertr (dort Rn 2) u umfasst daher auch alle KreditVertr.

EG 232 § 9 Bruchteilsgemeinschaften. Auf eine am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Gemeinschaft nach Bruchteilen finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Anwendbar ist § 7 auf (Bruchteils-)Gemsch betr anteil Eigt an Sachen (ZGB 34 I; sa ZGB 30 I, 459 I 2, IV 1) od die anteil Inhabersch von Rechten (ZGB 34 III), nicht auf das GesamtEigt (ZGB 42; zB von Miterben, dafür 235 § 1, od Mietern, dafür 232 § 2); Bsp: Dresd OLG-NL 95, 203 (MitEigt an Gebäude). Für sog GaragenGemsch (ZGB 266) gilt GbR-Recht (SchuldRAnpG 4 II 2; BGH ZIP 12, 581). Anzuwenden ist für die Abwicklg von Gemsch, die am 3. 10. 90 bereits beendet waren, das Recht der früh DDR (ZGB 34-41, 433 I; Staud/Rauscher Rn 5, str). Für am 3. 10. 90 bestehde Gemsch gelten ab diesem Ztpkt BGB 741-758, 1008–1011, soweit nicht schon die Aufhebg verlangt war (Ba/Ro Rn 4, str); für nach dem 3. 10. 90 entstandene Gemsch von Anfang an nur die genannten Vorschr des RGB Gemsch von Anfang an nur die genannten Vorschr des BGB.

EG 232 § 10 Unerlaubte Handlungen. Die Bestimmungen der §§ 823 bis 853 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nur auf Handlungen anzuwenden, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts oder danach begangen werden.

- 1) Seit dem 3. 10. 90 begangene unerlaubte Handlungen. Es gelten uneingeschränkt §§ 823-853 BGB. Maßg ist, dass nach dem Stichtag der Tatbestd der Verletzgshandlg erfüllt bzw das SchutzG (BGB 823 II) verletzt wurde, gleichgült wann ein Schad eingetreten ist u wann der Verletzte von der Handlg u dem Schad verletzt wurde, gleichgült wann ein Schad eingetreten ist u wann der Verletzte von der Handlg u dem Schad Kenntn erlangt hat (BGH 127, 57). Bei Dauerhandlgen, zB laufde Einleitg von Abwasser in einen Fluss, kommt es darauf an, ob sie über den Stichtag hinaus andauern. Bei wiederholter Handlg ist auf die Beendigg der jeweil EinzHandlg abzustellen, weil es im ZivilR keine natürl HandlgsEinh od fortgesetzte Handlg gibt. Besteht die Verletzgshandlg in einem pflichtwidr Unterlassen, kommt es darauf an, dass die unterlassene Handlg pflichtgem nach dem Stichtag hätte vorgenommen werden müssen. Lässt sich nicht klären, ob die unerlaubte Handlg vor od seit dem Stichtag begangen wurde, gilt altes Recht (aA Staud/Rauscher Rn 6, 8: die für den Verletzten einstigers Begangen) günstigere Regelg).
- 2) Vor dem 3. 10. 90 begangene unerlaubte Handlungen. Für den Begriff der unerlaubten Handlg ist derjen des BGB zu Grde zu legen, erfasst sind alle nach BGB als delikt zu qualifizierden Schuldverhältn u außervertrag! Haftgstatbestände in NebenG, soweit keine besond Überleitgsregeln bestehen (Staud/Rauscher Rn 9). Bei Handlgen bis einschl 2. 10. 90 (Abgrenzg wie Rn 1) sind die einschläg Bestimmgen des ZGB (§§ 323 ff) im Grds weiter so anzuwenden u auszulegen, wie es von den DDR-Gerichten geschehen wäre (BGH 123, 65, 127, 254). Das gilt für die Tatbestandsvoraussetzgen der unerlaubten Handlg wie für die daran geknüpften RFolgen. Die Anzeige einer geplanten "Republikflucht" kann als solche grdsätzl keine SchadErsPfl des Anzeigden begründen, wenn er sich auf die Erfüllg seiner AnzeigePfl beschränkt hat u davon ausgegangen ist, dass die DDR-Behörden gg den Angezeigten kein den Rahmen der damals geltden recht! Vorschr sprengdes WillkürVerf dchführen werden; and kann es sein, wenn sich der Anzeigeerstatter dartihinaus den Organen der Staatssicherh als Lockspitzel zur Vfg gestellt hat (BGH 127, 254, Märker DtZ 95, 37). § 330 ZGB kann grdsätz! nicht als Grdlage eines SchadErsAnspr herangezogen werden, deh den ein Geschädigter die vermögensrecht! nicht als Grdlage eines SchadErsAnspr herangezogen werden, deh den ein Geschädigter die vermögensrechtl Wirkgen einer arglist erschlichenen rkräft Entsch eines DDR-Gerichts rückgäng machen will (BGH FamRZ 95, 284). Für ErsAnspr von GrdstEgiümern in der früheren DDR wegen StationiergsSchäd vor dem 3. 10. 90 haftet die BRep nicht (BGH VersR 95, 593).
- 3) Staatshaftung. a) Seit dem 3. 10. 90 begangene Amtspflichtverletzungen in den ostdtschen Ländern beurteilen sich nach BGB 839, GG 34. Daneben gilt in AnsprKonkurrenz (BGH VersR 04, 604/06) für den Ers von Schäd, die ein MitArb od Beauftragter eines staatl od kommunalen Organs einer natürl oder jur Pers

rechtswidr zugefügt hat, in Thür das StHaftG-DDR v 12. 5. 69 (GBI I S 34), geändert dch das G v 14. 12. 88 (GBI I S 329) idF der Anl II Kap III Sachgebiet B Abschn III Nr 1 zum EinigsV (BGBI 90 II S 1168), in SachsAnh u Brdbg mit Ändergen (SAnh GVBI 92, S 655, Brdbg GVBI 93, I S 198, 202) weiter als Landesrecht (BGH VersR 09, 930, Brdbg VersR 99, 1415); in Bln (GVBI 95, S 607), MecklVP (G v 12. 3. 09 GVBI 281) u Sachsen (§ 2 I RBereiniggsG v 17. 4. 98, GVBI S 151) ist es aufgehoben. Eingehd Luhmann NJW 98, 3001. Keine Staatshaftg für Notare in eigener Praxis (BGB 839 Rn 150). Bsp: Rstk MDR 08,1338 (Reparatur einer Wasserleitg). – b) Vor dem 3. 10. 90 begangene rechtswidrige Handlungen staatl od kommunaler Mitarbeiter oder Beauftragter in der DDR einschl der Kollektive beurteilen sich nach dem StHaftG-DDR (Rädler DtZ 93, 296) in der zur Zeit der rwidr Handlg geltden Fassg (BGH 127, 57). Die BRep bzw eine and jur Pers des öffR hat dafür nur einzustehen, soweit dies ausdrückl dch gesetzl Regelg bestimmt ist (BGH WM 08, 745).

Artikel 233. Drittes Buch. Sachenrecht

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

EG 233 § 1 Besitz. Auf ein am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehendes Besitzverhältnis finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

- 1) Allgemeines. Die Art 180 nachgebildete Vorschr gilt für alle vor dem 3. 10. 90 bestehden Bes Verhältn an bewegl u unbewegl Sachen u für alle Bes Arten (mittelb/unmittelb; rechtmäß/unrechtmäß; Allein-/Mit-/TeilBes).

 a) Besitzbegriff. Die Frage, ob ein am 3. 10. 90 gegebener Sachverhalt Besitz (u welche Bes Art) ist, beurteilt sich nach dem BGB; dem BGB nicht bekannte Bes Verhältn erlöschen. b) Besitzerwerb/-verlust. Die Frage, ob vor dem 3. 10. 90 Besitz begründet (zB dch Bes Mittlgs Verhältn nach ZGB 100 III 1) od verloren wurde, beurteilt sich nach früherem DDR-Recht. Das ZGB enthält dazu keine allg Vorschr, kennt aber Eigtümer Bes (zB ZGB 19 II, 24) u Nicht Eigtümer Bes (zB ZGB 19 I, 33 III). Ist der Erblasser vor dem 3. 10. 90 gestorben, so ist BCB \$\frac{1}{2}\$ ST zieht enwendth ist BGB 857 nicht anwendb.
- 2) Überleitung. a) Rechtsfolgen des vor dem 3.10.90 begründeten u an diesem bestehden Besitz 2 beurteilen sich nach BGB; zB die EigtVermutg nach BGB 1006 (RG 55, 52) u der Anspr aus BGB 1007 (Kläger muss noch am 3.10.90 Besitz gehabt haben). SchadErs- u BereichergsAnspr wg BesEntziehg, die vor dem 3.10.90 erfolgte, beurteilen sich nach ZGB (Art 232 § 1). b) Besitzschutz. Ein am 3.10.90 bestehder Besitz genießt gg nach dem 2.10.90 erfolgter BesEntziehg/Störg BesSchutz nach BGB. Die RFolgen einer vor dem 3.10.90 erfolgten BesEntziehg richten sich nach früherem DDR-Recht (vgl RG 50, 8), das aber keine BGB 861 entspr Vorschr kennt; bei einer über den 2.10.90 fortdauernden BesStörg besteht BesSchutz nach BGB 862 (LG Bln ZMR 91, 108), wobei die Ausschlussfrist nach BGB 864 mit der Störg begonnen hat.

EG 233 § 2 Inhalt des Eigentums. (1) Auf das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum an Sachen finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, soweit nicht in den nachstehenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

- (2) ¹ Bei ehemals volkseigenen Grundstücken wird unwiderleglich vermutet, daß in der Zeit vom 15. März 1990 bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 die als Rechtsträger eingetragene staatliche Stelle und diejenige Stelle, die deren Aufgaben bei Vornahme der Verfügung wahrgenommen hat, und in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 24. Dezember 1993 die in § 8 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der seit dem 25. Dezember 1993 geltenden Fassung bezeichneten Stellen zur Verfügung über das Grundstück befugt waren. ² § 878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt auch für den Fortfall der Verfügungsbefugnis sinngemäß. ³ Die vorstehenden Sätze lassen Verbote, über ehemals volkseigene Grundstücke zu verfügen, namentlich nach § 68 des Zivilgesetzbuchs und der Zweiten, Dritten und Vierten Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz unberührt. ⁴ Wem bisheriges Volkseigentum zusteht, richtet sich nach den Vorschriften über die Abwicklung des Volkseigentums. zusteht, richtet sich nach den Vorschriften über die Abwicklung des Volkseigentums.
- (3) 1 Ist der Eigentümer eines Grundstücks oder sein Aufenthalt nicht festzustellen und besteht ein (3) ¹ Ist der Eigentümer eines Grundstücks oder sein Aufenthalt nicht festzustellen und besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Eigentümers sicherzustellen, so bestellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen oder deren Gebiet sich das Grundstück befindet, auf Antrag der Gemeinde oder eines anderen, der ein berechtigtes Interesse daran hat, einen gesetzlichen Vertreter. ² Im Falle einer Gemeinschaft wird ein Mitglied der Gemeinschaft zum gesetzlichen Vertreter bestellt. ³ Der Vertreter ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. ⁴ § 16 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. ⁵ Der Vertreter wird auf Antrag des Eigentümers abberufen. ⁶ Diese Vorschrift tritt in ihrem räumlichen Anwendungsbereich und für die Dauer ihrer Geltung an die Stelle des § 119 des Flurbereinigungsgesetzes auch, soweit auf diese Bestimmung in anderen Gesetzen verwiesen wird. ⁷ § 11 b des Vermögensgesetzes bleibt unberührt.
- 1) Allgemeines. Die Art 181 I nachgebildete Vorschr gilt für Eigt an bewegl u unbewegl Sachen (nicht aber 1 für Eigt an Rechten u Fdgen iSv ZGB 23) u für alle EigtArten (sozialist Eigt, persönl Eigt, PrivatEigt). Die SonderVorschr für das GesamtEigt (ZGB 42) werden von dieser Überleitg nicht betroffen.

 a) Eigentumsbegriff. Die Frage, ob am 3. 10. 90 Eigt vorliegt, beurteilt sich nach dem BGB. Maßg ist, ob der Inhalt eines RVerhältn an einer Sache iS des BGB nach früherem DDR-Recht es als Eigt iS des BGB
- erscheinen lässt. Das ist für alle EigtArten gegeben, da RInhalt trotz vielfacher Beschrkgen die Bes-, Nutzgs- u
- VfgsBefugn war (ZGB 19, 24).

 b) Wesentliche Bestandteile. Das vor dem 3. 10. 90 bestehde selbstd Eigt an einer Sache, die nach dem BGB wesentl Bestandt einer anderen Sache ist, ist am 3. 10. 90 erloschen (RG 56, 243), soweit Art 231 § 5 nicht die Bestandteilseigensch verneint. Da Anpflanzgen nicht unter BGB 95 I 2 fallen, ist selbstd Eigt an ihnen nach ZGB 288 IV, 292 III erloschen.

- c) Eigentumserwerb/-verlust. Die Frage, ob vor dem 3. 10. 90 Eigt erworben oder verloren (zB dch Verzicht; BGH DtZ 96, 208) wurde, beurteilt sich nach früherem DDR-Recht; ob nach dem 2. 10. 90 Eigt erworben od verloren wurde, beurteilt sich vorbeh §§ 4 I, 7 I nach BGB (bei Grdst iVm GVO). An einen BesErwerb vor dem 3. 10. 90 knüpft sich nicht die BGB-1006-Vermutg (KG OLGR 95, 113). Waren vor dem 3. 10. 90 alle Erwerbsvoraussetzgen nach früherem DDR-Recht erfüllt (zB SchenkgsVertr nach ZGB 25, 282 u Übergabe/ÜbergabeErs nach ZGB 26 I), so bleibt der Erwerber Eigtümer, auch wenn eine Erwerbsvoraussetzg nach BGB (Einigg) fehlt. Stellt das frühere DDR-Recht weitergehde Erfordern als das BGB auf (zB KaufprZahlg nach ZGB 139 III), so trat am 3. 10. 90 kein EigtErwerb ein, wenn zuvor nur die BGB-Voraussetzgen erfüllt waren (vgl RG JW 00, 889; aA Naumbg MDR 98, 1347). Tritt ein Teil der bish Erwerbsvoraussetzgen nach dem 2. 10. 90 ein (zB Kaufpreiszahlg nach ZGB 139 III, aufschiebde Bedingg, behördl Genehmigg), so gilt BGB 2 behördl Genehmigg), so gilt BGB.
 - 2) Überleitung (I). Der EigtInhalt beurteilt sich ab 3. 10. 90 nach BGB 903-1011, soweit keine Abweichg vorgesehen. Erweitergen u Beschränkgen der EigtümerR, die das BGB nicht kennt, entfallen ab 3. 10. 90, soweit sie nicht nach Art 9 EinigsV als LandesnachbarR fortgelten, weil sie nach Art 1 II, 124 dem LandesR überlassen sind (zB ZGB 317).
 - a) Eigentumsinhalt ist die Gesamth der Rechte u Pflichten ggü Dritten. Aus dem Eigt fließde (dingl) Anspr (zB BGB 894 [Brdbg OLG-NL 95, 153], 915, 985 [Brdbg DtZ 97, 163; Naumbg OLG-NL 98, 182], 1004 [Brdbg OLG-NL 97, 14]) sowie EigtBeschränkgen dch DuldgsPfl (zB BGB 904, 906, 912 ff) sind auch gegeben, wenn die sie begründden Tats (zB Überbau, BesEntziehg, EigtBeeinträchtigg) schon vor dem 3. 10. 90 vorlagen (LG Meiningen OLG-NL 96, 281) od die Rechte/Pfl gerichtl geltd gemacht wurden (RG 65, 73); Renten nach BGB 913, 917 II können aber erst ab 3. 10. 90 beansprucht werden.

 b) Bei schuldrechtlichen Ansprüchen (zB BGB 906 II 2, 987 ff, 994 ff) gilt nach Art 232 § 1 früheres DDR-Recht (zB ZGB 33, 329), soweit die anspruchsbegründden Tats (zB Beschädigg/Nutzg der Sache, Vornahme der Verwendg) vor dem 3. 10. 90 eintraten (Dresd ZfIR 99, 908; Naumbg OLG-NL 02, 171), bei Fortwirkgen gilt nach dem 2. 10. 90 BGB (zB AusglAnspr nach BGB 906 II 2 für Beeinträchtigg ab 3. 10. 90). Bei späterem Eintritt gilt BGB (BGH 137, 128). a) Eigentumsinhalt ist die Gesamth der Rechte u Pflichten ggü Dritten. Aus dem Eigt fließde (dingl) Anspi

 - 3) Volkseigentum (II) a) Rechtsinhaber war der Staat (BGH WM 95, 990; KG VIZ 97, 696). VolksEigt
 - 3) Volkseigentum (II) a) Rechtsinhaber war der Staat (BGH WM 95, 990; KG VIZ 97, 696). VolksEigt konnte aber dch Übereigng in persönl od PrivatEigt umgewandelt werden (insbes Grdst u Gebäude nach dem VerkaufsG). Die am 2. 10. 90 bestehde RInhabersch als PrivatEigt ist auf diejen jur Pers übergegangen, denen das frühere VolksEigt nach den ZuordngsVorschr von EinigsV 21, 22 u späterer Gesetze (zB WoGenVermG, VZOG 1 a IV) angefallen ist (BGH NJW-RR 08, 893); diesen Anfall u seine Folgen regelt II nicht (Jena VIZ 02, 59). Die Anspr auf Übertragg früheren VolksEigt regeln SonderG (II 4, zB EinigsV 41 iVm VermG, KVG). Sichg von RückübertraggsÄnspr nach VermG 3 I nicht dch Vormerkg od Widerspr, sond dch gerichtl VfgsVerbot (KG DtZ 91, 298; LG Mgdbg VIZ 94, 678). UnterlassgsAnspr bzgl baul Veränderg, die über VermG 3 III hinausgeht (vgl BGH NJ 94, 415).

 b) Verfügungsbefugt war der RTräger (ZGB 19, 20; RtrAO v 7. 7. 69 [GBl II 433; geändert GBl I 74, 489]); der Erwerb zu VolksEigt erforderte die Einsetzg eines RTrägers (Brdbg VIZ 95, 667). Über VeräußergsBefugn der Gemeinde vgl BGH NJW 99, 2526. Zur Ersitzg dch den RTräger vgl BGH ZfIR 97, 532 u Dresd VIZ 03, 481. Die VfgsBefugn des RTrägers erlosch mit Ablauf des 2. 10. 90 (BGH VIZ 99, 161) u ging auf die gesetzl bezeichneten Stellen (vgl VZOG 8 I) über u kann für sich nach dem 2. 10. 90 vollendete RErwerbe nicht fortbestehen (BGH NJW-RR 06, 1242). Die Vermutg für die VfgsBefugn (II 1) deckt fehlde RTrägersch (unricht GBEintragg) u das Überschreiten der Kompetenz (sofern nicht gg ein Verbot iSv II 3 [nach BVerwG VIZ 99, 534 auch 2.-4. DVO zum TreuhandG] verstoßen wurde) ab; sie setzt wirks begründetes VolksEigt voraus (BGH NJW-RR 06, 1242) u gilt nicht für nichtstaatl RTräger (zB LPG). Nach dem Gesetzeszweck (Bestandsschutz) genügt rein tats AufgWahrnehmg für den RTräger. Die Anwendbark von BGB 878 (II 2) entspricht BGB 878 Rn 11.
 - 4) Vertreterbestellung (III). Bestellg ist VerwAkt; BGB-Pflegsch steht nicht entgg u Kreis/Stadt kann sich selbst bestellen (BGH VIZ 00, 619). Das Grdst muss auf dem Gebiet der früheren DDR liegen. Das Bedürfn kann auf öff- od privatrechtl Gebiet liegen. Gerichte u Behörden sind an die Bestellg gebunden u prüfen nicht deren Voraussetzgen. Trotz Bestellg kann der Eigtümer wirks RGesch abschließen (bei widersprechdem RGesch gilt § 10 Rn 3). Der Bestellte ist zur Amtsübernahme nicht verpfl. Anspr auf AufwendgsErs/Vergütg gg die bestellde Behörde (VwVfG 16 III). BGB 1773 ff, 1915 anwendb (VwVfG 16 IV; BGH DNotZ 03, 336). Auflassg eines Grdst an sich selbst ist wg RMissbr nichtig, wenn der Bestellte einen AuflassgsAnspr nicht prüft (BGH NJW 08, 1225). Genehmigg von RGesch (BGH DNotZ 03, 336) u Abberufg nur deh die bestellde Behörde. - Weitere Aufgaben: SachenRBerG 17 III.
 - EG 233 § 2a Moratorium. (1) ¹Als zum Besitz eines in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenen Grundstücks berechtigt gelten unbeschadet bestehender Nutzungsrechte und günstigerer Vereinbarungen und Regelungen:
 - a) wer das Grundstück bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 aufgrund einer bestandskräftigen Baugenehmigung oder sonst entsprechend den Rechtsvorschriften mit Billigung staatlicher oder gesellschaftlicher Organe mit Gebäuden oder Anlagen bebaut oder zu bebauen begonnen hat und bei Inkrafttreten dieser Vorschrift selbst nutzt,
 - b) Genossenschaften und ehemals volkseigene Betriebe der Wohnungswirtschaft, denen vor dem 3. Oktober 1990 aufgrund einer bestandskräftigen Baugenehmigung oder sonst entsprechend den Rechtsvorschriften mit Billigung staatlicher oder gesellschaftlicher Organe errichtete Gebäude und dazugehörige Grundstücksflächen und -teilflächen zur Nutzung sowie selbständigen Bewirtschaftung und Verwaltung übertragen worden waren und von diesen oder ihren Rechtsnachfolgern genutzt werden,
 - c) wer über ein bei Abschluß des Vertrages bereits mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück, das bis dahin unter staatlicher oder treuhänderischer Verwaltung gestanden hat, einen Überlassungsvertrag geschlossen hat, sowie diejenigen, die mit diesem einen gemeinsamen Hausstand führen,
 - d) wer ein auf einem Grundstück errichtetes Gebäude gekauft oder den Kauf beantragt hat.

- ² Das Recht nach Satz 1 besteht bis zur Bereinigung der genannten Rechtsverhältnisse durch besonderes Gesetz längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994; die Frist kann durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Justiz einmal verlängert werden. ³In den in § 3 Abs. 3 und den §§ 4 und 121 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bezeichneten Fällen besteht das in Satz 1 bezeichnete Recht zum Besitz bis zur Bereinigung dieser Rechtsverhältnisse nach jenem Gesetz fort. ⁴ Für die Zeit vom 22. Juli 1992 bis 31. März 1995 kann der jeweilige Grundstückseigentümer vom jeweiligen Nutzer ein Entgelt in Höhe des nach § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, §§ 43, 45 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu zahlenden Erbbauzinses nach § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, §§ 43, 45 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu zahlenden Erbbauzinses verlangen, für die Zeit ab 1. Januar 1995 jedoch nur, wenn er kein Entgelt nach Satz 8 verlangen kann.

 ⁵ Für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. März 1995 kann der Grundstückseigentümer das Entgelt nach Satz 4 nicht verlangen, wenn er sich in einem bis zum 31. März 1995 eingeleiteten notariellen Vermittlungsverfahren nach den §§ 87 bis 102 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes oder Bodenordnungsverfahren nach dem Achten Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes nicht unverzüglich auf eine Verhandlung zur Begründung dinglicher Rechte oder eine Übereignung eingelassen hat. ⁶ Für die Bestimmung des Entgeltes sind der Bodenwert und der Restwert eines überlassenen Gebäudes zum 22. Juli 1992 maßgebend. ⁷ Der Anspruch nach Satz 4 verjährt in zwei Jahren vom 8. November 2000 an. ⁸ Der Grundstückseigentümer kann vom 1. Januar 1995 an vom Jahren vom 8. November 2000 an. 8 Der Grundstückseigentümer kann vom 1. Januar 1995 an vom Nutzer ein Entgelt bis zur Höhe des nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu zahlenden Erbbauzinses verlangen, wenn ein Verfahren zur Bodenneuordnung nach dem Bodensonderungsgesetz eingeleitet wird, er ein notarielles Vermittlungsverfahren nach den §§ 87 bis 102 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes oder ein Bodenordnungsverfahren nach dem Achten Abschnitt des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes oder ein Bodenordnungsverfahren nach dem Achten Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes beantragt oder sich in den Verfahren auf eine Verhandlung zur Begründung dinglicher Rechte oder eine Übereignung eingelassen hat. 9 Vertragliche oder gesetzliche Regelungen, die ein abweichendes Nutzungsentgelt oder einen früheren Beginn der Zahlungspflicht begründen, bleiben unberührt. 10 Umfang und Inhalt des Rechts bestimmen sich im übrigen nach der bisherigen Ausübung. 11 In den Fällen des § 20 b Abs. 3 des Parteiengesetzes vom 21. Februar 1990 (GBL I Nr. 9 S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBL I S. 3230) geändert worden ist, kann das Recht nach Satz 1 allein von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder deren Rechtsnachfolger geltend gemacht werden.
- (2) ¹ Das Recht zum Besitz nach Absatz 1 wird durch eine Übertragung oder einen Übergang des Eigentums oder eine sonstige Verfügung über das Grundstück nicht berührt. ² Das Recht kann übertragen werden; die Übertragung ist gegenüber dem Grundstückseigentümer nur wirksam, wenn sie diesem vom Veräußerer angezeigt wird.
- (3) ¹ Während des in Absatz 8 Satz 1 genannten Zeitraums kann Ersatz für gezogene Nutzungen oder vorgenommene Verwendungen nur auf einvernehmlicher Grundlage verlangt werden. ² Der Eigentümer eines Grundstücks ist während der Dauer des Rechts zum Besitz nach Absatz 1 verpflichtet, das Grundstück nicht mit Rechten zu belasten, es sei denn, er ist zu deren Bestellung gesetzlich oder aufgrund der Entscheidung einer Behörde verpflichtet.
- (4) Bis zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt findet auf Überlassungsverträge unbeschadet des Artikels 232 § 1 der § 78 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik keine Anwendung
- (5) Das Vermögensgesetz, § 20 b Abs. 3 des Parteiengesetzes vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3230) geändert worden ist, sowie Verfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes bleiben unberührt.
- (6) Bestehende Rechte des gemäß Absatz 1 Berechtigten werden nicht berührt. In Ansehung der Nutzung des Grundstücks getroffene Vereinbarungen bleiben außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe c unberührt. ³ Sie sind in allen Fällen auch weiterhin möglich. ⁴ Das Recht nach Absatz 1 kann ohne Einhaltung einer Frist durch einseitige Erklärung des Grundeigentümers beendet werden, wenn
- a) der Nutzer
 - aa) im Sinne der §§ 20 a und 20 b des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik eine Massenorganisation, eine Partei, eine ihr verbundene Organisation oder eine juristische Person ist und die treuhänderische Verwaltung über den betreffenden Vermögenswert beendet worden ist
- bb) dem Bereich der Kommerziellen Koordinierung zuzuordnen ist oder b) die Rechtsverhältnisse des Nutzers an dem fraglichen Grund und Boden Gegenstand eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen den Nutzer sind oder
- c) es sich um ein ehemals volkseigenes Grundstück handelt und seine Nutzung am 2. Oktober 1990 auf einer Rechtsträgerschaft beruhte, es sei denn, der Nutzer ist eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, ein ehemals volkseigener Betrieb der Wohnungswirtschaft, eine Arbeiter-Wohnungsbaugenossenschaft oder eine gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft oder deren jeweiliger Rechtsnachfolger.
- ⁵ In den Fällen des Satzes 4 Buchstabe a und c ist § 1000 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anzuwenden. ⁶ Das Recht zum Besitz nach dieser Vorschrift erlischt, wenn eine Vereinbarung nach den Sätzen 2 und 3 durch den Nutzer gekündigt wird.
- (7) ¹ Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Nutzungen zur Erholung, Freizeitgestaltung oder zu ähnlichen persönlichen Bedürfnissen einschließlich der Nutzung innerhalb von Kleingartenanlagen. ² Ein Miet- oder Pachtvertrag ist nicht als Überlassungsvertrag anzusehen.
- (8) ¹ Für die Zeit bis zum Ablauf des 21. Juli 1992 ist der nach Absatz 1 Berechtigte gegenüber dem Grundstückseigentümer sowie sonstigen dinglichen Berechtigten zur Herausgabe von Nutzungen nicht verpflichtet, es sei denn, daß die Beteiligten andere Abreden getroffen haben. Etst ein in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d bezeichneter Kaufvertrag unwirksam oder sind die Verhandlungen auf Abschluß des beantragten Kaufvertrages gescheitert, so ist der Nutzer von der Erlangung der Kenntnis der Unwirksamkeit des Vertrages oder der Ablehnung des Vertragsschlusses an nach § 987 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Herausgabe von Nutzungen verpflichtet.

EGBGB 233 § 2a Bassenge

(9) ¹ Für die Zeit vom 22. Juli 1992 bis zum 30. September 2001 kann der Grundstückseigentümer von der öffentlichen Körperschaft, die das Grundstück zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben nutzt oder im Falle der Widmung zum Gemeingebrauch für das Gebäude oder die Anlage unterhaltungspflichtig ist, nur ein Entgelt in Höhe von jährlich 0,8 vom Hundert des Bodenwerts eines in gleicher Lage belegenen Grundstücks sowie die Freistellung von den Lasten des Grundstücks verlangen. ² Der Bodenwert ist nach den Bodenrichtwerten zu bestimmen; § 19 Abs. 5 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes gilt entsprechend. ³ Für die Zeit vom 1. Januar 1995 entsteht der Anspruch nach Satz 1 von dem Zeitpunkt an, in dem der Grundstückseigentümer ihn gegenüber der Körperschaft schriftlich geltend macht; für die Zeit vom 22. Juli 1992 bis 31. Dezember 1994 kann er nur bis zum 31. März 2002 geltend gemacht werden. ⁴ Abweichende vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

- 1) Allgemeines. § 2a diente zunächst der vorläuf Sicherg des RVerh zw GrdstNutzern u GrdstEigtümern dch Einführg eines vorläuf BesitzR unabhäng von späterer Einbeziehg in die SachenRBereinigg (BGH VIZ 01, 110). Seit 1. 1. 95 besteht es nur noch in den in SachenRBerG 3 III, 4, 121 genannten Fällen (Naumbg VIZ 99, 674) in dem Umfang, in dem nach dem SachenRBerG EigtÜbertragg/Belastg verlangt werden kann, selbst wenn vorher ein BesitzR aus § 2a nicht bestand od gem VI 4 beendet wurde (BGH ZflR 97, 540), bis zur Bereinigg dieser RVerh über diesen Ztpkt hinaus fort (I 3), sofern es nicht vorher nach SachenRBerG 79 III 2
- 2) Besitzberechtigte (I1). Die Beschränkg der GeltdmachgsBefugn in I4 ist weitgehd bedeutgslos
- a) Rechtmäßige Bebauer; kann auch Berecht iSv Rn 4 sein (BVerwG VIZ 02, 641). Die Bebauung (gleicher Begriff wie LPGG 27; BVerwG VIZ 00, 162) muss der Baugenehmigg entsprechen (Dresd VIZ 98, 638) u vor dem 3. 10. 90 begonnen haben (Beginn der Erdarbeiten genügt). Sie muss damaligem DDR-Recht über baurechtl Zulässigk entsprechen u iF fehlder Baugenehmigg (Brdbg VIZ 95, 51) mit Billigg staatl (zB Standortbestätigg des Ministerrats; Naumbg OLG-NL 94, 84) oder gesellschaftl (zB Partei, FDGB) Organe erfolgt sein; längere Duldg reicht (Rstk OLG-NL 95, 41), nicht aber behördeninterne Prüfg (Dresd VIZ 94, 489). Über Anlagen u Gebäude vgl BauO-DDR v 20. 7. 90 (GBI 1929) 2, I, II u BVerwG VIZ 97, 645 (Gewächshaus). Normale Erhaltgs/ModernisiergsMaßn reichen nicht (BGH ZflR 98, 85; vgl auch BVerwG VIZ 98, 570), erforderl ist das Entstehen eines in seiner wesentl Substanz neuen Bauwerks (BVerwG VIZ 00, 35; OVG Ffo VIZ 01, 388). Der Bebauer muss das Gebäude/Anlage am 22. 7. 92 selbst nutzen; auch dch Vermietg (BGH DtZ 95, 360). Bebauung dch GesamtRVorgänger reicht (BGH aaO). Erstreckg auf benutzgsnotw unbebaute Grdst einer Anlage (KG VIZ 96, 480).

 b) Genossenschaften (nicht notw der WohngsWirtsch [BGH 137, 369]), VEB der WohngsWirtsch. Die Gebäude müssen rechtmäß errichtet worden sein (Rn 3) u vor dem 3. 10. 90 den Genossensch usw mit dazugehör Flächen (zB Zufahrten, Grünanlagen, Plätze, Wege) zur Nutzg u selbstd Bewirtsch/Verwaltg übertragen worden sein; es kann auch das Grdst als solches übertragen worden sein (BGH VIZ 01, 110; aA
- übertragen worden sein; es kann auch das Grdst als solches übertragen worden sein (BGH VIZ 01, 110; aA Dresd ZfIR 99, 908; 60. Aufl). Erfasst wird auch selbstd GebäudeEigt, für das keine RGrdlage in Form eines NutzgsR mehr besteht (zB GebäudeEigt gem LPGG 27 nach Aufhebg von LPGG 18). Die Genossensch usw od ihre RNachfolger (die dann eigenes BesitzR haben) müssen das Gebäude (auch dch Vermietg; BGH DtZ 96, 19) nutzen (Mitfinanzierg reicht nicht; BVerwG VIZ 95, 354); diese müssen das Gebäude nicht selbst errichtet haben (BGH VIZ 01, 621). Nicht erfasst wird die Übertragg des Grdst als ganzem zur Nutzg (Dresd VIZ 99,
- c) Überlassungsnehmer. Deh ÜberlassgsVertr wurden staatl od treuhänderisch verwaltete Grdst von Pers, die die DDR verlassen hatten (vgl § 6 VO v 17. 7. 52; GBI I S 615), Bürgern zur Nutzg deh Eigenheimbau bzw Nutzg bereits errichteter Häuser überlassen (Brdbg VIZ 98, 635). Das ZGB kannte nicht den Begriff des ÜberlassgsVertr; man verstand darunter Vertr, die auf Übertragg des GrdstEigt gerichtet waren (Rhode, BodenR 1989, 10.5.1.3); in I geht es aber gerade nicht um EigtErwerb an Grdst. Das Grdst muss bei VertrAbschluss mit einem Wohnhaus bebaut gewesen sein. BesitzBerecht sind neben dem Überlassgsnehmer (Part des ÜberlassgsVertr) auch die jeweil (nicht nur im Ztpkt des VertrAbschlusses) HausstandsMitgl (zB auch Lebensgefährten)
- d) Gebäudekäufer. Das ErwerbsGesch muss vor dem 3. 10. 90 abgeschl worden sein (Naumbg VIZ 97, 233) u nach DDR-Recht wirks gewesen sein (BGH 125, 125 [134]). Erfasst werden Eigenheime aus VolksEigt (BGH VIZ 00, 157); vgl VerkaufsG. Es genügt auch die rechtl ungesicherte Zuweisg eines Bauplatzes deh den Vorstand einer Gemeinde/LPG, der dann mit staatl Krediten gefördert bebaut wurde (BT-Drs 12/2480 S 78).
- 3) Besitzrecht; gesetzl BesitzR iSv BGB 986. Es schließt HerausgAnspr aus Eigt (BGB 985) u Bes (BGB 3) Besitzrecht; gesetzl Besitzr isv BGB 986. Es schließt HerausgAnspr aus Eigt (BGB 985) u Bes (BGB 1007) aus, nicht aus BGB 556 (BGH VIZ 98, 579). — a) Inhalt und Umfang (16) bestimmen sich nach der bish Nutzg; zuläss daher iFv I 1 a Fertigstellg der Bebauung (BGH 121, 347). Diese ist auf das GrdstAnlage zu beziehen (BT-Drs 12/2480 S 78). Soweit die bish Gebäudenutzg auch eine Nutzg von GrdstFlächen umfasst (zB Garten eines Wohnhauses), wird auch diese umfasst (BGH DtZ 96, 19). BesitzR an Nebengebäude infolge Errichtg erstreckt sich nicht auf Hauptgebäude (BGH ZflR 98, 95). Nach der bish Nutzg bestimmt sich auch die Mitbenutzg dech Dritte (zB Eheg des Erbauers/Käufers), die damit ebenfalls vor HerausgAnspr geschützt sind.
- b) Belastungsverbot (III 2). Es gilt für beschränkte dingl Rechte aller Art. Verstoß macht die Belastg nicht unwirks; ggf SchadErsAnspr des BesitzBerecht; vgl jetzt auch SachenRBerG 36 I 2 Nr 1, 63.
 c) Rechtsnachfolge (II). Das BesitzR besteht ggü dem (auch gutgläub) Erwerber (dch RGesch od kr
- Gesetzes/Staatsakts) des Eigt od eines beschränkt dingl Rechts am Grdst. Die ÜbertraggsAnzeige ist formfreie empfangsbedürft WillensErkl; Veräußerer kann Erwerber od Dritten zur Anzeige bevollmächtigen od Anzeige eines NichtBevollm genehmigen.
- 4) Überlassungsverträge (IV) bzgl eines Grdst (vgl Rn 5) können bis zu dem in I 2 genannten Ztpkt nicht nach ZGB 78 geändert od aufgehoben werden. Iü bestimmt sich das auf die anwendb Recht weiter nach Art 232 § 1.

11

12

13

- 5) Vermögensrechtliche Verfahren (V) werden weitergeführt. Die Aufhebg der staatl/treuhänder Verwaltg eines unter I 1 fallden Grdst ist weiterhin mögl u berührt die Anwendg von § 2 a nicht.
- 6) Sonstige Nutzungsrechte, Aufhebung des Besitzrechts (VI). a) Am 22.7. 92 bestehde gesetzl NutzgsR des nach I BesitzBerecht bestehen neben dem gesetzl BesitzR mit ihrem bish Inhalt fort (VI 1). Auch NutzgsVereinbgen, die im Verhältn zw Eigtümer u Nutzer wirken, bestehen fort, soweit die Nutzg nicht gem I 1

NutzgsVereinbgen, die im Verhältn zw Eigtümer u Nutzer wirken, bestehen fort, soweit die Nutzg nicht gem I I lit c erlangt ist (VI 2); künft NutzgsVereinbgen sind in allen Fällen des I 1 (auch lit c) mögl (VI 3). Nach LG Bln DtZ 93, 284 Nutzgssentgelt auch aus c.i.c. mögl. Kündigt der Nutzer eine Vereinbg nach S 2, 3 (od Eigtümer wg vertragswidr Verhaltens, BGH VIZ 98, 579), so erlischt auch das BesitzR nach I (VI 6).

b) Der Eigtümer kann ein BesitzR aus I (nicht ein daneben bestehdes NutzgsR iSv VI 1) der in VI 4 genannten Nutzer dch einseit empfangsbedürft WillensErkl mit sofortiger Wirkg beenden (BGH ZflR 97, 540: kein LösgsR nach lit c, wenn BereiniggsAnspr nach SachenRBerG besteht). IFv lit b genügt ein staatsanwaltschaftl ErmittlgsVerf nicht; das StrafVerf (zB Nötigg, Bestechg, Untreue) darf noch nicht abgeschlossen sein ("sind"). IFv lit a und c kein ZbR des Nutzers wg Verwendgen aus BGB 1000 (VI 5); iFv lit b Ausschl nach BGB 1000 S 2 mögl.

- 7) Unanwendbarkeit (VII). I–VI gelten nicht für die in S 1 genannten Nutzgen (vgl ZGB 296, 312), zu denen jetzt auch die Nutzg in Kleingartenanlagen zählt (BGH NJW 93, 859 deh S 1 idF Art 13 Nr 3 b bb RegVBG überholt) u finden keine Anwendg auf NutzgsVerh an Grdst, die nach dem 2. 10. 90 deh Vereinbgen der Beteiligten (auch zw Nutzer u einem BesMittler des Eigtümers; Naumbg VIZ 02, 109) verbindl geregelt worden sind (Art 14 IV 3 2. VermRÄndG v 14. 7. 92, BGBl 1 S 1257) od deh Aufhebg von LPGG 18 entfallen sind (BGH WM 94, 119: Wochenendhaus auf Grdst für Erholgszweck). Vertragslose Nutzgen sind daher ungeschützt (Naumbg NJ 94, 227; Brdbg OLG-NL 94, 178). Miet-/PachtVertr sind keine ÜberlassgVertr iSv I 1 lit c, IV (S 2).
- 8) Nutzungs-/Verwendungsersatz nach BGB 812 ff, 987 ff, ZGB 33, 356, 357 kann währd des BesitzR nach 12 (einschl der Fortgeltg nach 13) mangels vertragl Reglg nicht verlangt werden (III 1 [BGH VIZ 00, 367]); unerhebl, ob ab 1. 1. 95 Anspr aus SachenRBerG 12 besteht (BGH VIZ 97, 294). Nach VIII 1 braucht der BesitzBerecht nach I mangels vertragl Regelg Nutzungen, die er bis zum 21. 7. 92 (für die Zeit danach enthält 14–8 eine abschließde Regelg) gezogen hat, nicht herauszugeben; Ausn nach III 2 (Verweisg auf BGB 987 erfasst auch II; der Hinweis auf BGB 987 I, 990 I 2 in BT-Drs 12/7425 S 92 bezieht sich auf die Beendigg des Vertrauensschutzes). VIII 2 auch anwendb, wenn man BesitzR aus I in diesem Fall mit BGH NJW 94, 1283 verneint. Nach Ende des BesitzR Ers der danach getätigten Verwendungen gem Vorb 9, 14, 15 v BGB 994; nach BGH NJW 02, 130 auch Ers davor getätigter notw Verwendungen.
- 9) Nutzungsentgelt ab 22.7. 92 (I 4-8); vorbehaltl IX (Rn 20). Gläub ist bei Eigtümerwechsel der jew Eigtümer für die Zeit seines Eigt; Schu ist bei Nutzerwechsel der jeweil Nutzer für die Zeit seiner Nutzg mit BesitzBerecht. Abweichde vertragl od gesetzl Regelgen haben in allen Fällen Vorrang (I 9). Abtretb Anspr (LG Bln VIZ 04, 240
- a) 22. 7. 92 bis 31. 12. 94. Für diese Zeit kann ein Entgelt verlangt werden, dessen Höhe sich nach 17 SachenRBerG 51 I 2 Nr 1, 43, 45 (I 4 Hs 1) unter Berücksichtigg von I 6 bestimmt.
- b) 1. 1. 95 bis 31. 3. 95. Für diese Zeit kann ein Entgelt nach I 8 verlangt werden, wenn dessen 18 Voraussetzgen vorliegen (Rn 19); der Anspr verjährte vor dem I. I. 02 nach BGB 195 aF (BGH NZM 06, 190). Kann es nicht verlangt werden, so kann ein Entgelt nach I 4 Hs 1 (Rn 17) verlangt werden (I 4 Hs 2), sofern es nicht nach I 5 ausgeschl ist. Besitz-/NutzgsR nach § 3 iVm ZGB 291 ff unschädl (BGH NZM 03, 443).
- c) Ab 1.4. 1995. Für diese Zeit kann ein Entgelt bis zur Höhe (dh in Höhe [MüKo/Wendtland 24; 19 Staud/Rauscher 100]) des Erbbauzinses nach SachenRBerG 43 ff in drei Fällen verlangt werden: (1) Ab Einleitg des Verf (unabhäng von wem) nach BoSoG 6 ff (BGH VIZ 03, 443: auch bei komplexer Bodenneuordng) bis zur Bestandskraft des Sondergsbescheids (BGH VIZ 00, 367); nach BGH aaO ohne SachenRBerG 51 bei Verf auf EigtAusschluss. (2) Ab Antr des Eigtümers in einem Verf nach SachenRBerG 87 ff od LwAnpG 53 ff bis zur Beendigg dch RBegründg od Übereigng; Aussetzg nach SachenRBerG 94 unterbricht EntgeltPfl nicht (Staud/Rauscher 96). (3) Ab Einlassg des Eigtümers auf Verhandlg zur RBegründg od Übereigng in Verf nach SachenRBerG 87 ff od LwAnpG 53 ff (BGH VIZ **02**, 237: Anstreben von Landtausch; NZM **06**, 190: für Einlassg genügt, dass vor der Behörde eine Bereinigg der GrdstVerh außerh des behörd! Verf verabredet wird), sofern nicht schon (2) gegeben (Naumbg VIZ 99, 674); Dauer wie zu (2); bei Bemessg SachenRBerG 51 nicht anwendb (BGH aaO). Unerhebl ist, ob der besitzberecht Nutzer das Verf beantragt hat (BGH NJW-RR 07,
- 10) Nutzung durch öffenliche Körperschaft (IX). Diese Fälle sind von der SachenRBereinigg 20 ausgenommen (SachenRBerG 2 I Nr 4) u werden jetzt deh das VerkFlBerG v 26. 10. 2001(BGBI I 2716) geregelt; vgl dazu Trimbach/Matthiessen VIZ 02, 1 u Thietz-Bartram VIZ 02, 390 zu III 2 sowie zu GBFragen Böhringer VIZ 02, 193. Sachverhalte, die ein vorläuf BesitzR aus VerkFlBerG 9 (nicht aber aus I 3; BGH VIZ 02, 580 [komplexer Wohngsbau]) ergeben, unterfallen für die Zeit vor dem 1. 10. 2001 dem Moratorium (BGH NJW-RR 05, 965) u der Entgeltregelg des IX (BGH VIZ 02, 422; dort auch zum Begriff der öff Körpersch u zur Anwendg auf Grdst, die trotz fortdauender öff Nutzg deh Restitution wieder in PrivatEigt überführt). Fehlt ein Redenrichtwart (für den 16 nicht zijt), so irt der Verkebsynert ist PauGP 104 meße. Aufweinig auf Grust, die trotz fortdauender öff Nutzg deh Restitution wieder in PrivatEigt überführt). Fehlt ein Bodenrichtwert (für den I 6 nicht gilt), so ist der Verkehrswert iSv BauGB 194 maße. Auch der Anspr für die Zeit bis 31. 12. 1994 (bis zum Inkrafttr des GrundRBerG besteht der Anspr nur für die Zeit ab 1. 1. 1995) muss bis zum 31. 3. 2002 schriftl geltd gemacht worden sein, andfalls erlischt er. Nach Dresd VIZ 01, 687 nach Einleitg des Verf nach BoSoG 1 Nr 3 für Gebiet des komplexen Wohngsbaus iS SachenRBerG 11 I nach I u nicht nach IX.

EG 233 § 2b Gebäudeeigentum ohne dingliches Nutzungsrecht. (1) ¹ In den Fällen des § 2a Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a und b sind Gebäude und Anlagen von Arbeiter-Wohnungsbaugenossenschaften und von gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaften auf ehemals volkseigenen Grundstücken, in den Fällen des § 2a Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a Gebäude und Anlagen landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, auch soweit dies nicht gesetzlich bestimmt ist, unabhängig vom Eigentum am Grundstück, Eigentum des Nutzers. ² Ein beschränkt dingliches Recht am

Grundstück besteht nur, wenn dies besonders begründet worden ist. 3 Dies gilt auch für Rechtsnachfolger der in Satz 1 bezeichneten Genossenschaften.

- (2) 1 Für Gebäudeeigentum, das nach Absatz 1 entsteht oder nach § 27 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443), das zuletzt durch das Gesetz über die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 483) geändert worden ist, entstanden ist, ist auf Antrag des Nutzers ein Gebäudegrundbuchblatt anzulegen. ² Für die Anlegung und Führung des Gebäudegrundbuchblatts sind die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden sowie später erlassene Vorschriften entsprechend anzuwenden. ³ Ist das Gebäudeeigentum nicht gemäß § 2c Abs. 1 wie eine Belastung im Grundbuch des betroffenen Grundstücks eingetragen, so ist diese Eintragung vor Anlegung des Gebäudegrundbuchblatts von Amts wegen vorzunehmen.
- (3) Ob Gebäudeeigentum entstanden ist und wem es zusteht, wird durch Bescheid des Bundesamtes in zontrale Dienste und offene Vermögensfragen festgestellt. ² Das Vermögenszuordnungs-(3) ¹Ob Gebäudeeigentum entstanden ist und wem es zusteht, wird durch Bescheid des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen festgestellt. ²Das Vermögenszuordnungsesetz ist anzuwenden. ³§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. ⁴Den Grundbuchämtern bleibt es unbenommen, Gebäudeeigentum und seinen Inhaber nach Maßgabe der Bestimmungen des Grundbuchrechts festzustellen; ein Antrag nach den Sätzen 1 und 2 darf nicht von der vorherigen Befassung der Grundbuchämter abhängig gemacht werden. ⁵Im Antrag an das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen oder an das Grundbuchamt hat der Antragsteller zu versichern, daß bei keiner anderen Stelle ein vergleichbarer Antrag anhängig oder ein Antrag nach Satz 1 abschlägig beschieden worden ist.
 - (4) § 4 Abs. 1, 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) ¹ Ist ein Gebäude nach Absatz 1 vor Inkrafttreten dieser Vorschrift zur Sicherung übereignet worden, so kann der Sicherungsgeber die Rückübertragung Zug um Zug gegen Bestellung eines Grundpfandrechts an dem Gebäudeeigentum verlangen. ² Bestellte Pfandrechte sind in Grundpfandrechte an dem Gebäudeeigentum zu überführen.
- (6) ¹ Eine bis zum Ablauf des 21. Juli 1992 vorgenommene Übereignung des nach § 27 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder nach § 459 Abs. 1 Satz 1 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik entstandenen selbständigen Gebäudeeigentums ist nicht deshalb unwirksam, weil sie nicht nach den für die Übereignung von Grundstücken geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgenommen worden ist. ² Gleiches gilt für das Rechtsgeschäft, mit dem die Verpflichtung zur Übertragung und zum Erwerb begründet worden ist. ³ Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit eine rechtskräftige Entscheidung entgegensteht.
- Vorbem: I 1 idF des Art. 4 Nr 3 GrundRÄndG v 2. 11. 2000 (BGBI I 1481). III 3 eingefügt dch Art. 21 G v 21. 8. 2002 mit Wirkg v 1. 2. 2003. III idF des Art. 9 b G v 10. 12. 2003 (BGBI I 2471); III 1 u 5 idF des Art. 4 XV G v 22. 9. 2005 (BGBI I 2809): Bezeichnung der Behörde geändert; statt "Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen" ab 1. 1. 06 "Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen"
- 1) Selbständiges Gebäudeeigentum. a) Erwerb (I). Sofern ihnen ein BesitzR nach § 2 a I 1 lit a od b als Nutzer (daher nicht Käufer eines in Errichtg befindl od errichteten Gebäudes; BVerwG VIZ 01, 324) zusteht, erwerben die genannten Genossensch (nicht andere; Jena OLG-NL 96, 56; 97, 83), einschl ihrer zwischenbetriebl Einrichtgen (Brdbg OLG-NL 95, 201) u ihre RNachfolger mit Inkrafttr von § 2b Eigt an den Gebäuden/Anlagen (S 1, 3); auch wenn hier schon ein GebäudeEigt ohne NutzgsR am Grdst (zB LPGG 27) nach Aufhebg von LPGG 18) bestand, gilt § 2b. Die Gebäude/Anlagen (zum Begriff vgl BVerwG VIZ 98, 567) der LPG müssen von ihnen errichtet sein (OVG Ffo VIZ 01, 388), aber abweichd von denen der and Genossensch nicht notw auf ehemal VolksEigt. Der EigtErwerb nach I 1 erstreckt sich nicht auf das Grdst u begründet kein dingl NutzgsR an ihm (S 2; dort müsste es "beschränktes" lauten). Geringer Überbau unschädl (BVerwG VIZ 00, 661).

- (BVerwG VIZ 00, 661).

 b) Gebäudegrundbuch (II). Für die Anlegg u Führg gilt jetzt die GGV (vgl dazu Wilhelms VIZ 03, 313). Nachw des GebäudeEigt dch Bescheid nach Rn 3 (GGV 4 II) od gem GBO 29 (Brdbg OLG-NL 95, 201; KG FGPrax 96, 12; Jena Rpfleger 97, 104). Die Anlegg ist nicht konstitutiv für den EigtErwerb nach I. Ist ein GebäudeGBBlatt vor dem 25. 12. 1993 angelegt worden, so wird das GebäudeEigt auf Antr als GrdstBelastg im GrdstGB eingetragen (§ 2 c I 1); wird es später angelegt, so ist eine noch nicht erfolgte Eintragg als GrdstBelastg vAw nachzuholen (vgl GGV 6).

 c) Feststellungsverfahren (III). Das Verf ist dem des GBAmts nach der GGV (vgl dazu Naumbg VIZ 04, 337) nicht nachrang (III 4 Halbs 2). Im ZivilProz nach BGB 894, 985 od auf EigtFeststellg ist der Feststellgsbescheid unter den Beteiligten des FeststellgsVerf bindd (BGH VIZ 95, 592). Einstellg eines BodenordngsVerf mit der Begründg, selbstd GebäudeEigt eines Beteiligten liege nicht vor, bindet die Zivilgerichte nicht (BGH NJW-RR 07, 523). Die Rechtmäßigk eines bestandskräft Bescheides hat das GBAmt nicht zu prüfen (VZOG 3 II). nicht zu prüfen (VZOG 3 II).
- 2) Einzelfragen. a) Übereignung/Belastung (IV, § 4 I) des selbstd GebäudeEigt nach BGB 873, 925 dch Auflassg/Einigg u Eintragg im GebäudeGB (KG OLG-NL 95, 77). Gesamtbelastg mit Grdst mögl (BGH NJW-RR 07, 523). b) Untergang des Gebäudes (IV, § 4 III 1, 2). Es bleibt ein AnwR auf GebäudeEigt bestehen,

RR 07, 523). – b) Untergang des Gebäudes (IV, § 4 III 1, 2). Es bleibt ein AnwR auf GebäudeEigt bestehen, das zur Errichtg eines neuen (gleichart) Gebäudes berechtigt u an diesem zu GebäudeEigt erstarkt; die bish Belastgen des GebäudeEigt steren sich daran fort. – c) Grundstücknutzung (IV, § 4 III 3). Das selbstd GebäudeEigt berechtigt zur Benutzg des Grdst im zweckmäß ortsübl Umfang (BGH DtZ 96, 19). Dieses NutzgsR tritt neben das BesitzR aus § 2a I.

d) Ausschluss/Verzicht (BGB 927, 928) nicht mögl (IV, § 4 I I).
e) Aufhebung (IV, § 4 VI) des selbstd GebäudeEigt bei Eintragg im GebäudeGB nach BGB 875 (BGH NJW-RR 07, 523) u bei Nichteintragg deh notariell beurkundete Erkl ggü dem GBAmt (BGH aaO); BGB 876 gilt in beiden Fällen. Zustimmg des GrdstEigtümers nicht notw. Das Gebäude wird (idR wesentl) GrdstBestandteil; Belastgen des GebäudeEigt erlöschen (Berecht ist dagg deh BGB 876 geschützt; vgl § 4 Rn 9). Unerhebl ist, ob die Aufhebg im Zushang damit erfolgt, dass der Nutzer das GrdstEigt od ein ErbbauR Rn 9). Unerhebl ist, ob die Aufhebg im Zushang damit erfolgt, dass der Nutzer das GrdstEigt od ein ErbbauR od der GrdstEigtümer bzw ErbbauBerecht das GebäudeEigt erwirbt (so IV idF RegVBG).

6

- f) Eigentumsvereinigung. Erwirbt der GrdstEigtümer od ErbbauBerecht das selbstd GebäudeEigt od umgekehrt, so erlischt das GebäudeEigt dadch nicht (BGH NJW-RR 07, 523). Vgl jetzt SachenRBerG 78 I.
- g) Teilung: Böhringer DtZ 96, 290. Keine Aufteilg in WohngsEigt (Jena Rpfleger 96, 194).
- 3) Mobiliarsicherheiten (V) an Gebäude Eigt konnten bestellt werden (zB Sichgs Eigt; vgl BezG Dresd Rpfleger 91, 493). Künft gilt Grdst Sachen
R (V, \S 4 I). Die MobiliarSicherh wandeln sich nicht kr
 Gesetzes in Grd PfdR um, sond es besteht (auch i
Fv S 2) ein schuldrechtl Anspr auf Austausch gg ein Grd PfdR.
- 4) Übergangsrecht für Eigentumserwerb (VI). Wurde vor dem Inkrafttr des 2. VermRÄndG ein in selbstd GebäudeEigt iSv VI 1 stehdes Gebäude dch formlosen Vertr veräußert und nach BGB 929 ff übereignet, so sind diese RGesch nicht unwirks, weil möglicherweise (was zweifelh ist) für sie BGB 313, 873, 925 galten (BGH DtZ 95, 169). Andere Mängel des ErwerbsGesch werden nicht geheilt.

EG 233 § 2c Grundbucheintragung. (1) 1 Selbständiges Gebäudeeigentum nach § 2b ist auf des betroffenen Grundstücks einzutragen. 2 Ist für das Gebäudeeigentum ein Gebäudegrundbuchblatt nicht vorhanden, so wird es bei der Eintragung in das Grundbuch von Amts wegen angelegt.

- (2) ¹Zur Sicherung etwaiger Ansprüche aus dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz ist auf Antrag des Nutzers ein Vermerk in der Zweiten Abteilung des Grundbuchs für das betroffene Grundstück einzutragen, wenn ein Besitzrecht nach § 2a besteht. ¹In den in § 121 Abs. 1 und 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten Fällen kann die Eintragung des Vermerks auch gegenüber dem Verfügungsberechtigten mit Wirkung gegenüber dem Berechtigten erfolgen, solange das Rückübertragungsverfahren nach dem Vermögensgesetz nicht unanfechtbar abgeschlossen ist. ³Der Vermerk hat die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung dieser Ansprüche. ⁴§ 885 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Erwerb selbständigen Gebäudeeigentums sowie dinglicher Rechte am Gebäude der in § 2b bezeichneten Art aufgrund der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ist nur möglich, wenn das Gebäudeeigentum auch bei dem belasteten Grundstück eingetragen ist.
- 1) Art 231 § 5 III 1 ermöglicht ab 1.1. 97 das Erlöschen des nicht im GrdstGB wie eine Belastg eingetragenen GebäudeEigt deh gutgläub lastenfreien Erwerb des GrdstEigt. Um dies zu verhindern, bedarf es der Eintragg des GebäudeEigt wie eine Belastg im GrdstGB. Wird das GebäudeGB erst angelegt, so erfolgt diese Eintragg vAw vor seiner Anlegg (§ 2 b II 3). Ist ein GebäudeGB schon angelegt, so erfolgt die Eintragg im GrdstGB auf Antr des Grdst- od GebäudeEigtümers (I 1 [GBO 12 statt GBO II]; auch noch nach dem 31. 12. 96, wenn GebäudeEigt noch nicht erloschen. Ist ein GebäudeGB noch nicht angelegt u wird (nur) die Eintragg nach I 1 im GrdstGB beantragt, so wird das GebäudeGB abweichd von § 2 b II 2 vAw angelegt (I 2).
- 2) Das SachenRBerG räumt Nutzern (§ 9) einen Anspr auf Bestellg eines ErbbauR (§ 32) bzw 2 WohngsErbbauR (§ 40) od Ankauf von Grdst- (§ 61) bzw WohngsEigt (§ 67) ein. Zur Sicherg dieser Anspr (§ 111; EGZVG 9a) kann auf Antr des Nutzers (u gem GBO 13 12 auch des GrdstEigtümers), der ein BesitzR nach § 2a hat (daher nicht iFv § 2a VII; Jena OLG-NL 03, 52), ein BesitzRVermerk (auch neben Vermerk nach SachenRBerG 92 V; Jena aaO) in Abt II des GrdstGB eingetragen werden (vgl dazu GGV 7), der diese Anspr entspr BGB 883 ff sichert (II). Der Vermerk heilt auch Formverstöße bei der Verpfl zur Übertragg dieser Anspr (§ 13 III Nr 2). Solange das WahlR (14, 15) nicht ausgeübt ist, sichert der Vermerk alle in Betracht kommden Anspr. Eintragg aGrd Antr mit Nachw gem GGV 4 (Jena FGPrax 99, 129; Brdbg VIZ 02, 488; aA KG Rpfleger 98, 239; 61. Aufl: Eintraggsbewilligg des GrdstEigtümers od einstw Vfg). Entspr anwendb ist II auf Vermerk nach § 92 V (§ 92 VI 2).
- 3) III macht den gutgläub Erwerb von GebäudeEigt an Gebäuden iSv § 2b u beschränkt dingl Rechten an solchen Gebäuden davon abhäng, dass das GebäudeEigt wie eine Belastg im GrdstGB eingetragen ist (vgl §§ 2b II 3, 2c I 1); diese Eintragg kann zus mit der EigtUmschreibg im GebäudeGB erfolgt sein (BGH NJW 03, 202). Das soll verhindern, dass eine nach Art 231 § 5 IV entstandene Mitbelastg des Gebäudes, die aus dem GebäudeGB nicht ersichtl ist, deh gutgläub Erwerb des GebäudeEigt od eines beschränkt dingl Rechts am Gebäude erlischt bzw einen Rangverlust erleidet (BT-Drs 12/5553 S 126). Da sich Belastgen des Gebäudes aus dem GrdstGB ergeben, ist auch dieses das nach BGB 892, 893 maß GB für das GebäudeEigt (and zB für Belastgen von ErbbauR, ErbbauRG 14).

EG 233 § 3 Inhalt und Rang beschränkter dinglicher Rechte. (1) ¹ Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht am Ende des Tages vor dem Wirksamwerden des Beitritts belastet ist, bleiben mit dem sich aus dem bisherigen Recht ergebenden Inhalt und Rang bestehen, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften ein anderes ergibt. ² § 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken vom 14. Dezember 1970 (GBl. I Nr. 24 S. 372 – Nutzungsrechtsgesetz) sowie § 289 Abs. 2 und 3 und § 293 Abs. 1 Satz 2 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik sind nicht mehr anzuwenden. ³ Satz 2 gilt entsprechend für die Bestimmungen des Nutzungsrechtsgesetzes und des Zivilgesetzbuchs über den Entzug eines Nutzungsrechts.

- (2) Die Aufhebung eines Rechts, mit dem ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück belastet ist, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, wenn das Recht der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurfte und nicht eingetragen ist.
- $(3)\,^1$ Die Anpassung des vom Grundstückseigentum unabhängigen Eigentums am Gebäude und des in \S 4 Abs. 2 bezeichneten Nutzungsrechts an das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze und an die veränderten Verhältnisse sowie die Begründung von Rechten zur Absicherung der in \S 2 a bezeichneten Bebauungen erfolgen nach Maßgabe des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes. 2 Eine Anpassung im übrigen bleibt vorbehalten.

- (4) Auf Vorkaufsrechte, die nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik bestellt wurden, sind vom 1. Oktober 1994 an die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den §§ 1094 bis 1104 anzuwenden.
- 1) Allgemeines. Die Art 184, 189 III nachgebildete Vorschr gilt für beschränkte dingl Rechte an bewegl unbewegl Sachen u Rechten (zB Fdgen). Erfasst werden Rechte, die nach früherem DDR-Recht begründet wurden, sowie Rechte, die nach EGZGB 5, 6 übergeleitet wurden; für gesetzl EigtBeschränkgen gilt § 2. Abweichgen enthalten §§ 4 II, 5, 6, 9. – a) Beschränkte dingliche Rechte nach früherem DDR-Recht. Grdst konnten mit NutzgsR (ZGB 287–290, 291–294), VorkaufsR (ZGB 306–309), MitbenutzgsR (ZGB 321, 322) u Hyp (ZGB 452–457; GrdstVollstrVO) belastet sein. Gebäude in selbstd Eigt konnten nach ZGB 288 IV, 292 III gem ZGB 295 II, GrdstVollstrVO 1 III mit VorkaufsR u Hyp belastet sein. Bewegl Sachen u Fdgen konnten mit PfandR (ZGB 443-449; GW 234 ff; ZPO-DDR 87) belastet sein.
- b) Rechtserwerb/-verlust. Die Frage, ob ein Recht am Ende des 2. 10. 90 besteht, u die Auslegg des BestellgsGesch beurteilen sich nach früherem DDR-Recht (BGH VIZ 98, 170). Soweit das Recht ohne GBEintragg (zB ZGB 287, 291, 322) od Übergabe (ZGB 448) entstehen konnte, sind nachträgl GBEintragg (iW der GBBerichtigg) bzw Übergabe für den Fortbestand nicht notw. Für eingetragene Rechte gilt BGB 891; wer sich auf nicht eingetragene Rechte beruft, muss die Entstehg beweisen.
- 2) Überleitung. a) Rechtsinhalt ist die Gesamth der Rechte u Pfl im Verhältn zw Eigtümer u RInhaber; zB (Un-)Entgeltlichk (BGH VIZ 04, 276). Er richtet sich nach früherem DDR-Recht, soweit dieses nicht nach I 2, 3 nicht mehr anwendb od IV, § 4 ff Abweichgen vorsehen; dieses begrenzt auch den Umfang der Inhaltsänderg, für deren Dchführg BGB 877 gilt (ggf ist erst GBEintragg herbeizuführen). Soll ein Recht einen nur nach BGB mögl Inhalt erhalten, muss es neu bestellt werden.
 - b) Rang. Er richtet sich nach früherem DDR-Recht; dieses enthält nur in ZGB 453 II, 456 III (vgl dazu § 6 Rn 5) materielle Rang Vorschr (vgl aber Grdst Vollstr VO 12, 13), währd das GBV erfahrens R (GDO, GVO) den Rang überhaupt nicht behandelt. Für Rangänderg gilt a) entspr.
- 3) Einzelfragen. a) Übertragung. Die Übertragbark gehört zum RInhalt u richtet sich daher nach früherem DDR-Recht (zB ZGB 306 I 4; vgl jetzt aber IV); NutzgsR nach ZGB 287, 291, VerkaufsG 4 II sind nicht selbstd übertragb, sond folgen dem GebäudeEigt (ZGB 289, 293, VerkaufsG 6 II). Für das ÜbertraggsGesch gilt BGB; gutgläub Erwerb wird auch deh vor dem 3, 10, 90 eingetragenen Widerspr ausgeschl.
 - b) Erlöschen. Die im früheren DDR-Recht für einz Rechte vorgesehenen ErlöschensGrde (zB ZGB 307 II, 322 III, 454 II 1) gehören zum RInhalt u gelten daher fort (Brdbg VIZ 99, 359).
- c) Aufhebung führt nicht aus Grd des RInhalts zum Erlöschen u richtet sich daher ab 3.10.90 nach BGB 875. Ausn in II für nicht eingetragene nicht eintragungsbedürft Rechte (vgl Rn 2), die nach früherem DDR-Recht u damit ohne vorherige Eintragg aufgehoben werden. – d) Schutz des guten Glaubens. Er richtet sich bei Erwerbsvorgängen nach dem 2. 10. 90 nach BGB. Im GB nicht eingetragene Rechte erlöschen bzw erleiden einen Rangverlust (vorbeh § 4 II, 5 II); besitzlose PfandR (ZGB 448) können nach BGB 936 erlöschen.
- 4) Anpassung. a) III. Die in S 1 genannten RInstitute des früheren DDR-Rechts werden dch SachenRBerG 4) Anpassung. — a) III. Die in S I genannten Rinstitute des früheren DDR-Rechts werden deh SachenRBerG 11 Nr 1, 3 ff in der Weise angepasst, dass wahlw (§§ 14, 15) ein Anspr auf Bestellg eines ErbbauR/Wohngs-ErbbauR (§§ 32, 40) od Ankauf des GrdstEigt/WohngsEigt (§§ 61, 67) geltd gemacht werden kann. Mit ErbbauRBestellg erlöschen GebäudeEigt u NutzgsR (§ 59); nach Erwerb des GrdstEigt ist das nicht mehr veräußerb/belastb GebäudeEigt aufzuheben (§ 78), währd das NutzgsR als Recht an eigener Sache fortbesteht, aber nicht mehr übertragb ist. S 2 behält die Anpassg vor, falls es zu ErbbauRBestellg/GrdstAnkauf nicht kommt. In den Fällen SachenRBerG 2 1 Nr 1 erfolgt die Anpassg des NutzgsR nach SchuldRAndG Art 2.

 b) IV. Für Inhalt u Ausübg des VorkaufsR nach ZGB 306 gelten ab 1. 10. 94 BGB 1094–1104, so dass ZGB 306 1 4, 307–309 nicht mehr anwendb sind (zu diesen vgl KG NJ 94, 372). Das VorkaufsR muss nach früherem DDR.Recht wirks bestellt worden sein.
 - DDR-Recht wirks bestellt worden sein.
 - EG 233 § 4 Sondervorschriften für dingliche Nutzungsrechte und Gebäudeeigentum. (1)
 ¹ Für das Gebäudeeigentum nach § 288 Abs. 4 oder § 292 Abs. 3 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik gelten von dem Wirksamwerden des Beitritts an die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Ausnahme der §§ 927 und 928 entsprechend. ² Vor der Anlegung eines Gebäudegrundbuchblatts ist das dem Gebäudeeigentum zugrundeliegende Nutzungsrecht von Amts wegen im Grundbuch des belasteten Grundstücks einzutragen. ³ Der Erwerb eines selbständigen Gebäudeeigentums oder eines dinglichen Rechts am Gebäude der in Satz 1 genannten Art aufgrund der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ist nur möglich, wenn auch das zugrundeliegende Nutzungsrecht bei dem belasteten Grundstück eingetragen ist.
 - (2) ¹Ein Nutzungsrecht nach den §§ 287 bis 294 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik, das nicht im Grundbuch des belasteten Grundstücks eingetragen ist, wird durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht beeinträchtigt, wenn ein aufgrund des Nutzungsrechts zulässiges Eigenheim oder sonstiges Gebäude in dem für den öffentlichen Glauben maßgebenden Zeitpunkt ganz oder teilweise errichtet ist und der dem Erwerb zugrundeliegende Eintragungsantrag vor dem 1. Januar 2001 gestellt worden ist. ² Der Erwerber des Eigentums oder eines sonstigen Rechts an dem belasteten Grundstück kann in diesem Fall die Aufhebung oder Anderung des Nutzungsrechts gegen Ausgleich der dem Nutzungsberechtigten dadurch entstehenden Vermögensnachteile verlangen, wenn das Nutzungsrecht für ihn mit Nachteilen verbunden ist, welche erheblich größer sind als der dem Nutzungsberechtigten durch die Aufhebung oder Änderung seines Rechts entstehende Schaden; dies gilt nicht, wenn er beim Erwerb des Eigentums oder sonstigen Rechts in dem für den öffentlichen Glauben des Grundbuchs maßgeblichen Zeitpunkt das Vorhandensein des Nutzungsrechts kannte.
 - (3) 1 Der Untergang des Gebäudes läßt den Bestand des Nutzungsrechts unberührt. 2 Aufgrund des Nutzungsrechts kann ein neues Gebäude errichtet werden; Belastungen des Gebäudeeigentums setzen sich an dem Nutzungsrecht und dem neu errichteten Gebäude fort. ³ Ist ein Nutzungsrecht nur auf die

Gebäudegrundfläche verliehen worden, so umfaßt das Nutzungsrecht auch die Nutzung des Grundstücks in dem für Gebäude der errichteten Art zweckentsprechenden ortsüblichen Umfang, bei Eigenheimen nicht mehr als eine Fläche von 500 qm. ⁴ Auf Antrag ist das Grundbuch entsprechend zu berichtigen. ⁵ Absatz 2 gilt entsprechend.

- (4) Besteht am Gebäude selbständiges Eigentum nach § 288 Abs. 4 und § 292 Abs. 3 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik, so bleibt bei bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 angeordneten Zwangsversteigerungen ein nach jenem Recht begründetes Nutzungsrecht am Grundstück bei dessen Versteigerung auch dann bestehen, wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist.
- Gebots nicht berücksichtigt ist.

 (5) ¹War der Nutzer beim Erwerb des Nutzungsrechts unredlich im Sinne des § 4 des Vermögensgesetzes, kann der Grundstückseigentümer die Aufhebung des Nutzungsrechts durch gerichtliche Entscheidung verlangen. ²Der Anspruch nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn er nicht bis zum 31. Dezember 2000 rechtshängig geworden ist. ³Ein Klageantrag auf Aufhebung ist unzulässig, wenn der Grundstückseigentümer zu einem Antrag auf Aufhebung des Nutzungsrechts durch Bescheid des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen berechtigt oder berechtigt gewesen ist. ⁴Mit der Aufhebung des Nutzungsrechts erlischt das Eigentum am Gebäude nach § 288 Abs. 4 und § 292 Abs. 3 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik. ⁵Das Gebäude wird Bestandteil des Grundstücks. ⁶Der Nutzer kann für Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen, mit denen er das Grundstück ausgestattet hat, Ersatz verlangen, soweit der Wert des Grundstücks hierdurch noch zu dem Zeitpunkt der Aufhebung des Nutzungsrechts erhöht ist. ⁷Grundpfandrechte an einem aufgrund des Nutzungsrechts errichteten Gebäude setzen sich am Wertersatzanspruch des Nutzers gegen den Grundstückseigentümer fort. ⁸§ 16 Abs. 3 Satz 5 des Vermögensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

 (6) ¹Auf die Aufhebung eines Nutzungsrechts nach § 287 oder § 291 des Zivilgesetzbuchs der
- (6) ¹ Auf die Aufhebung eines Nutzungsrechts nach § 287 oder § 291 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik finden die §§ 875 und 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. ² Ist das Nutzungsrecht nicht im Grundbuch eingetragen, so reicht die notariell Anwendung. Ist das Nutzungsrecht nicht im Grundbuch eingetragen, so reicht die notarien beurkundete Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, aus, wenn die Erklärung bei dem Grundbuchamt eingereicht wird. Mit der Aufhebung des Nutzungsrechts erlischt das Gebäudeeigentum nach § 288 Abs. 4 oder § 292 Abs. 3 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik; das Gebäude wird Bestandteil des Grundstücks.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften Gebäudeeigentum, für das ein Gebäudegrundbuchblatt anzulegen ist, in Verbindung mit einem Nutzungsrecht an dem betroffenen Grundstück besteht.
- 1) Gebäudeeigentum (I). a) Allgemeines. In Ausübg eines NutzgsR nach ZGB 287, 291 vor dem 3. 10. 90 1 errichtete Gebäude wurden nach ZGB 288 IV (vgl auch NutzgsG 4 IV 1), 292 III (vgl auch EigenhVO 4 I) Eigt des NutzgsBerecht. Dieses ggü dem GrdstEigt selbstd GebäudeEigt bleibt bestehen (Art 231 § 5 I 1). Nach dem 2. 10. 90 aGrd eines vor dem 3. 10. 90 begründeten NutzgsR errichtete Gebäude werden ebenf selbstd Eigt des NutzgsBercht (Art 231 § 5 1 2).

 b) Verfügungen über dieses GebäudeEigt richten sich ab 3. 10. 90 (vgl aber § 7) nach den Vorschr des BGB

 2. 10. 30 achten 10. 30 achten 10. 30 begrändeten 10. 32 achten 10. 30 ac
- b) Verfügungen über dieses GebäudeEigt richten sich ab 3. 10. 90 (vgl aber § 7) nach den Vorschr des BGB 2 für die Vfgen über GrdstEigt, wobei die notw GBEintragg auf dem GebäudeGBBlatt (vgl NutzgsG 4 III, EigenhVO 4 II 2) vorzunehmen sind (EinigsV Anl I Kap III Sachgebiet B Abschnitt III Nr 1 d); das GebäudeEigt wird als grdstgleiches Recht (Übbl 3 v BGB 873) behandelt. Da das NutzgsR wesentl Gebäudebestandteil ist (Art 231 § 5 II), erfassen Vfgen über das GebäudeEigt auch das NutzgsR.

 aa) Für die Übereignung gelten BGB 873, 925; Genehmigg nach GVO 2, 23 erforderl. bb) Für 3 Belastungen gelten BGB 873 ff. Es können nur noch die nach BGB zuläss GrdstR bestellt werden; ErbbauR begriffl nicht mögl. Gesamtbelastg mit Grdst mögl (vgl Jena FGPrax 97, 208 [GesamtZwangsHyp]). cc) BGB 927, 928 sind nicht anwendb; auch die entspr Vorschr des früheren DDR-Rechts nicht.
- dd) Umwandlung in Wohnungseigentum nicht mögl, da kein GrdstMitEigtAnteil vorhanden (Jena FGPrax
- 96, 17; Hügel DtZ 96, 66; aA Heinze DtZ 95, 195).

 ff) Vereinigung von GebäudeEigt u des mit ihm belasteten Grdst nicht mögl. Auch nicht Zuschreibung des GebäudeEigt zum belasteten Grdst (Jena Rpfleger 98, 195) u umgekehrt (BGB 890 Rn 2; aA LG Mühlh Rpfleger 98, 196; LG Dresd Rpfleger 99, 271).
- 2) Erlöschen des Gebäudeeigentums. Art 231 § 5 III 1 ermöglicht ab 1.1. 2001 das Erlöschen des nutzgsrechtsbewehrten GebäudeEigt deh lastenfreien Erwerb des GrdstEigt. Um dies zu verhindern, bedarf es der Eintragg des NutzgsR im GrdstGB. Wird das GebäudeGB erst angelegt, so erfolgt diese Eintragg vAw vor seiner Anlegg (I 2); ist ein GebäudeGB schon angelegt, muss das NutzgsR im Wege der GBBerichtigg eingetragen werden. Zur Eintragg vgl GGV 5. I 3 macht den gutgläub Erwerb des nutzgsrechtsbewehrten GebäudeEigt u eines beschränkten ding! Rechts an solchen Gebäuden davon abhäng, dass das zugrdeliegde NutzgsR im GrdstGB eingetragen ist; vgl dazu § 2 c Rn 3.
- 3) Nutzungsrechte nach ZGB 287, 291 (II-IV, VI). a) Allgemeines. Diese NutzgsR bedurften zur 4 Entstehg nicht der GBEintragg (GBEintragg ist deklaratorisch); sie bestehen nach dem 2.10. 90 ohne GBEintragg fort (§ 3 Rn 2) u könnten daher ab 3.10. 90 deh gutgläub Erwerb des GrdstEigt od eines GrdstR nach BGB 892 erlöschen bzw einen Rangverlust erleiden.
- b) Schutz. Erlöschen/Rangverlust nach BGB 892 ist ausgeschl, wenn zu dem nach BGB 892 II maßg Ztpkt 5 b) Schutz. Erlöschen/Rangverlust nach BGB 892 ist ausgeschl, wenn zu dem nach BGB 892 II maßg Ztpkt 5 (vgl dazu BGB 892 Rn 23 ff) ein nach dem Inhalt des NutzgsR zuläss Gebäude ganz od teilw errichtet ist u der EintraggsAntr bzgl des NutzgsR vor dem 1. 1. 2001 gestellt ist u (auch auf ZwischenVfg od Beschw) zu dessen Eintragg führt (II 1); der Ztpkt der Eintragg des NutzgsR ist unerhebl. Ein in Bezug auf das NutzgsR gutgläub lastenfreier Erwerb scheidet also immer aus, wenn der erfolgreiche EintraggsAntr für das NutzgsR vor dem 1. 1. 2001 gestellt ist. Kannte der Erwerber das NutzgsR zu dem nach BGB 892 II maßg Ztpkt nicht (grob fahrl Unkenntn schadet nicht) u ist der EintraggsAntr rechtzeit gestellt, so hat der Erwerber ein AblösgsR (II 2).

 c) Räumlicher Umfang. Er bestimmt sich nach der Verleihg/Zuweisg. Beschränkt diese das NutzgsR auf die GebäudeGrdfläche, so erweitert III 3 das NutzgsR auf GrdstFlächen; bei Eigenheimen (vgl dazu § 1 DB/EigenhVO v 18. 8. 87, GBI I 215) sind 500 m² nur Obergrenze, die nach Ortsüblichk unterschritten werden kann. Das NutzgsR berechtigt nicht zur Errichtg weiterer Gebäude; iÜ muss die Nutzg dem Gebäudezweck

entsprechen u ortsübl sein. Bei eingetragenen NutzgsR ist die Erweiterg auf Antr des NutzgsBerecht od Eigtümers (GBO 13 II) in das GB einzutragen (III 4); der konkrete Umfang ist aber nur eintragb, wenn er gemäß GBO 29 nachgewiesen od gem BoSoG 3 festgestellt. Bei nicht eingetragenen NutzgsR Schutz vor Erlöschen/Rangverlust deh gutgläub Erwerb entspr II (III 5).

- d) Untergang des Gebäudes (Art u Ursache gleichgült). NutzgsR besteht (auch im Umfang von III 3) fort (III 1), Belastgen des GebäudeEigt setzen sich an ihm fort (III 2 Halbs 2). Das neue Gebäude (III 2 Halbs 1) muss sich in den Grenzen des fortbestehden NutzgsR halten u kann den räuml/örtl Umfang nach III 3 nicht erweitern; das neue Gebäude wird Eigt des NutzgsBerecht, Belastgen des alten Gebäudes setzen sich an ihm fort (III 2 Halbs 2).
- e) Grundstückszwangsversteigerung (IV). Die Vorschr entspricht ErbbauRG 25. Sie gilt für NutzgsR nach ZGB 287, 291 u nur, wenn GebäudeEigt des NutzgsBerecht nach ZGB 288 IV, 292 III besteht (nicht also zB, wenn Eigt deh Untergang des Gebäudes ohne Neuerrichtg erloschen). Der Grd der Nichtberücksichtigg ist gleichgült. Der Schutz nicht eingetragener NutzgsR vor den Wirkgen des Zuschlags des Grdst in der ZwVerst war zeitl bis zum 31. 12. 2000 begrenzt. Er entfällt, wenn die ZwVerst nach diesem Ztpkt (auch vom RMittelGericht nach vorh Zurückweisg des AnordngsAntr deh das Vollstrgsgericht) angeordnet wird.
- f) Rechtsgeschäftliche Aufhebung. Sie richtet sich jetzt nach BGB 875 (ggf iVm 878), 876 (VI 1); zustimmen müssen insbes DrittBerecht am erlöschden GebäudeEigt, da sich deren Rechte nicht am Grdst fortsetzen (Jena Rpfleger 98, 195), nicht der GrdstEigtümer. Nicht eingetragene NutzgsR erlöschen mit Eingang der beurkundeten AufgabeErkl beim GBAmt (VI 2). Mit dem Erlöschen des GebäudeEigt (VI 3) erlöschen auch seine Belastgen; das Gebäude wird idR wesentl GrdstBestandteil (BGB 94) u haftet für dessen Belastgen.
- 10 g) Grundstückserwerb deh NutzgsBerecht lässt NutzgsR u GebäudeEigt nicht untergehen (LG NBrdbg NJ 94, 321; aA LG Schwerin DNotZ 93, 512).
- 4) Gerichtliche Aufhebung des Nutzungsrechts (V). Auf Klage vor dem Zivilgericht, die bis 31. 12. 2000 rechtshäng iSv ZPO 261 geworden sein muss, wird das NutzgsR auf Antr des GrdstEigtümers aufgehoben, wenn der NutzgsBerecht bei RErwerb unredl iSv VermG 4 III war (vgl dazu BGH 118, 34 [42]; BVerwG VIZ 94, 239, 350; VG Bln VIZ 94, 34). Unzulässigk der Klage nach S 3 insbes bei ehemals staatl verwalteten Grdst. GrdPfandRGläub am Gebäude müssen der Aufhebg nicht zustimmen (Schutz iRv S 7). Das rechtsgestaltde Urt ermöglicht GBBerichtigg nach GBO 22. In S 4–8 werden die RFolgen der Aufhebg entspr VermG 16 III 2–4 geregelt. GrdPfandR am Gebäude setzen sich nur am Anspr nach S 6 u nicht am Grdst fort. Bei einem selbst genutzten Wohnhaus wird der NutzgsBerecht entspr VermG 16 III 5 geschützt (Erlöschen des NutzgsR erst 6 Monate nach RKraft des Urt).
- 5) Andere Vorschriften (VII); zB VerkaufsG 4, NutzgsG 5; vgl Graf Lambsdorff/Stuth VIZ 92, 348; Kassebohn VIZ 93, 425; Wilhelms VIZ 94, 332.
 - EG 233 § 5 Mitbenutzungsrechte. (1) Mitbenutzungsrechte im Sinn des § 321 Abs. 1 bis 3 und des § 322 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik gelten als Rechte an dem belasteten Grundstück, soweit ihre Begründung der Zustimmung des Eigentümers dieses Grundstücks bedurfte.
 - (2) ¹ Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Rechte nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Rechtsvorschriften gegenüber einem Erwerber des belasteten Grundstücks oder eines Rechts an diesem Grundstück auch dann wirksam bleiben, wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind, behalten sie ihre Wirksamkeit auch gegenüber den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs, wenn der dem Erwerb zugrundeliegende Eintragungsantrag vor dem 1. Januar 2001 gestellt worden ist. ² Der Erwerber des Eigentums oder eines sonstigen Rechts an dem belasteten Grundstück kann in diesem Fall jedoch die Aufhebung oder Änderung des Mitbenutzungsrechts gegen Ausgleich der dem Berechtigten dadurch entstehenden Vermögensnachteile verlangen, wenn das Mitbenutzungsrecht für ihn mit Nachteilen verbunden ist, welche erheblich größer sind als der durch die Aufhebung oder Änderung dieses Rechts dem Berechtigten entstehende Schaden; dies gilt nicht, wenn derjenige, der die Aufhebung oder Änderung des Mitbenutzungsrechts verlangt, beim Erwerb des Eigentums oder sonstigen Rechts an dem belasteten Grundstück in dem für den öffentlichen Glauben des Grundbuchs maßgeblichen Zeitpunkt das Vorhandensein des Mitbenutzungsrechts kannte. ³ In der Zwangsversteigerung des Grundstücks ist bei bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 angeordneten Zwangsversteigerungen auf die in Absatz 1 bezeichneten Rechte § 9 des Einführungsgesetzzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310–13, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), entsprechend anzuwenden.
 - (3) ¹ Ein nach Absatz 1 als Recht an einem Grundstück geltendes Mitbenutzungsrecht kann in das Grundbuch auch dann eingetragen werden, wenn es nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften nicht eintragungsfähig war. ² Bei Eintragung eines solchen Rechts ist der Zeitpunkt der Entstehung des Rechts zu vermerken, wenn der Antragsteller diesen in der nach der Grundbuchordnung für die Eintragung vorgesehenen Form nachweist. ³ Kann der Entstehungszeitpunkt nicht nachgewiesen werden, so ist der Vorrang vor anderen Rechten zu vermerken, wenn dieser von den Betroffenen bewilligt wird.
 - (4) ¹ Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein Mitbenutzungsrecht der in Absatz 1 bezeichneten Art mit dem Inhalt in das Grundbuch einzutragen ist, der dem seit dem 3. Oktober 1990 geltenden Recht entspricht oder am ehesten entspricht. ² Ist die Verpflichtung zur Eintragung durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt, so kann das Recht auch in den Fällen des Satzes 1 mit seinem festgestellten Inhalt eingetragen werden.
- 1) Allgemeines. Das frühere DDR-Recht kannte keine GrdDienstbark od beschränkte persönl Dienstbark. ZGB 321, 322 enthielten ein mit schuld- u sachenrechtl Elementen ausgestaltetes MitbenutzgsR; sein Inhalt konnte nicht ein WohnR sein (Dresd OLG-NL 95, 39). Vor dem 3. 10. 90 entstandenes MitbenutzgsR wird in

Palandt-Archiv Teil II

ein beschränktes dingl Recht übergeleitet; nach dem 2. 10. 90 kann ein derart MitbenutzgsR nicht mehr bestellt werden. Für vor dem 1. 1. 76 begründete Dienstbark (zB WegeR; vgl OG NJ **90**, 225) galt das BGB weiter (vgl EGZGB 6).

- 2) Geltungsbereich (EigtümerZustimmg). Die Begründg eines Rechts zur Mitbenutzg (dazu gehört auch das Unterlassen von Handlgen deh den NutzgsBerecht des betroffenen Grdst) bedurfte der Vereinbg zw dem NutzgsBerecht des betroffenen Grdst u dem Mitbenutzgsinteressenten (ZGB 321 I I); sein Inhalt bestimmt sich nach der Vereinbg (BGH VIZ 04, 278). Die VertrPart sind idR GrdstNutzer iSv ZGB 286; aber auch bloße Mieter (KommZGB 321 Anm 1.1); unmittelb Nachbarsch nicht notw (KommZGB aaO). War der Eigtümer der NutzgsBerecht des betroffenen Grdst, so bedurfte es stets seiner in der Vereinbg liegden Zustimmg. Stand das NutzgsR an dem betroffenen Grdst einem Dritten zu (zB nach ZGB 287, 291, 312), so bedurfte die Vereinbg einer dauernden Mitbenutzg (WegeR) stets (ZGB 321 I 3) u die einer vorübergehden Mitbenutzg (zB einmalige Gerüstaufstellg) nur bei Beeinträchtigg seiner Rechte (ZGB 321 I 4) der Zustimmg des Eigtümers. § 5 erfasst nicht MitbenutzgsR nach ZGB 321 I 4 (BGH 138, 266 [280]).
- 3) Grundstücksrecht. Ein vor dem 3. 10. 90 entstandenes MitbenutzgsR nach Rn 2 gilt ab 3. 10. 90 als 3 beschränktes dingl Recht (I), auf das BGB 873 ff anwendb sind, währd für den RInhalt (zB Übergang auf RNachfolger des NutzgsBerecht nach ZGB 322 II, Erlöschen nach ZGB 322 III, Unkündbark nach ZGB 81 [vgl KommZGB 322 Anm 3.1]) weiter das ZGB gilt (§ 3 Rn 3). Dies gilt auch, wenn das Recht nicht im GB eingetragen ist, zur Entstehg war GBEintragg nicht erforderl (vgl ZGB 322). Eintragungsfähig war bish nur das Wege- u ÜberfahrtR (ZGB 322 I I). Nunmehr sind alle MitbenutzgsR nach Rn 2 eintraggsfäh (III 1). Einzutragen ist der konkrete RInhalt, wie er zB dch Vereinbg nach ZGB 321 I bestimmt worden ist. Das LandesR kann bestimmen, dass das Recht mit einem dem BGB entspr Inhalt (idR GrdDienstbark, beschränkte persönl Dienstbark) einzutragen ist (IV 1); dann ist ein and Inhalt nur noch eintraggsfäh, wenn die Verpfl zu einer solchen Eintragg rkräft festgestellt ist (IV 2). Kann der AntrSteller den EntstehgsZtpkt gem GBO 29 nachweisen, so ist dieser zu vermerken (III 2); sonst ist ein Vorrang vor and Rechten zu vermerken, wenn die Inhaber dieser Rechte (u DrittBerecht an ihnen) ihn bewilligen (III 3). III 2, 3 gilt auch, wenn das Recht schon gem III 1 eingetragen. Die Eintragg richtet sich künft nach GBO, wobei ein Anspr auf die Eintraggsbewilligg des Eigtümers nur besteht, wenn die Eintragg mit ihm vereinbart ist (die RFolge der GBEintragg nach § 322 II kann ohne Vereinbg nicht aufgezwungen werden).
- 4) Schutz der Mitbenutzungsrechte. a) Erlöschen/Rangverlust nach BGB 892 ist ausgeschl, wenn das MitbenutzgsR nach Rn 2 nach früherem DDR-Recht auch ohne GBEintragg ggü einem Erwerber des Grdst od eines GrdstR wirks blieb u der EintraggsAntr bzgl des MitbenutzgsR vor dem 1. 1. 2000 gestellt ist u (auch auf ZwischenVfg od Beschw) zu dessen Eintragg führt (II 1); der Ztpkt der Eintragg des MitbenutzgsR ist unerhebl. Ein in Bezug auf das MitbenutzgsR gutgläub lastenfreier Erwerb scheidet also immer aus, wenn der erfolgreiche EintraggsAntr für das MitbenutzgsR vor dem 1. 1. 2001 gestellt ist; andfalls können sie deh gutgläub lastenfreien Erwerb erlöschen (BGH VIZ 04, 334). Die Wirksamk ggü einem Erwerber bestand, denn bei Übereigng des betroffenen Grdst gingen mangels abweichder Vereinbg mit dem Berecht (BGH auO) Verpfl aus zur Mitbenutzg berechtigden Vertr (KommZGB 297 Anm. 2.2) auch ohne GBEintragg auf den Erwerber über (ZGB 297 II) u Rangverlust nicht eintraggsfäh GrdstR bei rgeschäftl Bestellg eines weiteren Rechts sahen das ZGB u §§ 7, 9 GDO nicht vor. Für eintraggsfäh aber nicht eintraggsbedürft u auch nicht eingetragene GrdstR ist die Anwendg von BGB 892 str; ein Rangverlust des nicht eingetragenen WegeR trotz Eintraggsfähigk nach ZGB 322 I dürfte aber entspr ZGB 297 II zu verneinen sein, zumal die GBEintragg eine auf die RNachfolger des NutzgsBerecht beschränkte Wirkg hat (vgl auch KommZGB 322 Anm 1.2). Zum Ausschl von BGB 892, wenn eingetragenes WegeR versehentl gelöscht, vgl BGH aaO.
- b) Ablösungsrecht (II 2) des Erwerbers, wenn er das MitbenutzgsR zu dem nach BGB 892 II maßg Ztpkt 6 nicht kannte (grob fahrl Unkenntn genügt nicht).
- c) Zwangsversteigerung (II 3). Die Anwendbark von ZVG 9 bedeutet, dass vorbehaltl abweichden LandesR 7 ein ohne GBEintragg gg Dritte wirks MitbenutzgsR in der ZwVerst bestehen bleibt, auch wenn es nicht im geringsten Gebot berücksichtigt ist; auf Verlangen des Inhabers eines vor- od gleichrang Rechts, das beim Fortbestehen beeinträchtigt würde (mindere Befriedigg), ist das Erlöschen als Versteigergsbedingg anzuordnen. Der Schutz nicht eingetragener MitbenutzgsR vor den Wirkgen des Zuschlags des Grdst in der ZwVerst war bis zum 31. 12. 2000 zeitl begrenzt. Er entfällt, wenn die ZwVerst nach diesem Ztpkt (auch vom RMittelGericht nach vorh Zurückweisg des AnordngsAntr deh das Vollstrgsgericht) angeordnet wird. d) Sicherung und Eintragung: Böhringer Rpfleger 97, 244.
- EG 233 § 6 Hypotheken. (1) ¹ Für die Übertragung von Hypothekenforderungen nach dem Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehen, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche bei der Übertragung von Sicherungshypotheken anzuwenden sind, entsprechend. ² Das gleiche gilt für die Aufhebung solcher Hypotheken mit der Maßgabe, daß § 1183 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 27 der Grundbuchordnung nicht anzuwenden sind. ³ Die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Verzicht auf eine Hypothek sind bei solchen Hypotheken nicht anzuwenden.
- (2) Die Übertragung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden aus der Zeit vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik und die sonstigen Verfügungen über solche Rechte richten sich nach den entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 1) Allgemeines; vgl auch Welter WM 91, 1189; Beckers WM 91, 1701 (AufbauHyp) u DNotZ 93, 364; Janke NJ 91, 29 (gutgläub Erwerb vor 3. 10. 90). Eine Fdg konnte nach ZGB 442 I an unbewegl Sachen nur dch eine Hyp iSv ZGB 452 ff gesichert werden. Diese ist streng akzessorisch, denn sie besteht (= entsteht) nur in Höhe der gesicherten Fdg einschl Zinsen/NebenFdg (ZGB 454 I) u erlischt mit dieser (ZGB 454 II), ohne dass insoweit eine (dem ZGB fremde) EigtümerGrdschuld entsteht, u kann daher ohne sie nicht erworben werden (BGH WM 95, 150); Abweichdes gilt für die dch das 1. ZivRÄndG eingeführte u BGB 1190 nachgebildete HöchstbetragsHyp (ZGB 454a). Für Überleitg einer vor dem 3. 10. 90 od nach Maßg von § 7 II danach

entstandenen Hyp enthält § 6 eine SonderVorschr neben § 3. Über GrdPfandR aus der Zeit vor dem 1. 1. 76 vgl

- 2) ZGB-Hypotheken (I). a) Übertragung: bish in ZGB 454 III geregelt (das Genehmiggserfordern nach GVO 2 I h ist deh § 2 Nr 1 des 1 ZivRÄndG entfallen). Da das ZGB keine BriefHyp kennt u dem Grds der strengen Akzessorietät folgt (Rn 1), ähnelt die ZGB-Hyp der BGB-SichgsHyp. Für die Übertragg der gesicherten Fdg gelten daher ab 3. 10. 90 (vgl aber § 7 II) die BGB-Vorschr für die SichgsHyp (I 1). Die Übertragg der gesicherten Fdg erfolgt nach BGB 1154 III, mit der Fdg geht die Hyp über (BGB 1153 I). Wichtig ist der Ausschluss von BGB 1138 deh BGB 1185 II: bei Nichtvalutierg erwirbt ein Gutgläubiger weder Fdg noch Hyp, u Einreden gg die Fdg wirken auch bei Gutgläubigk ggü der Hyp (vgl BGB 1184 Rn 2). Dies gilt auch für die HöchstbetragsHyp nach ZGB 454a (vgl BGB 1190 III). 2
 - b) Aufhebung; bish in ZGB 311 als Verzicht geregelt. Die HypAufhebg richtet sich ab 3. 10. 90 (vgl aber § 7 II) nach BGB 875 (§ 3 Rn 4). Eine EigtümerZustimmg ist weder materiell- (BGB 1183) noch verfahrensrecht! (GBO 27) erforder! (12), da aGrd des fortgeltden RInhalts nach ZGB (§ 3 Rn 3) eine EigtümerGrdschuld nicht entsteht.

 c) Verzicht; bish im ZGB als Aufhebg geregelt (vgl Rn 3). BGB 1168 ist nicht anwendb (I 3), weil die Entstehg einer EigtümerGrdschuld ausgeschl werden soll; damit ist auch BGB 1169 nicht anwendb. Mögl bleibt die Aufheber der Hun (Pn 3), under gereine der Gregorieherten Edg (ZGB 454 H. eilt.)

 - Entstehg einer EigtümerGräschuld ausgeschl werden soll; damit ist auch BGB 1169 nicht anwendb. Mögl bleibt die Aufhebg der Hyp (Rn 3) u der zum Erlöschen der Hyp führde Erlass der gesicherten Fdg (ZGB 454 II gilt gem § 3 als RInhalt fort).

 d) Sonstiges. Gem § 3 bleibt die Hyp mit ihrem RInhalt u Rang bestehen; der Vorrang der AufbauHyp (ZGB 456 III) besteht nach Maßg von 1. ZivRÄndG 1, 3 fort. Daher besteht kein gesetzl LöschgsAnspr aus BGB 1179 a (wg Nichtentstehens einer EigtümerGräschuld auch nicht bedeutsam). Wg des Erlöschens der Hyp bei Erlöschen der gesicherten Fdg findet kein HypÜbergang nach BGB 1164 statt. Keine Umwandlg einer ZGB-Hyp in ein BGB-GrdPfandR; Aufhebg u Neubestellg (ggf mit Rangverlust) erforderl.
 - 3) Alte Grundpfandrechte (II). Auf GrdPfandR aus der Zeit vor dem 1. 1. 76 blieb das BGB anwendb (EGZGB 6 I). RAusübg u Vfgen richteten sich jedoch nach ZGB (EGZGB 6 II); nunmehr gilt ab 3. 10. 90 auch insoweit wieder das BGB (die Wirksamk von Vfg vor diesem Ztpkt beurteilt sich nach Maßg von § 7 II nach
 - EG 233 § 7 Am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts schwebende Rechtsänderungen.

 den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Rechtsvorschriften, wenn der Antrag auf Eintragung in das Grundbuch vor dem Wirksamwerden des Beitritts gestellt worden ist. ² Dies gilt entsprechend für das Gebäudeigentum. ³ Wurde bei einem Vertrag, der vor dem 3. Oktober 1990 beurkundet worden ist, der Antrag nach diesem Zeitpunkt gestellt, so ist eine gesonderte Auflassung nicht erforderlich, wenn die am 2. Oktober 1990 geltenden Vorschriften des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik über den Eigentumsübergang eingehalten worden sind.
 - (2) ¹ Ein Recht nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften kann (2) Ein Recht nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geitenden vorschriften kann nach diesem Tage gemäß diesen Vorschriften noch begründet werden, wenn hierzu die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist und diese beim Grundbuchamt vor dem Wirksamwerden des Beitritts beantragt worden ist. ² Auf ein solches Recht ist § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. ³ Ist die Eintragung einer Verfügung über ein Recht der in Satz 1 bezeichneten Art vor dem Wirksamwerden des Beitritts beim Grundbuchamt beantragt worden, so sind auf die Verfügung die am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften anzuwenden.
 - 1) Allgemeines. Da die Beteiligten den Ztpkt der GBEintragg nicht bestimmen können, wird an die AntrStellg (Eingang bei der das GB führden Behörde vor dem 3. 10. 90) angeknüpft, wenn die Eintragg erst nach dem 2. 10. 90 erfolgt Ausn: 13. Da es um das anzuwendde Recht u nicht (wie zB in BGB 878) um die Möglichk der RÄnderg geht u § 7 nur von AntrStellg spricht (u nicht zugl davon, dass die Beteiligten die notw VerfüggsErkl abgegeben haben müssen od nur noch die Eintragg fehlen darf), schaden AntrMängel, die auf Zwischenbescheid behoben werden, nicht (BGH DtZ 95, 131), selbst wenn die Mangelbehebg (zB Erteilg notw Genehmigg; Behebg materieller Mängel des VerfüggsGesch) nicht auf den 2. 10. 90 zurückwirkt. Bei Aufhebg einer AntrZurückweisg auf Beschw lebt der Antr mit der Wirkg des § 7 wieder auf. Das EintraggsVerf richtet sich weiterhin nach der GVO (EinigsV Anl 1 Kap III Sachgebiet B Äbschnitt III Nr 1 f). – Über bis 3. 10. 90 nicht erteilte GrdstVerkehrsgenehmiggen vgl BVerwG VIZ 03, 233
 - 2) Übereignung (I). a) Grundstück. ZGB 297 gilt weiter; soweit die ÜbereigngsErkl nach § 2 I 2 der 2. DVO zum ZGB v 3. 1. 79 (GBI I 25) nicht der Beurkundg bedurfte, bleibt es dabei. Wurde der Antr auf EigtUmschreibg abweichd von I 1 erst nach dem 2. 10. 90 gestellt, so ist gleichwohl eine Auflassg (die das frühere DDR-Recht nicht vorsah) nicht notw, wenn vor dem 3. 10. 90 ein beurkundeter Vertr nach ZGB 297 wirks geschlossen war (vgl dazu BGH NJW-RR 06, 1242). ZGB 299 (EhegErwerb) u § 7 der 2. DVO zum ZGB (Erlöschen von Belastgen) sind nicht mehr anwendb, da sie nur die Wirkgen der Übereigng regeln; die Fortgeltg von ZGB 300 ff richtet sich nach Art 232 § 1.
 - b) Gebäude. ZGB 297 iVm 295 II gilt weiter für alle Gebäude, die in Ausübg eines NutzR nach ZGB 287, 291, VerkaufsG 4 errichtet wurden. Für Gebäude, die nach ZGB 296 I 2 wie bewegl Sachen behandelt werden, gilt § 2 Rn 2.
 - **3) Grundstücksrechte (II);** gilt auch für beschränkte dingl Rechte an Gebäuden (vgl ZGB 294 II), da II allg von GBEintragg spricht. II ist nur anwendb bei eintraggsbedürft Rechten; daher nicht bei NutzggsR nach ZGB 287 ff, 291 ff u §§ 32, 322 (auch wenn Eintragg vereinbart).
 - a) Begründung (II 1). ZGB 306, 453 gelten weiter; die Hyp darf aber nicht erst nach Eintragg valutiert
 - b) Inhalt, Rang (II 2). Trotz Entstehg nach dem 2. 10. 90 gilt das frühere DDR-Recht weiter (vgl § 3 Rn 3).

c) Verfügungen (II 3); zB Übertragg (ZGB 454 III), Inhaltsänderg (vgl GVO 13), Verzicht (ZGB 310, 311). Trotz Wirksamwerden der Vfg nach dem 2. 10. 90 gilt das frühere DDR-Recht weiter.

EG 233 § 8 Rechtsverhältnisse nach § 459 des Zivilgesetzbuchs. ¹ Soweit Rechtsverhältnisse und Ansprüche aufgrund des früheren § 459 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften am Ende des Tages vor dem Wirksamwerden des Beitritts bestehen, bleiben sie vorbehaltlich des § 2 und der im Sachenrechtsbereinigungsgesetz getroffenen Bestimmungen unberührt. ² Soweit Gebäudeeigentum besteht, sind die §§ 2 b und 2 c entsprechend anzuwenden.

- 1) Allgemeines. Nach ZGB 459 I, III, IV konnten VEB, stattl Organe/Einrichtgen, sozialist Genossensch u gesellschaftl Organisationen deh vertragl zuläss BauMaßn auf vertragl genutzten Grdst (vgl dazu Brdbg VIZ 95, 51; LG Frankfurt/Oder NJ 94, 275) Eigt an Gebäuden (vgl Volhard VIZ 93, 481) u Anlagen bzw einen MitEigt-Anteil an Grdst lastenfrei erwerben (RVerhältn); vgl auch ZGB 459 V iVm § 27 LPGG v 2. 7. 82 (GBI 1443). Nach ZGB 459 II konnte jeder VertrPartner verlangen, dass die sich aus den BauMaßn ergebden Rechte u Pfl festgelegt werden u die RAnderg (deklaratorisch) im GB eingetragen wird (Anspr).
- 2) Überleitung. Nach ZGB 459 wirks begründetes GebäudeEigt ist nicht deh Aufhebg dieser Vorschr (G v 222. 7. 90, GBI-DDR I 903) erloschen (VG Bln VIZ 96, 417).
 a) Der Eigentumsinhalt richtet sich künft nach BGB (§ 2 I), für VolksEigt nach ZGB 459 I gilt § 2 II.
- b) Für **Gebäudeeigentum** nach ZGB 459 I 1 gelten die Vorschrüber das nichtnutzgsrechtbewehrte Gebäude-Eigt (§§ 2b, 2c) entspr (vgl dazu Brdbg VIZ 03, 197; über § 2b III 2 vgl Gruber Rpfleger 98, 508); zum Nachw für seine Eintragg vgl GGV 4 III. Die Anpassg an das BGB u seine NebenG erfolgt nach SachenRBerG 1 I Nr 1b, 3 ff (Ausn in SachenRBerG 2 I S 2, 3).
 - c) Grundstücksmiteigentum wird angepasst nach SachenRBerG 113-115.
 - d) Anlageneigentum wird angepasst nach SchuldRÄndG Art 4.

EG 233 § 9 Rangbestimmung. (1) Das Rangverhältnis der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Rechte an Grundstücken bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Eintragung in das Grundbuch, soweit sich nicht im folgenden etwas anderes ergibt.

- (2) Bei Rechten an Grundstücken, die nicht der Eintragung in das Grundbuch bedürfen und nicht eingetragen sind, bestimmt sich der Rang nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Rechts, im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 nach dem eingetragenen Vermerk.
- (3) ¹ Der Vorrang von Aufbauhypotheken gemäß § 456 Abs. 3 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 524) bleibt unberührt. ² Der Vorrang kann für Zinsänderungen bis zu einem Gesamtumfang von 13 vom Hundert in Anspruch genommen werden. ³ Die Stundungswirkung der Aufbauhypotheken gemäß § 458 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 524) entfällt. ⁴ Diese Bestimmungen gelten für Aufbaugrundschulden entsprechend. entsprechend.
- 1) Allgemeines. § 9 erfasst beschränkte dingl Rechte, mit denen ein Grdst am 2. 10. 90 belastet war (vgl § 3 1 Rn 1). Diese blieben nach § 3 1 mit dem Rang bestehen, den sie nach früherem DDR-Recht hatten; materielle Rang Vorschr enthielten zur ZGB 453 II, 456 III. § 9 ist eine abweichde Regelg iSv § 3 I.
- 2) Beschränkte dingliche Rechte (ohne AufbauHyp). a) Bei eingetragenen Rechten (I), auch wenn Eintragg nicht erforderl (zB ZGB 322), bestimmt sich der Rang nach dem EintraggsZtpkt. Da gleichzeit Eintragg mehrerer Rechte nicht anzunehmen, ergibt sich aus gleichem Eintraggsdatum kein Gleichrang, sond Reihenfolge maßg.
- b) Bei nichteingetragenen Rechten (II), die auch zur Entstehg nicht der Eintragg bedurften (zB ZGB 287, 3 291), bestimmmt sich der Rang nach dem EntstehgsZtpkt. Wird ein MitbenutzgsR nach ZGB 321, 322 nach § 5 III erst nach dem 2. 10. 90 eingetragen mit einem Vermerk über den EntstehtgsZtpkt od über den Vorrang nach § 5 III 2, 3, so ist ohne Rücksicht auf den wahren EntstehgsZtpkt der Inhalt des Vermerks maße.
- 3) Aufbauhypothek, die vor dem 1. 7. 90 begründet wurde (vgl 1. ZivRÄndG § 1 Anlage 1 Nr 12, § 3) hat 4 nach § 3 I, ZGB 456 III Vorrang vor and Hyp u nach § 3 I, ZGB 458 Stundgswirkg für and Hyp. Der Vorrang vor and Hyp bleibt bestehen (III 1), währd für den Rang zu and Rechten einschl Aufbauhyp (denn hier begründete ZGB 456 III keinen Vorrang) I u II gelten. Die Zinsen (nicht and Nebenleistgen) können bis auf insgesamt 13% ohne Zustimmg nachrang Berecht erhöht werden (III 2). Die Stundgswirkg entfällt (III 3).

EG 233 § 10 Vertretungsbefugnis für Personenzusammenschlüsse alten Rechts (1) Steht ein dingliches Recht an einem Grundstüc Personenzusammenschluß zu, dessen Mitglieder nicht namentlich im Grundbuch aufgeführt sind, ist die Grundstück

Gemeinde, in der das Grundstück liegt, vorbehaltlich einer anderweitigen landesgesetzlichen Regelung gesetzliche Vertreterin des Personenzusammenschlusses und dessen Mitglieder in Ansehung des Gemeinschaftsgegenstandes. ² Erstreckt sich das Grundstück auf verschiedene Gemeindebezirke, ermächtigt die Flurneuordnungsbehörde (§ 53 Abs. 4 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes) eine der Gemeinden zur Vertretung des Personenzusammenschlusses.

(2) 1 Im Rahmen der gesetzlichen Vertretung des Personenzusammenschlusses ist die Gemeinde zur Verfügung über das Grundstück befugt. 2 Verfügungsbeschränkungen, die sich aus den Bestimmungen

ergeben, denen der Personenzusammenschluß unterliegt, stehen einer Verfügung durch die Gemeinde nicht entgegen. ³ Die Gemeinde übt die Vertretung des Personenzusammenschlusses so aus, wie es dem mutmaßlichen Willen der Mitglieder unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit entspricht. ⁴ Hinsichtlich eines Veräußerungserlöses gelten die §§ 666 und 667 des Pürgenlichen Gesetzbungs entsprachend Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

- (3) Die Rechte der Organe des Personenzusammenschlusses bleiben unberührt.
- (4) ¹ Die Vertretungsbefugnis der Gemeinde endet, wenn sie durch Bescheid der Flurneuordnungsbehörde aufgehoben wird und eine Ausfertigung hiervon zu den Grundakten des betroffenen Grundstücks gelangt. ² Die Aufhebung der Vertretungsbefugnis kann von jedem Mitglied des Personenzusammenschlusses beantragt werden. ³ Die Flurneuordnungsbehörde hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die anderweitige Vertretung des Personenzusammenschlusses sichergestellt ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn im Grundbuch das Grundstück ohne Angabe eines
- (a) Die Absatze 1 bis 4 getten entsprechend, wenn im Grundbuch das Grundstuck onne Angabe eines Eigentümers als öffentliches bezeichnet wird.

 1) Allgemeines. In den in Art 3 EinigsV genannten Gebieten bestehen noch altrechtl PersonenZusschlüsse, denen als GesamthandsGemsch Rechte an Grdst zustehen. Diese Zusschlüsse sind idR nicht handlgsfäh, weil keine vertretgsberecht Pers mehr leben u die Mitgl nicht bekannt sind. § 10 verleiht der Gemeinde eine Vertretgsmacht zum Handeln in fremdem Namen (BGH VIZ 04, 79).
- 2) Vertretungsbefugnis. a) Voraussetzungen. Ein dingl Recht (Eigt od beschränktes dingl Recht) an einem Grdst muss einem PersonenZusschluss zustehen, dessen Mitgl nicht namentl im GB angeführt sind (I 1), od ein Grdst ist in Abt I des GB ohne EigtümerAngabe als "öffentl Weg/Graben/Gewässer" oä bezeichnet (V).

 b) Gesetzliche Vertretungsmacht hat die in I 1, 2 bezeichnete Gemeinde für den PersonenZusSchluss u dessen Mitgl; sie besteht kr Gesetzes ohne besond Anordng. Sie ist umfassd (Naumbg VIZ 01, 42) u bezieht sich auf alle RGesch, die den GemschGgst betreffen (I 1), u berechtigt zu Vfgen über das Grdst (II 1), sofern dieses GemschGgst od iFv V. II 3 begründet nur eine Verpfl im InnenVerh, ohne die Vertretgsmacht nach außen einzuschränken. AuftrGeber iSv BGB 666, 667 ist der Vertretene. Keine Befreiung vom Verbot des BGB 181.
 c) Verfügungsbeschränkungen aus dem Recht des PersonenZusschlusses gelten für Vfgen der Gemeinde
 - c) Verfügungsbeschränkungen aus dem Recht des PersonenZusschlusses gelten für Vfgen der Gemeinde nicht (II 2); zB Teilgsverbot für MitEigt u Trenngsverbot von Eigt an nutzgsberecht Grdst.
 d) Vertretungsmacht der Organe bleibt unberührt (III). Widersprechde VerpflGesch der Gemeinde u des
- Organs sind beide wirks, bei VfgsGesch das zeitl frühere
 - e) Ende der Vertretungsmacht mit Eingang des Aufhebgsbescheids beim GBAmt (IV 1); auch wenn die Voraussetzungen von IV 3 nicht vorlagen (Bescheid muss aufgehoben werden).

Zweiter Abschnitt. Abwicklung der Bodenreform

Vorbem: Die Vorschr über die Abwicklg der Bodenreform sind trotz des Irrtums des Gesetzgebers über die Vererblichk dieser Grdst (vgl § 11 Rn 3) nicht verfassgswidr (BGH VIZ **02**, 483; NJW-RR **06**, 736) u verletzen nicht die EMRK (EGMR NJW **05**, 2907).

EG 233 § 11 Grundsatz. (1) ¹ Eigentümer eines Grundstücks, das im Grundbuch als Grundstück aus der Bodenreform gekennzeichnet ist oder war, ist der aus einem bestätigten Übergabe-Übernahme-Protokoll oder einer Entscheidung über einen Besitzwechsel nach der (Ersten) Verordnung über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken vom 7. August 1975 (GBl. I Nr. 35 S. 629) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken vom 7. Januar 1988 (GBl. I Nr. 3 S. 25) Begünstigte, wenn vor dem Ablauf des 2. Oktober 1990 bei dem Grundbuchamt ein nicht erledigtes Ersuchen oder ein nicht erledigter Antrag auf Vornahme der Eintragung eingegangen ist. ² Grundstücke aus der Bodenreform, die in Volkseigentum überführt worden sind, sind nach der Dritten Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1333) zu behandeln, wenn vor dem Ablauf des 2. Oktober 1990 ein Ersuchen oder ein Antrag auf Eintragung als Eigentum des Volkes bei dem Grundbuchamt eingegangen ist.

- (2) ¹Das Eigentum an einem anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Grundstücken, das im Grundbuch als Grundstück aus der Bodenreform gekennzeichnet ist oder war, wird mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften übertragen,
- 1. wenn bei Ablauf des 15. März 1990 eine noch lebende natürliche Person als Eigentümer eingetragen
- war, dieser Person, 2. wenn bei Ablauf des 15. März 1990 eine verstorbene natürliche Person als Eigentümer eingetragen war oder die in Nummer 1 genannte Person nach dem 15. März 1990 verstorben ist, derjenigen Person, die sein Erbe ist, oder einer Gemeinschaft, die aus den Erben des zuletzt im Grundbuch eingetragenen Eigentümers gebildet wird.
- ² Auf die Gemeinschaft sind die Vorschriften des Fünfzehnten Titels des Zweiten Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, die Bruchteile bestimmen sich jedoch nach den Erbteilen, sofern nicht die Teilhaber übereinstimmend eine andere Aufteilung der Bruchteile bewilligen.
- (3) 1 Der nach § 12 Berechtigte kann von demjenigen, dem das Eigentum an einem Grundstück aus der (3) Der nach § 12 Berechtigte kann von demjenigen, dem das Eigentum an einem Grundstück aus der Bodenreform nach Absatz 2 übertragen worden ist, Zug um Zug gegen Übernahme der Verbindlichkeiten nach § 15 Abs. 1 Satz 2 die unentgeltliche Auflassung des Grundstücks verlangen. ² Die Übertragung ist gebührenfrei. ³ Jeder Beteiligte trägt seine Auslagen selbst; die Kosten einer Beurkundung von Rechtsgeschäften, zu denen der Eigentümer nach Satz 1 verpflichtet ist, trägt der Berechtigte. ⁴ Als Ersatz für die Auflassung kann der Berechtigte auch Zahlung des Verkehrswertes des Grundstücks verlangen; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Verlangens. ⁵ Der Anspruch nach Satz 4 kann nur geltend gemacht werden, wenn der Eigentümer zur Zahlung aufgefordert worden ist und nicht innerhalb von 2 Wochen von dem Eingang der Zahlungsaufforderung an darauf bestanden hat, den Anspruch durch Auflassung des Grundstücks erfüllen zu können.

- (4) ¹ Auf den Anspruch nach Absatz 3 sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Schuldverhältnisse anzuwenden. ² Der Eigentümer nach Absatz 2 gilt bis zum Zeitpunkt der Übereignung aufgrund eines Anspruchs nach Absatz 3 dem Berechtigten gegenüber als mit der Verwaltung des Grundstücks beauftragt. ³ Für Klagen nach den Absätzen 3, 4 und 6 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück ganz oder überwiegend liegt.
- (5) ¹ Ist die in Absatz 1 Satz 1 oder in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Person in dem maßgeblichen Zeitpunkt verheiratet und unterlag die Ehe vor dem Wirksamwerden des Beitritts dem gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik, so sind diese Person und ihr Ehegatte zu gleichen Bruchteilen Eigentümer, wenn der Ehegatte den 22. Juli 1992 erlebt hat. ² Maßgeblich ist
- in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 der Zeitpunkt der Bestätigung des Übergabe-Übernahme-Protokolls oder der Entscheidung,
 in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Fall 2 der Ablauf des 15. März 1990 und
- 3. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 Fall 1 der Tod der als Eigentümer eingetragenen Person.
- 1) Allgemeines. a) Bodenreformgrundstücke. AGrd nahezu inhaltsgleicher BodenreformVO (BRefVO) 1 der Länder der früheren SBZ wurden bestimmte landwirtsch Grdst enteignet u in den "staatl Bodenfonds" eingebracht (zur Wirksamk dieser Enteigng nach dem 2. 10. 90 vgl BVerfG DtZ 93, 275). Aus dem Bodenfonds erhielt ein bestimmter PersKreis deh Hoheitsakt Landzuteilgen (sog "Neubauernstelle"). Die Neubauern wurden erhielt ein bestimmter Perskreis deh Hoheitsakt Landzuteilgen (sog "Neubauernsteile"). Die Neubauern wurden als Eigtümer (nicht konstitutiv) im GB eingetragen u das Grdst dort als BRefGrdst gekennzeichnet (für §§ 11 ff bindd; BGH DtZ 97, 58; Brdbg OLG-NL 02, 169); kein Eigt is des BGB (BGH DtZ 96, 176). Nach Art VI BRefVO bestand eine in Abt II des GB eingetragene umfassde VfgsBeschränkg (insbes Veräußergs- u Belastgsverbot). Diese VfgsBeschränkg u die BesWechselVO (Rn 2) wurden dch G v 6. 3. 90 (GBI 1 134) mit Wirkg vom 16. 3. 90 aufgehoben; dadch keine Heilg früherer Vfgen (BGH DtZ 94, 347).

 b) Übertragung unter Lebenden war nach den BesWechselVO (BWVO) v 21. 6. 51 (GBI 1 629) u 23. 8. 56
 (GBI I 685) bzw nach deren Aufhebg dch die BWVO v 7. 8. 75 (GBI I 629) idF v 7. 1. 88 (GBI I 25) nur dch Hoheitsakt mögl. Die Übertragg erfolgte außerh des GB (BezG Dresd NJ 92, 172; KreisG Rstk-Stadt VIZ 92, 195) die (herichtiede) GBEintrage unterhlieh vielfach

- 195), die (berichtigde) GBEintragg unterblieb vielfach.
 c) Vererbbarkeit wird jetzt bejaht (BGH 140, 223 [dazu Grün VIZ 99, 313]; aA noch BVerfG VIZ 96, 576).
 Mit dem Inkrafttreten der §§ 11 ff am 22. 7. 92 schieden die Grdst vor dem 16. 3. 90 verstorbener Begünstigter aus der BRef aus deren Nachl aus u wurden den AbwicklgsVorschr der §§ 11 ff unterstellt (BGH VIZ 01, 103; krit Wilhelms VIZ 01, 645).
- 2) Gültigkeit von Besitzwechseln und Rückführungen (I). I behandelt BesWechsel/Rückführgen, die vor 4 dem 16.3. 90 außerh des GB wirks geworden sind, als gült (dh der Begünstigte hat mit Protokollbestätigg/Entscheidg Eigt erworben), sofern der Antr bzw das Ersuchen auf (berichtigde) GBEintragg vor dem 3. 10. 90 bei der zum damaligen Ztpkt das GB führden Behörde (vgl GBO 144 I Nr 1) eingegangen ist; kein ÜbereigngsAnspr nach Rn 8. War eine GBEintragg aGrd Antr/Ersuchen vor dem 16. 3. 90 erfolgt (erledigter Antr/Ersuchen), so gilt II (LG Neuruppin NJ 94, 468). §§ 11 ff gelten nicht, wenn BRefVermerk vor dem 16. 3. 90 gelöscht war.

a) Besitzwechsel (S 1). Das Grdst muss im GB als BRefGrdst gekennzeichnet (dazu Rn 7) sein od (auch vor 5

- a) Besitzwechsel (S 1). Das Grdst muss im GB als BRefGrdst gekennzeichnet (dazu Rn 7) sein od (auch vor 5/5/88) auch mit einem aufgezwungenen Erwerber (zB § 2 III BWVO 75/88) od um einen erzwungenen BesWechsel (zB § 9 BWVO 75/88) handeln; der BesWechsel muss etwaigen nach § 11 BWVO 75/88 erlassenen Vorschr entsprochen haben. S 1 gilt auch bei BesWechseln für TeilGrdst (zB § 1 BWVO 75/88).

 b) Rückführung (S 2) in VolksEigt (Bodenfonds), die im GB noch nicht vollzogen. Das Grdst muss trotz des von S 1 abweichden Wortlauts im GB als BRefGrdst gekennzeichnet sein od gewesen sein. Es kann sich um eine freiwill (zB § BWVO 75/88) od erzwungene (zB §§ 4 V, 9 BWVO 75/88) Rückführg handeln; sie muss etwaigen nach § 11 BWVO 75/88 erlassenen Vorschr entsprochen haben. S 2 gilt auch bei Rückführg von TeilGrdst (zB § 3 1 2 BWVO 75/88). Diese Grdst wurden nach Maß der 3. DVO/TreuhG von der früheren Treuhandanstalt verwaltet u bei Nichtübertragg in das Eigt der Länder/Kommunen privatisiert.
- 3) Gesetzliche Eigentumszuweisung (II) bei BRefGrdst, die als solche im GB gekennzeichnet (maßg ist der 7 Vermerk in Abt I des GB über die Grdlage der EigtümerEintragg u nicht die Eintragg eines Verbotsvermerks in Abt II [BGH VIZ 03, 396]; bei Widerspr zw dem in Abt I eingetragenen ErwerbsGrd und dem Vermerk in Abt II erlangt letzterer erst Bedeutung, wenn Unrichtigk des eingetragenen ErwerbsGrdes nachgewiesen [BGH VIZ II erlangt letzterer erst Bedeutung, wenn Unrichtigk des eingetragenen ErwerbsGrdes nachgewiesen [BGH VIZ 04, 77]) sind od waren u für die die Voraussetzgen von I nicht erfüllt sind. Diese Grdst wurden am 22. 7. 92 kr Gesetzes unbeschränktes Eigt der in Nr 1 u 2 bezeichneten Pers; hatten sie es schon vorher erworben u nicht wieder verloren, erhielt die Eintragg eine neue Grdlage. Ob sie Eigtümer bleiben, richtet sich nach III. – a) Nr 1. Die am 15. 3. 90 eingetragene natürl Pers muss am 22. 7. 92 noch gelebt haben. Bei späterem Tod gilt allg ErbR (BGB 1922, 2032). Gilt entspr für eingetragene LPG (BGH VIZ 03, 192). – b) Nr 2. Fall 1 betrifft am 15. 3. 90 noch eingetragene aber zu diesem Ztpkt schon verstorbene natürl Pers (Alterbfälle). Fall 2 betrifft den Fall, dass eine am 15. 3. 90 eingetragene natürl Pers danach u vor dem 22. 7. 92 verstorben ist (Neuerbfälle; vgl BGH VIZ 98, 387). Erben iSv Nr 2 sind die tats (nicht die gesetzl) Erben, sofern sie am 22. 7. 92 gelebt haben (BGH aaO). Mehrere Erben bilden in Ansehg des Eigt keine ErbenGemsch (denn das Grdst schied am 22. 7. 92 kr Gesetzes aus dem Nachl aus), sond eine BruchteilsGemsch nach BGB 741 ff, wobei die Bruchteile den Erbteilen entsprechen (BGH VIZ 01, 103), sofern nicht (dch Auflassg) and Bruchteile vereinbart sind; über den Anteil kann verfügt werden. Das nach II erworbene Eigt ist vererbl.
- 4) Übereignungsanspruch (III, IV). a) Inhalt. Berecht nach § 12 hat gg Erwerber des Eigt iW des II 8 (BGH VIZ 03, 592) u V (Keller MittBayNot 93, 71) einen schuldrechtl Anspr auf unentgeltl Übereigng des Grdst (III 1); nicht verfassgswidr (BVerfG VIZ 01, 111/114/115). Auf diesen Anspr sind BGB 241–432 anzuwenden (IV 1); danach regeln sich zB Abtretg, Verzug, SchadErs bei ErfUnvermögen (vgl BGH VIZ 99, 157; Brdbg OLG-NL 99, 25 [kopfteil Haftg bei Veräußerg dch mehrere Eigtümer]). Im Übr gelten im Verhältn zw Eigtümer u Berecht ab AnsprEntstehg (BGH NJW 00, 1496) BGB 662 ff (IV 2; zu BGB 667 [Nutzgen] vgl BGH aaO); Voraussetzg ist aber, dass die Übereigng in Erfüllg des Anspr aus III 1 erfolgt.

 b) Durchführung der Übereigng nach BGB 873, 925; MitEigtümer müssen das Grdst gem BGB 747 S 2 9 übertragen (BGH ZflR 97, 729). Für GBEintragg keine Gebühr nach KostO 60 (III 2). Kosten für Auflassgsbeurkundg trägt im InnenVerh der Berecht (III 3); im AußenVerh zum Notar gelten KostO 2 Nr 1, 5.

- c) Zurückbehaltungsrecht des Eigtümers (III 1, BGB 273). Entgg dem Wortlaut von III 1 handelt § 15 I 2 von ErsatzVerpfl u § 15 I 1 von Verbindlichk, die beide nach § 15 I 3 zu übernehmen sind, so dass wg der gesamten ÜbernahmePfl aus § 15 I 3 das ZbR besteht (BGH ZflR 97, 729). Die Übernahme muss nicht befreiend sein (zB wenn Gläub nicht genehmigt; BGB 425 III).
- 5) Zahlungsanspruch. Der Berecht hat primär einen AuflassgsAnspr (BGH DtZ 97, 193), von dessen Bestand der des ZahlgsAnspr abhängt (BGH VIZ 99, 157). Als Ersatz für die Auflassg kann er auch Zahlg nach Maßg von III 4 verlangen. Die Geltdmachg des ZahlgsAnspr (zB auch dch Aufrechng) setzt aber voraus, dass der Eigtümer nicht auf dessen ("den Anspr") Erfüllg dch Auflassg nach Maßg von III 5 besteht. Da nicht mehr ein annahmefäh Angebot in der Form von BGB 311 b (wie bei III 5 aF) erforderl, sond das bloße Bestehen auf Erfüllg dch Auflassg die Geltdmachg des ZahlgsAnspr hindert, kann das ZahlgsVerlangen noch nicht zum Verlust des AuflassgsAnspr führen. Gibt der Eigtümer die zur EigtÜbertragg notw Erkl trotz seines Bestehens auf Erfüllg dch Auflassg nicht ab, kann u muss der Berecht auf ErklAbgabe klagen. Hat der Eigtümer nicht rechtzeit auf Erfüllg dch Auflassg bestanden, kann der Berecht gleichwohl statt des ZahlgsAnspr den AuflassgsAnspr geltd machen (vgl Jena OLG-NL 96, 80; Brdbg OLG-NL 97, 30; aA Celle VIZ 96, 104 [alle zu III 5 aF]). Die Erkl des Berecht/Eigtümers nach III 5 sind formfrei. Fristbeginn für Eigtümer mit Zugang der Zahlgsaufforderg (Beweislast: Berecht), für die Zahlgsverlangen nach III 4 genügt, u Fristwahrg dch Zugang des Bestehens auf Erfüllg dch Auflassg beim Berecht (Beweislast: Eigtümer). BGB 818 III nicht anwendb (Jena OLG-NL 96, 103).
 - 6) Zuständigkeit (IV 3); Abs 6 gibt es nicht, denn Art 3 Nr 2d cc Entwurfs eines NutzSchG (BT-Drs 13/2022 S 5) ist nicht Gesetz geworden (vgl auch BT-Drs 13/7957). "Überwiegd" bezieht sich auf die Fläche des GBGrdst. Für die am 24. 7. 97 rechtshäng Klagen verbleibt es bei der bish Zuständigk.
 - 7) Ehegattenmiteigentum (V) zu ½. a) Wenn derjen, der dch Protokollbestätigg/Entscheidg unter den Voraussetzgen des I 1 Eigtümer geworden ist, in diesem Ztpkt im Güterstand des FGB 13 verheiratet war u der Eheg am 22. 7. 92 lebte.
 - b) Wenn derjen, der bei Ablauf des 15. 3. 90 eingetragen war u am 22. 7. 92 noch lebte (II 1 Nr 1), bei Ablauf des 15. 3. 90 im Güterstand des FGB 13 verheiratet war u der Eheg am 22. 7. 92 lebte.
 - c) Wenn derjen, der bei Ablauf des 15. 3. 90 als Eigtümer eingetragen aber schon verstorben war (II 1 Nr 2 Fall 1), bei seinem Tod im Güterstand nach FGB 13 verheiratet war (daher nicht bei Gütertrenng; Brdb FGPrax 96, 168) u der Eheg am 22. 7. 92 lebte.
 - d) Wenn derjen, der am 15. 3. 90 lebte u als Eigtümer eingetragen war, aber danach verstorben ist (II 1 Nr 2 Fall 2), bei Ablauf des 15. 3. 90 im Güterstand nach FGB 13 verheiratet war u der Eheg am 22. 7. 92 lebte.
 e) Einzelheiten. In allen Fällen der Rn 12 ist es unerhebl, ob die Ehe nach dem nach V 2 maßg Ztpkt
 - e) Éinzelheiten. In allen Fällen der Rn 12 ist es unerhebl, ob die Ehe nach dem nach V 2 maßg Ztpkt geschieden wurde u die Eheg eine neue Ehe eingingen. Der Eheg hat den 22. 7. 92 auch dann erlebt, wenn er an diesem Tag gestorben ist. Ist der nach V MitEigt erwerbde Eheg am 22. 7. 92 od danach gestorben, so hat er seinen MitEigtAnteil nach allg ErbR vererbt. Zur Bedeutg im GBVerfahren u ggü BGB 891 vgl Rstk EWiR § 891 BGB 1/94, 657.

EG 233 § 12 Berechtigter. (1) Berechtigter ist in den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Fall 2 in nachfolgender Reihenfolge:

- diejenige Person, der das Grundstück oder der Grundstücksteil nach den Vorschriften über die Bodenreform oder den Besitzwechsel bei Grundstücken aus der Bodenreform förmlich zugewiesen oder übergeben worden ist, auch wenn der Besitzwechsel nicht im Grundbuch eingetragen worden ist,
- 2. diejenige Person, die das Grundstück oder den Grundstücksteil auf Veranlassung einer staatlichen Stelle oder mit deren ausdrücklicher Billigung wie ein Eigentümer in Besitz genommen, den Besitzwechsel beantragt hat und zuteilungsfähig ist, sofern es sich um Häuser und die dazu gehörenden Gärten handelt.
 - (2) Berechtigter ist in den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Fall 1 in nachfolgender Reihenfolge:
- 1. bei nicht im wesentlichen gewerblich genutzten, zum Ablauf des 15. März 1990 noch vorhandenen Häusern und den dazugehörenden Gärten
 - a) diejenige Person, der das Grundstück oder der Grundstücksteil, auf dem sie sich befinden, nach den Vorschriften über die Bodenreform oder den Besitzwechsel bei Grundstücken aus der Bodenreform förmlich zugewiesen oder übergeben worden ist, auch wenn der Besitzwechsel nicht im Grundbuch eingetragen worden ist,
 b) diejenige Person, die das Grundstück oder den Grundstücksteil, auf dem sie sich befinden, auf
 - b) diejenige Person, die das Grundstück oder den Grundstücksteil, auf dem sie sich befinden, auf Veranlassung einer staatlichen Stelle oder mit deren ausdrücklicher Billigung wie ein Eigentümer in Besitz genommen, den Besitzwechsel beantragt hat und zuteilungsfähig ist,
 - c) der Erbe des zuletzt im Grundbuch aufgrund einer Entscheidung nach den Vorschriften über die Bodenreform oder über die Durchführung des Besitzwechsels eingetragenen Eigentümers, der das Haus am Ende des 15. März 1990 bewohnte,
 - d) abweichend von den Vorschriften der Dritten Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1333) der Fiskus des Landes, in dem das Hausgrundstück liegt, wenn dieses am 15. März 1990 weder zu Wohnzwecken noch zu gewerblichen Zwecken genutzt wurde:
- 2. bei für die Land- oder Forstwirtschaft genutzten Grundstücken (Schlägen)
 - a) diejenige Person, der das Grundstück oder der Grundstücksteil nach den Vorschriften über die Bodenreform oder den Besitzwechsel bei Grundstücken aus der Bodenreform förmlich zugewiesen oder übergeben worden ist, auch wenn der Besitzwechsel nicht im Grundbuch eingetragen worden ist,
 - b) der Erbe des zuletzt im Grundbuch aufgrund einer Entscheidung nach den Vorschriften über die Bodenreform oder über die Durchführung des Besitzwechsels eingetragenen Eigentümers, der zuteilungsfähig ist,
 - c) abweichend von den Vorschriften der Dritten Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz der Fiskus des Landes, in dem das Grundstück liegt.

- (3) Zuteilungsfähig im Sinne der Absätze 1 und 2 ist, wer bei Ablauf des 15. März 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in der Land-, Forst- oder Nahrungsgüterwirtschaft tätig war oder wer vor Ablauf des 15. März 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in der Land-, Forst- oder Nahrungsgüterwirtschaft insgesamt mindestens zehn Jahre lang tätig war und im Anschluß an diese Tätigkeit keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist und einer solchen voraussichtlich auf Dauer nicht nachgehen wird.
- (4) ¹ Erfüllen mehrere Personen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen, so sind sie zu gleichen Teilen berechtigt. ² Ist der nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b oder Nr. 2 Buchstabe a Berechtigte verheiratet und unterlag die Ehe vor dem Wirksamwerden des Beitritts dem gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik, so ist der Ehegatte zu einem gleichen Anteil berechtigt.
- (5) ¹ Wenn Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 nicht bestehen, ist der Eigentümer nach § 11 verpflichtet, einem Mitnutzer im Umfang seiner Mitnutzung Miteigentum einzuräumen. ² Mitnutzer ist, wem in einem Wohnzwecken dienenden Gebäude auf einem Grundstück aus der Bodenreform Wohnraum zur selbständigen, gleichberechtigten und nicht nur vorübergehenden Nutzung zugewiesen wurde. ³ Für den Mitnutzer gilt Absatz 4 sinngemäß. ⁴ Der Anspruch besteht nicht, wenn die Einräumung von Miteigentum für den Eigentümer eine insbesondere unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse und dem Umfang der bisherigen Nutzung unbillige Härte bedeuten würde.
- 1) Allgemeines. § 12 bezeichnet die Inhaber des ÜbereigngsAnspr aus § 11 III. Die Berecht stehen in einer 1 Rangfolge; ein nachrang Berecht kommt nur zum Zuge, wenn ein vorrang Berecht nicht vorhanden ist (BGH VIZ 96, 523), nicht auch, wenn dieser seinen Anspr nicht geltd macht.
- 2) Berechtigter bei Eigentum nach § 11 II Nr 1 und Nr 2 Fall 2 (I). a) Nr 1 erfasst BRefGrdst aller 2 Art (Hauswirtsch iSv II Nr 1 u Schläge iSv II Nr 2). Die Berechtigg erfordert eine förml Zuweisg dch eine Zuweisgsentscheidg od ein bestätigtes BesWechselProtokoll der zuständ Organe nach den damals dafür geltden Vorschr (BRefVO [§ 11 Rn 1] bei Zuweisg nach den Vorschr über die BRef und BWVO [§ 11 Rn 2] bei Zuweisg nach den Vorschr über den BesWechsel).

 h) Nr 2 erfasst BRefGrdst unter Beschräuke auf eine Hauswirtsch Einstein Breicht.
- b) Nr 2 erfasst BRefGrdst unter Beschränkg auf sog Hauswirtsch. Für die Berechtigg genügt auch eine fakt 3 (bei förml gilt Nr 1) Zuweisg, die voraussetzt: EigenBes entspr BGB 872 auf Veranlassg od mit (nicht nur stillschw; Naumbg OLG-NL 03, 49) Billigg einer (nicht notw zuständ) staatl Stelle (Partei od LPG reichen nicht), BesWechselAntr (dieser u nicht eine Maßn der Wohraumlenkg muss Grdlage der Zuweisg gewesen sein) u Zuteilgsfähigk iSv III (Rn 6). Der EigenBes muss fortbestehen, braucht aber kein unmittelbarer zu sein.
- 3) Berechtigter bei Eigentum nach § 11 II 1 Nr 2 Fall 1 (II). Erfasst werden nur Alterbfälle (§ 11 II 1 Nr 2 Fall 1), währd für Neuerbfälle (§ 11 II 1 Nr 2 Fall 2) I gilt (vgl auch BMJ VIZ 93, 152 vor Neufassg deh Art 13 Nr 3 j RegVBG).
- a) Nr 1 erfasst sog Hauswirtsch, wenn auf dem Grdst nicht im Wesentl gewerbl genutzte Häuser (daher nicht nur Geräteschuppen, Naumbg OLG-NL 03, 49) bei Ablauf des 15. 3. 90 noch vorhanden waren (BGH DtZ 96, 176). Unbebautes Grdst wird erfasst, wenn es als GartenGrdst mit WohnhausGrdst wirtschaftl Einh bildet (BGH VIZ 98, 384). Die Berechtigg bezieht sich nur auf die Gebäudeanlage u den Hausgarten (BGH aaO). Berecht sind: An erster Stelle Begünstigte einer förml Zuweisg (Nr 1a; vgl Rn 2); sie ist allein maßg u wird nicht auf ihre Rechtmäßigk überprüft (Dresd VIZ 01, 691). An zweiter Stelle der Eigenbesitzer aGrd fakt Zuweisg (vgl Rn 3), sofern er zuteilgsfäh iSv III (vgl Rn 6) ist (Nr 1b). An dritter Stelle derjen, der das Haus am Ende des 15. 3. 90 bewohnte (dafür genügt BesErgreifg u Instandsetzgsbeginn zwecks späteren Bezugs [BGH NZM 99, 775], nicht aber kurzfrist Aufenth vor dem 15. 3. 90 [BGH VIZ 99, 616]), wobei Versterben vor dem 22. 7. 92 unschädl (Dresd OLG-NL 01, 175), u tats (nicht nur gesetzl) Erbe desjen ist, der zuletzt im GB aGrd einer förml Zuweisg (vgl Rn 2) als Eigtümer eingetragen ist (Nr 1c) od einzutragen gewesen wäre (BGH VIZ 03, 36); and Erben können von ihm keinen Ausgl verlangen. Zum Umfang der Berechtigg vgl BGH VIZ 98, 634 (die zur Benutzg des Wohnhauses zuzügl Nebengebäuden u als Hausgarten genutzte Fläche). Nr 1d soll in der Praxis aufgetretene Zweifelsfälle (zB bei langjähr Nutzg dch nicht mehr bestehde öff Dienststelle) klären.
- förml Zuweisg (vgl Rn 2) als Eigtümer eingetragen ist (Nr 1c) od einzutragen gewesen wäre (BGH VIZ 03, 36); and Erben können von ihm keinen Ausgl verlangen. Zum Umfang der Berechtigg vgl BGH VIZ 98, 634 (die zur Benutzg des Wohnhauses zuzügl Nebengebäuden u als Hausgarten genutzte Fläche). Nr 1 d soll in der Praxis aufgetretene Zweifelsfälle (zB bei langjähr Nutzg dch nicht mehr bestehde öff Dienststelle) klären.

 b) Nr 2 erfasst als Auffangtatbestand alle (auch nicht land-/fortwirtsch genutzte) Grdst, für die Nr 1 nicht zur 5 EigtZuweisg führt (BGH VIZ 96, 345; 99, 157); zB Kleinstgarten, der kein Hausgarten (Naumbg OLG-NL 03, 49). Berecht sind: An erster Stelle der Begünstigte einer förml Zuweisg (Nr 2a; Dresd OLG-NL 96, 128; vgl Rn 2), der am 22. 7. 92 gelebt hat (Naumbg VIZ 95, 472). An zweiter Stelle des tats Erbe desjen, der zuletzt im GB aGrd einer förml Zuweisg (vgl Rn 2) als Eigtümer eingetragen ist od einzutragen gewesen wäre (BGH VIZ 03, 36), sofern er zuteilgsfäh iSv III (vgl Rn 6) ist (Nr 2b). An dritter Stelle der Landesfiskus (Nr 2c; aA LG Lpzg VIZ 00, 305 bei EigtErwerb aGrd ErbR vor 15. 3. 90, das ab 16. 3. 90 frei von VfgsBeschränkg); Auffangtatbestd innerh Nr 2 (nach Düss VIZ 99, 361 auch zu Nr 1). Keine Berechtigg aus Nr 2c, wenn Grdst vor 16. 3. 90 nicht in Bodenfonds zurückzuführen war (BGH VIZ 03, 245 [Bauplatz]; BGH VIZ 03, 542 u Brdbg VIZ 03, 543 [Kleinstflächen]).
- 4) Zuteilungsfähigkeit (III) iSv I Nr 2, II Nr 1b, 2b. Die Betroffenen sollen so gestellt werden, wie sie 6 gestanden hätten, wenn die BWVO (§ 11 Rn 2) von den DDR-Behörden korrekt angewendet u vollzogen worden wäre (BVerfG WM 01, 775: verfassgsgem pauschalierte Nachzeichng); das erfordert zT eine restriktive Interpretation des III (BGH NJW 98, 224). Zuteilgsfähigk iSv III hat daher wg BWVO 8 a bei sog Kleinstfläche keine Bedeutg (BGH VIZ 97, 296); and bei hauswirtsch Gärten (Naumbg OLG-NL 03, 49). Tätigk in der Land-Forst-/Nahrgsgüterwirtsch erfordert Zuordng des Betriebs zum Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- u Nahrgsgüterwirtsch der DDR (BGH NJW 98, 224; VIZ 98, 384); die Art der Tätigk in diesem Betrieb ist gleichgült (BGH VIZ 96, 523; aA MüKo/Eckert 14); sie braucht nicht in örtl Zushang mit dem zu übereignden Grdst ausgeübt worden zu sein (Brdbg VIZ 97, 542). Nebentätigk od gelegentl Aushilfe reicht nicht (Brdbg aaO). Die Tätigkeit muss bei Ablauf des 15. 3. 90 auf dem Gebiet der früheren DDR ausgeübt worden sein (Naumbg OLG-NL 95, 2); Urlaub/Krankh zu diesem Ztpkt unschädl. Bei Schlägen (II Nr 2b) muss der Erbe wg BWVO 3 1 am 15. 3. 90 einer LPG angehört haben od zumind einen ZuweisgsAntr mit erklärter Beitrittsbereitsch gestellt haben (BGH NJW 98, 224; LG Neuruppin VIZ 01, 279; aA MüKo/Eckert 14), der vor dem 6. 3. 90 gestellt werden konnte (BGH VIZ 04, 233) u noch nicht abgelehnt worden war (BGH VIZ 02,

484); die Tätigk in der LPG muss nicht landwirtsch Art sein (BGH VIZ 98, 229) u auch Delegation in nichtlandwirtsch Betrieb od Ruhen der Mitgliedsch wg hauptberufl Bürgermeistertätigk unschädl (BGH VIZ 03, 441). Bei Erbfall ab Herbst 89 reicht, dass Erbe LebensUnterh in erhebl Umfang deh landwirtsch Tätigk verdient u vor 16. 3. 90 Willen zu LPG-Eintritt bekundet hat (BGH VIZ 01, 618). – Der Kreis der zuteilgsfäh Pers wird unter bestimmten Voraussetzgen auf Pers erweitert, die bei Ablauf des 15. 3. 90 nicht mehr die genannte Tätigk in der früheren DDR ausgeübt haben. Damit sollen vor allem (bei Ablauf des 15. 3. 90 in der genahme Fangk in der Huneren DDR ausgeubt haben. Dahmt sohen vol anem (der Abhatt des 15. 3. 90 in der früheren DDR lebde) Rentner erfasst werden, die langjähr in der Landwirtsch usw tätig waren. Zur Anwendg bei Freikauf mit Übersiedlg in die BRep vgl Jena OLG-NL 96, 80. "Insgesamt" bedeutet, dass die Tätigk nicht zushängd ausgeübt sein muss. Gem BGB 242 keine Berufg auf Fehlen, wenn dies auf UnrechtsMaßn beruht (BGH DtZ 97, 121).

- 5) Mehrheit von Berechtigten, Ehegatten (IV). a) Mehreren Berecht innerhalb derselben Rangklasse steht der ÜbereigngsAnspr aus § 11 III 1 (u etwaige FolgeAnspr zB bei NichtErf) in BruchteilsGemsch zu gleichen Teilen zu (S 1); auch Miterben iFv II Nr 1 c, 2 b bei unterschiedl Quote. Ihnen ist das Grdst zu MitEigt zu gleichen Teilen zu übereignen. Die Auseinandersetzg richtet sich nach BGB 749–758. – b) Der Eheg eines iSv S 2 Berecht ist zu 1/2 mitberecht an dem ÜbereigngsAnspr aus § 11 III 1 (u etwaigen FolgeAnspr), wenn für die Ehe vor dem 3. 10. 90 der Güterstand nach FGB 13 ff galt. Die Ehe muss am Ende des 2. 10. 90 u am 22. 7. 92 (Entstehen des Anspr) bestanden haben.
- **6) Mitnutzer von Wohnraum (V). a) Voraussetzung. S 1** ist missverständl, denn I u II begründen keinen Anspr, sond bestimmen nur den Berecht des Anspr aus § 11 III 1. Gemeint ist, dass ein Anspr aus § 11 III 1 eines nach I od II Berecht nicht besteht (darunter fällt nicht das Erlöschen deh Erlass); vom Mitnutzer zu
- beweisen.

 b) Berechtigt ist ein Mitnutzer (S 2). Die Mitnutzg erfordert nach Schutzzwck der Vorschr eigenes Bewohnen der Räume (nicht bloße Vermietg). Die Zuweisg muss förml od fakt entspr II Nr 1a, 1b erfolgt sein (BGH DtZ 94, 347). Zuteilgsfähigk iSv von III ist nicht erforderl (BGH aaO). Bei mehreren Mitnutzern desselben Wohnraums u verheirateten Mitnutzern gilt IV sinngem (S 3).

 c) Verpflichtet ist der Eigtümer iSv § 11 I u II (S 1) ggf iVm § 11 V, obwohl nur bei einem Eigtümer iSv § 11 II ÜbereigngsAnspr eines nach 1 od II Berecht bestehen können. "Eigtümer nach § 11" beschreibt Eigtümer iS dieser Vorschr (vgl zB §§ 13 I, 15 I. II).

 d) Anspruchsinhalt. S 1 begründet einen selbstd Anspr u modifiziert nicht nur den aus § 11 III 1; "nach § 11" bezieht sich auf "Eigtümer" (vgl Rn 10), denn bei einer Verweisg auf den Anspr würde es heißen "nach § 11 III 1 verpflichtet" (vgl § 14). Daraus folgt, dass § 13 III 2, 3 IV, nicht anwendb sind. Die MitEigtQuote des Mitnutzers berechnet sich nach dem Verhältn der beiderseit Nutzflächen an Wohnräumen. sonstigen Räumen u

- Mitnutzers berechnet sich nach dem Verhältn der beiderseit Nutzflächen an Wohnräumen, sonstigen Räumen u unbebauten GrdstFlächen (sind zB dem Mitnutzer 100 m² Wohnraum zugewiesen u nutzt der Eigtümer 100 m² Wohnraum u 400 m² Garten, so lautet die Quote 1/6 zu 5/6). Innerh der MitEigtümerGemsch (BGB 741 ff) wirkt
- die Zuweisg wie eine Benutzgsregelg.

 e) Anspruchsausschluss (S 4) insbes bei sehr hohen Investitionen des Eigtümers od wenn Mitnutzer nur sehr kleinen MitEigtAnteil erhalten würde.
 - EG 233 § 13 Verfügungen des Eigentümers. ¹Wird vor dem 3. Oktober 2000 die Berichtigung des Grundbuchs zugunsten desjenigen beantragt, der nach § 11 Abs. 2 Eigentümer ist, so übersendet das Grundbuchamt dem Fiskus des Landes, in dem das Grundstück liegt, eine Nachricht hiervon. ²Das gilt auch für Verfügungen, deren Eintragung dieser Eigentümer vor dem 3. Oktober 2000 beantragt oder beantragen läßt.
- 1) Die gesetzl EigtZuweisg nach § 11 II ist nicht endgült, denn es kann ein EigtÜbertraggsAnspr nach § 11 III bestehen. Soweit dieser Anspr dem Fiskus als Berecht nach § 12 zusteht, kann der Fiskus sich gg Vfgen des Eigtümers deh eine Vormerkg nach § 13 a schützen. Zum Benachrichtiggs Verf vgl Böhringer Rpfleger 98, 1.
- 2) Seit 24. 7. 1997 kann eine Vormerkg nach § 13 aF selbst bei vorher eingegangenem Widerspr nicht mehr eingetragen werden. Für das Lösschen/Erlöschen einer vorher nach § 13 aF eingetragenen Vormrkg gilt § 13 aF nicht mehr (aA Böhringer Rpfleger 98, 1), denn das WoModSiG regelt dies nicht u hebt § 13 aF auch insoweit auf; man wird aber annehmen können, dass jedenfalls eine nicht für den Fiskus eingetragene Vormerkg (vgl § 13 a) nur unter einer auflösden Bedingg iSv § 13 a V aF entstanden ist, die auch jetzt noch eintreten kann. Zum Erlöschen nach § 13 V 1 aF vgl BGH VIZ 01, 103.
 - EG 233 § 13 a Vormerkung zugunsten des Fiskus. ¹ Auf Ersuchen des Fiskus trägt das Grundbuchamt eine Vormerkung zur Sicherung von dessen Anspruch nach § 11 Abs. 3 ein. ² Die Vormerkung ist von Amts wegen zu löschen, wenn das Ersuchen durch das zuständige Verwaltungsgericht aufgehoben wird.
- \S 13 a ermöglicht eine Vormerkg zG des Landesfiskus ohne Eintraggsbewilligg des Eigtümers iSv \S 11 II bzw sie ersetzde einstw Vfg.
 - EG 233 § 14 Verjährung. ¹ Die Ansprüche nach den §§ 11 und 16 verjähren mit dem Ablauf des 2. Oktober 2000. ² Ist für einen Auflassungsanspruch eine Vormerkung nach § 13 in der bis zum 24. Juli 1997 geltenden Fassung eingetragen, verjährt der gesicherte Auflassungsanspruch innerhalb von 6 Monaten von der Eintragung der Vormerkung.
- Gilt jetzt abweichd von \S 14 aF (vgl dazu BGH DtZ 97, 193; Naumbg OLG-NL 95, 159; Brdbg VIZ 98, 686) für alle Anspr aus $\S\S$ 11 u 16. S 1 gilt für den nicht dch Vormerkg gesicherten AuflassgsAnspr u alle and Anspr aus $\S\S$ 11 u 16. S 2 gilt nur für den dch Vormerkg gesicherten AuflassgsAnspr (BGH NJW-RR 02, 478); Löschg der Vormerkg nach Verj des AuflassgsAnspr gem BGB 886.
 - EG 233 § 15 Verbindlichkeiten. (1) ¹Auf den Eigentümer nach § 11 Abs. 2 gehen mit Verbindlichkeiten über, soweit sie für

Maßnahmen an dem Grundstück begründet worden sind. ² Sind solche Verbindlichkeiten von einem anderen als dem Eigentümer getilgt worden, so ist der Eigentümer diesem zum Ersatz verpflichtet, soweit die Mittel aus der Verbindlichkeit für das Grundstück verwendet worden sind. ³ Der Berechtigte hat die in Satz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten und Verpflichtungen zu übernehmen.

- (2) 1 Der Eigentümer nach § 11 Abs. 2 ist zur Aufgabe des Eigentums nach Maßgabe des § 928 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechtigt. 2 Er kann die Erfüllung auf ihn gemäß Absatz 1 übergegangener Verbindlichkeiten von dem Wirksamwerden des Verzichts an bis zu ihrem Übergang nach Absatz 3 verweigern. ³ Die Erklärung des Eigentümers bedarf der Zustimmung der Gemeinde, in der das Grundstück belegen ist, die sie nur zu erteilen hat, wenn ihr ein nach § 12 Berechtigter nicht bekannt ist.
- (3) ¹ Das Recht zur Aneignung steht im Fall des Absatzes 2 in dieser Reihenfolge dem nach § 12 Berechtigten, dem Fiskus des Landes, in dem das Grundstück liegt, und dem Gläubiger von Verbindlichkeiten nach Absatz 1 zu. ² Die Verbindlichkeiten gehen auf den nach § 12 Berechtigten oder Verbindlichkeiten nach Absatz 1 zu. ² Die Verbindlichkeiten gehen auf den nach § 12 Berechtigten oder den Fiskus des Landes, in dem das Grundstück liegt, über, wenn sie von ihren Aneignungsrechten Gebrauch machen. ³ Der Gläubiger kann den nach § 12 Berechtigten und den Fiskus des Landes, in dem das Grundstück liegt, zum Verzicht auf ihr Aneignungsrecht auffordern. ⁴ Der Verzicht gilt als erklärt, wenn innerhalb von drei Monaten ab Zugang eine Äußerung nicht erfolgt. ⁵ Ist er wirksam, entfallen Ansprüche nach § 12. ⁶ Ist der Verzicht erklärt oder gilt er als erklärt, so können andere Aneignungsberechtigte mit ihren Rechten im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden, wenn ein Jahr seit dem Verzicht verstrichen ist. ⁷ Mit Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses wird der beantragende Aneignungsberechtigte Eigentümer. ⁸ Mehrere Gläubiger können ihre Rechte nur gemeinsam ausgiben gemeinsam ausüben.

Vorbemerkung: III 7 geändert dch Art 49 Nr 2 FGG-ReformG v 17. 12. 2008 (BGBl I 2586)

- 1) Allgemeines. BRefGrdst konnten nicht belastet werden (vgl § 11 Rn 1). Die für die Bewirtschaftg notw Kredite wurden als Personalkredite vergeben u begründeten dingl nicht gesicherte schuldrechtl Rückzahlgs Verpfl. Nur diese betrifft § 15 (BGH ZflR 98, 296).
- 2) Übergang/-nahme von Verbindlichkeiten, Ersatzpflicht (I). a) Übergang (S 1). Die Verbindlichk 2 2) Ubergang/-nanme von Verbindlichkeiten, Ersatzpflicht (1). – a) Übergang (S 1). Die Verbindlichk 2 müssen für Maßn an dem Grdst (Maßn der GrdstBewirtschaftg wie zB Bodenverbesserg, GebäudeErrichtg/Erhaltg, Anschaftg/Erhaltg von Geräten für die GrdstBewirtschaftg) begründet worden sein; tats Verwendg dafür abweichd von § 2 nicht erforderl. Übergang auf denjenigen, der nach § 11 II am 22. 7. 92 GrdstEigt erwirbt; bish Schuldn wird frei.

 b) Ersatzpflicht (2). Am 22. 7. 92 bereits getilgte Verbindlichk iSv S 1 können nicht mehr übergehen. Sind die Mittel aus der Verbindlichk tats für Maßn an dem Grdst iSv S 1 verwendet worden u ist die Verbindlichk vor dem 22. 7. 92 getilgt worden (auch deh Aufrechng), so ist der Eigtümer nach § 11 II dem Tilgden zum Ersatz vernflichtet.
- c) Übernahmepflicht (S 3). Nur wenn der Berecht nach § 12 Übereigng des Grdst nach § 11 III 1 verlangt, 4 muss er die auf den Eigtümer nach S 1 übergegangenen Verbindlichk übernehmen; gilt trotz des Hinweises auf S 1 auch für die ErsatzPfl aus S 2, denn sonst ginge das Wort "Verpfl" ins Leere. Zur Sichg der ÜbernahmePfl vgl
- 3) Eigentumsaufgabe (II). Der Eigtümer nach § 11 II kann das GrdstEigt nach BGB 928 I aufgeben (S 1); wg dieser Berechtigg kein SchadErs wg Verletzg der Verpfl aus § 11 III 1. Die VerzichtsErkl des Eigtümers bedarf der Zustimmg der Gemeinde (S 3); Verzichtseintragg ohne Zustimmg macht das GB unricht. Die ZustimmgsErkl ist materiellrechtl formfrei, verfahrensrechtl gilt GBO 29 III; das GBAmt hat nicht zu prüfen, ob die Gemeinde die Zustimmg erteilen durfte. Der Verzicht (EigtAufgabe) wird mit der GBEintragg wirks (BGB 928 I); die Haftg für die nach I 1 übergegangenen Verbindlichk besteht bis zum Übergang auf den Aneignden fort (vgl III 2), der bish Eigtümer hat aber ein deh Einrede geltd zu machdes LeistgsverweigergsR (S 2). S 2 gilt nach seinem Wortlaut nicht für die ErsatzPfl aus I 2 (keine übergegangene Verbindlichk), aber entspr Anwendg geboten, zumal I 3 auch beide gleichstellt u nur auf I 1 verweist.
- 4) Aneignungsrecht (III) bzgl des nach II aufgegebenen Eigt. a) Aneignungsberechtigt sind die in S 1 6 Genannten in der dortigen Reihenfolge; die Berecht nach § 12 in der dortigen Reihenfolge.

 b) Berechtigte nach § 12, Fiskus (S 2). Gebrauchmachen vom AneigngsR bedeutet EigtErwerb dch Ausübg 7 des AneigngsR. Für den EigtErwerb dch diese Berecht gilt S 7 nicht, denn S 3–8 gelten nur für die Aneigng dch den Gläub. EigtErwerb dch AneigngsErkl in der From von GBO 29, EintraggsAntr u GBEintragg (BGB 928 Rn 4); dabei ist in der Form von GBO 29 nachzuweisen (idR schwer mögl), dass ein vorrang AneigngsR nicht besteht; Eintragg unter Verletzg vorrang AneigngsR bewirkt keinen EigtErwerb. Mit EigtErwerb gehen Verbindlichk auf den Aneignden über u die Haftg nach I erlischt; S 2 gilt auch für ErsatzVerpfl aus I 2 (vgl Rn 4 5).
- c) Gläubiger der Verbindlichkeit nach I 1 (S 3-8); gilt auch für Gläub einer ErsatzVerpfl nach I 2 (vgl 8 Rn 4, 5, 7). Er kann in einem AuffordergsVerf den Untergang der vorrang AneigngsR herbeiführen. Hat ein vorrang AneigngsBerecht den Verzicht erklärt od gilt er nach S 4 als erklärt, so kann der Gläub ein AufgebotsVerf nach ZPO 946 ff betreiben, für das ZPO 978–981 entspr gelten (sonst fehlte es schon an einer Zuständigk vgl ZPO 946 II). Das AusschließgsBeschl darf erst ein Jahr nach der VerzichtsErkl bzw dem Zustahligk von Zich von Zich der Verzeinberg von Schuld ur Fristablauf nach S 4 ergehen; VerfEinleitg schon früher mögl. Mehrere Gläub (S 8) erwerben MitEigt im Verhältn ihrer Anspr. S 5 geht ins Leere, weil § 12 keine Anspr begründet, sond Berecht für den Anspr aus § 11 III 1 u das AneigngsR aus III 1 bestimmt. Mit EigtErwerb erlöschen die Anspr des Gläub (Vereinigg von Schuld u Fdg).
- EG 233 § 16 Verhältnis zu anderen Vorschriften, Übergangsvorschriften. (1) ¹ Die sowie andere Vorschriften dieses Abschnitts lassen die Bestimmungen des Vermögensgesetzes sowie andere Vorschriften unberührt, nach denen die Aufhebung staatlicher Entscheidungen oder von Verzichtserklärungen oder die Rückübertragung von Vermögenswerten verlangt werden kann. ² Durch die Vorschriften dieses Abschnitts, insbesondere § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c, werden ferner nicht berührt die Vorschriften der Dritten Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz sowie Ansprüche

nach Artikel 21 Abs. 3 und nach Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 des Einigungsvertrages. ³ Über die endgültige Aufteilung des Vermögens nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c wird durch besonderes Bundesgesetz entschieden.

- (2) ¹Der durch Erbschein oder durch eine andere öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde ausgewiesene Erbe des zuletzt eingetragenen Eigentümers eines Grundstücks aus der Bodenreform, das als solches im Grundbuch gekennzeichnet ist, gilt als zur Vornahme von Verfügungen befugt, zu deren Vornahme er sich vor dem Inkrafttreten dieses Abschnitts verpflichtet hat, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eintragung der Verfügung erfolgt oder die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung dieses Anspruchs oder die Eintragung dieser Verfügung beantragt worden ist. ² Der in § 11 bestimmte Anspruch richtet sich in diesem Falle gegen den Erben; dessen Haftung beschränkt sich auf die in dem Vertrag zu seinen Gunsten vereinbarten Leistungen. ³ Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäß, wenn der Erwerber im Grundbuch eingetragen ist oder wenn der Erwerb von der in § 11 Abs. ² Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Person erfolgt.
- (3) Ein Vermerk über die Beschränkungen des Eigentümers nach den Vorschriften über die
- Bodenreform kann von Amts wegen gelöscht werden.

 1) Verhältnis zu anderen Vorschriften (I). Die §§ 11 ff enthalten eine rein sachenrechtl Abwicklgsregelg, die die in I genannten SonderVorschr u damit die endgült Zuordng der BRefGrdst unberührt lässt.
- 2) Verfügungsbefugnis (II). Ohne Rücksicht auf die materielle Berechtigg gilt der gem II 1 (auch die Urk müssen nach ihrer Beweiskraft die Erbenstellg bezeugen) als Erbe des zuletzt eingetragenen Eigtümers eines müssen nach ihrer Beweiskraft die Erbenstellg bezeugen) als Erbe des zuletzt eingetragenen Eigtümers eines BRefGrdst Legitimierte als zu Vfgen über das Grdst (Veräußerg, Belastg) befugt, zu denen er sich vor dem 22.7. 92 rechtswirks verpfl hat, wenn vor dem 22.7. 92 entweder die RÄnderg im GB eingetragen od ihre GBEintragg beantragt worden ist od wenn vor dem 22.7. 92 die Eintragg einer Vormerkg zur Sichg des RÄndergsAnspr beantragt worden ist (erst recht reicht die Eintragg der Vormerkg vor dem 22.7. 92); wg der AntrStellg beim GBAmt vgl § 7. Seine Vfg ist wirks (Brdbg VIZ 98, 686). Der Anspr des nach § 12 Berecht aus § 11 III (II 2) setzt voraus, dass das Grdst vor dem 16.3. 90 in den Bodenfonds zurückzuführen war (BGH NJW 02, 2241); er richtet sich gg den nach II 1 VfgsBefugten (nicht gg den Eigtümer nach § 11 II) u geht auf Abtretg des KaufpreisAnspr bzw nach dessen Erfüllg auf Herausg des Kaufpreises, solange er sich noch als Geldwert im Vermögen des Verfügden befindet (BGH NJW-RR 06, 736), bzw ErsLeistg bei zu vertretder Nichtherausgebbark (BGH aaO), bei unentgeltl Vfg gilt BGB 816 I 2 nicht (BGH VIZ 00, 233). Dabei ist davon auszugehen, dass die HerausgabePfl ab 30. 9. 1997 erkennb war (BGH NJW-RR 06, 736). II 3 erweitert die vereinfachte Regelg des II 2 auf einen Erwerb, der dch GBEintragg bereits vollzogen ist, sowie auf den Erwerb von einer Pers, die als Eigtümer eingetragen war u selbst verfügt hat (hier braucht der Erwerb nach Maßg von II 1 noch nicht dch Eintragg vollzogen zu sein). II 1 noch nicht deh Eintragg vollzogen zu sein).
- **3) Löschung der Verfügungsbeschränkung (III).** Das AmtslöschgsVerf ist kostenfrei (KostO 70). Schon vor dem 22. 7. 92 wurden BRefVermerke vielfach gelöscht (vgl Böhringer VIZ **92**, 179). Bei Neuanlage von GB ist der gelöschte Vermerk wg § 13 zu übertragen.

Artikel 234. Viertes Buch. Familienrecht

Einführung

- **Geltungsumfang und Inkrafttreten:** Art 230. Zum FamR in der ehemal DDR: Grandke DtZ **90**, 321. Die **Überleitungsregelung** stellt die REinheit auf dem Gebiet des FamR entspr dem Beitrittsprinzip dadch her, dass die famrechtl Verhältn der früheren DDR in das FamR der BRep übergeleitet werden (§ 1). §§ 2–15 enthält Ausn, inhaltl u zeitl Modifikationen usw (vgl 50. Aufl).
 - EG 234 § 1 Grundsatz. Das Vierte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für alle familienrechtlichen Verhältnisse, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 1) Geltungsbereich. a) Vorrang des interlokalen Kollisionsrechts. Der Anwendgsbereich der iÜ im gesamten BGebiet geltden §§ 1–15 hängt davon ab, dass nach interlokales KollisionsR (Art 3 Rn 3) die TeilROrdng der neuen Verhältn anzuwenden gewesen wäre. Fälle, die im Ztpkt des Wirksamwerdens des Beitritts dagg nach dem bish BRecht zu entscheiden gewesen wären, bleiben diesem auch weiterhin unterstellt. Die Tats der Scheidg im Gebiet der früheren DDR reicht für die Anwendg von Art 234 also nicht. Zur Fortdauer des Scheidgsstatuts: BGH FamRZ 92, 295.

 b) Art 234 gilt für alle familienrechtlichen Verhältnisse gleichgült, ob sie dch Abstammg, Eheschl od sonst deh Vertr od kr Gesetzes zustande gekommen od aufgehoben worden sind, u unabhäng von den in der früheren
- dch Vertr od kr Gesetzes zustande gekommen od aufgehoben worden sind, u unabhäng von den in der früheren DDR mit der Ehe u Familie verfolgten polit Zielsetzgen. Die RInstitute des FamR im BGB u FGB haben sich nicht so weit voneinander entfernt, dass es zu erhebl Qualifikationsproblemen kommen könnte; die Unterschiede betreffen hier eher die Terminologie (zB elterl Sorge u ErziehgsR; Annahme als Kind u Annahme an Kindes Statt).
- an Kindes Statt).

 c) Dem Ggst nach beschränkt § 1 die Überleitg auf das Vierte Buch des BGB. Doch sind auch das EheG (§ 2 Rn 2), die BarwertVO (Anh zu BGB 1578 a) sowie das VAHRG (Anh zu BGB 1587b) übergeleitet worden, so dass auch diese Vorschr ggf mit entspr Modifikationen ab 3. 10. 90 im Bereich der früheren DDR gelten. Ausdrückl von der Überleitg ausgenommen wurden die RegelunterhaltsVO (vgl § 9 Rn 1) sowie die Amtspflegschaft (§§ 1706–1710 BGB aF, inzw aufgehoben u dch das RInstitut der freiwill Beistandsch ersetzt, dazu vor § 1712; s auch die Neufassg des Art 230). Das neue BeistandschR der §§ 1712 ff gilt als nach dem 3. 10. 90 geschaffenes Recht auch im Beitrittsgebiet. Keine ausdrückl Übergangsregelg findet sich zur HausratsVO (vgl § 4 Rn 18).

 d) Das ÜberleitgsR gilt in sämtl RGebieten, in denen es auf famrechtl Verhältn ankommt, insbes also auch im öffentlichen Recht u im Strafrecht. Soweit das Familiengesetzbuch (FGB) der DDR vom 20. 12. 65

5

(GBI I 1966 Nr 1 S 1) fortgilt, ist zu beachten, dass dies dch das **1. FamRÄndG** vom 20. 7. 90 (GBI I S 1036), das am 1. 10. 90 in Kr getreten ist, geändert u ergänzt wurde (vgl Eberhardt FamRZ **90**, 917).

2) Stichtagsprinzip. Bis zum Tag des Wirksamwerdens des Beitritts galt für famrechtl Verhältn das Recht der früheren DDR (Rn 4); mit dem Beitritt gilt das Recht der BRep. Folge: auf in der früheren DDR vor dem Beitritt begründete u fortbe-stehde FamRVerh, insbes also auch auf Ehen aus der früheren DDR, die über den 3. 10. 90 hinaus bestehen (s krit Anm Stavorinus NotBZ 00, 309 zu Naumbg NotBZ 00, 308) u somit erst nach dem Stichtag (dch Tod/Scheidg) aufgelöst worden sind, gelten vom 3. 10. 90 an die Vorschriften des Vierten Buchs des BGB (vgl Rn 3). Dagg ist keine Rückwirkung des neuen Rechts vorgesehen (BT-Drs 11/7817 S 42), so dass abgeschl famrechtl Verhältn nicht unter dem Gesichtspkt wieder aufgerollt werden können, dass sie unter der Geltg des BGB and hätten entschieden w müssen. DDR-Ehescheidungen bis zum 2. 10. 90 werden anerkannt (Bosch FamRZ 91, 1382). Bei rkräft Feststellg der Unwirksamk kann nach dem 3. 10. 90 Scheidg der Ehe begehrt werden (Hamm FamRZ 97, 1215; vgl AG Bautzen FamRZ 94, 1388 mA Bosch). Zu § 1600n BGB aF: BGH NJW 97, 2053. Im Unterhaltsrecht gelten: BGB 1361, 1569 ff für Scheidgen nach dem 30. 9. 90 (EG 234 § 5 Rn 1), 1601 ff, 1615 a ff, auch hinsichtl der Anspr einer mit dem Erzeuger des Kindes nicht verheirateten Mutter, obwohl diese im FGB nicht vorgesehen waren (Maurer DtZ 93, 130). Eine von der DDR angeordnete u wieder aufgehobene Abwesenheitspflegschaft kann nicht nachträgl mit Rückwirkg aufgehoben werden (LG Bln FamRZ 92, 223). Doch gilt auch das Stichtagsprinzip nur, soweit nichts anderes bestimmt ist, dh, soweit §§ 2–15 (bzw die übr Überleitgsregelgen) davon keine Ausn machen. Dabei bezeichnet das EinigsVG diesen Stichtag dehgängig als Tag des Wirksamwerdens des Beitritts; gemeint ist damit immer der 3. 10. 90. Soweit an diesen Stichtag der Lauf von Jahresfristen geknüpft war (vgl zB §§ 3 I 1 u 3 Nr 2, 4 II 1), endeten diese jew am 2. 10.

EG 234 § 2 Verlöbnis. Die Vorschriften über das Verlöbnis gelten nicht für Verlöbnisse, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschlossen worden sind.

Die vor dem 3. 10. 90 in der DDR eingegangenen Verlöbn brachten nach FGB 5 III 2 ledigl den Willen zur 1 ernsth Eheprüfg zum Ausdr; sie hatten keine RFolgen u begründeten insbes keine Anspr. Ausn: Legitimation von Verlobgskindern gem § 12. Für Verlobgen nach dem 2. 10. 90 gelten BGB 1297 ff automat, so dass bei Vorliegen der tatbestandl Voraussetzgen Anspr auf Aufwendgs- u SchadErs sowie die Verpfl zur Rückgabe der Geschenke entstehen.

Überleitung des EheG. Für bis einschl 2. 10. 90 in der DDR geschlossene bzw für nichtig erklärte Ehen gilt 2 das bish Recht weiter.

EG 234 § 3 Wirkungen der Ehe im allgemeinen. (1) ¹ Ehegatten, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts die Ehe geschlossen haben und nach dem zur Zeit der Eheschließung geltenden Recht eine dem § 1355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Wahl nicht treffen konnten, können bis zum Ablauf eines Jahres nach Wirksamwerden des Beitritts erklären, daß sie den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau als Ehenamen führen wollen. ² Dies gilt nicht, wenn die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist. ³ Hat ein Ehegatte vor dem Wirksamwerden des Beitritts seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen hinzugefügt, so

- 1. entfällt der hinzugefügte Name, wenn die Ehegatten gemäß Satz 1 erklären, den Geburtsnamen dieses Ehegatten als Ehenamen führen zu wollen:
- Ehegatten als Ehenamen führen zu wollen; 2. kann der Ehegatte bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Wirksamwerden des Beitritts erklären, anstelle des hinzugefügten Namens nunmehr seinen Geburtsnamen voranstellen zu wollen. § 1355 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt nicht für einen Ehegatten, dessen zur Zeit der Eheschließung geführter Name Ehename geworden ist.
- (2) ¹ Eine Namensänderung nach Absatz 1 Satz 1 erstreckt sich auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das 14. Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn er sich der Namensänderung seiner Eltern durch Erklärung anschließt. ² Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Abkömmling kann die Erklärung nur selbst abgeben; er bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. ³ Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen eines Abkömmlings geworden, so erstreckt sich die Namensänderung nach Absatz 1 Satz 1 auf den Ehenamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 und 3 sind innerhalb eines Jahres abzugeben; die Frist beginnt mit der Abgabe der Erklärung nach Absatz 1.
- (3) 1 Die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der öffentlichen Beglaubigung. 2 Sie sind dem für ihre Entgegennahme zuständigen Standesbeamten zu übersenden. 3 Die Erklärungen können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.
- (4) ¹ Zur Entgegennahme der Erklärung über die Änderung des Ehenamens ist der Standesbeamte zuständig, der das Familienbuch der Ehegatten führt; wird ein Familienbuch nicht geführt, so ist der Standesbeamte zuständig, der das Heiratsbuch führt. ² Der Standesbeamte nimmt aufgrund der Erklärung die Eintragung in das von ihm geführte Personenstandsbuch vor.
- (5) Zur Entgegennahme der Erklärung über die Änderung des Geburtsnamens ist der Standesbeamte zuständig, der das Geburtenbuch führt; er nimmt aufgrund der Erklärung die Eintragung in das Geburtenbuch vor.
- (6) ¹ Haben die Ehegatten die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geschlossen und wird ein Familienbuch nicht geführt, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig. ² Er erteilt, falls er kein Personenstandsbuch führt, in das aufgrund der Erklärung eine Eintragung vorzunehmen wäre, dem Erklärenden und den weiter von der Erklärung Betroffenen eine Bescheinigung über die Entgegennahme und die Wirkungen der Erklärung. ³ Gleiches gilt, wenn die Geburt des Abkömmlings nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes beurkundet ist.

(7) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Verwaltungsvorschriften über die nähere Behandlung der Erklärungen und die Mitteilungspflichten der Standesbeamten zu erlassen.

Die Vorschr zur Beibehaltg u Änderg des **Ehenamens** u des **Begleitnamens** sowie zur Erstreckg der NamensÄnd auf **Abkömmlinge** sind deh Ablauf der Frist erledigt u iÜ auch deh das **FamNamRG** mit seinen neuen Wahlmöglichk (vgl BGB 1355, 1616 ff) überholt. Hat ein Kind den Namen seines Stiefvaters erhalten (FGB 65), erlangt es bei Wiederheirat seiner leibl Eltern nicht automat deren Ehenamen (LG Schwerin StAZ

EG 234 § 4 Eheliches Güterrecht. (1) Haben die Ehegatten am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts im gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik gelebt, so gelten, soweit die Ehegatten nichts anderes vereinbart haben, von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften über den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

- (2) ¹ Jeder Ehegatte kann, sofern nicht vorher ein Ehevertrag geschlossen oder die Ehe geschieden worden ist, bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Wirksamwerden des Beitritts dem Kreisgericht gegenüber erklären, daß für die Ehe der bisherige gesetzliche Güterstand fortgelten solle. ² § 1411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. ³ Wird die Erklärung abgegeben, so gilt die Überleitung als nicht erfolgt. ⁴ Aus der Wiederherstellung des ursprünglichen Güterstandes können die Ehegatten untereinander und gegenüber einem Dritten Einwendungen gegen ein Rechtsgeschäft, das nach der Überleitung zwischen den Ehegatten oder zwischen einem von ihnen und dem Dritten vorgenommen worden ist, nicht herleiten.
- (3) ¹ Für die Entgegennahme der Erklärung nach Absatz 2 ist jedes Kreisgericht zuständig. ² Die Erklärung muß notariell beurkundet werden. ³ Haben die Ehegatten die Erklärung nicht gemeinsam abgegeben, so hat das Kreisgericht sie dem anderen Ehegatten nach den für Zustellungen von Amts abgegeben, so hat das Kreisgericht sie dem anderen Ehegatten nach den für Zustellungen von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekanntzumachen. ⁴ Für die Zustellung werden Auslagen nach § 137 Nr. 2 der Kostenordnung nicht erhoben. ⁵ Wird mit der Erklärung ein Antrag auf Eintragung in das Güterrechtsregister verbunden, so hat das Kreisgericht den Antrag mit der Erklärung an das Registergericht weiterzuleiten. ⁶ Der aufgrund der Erklärung fortgeltende gesetzliche Güterstand ist, wenn einer der Ehegatten dies beantragt, in das Güterrechtsregister einzutragen. ⁷ Wird der Antrag nur von einem der Ehegatten gestellt, so soll das Registergericht vor der Eintragung den anderen Ehegatten hören. ⁸ Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 gilt für die Auseinandersetzung des bis zum Wirksamwerden des Beitritts erworbenen gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens § 39 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik sinngemäß.
- (5) Für Ehegatten, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschieden worden sind, bleibt für die Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens und für die Entscheidung über die Ehewohnung das bisherige Recht maßgebend.
- (6) Für die Beurkundung der Erklärung nach Absatz 2 und der Anmeldung zum Güterrechtsregister sowie für die Eintragung in das Güterrechtsregister beträgt der Geschäftswert 3000 Euro.
- 1) Allgemeines. Lit: Otto, Das EheGüterR nach dem EinigsV, Überleitg u Fortbestand der Eigt- u VermGemsch, 1994; Buschhaus, Die Auseinandersetzg der Eigt- u VermGemsch, 2000. Zur Bedeutg des SachenRBer- u SchuldRAnpG iR der VermAuseinandersetzg: van Dieken FuR 95, 183. a) Zweck der Regelgen von Art 234 §§ 4, 4a: In der BRep u in der DDR galten unterschiedl Güterstände (Rn 4ff). Desh Regelgen von Art 234 §§ 4, 4a: In der BRep u in der DDR galten unterschiedl Güterstände (Rn 4ff). Desh bedurfte es einer Regelg, welcher Güterstand für die Eheg der neuen BLänder nach dem Beitritt maß sein soll. Der EinigsV sah dafür in § 4 ein aus gesetzl Automatik u Option gemischtes System vor. Deh das RegVBG (vgl BGB 55a Rn 1) wurde mit Wirkg v 25. 12. 93 die Vorschr des § 4a eingefügt, deren Zweck vornehml in der Anpassg der Eigt- u VermGemsch der früheren DDR an die dogmat Strukturen des BGB liegt. – b) Geltungsbereich. Zum Vorrang des interlokalen PrivatR, dh zu Frage, welche Ehen von der Übergangsregelg überhaupt betroffen sind: Art 234 § 1 Rn 1. Bei Übersiedlg aus der Zeit vor dem 3. 10. 90: Wassermann FamRZ 90, 333; Bosch FamRZ 91, 1009. Zum Hausrat: Rn 18. – c) Verjährung von AuseinandersetzgsAnspr aus FGB 39: Hammermüller u Eberhardt FamRZ 94, 285 u 676; des Zugew-Ausglanger, § 1378, Rn 11. des Ausglanger, gem FGB 40: Eristbeginn mit Scheidig der Ehe erst zu diesem AusglAnspr: § 1378 Rn 11; des AusglAnspr gem FGB 40: Fristbeginn mit Scheidg der Ehe, erst zu diesem Ztpkt entsteht kr Gesetzes der Anspr aus FGB 40 (vgl BGH FamRZ 93, 1048/9 im Fall der Scheidg vor dem Beitritt; FamRZ 02, 1097/8 iF der Scheidg nach dem Beitritt: grdsätzl Anwendg von BGB 1378 IV); iU gelten die Vorschr des BGB (Dresd FamRZ 01, 761).
- 2) Die konkurrierenden gesetzlichen Güterstände:

a) Zugewinngemeinschaft ist der in BGB 1363–1390 geregelte gesetzl Güterstand des BGB. Sie verbindet die Gütertrenng (BGB 1363 II 1, 1364 ff) währd der Ehe mit einer AusglVerpfl (BGB 1378 I) desjen Eheg, der bei Scheidg (BGB 1363 II 2) rechnerisch den höheren Zugew erzielt hat (BGB 1373–1376). Zur Berechng des

Kaufkraftschwunds: § 1376 Rn 24 ff.

1993; Lipp FamRZ 94, 945; 95, 65; 96, 1117) war der alleinige gesetzl Güterstand in der früheren DDR (FGB 13–16). Es handelte sich um eine ErrungenschGemsch mit dingl Aufteilg der VermGgst u entspr AusglZahlgen bei Scheidg der Ehe (FGB 39–40) bzw bei vorzeit Aufhebg der VermGemsch (FGB 41). Auch vor dem Inkrafttr des FGB (1. 4. 66) erworbene Ggste wurden anteilsloses GesamtEigt der Eheg, wenn sie deh vor dem Inkraftfr des FGB (1. 4. 66) erworbene Ggste wurden anteilsloses GesamtEigt der Eheg, wenn sie den Arb erwirtschaftet waren. Nach FGB 13 I fielen kr Gesetzes alle von einem od beiden Eheg währd der Ehe dch Arb od aus ArbEinkommen bzw diesen gleichgestellten Einkommen erworbenen Sachen u Rechte in das gemeins Eigt der Eheg in Form eines GesamthandsEigt. Bei Beendigg der Ehe wurde dieses gemschaftl Eigt dch Einigg der Eheg od dch Richterspruch grdsätzl real geteilt, wobei in Fällen der Zuweisg von AlleinEigt an einen Eheg zum Ausgl für den and Eheg eine WertErstattg in Geld in Betr kam. Der gesetzl Güterstand kannte neben dem gemeins Vermögen der Eheg auch das AlleinEigt eines jeden Eheg (sog Sondergut, FGB 13 II), zu dem insbes die vor der Heirat od währd der Ehe (zB dch Geschenk od Erbsch) erworbenen Ggst gehörten. Bei wesentl Beiträgen eines Eheg (auch in Form der HaushFührg u Kindererziehg) zur Mehrung od bloßen Erhaltg dieses AlleinVerm konnte ihm das Gericht nach Erm bei Beendigg der Ehe einen Anteil hieran zusprechen, u zwar bis zur Hälfte des bei Eheende vorh AlleinVerm (FGB 40 I, II). Vgl Rn 15.

c) Als Vermögensgegenstände kommen nur solche in Betr, die von einem od beiden Eheg vor dem 3. 10. 90 dch Arb od aus dem ArbEinkommen erworben worden u gem FGB 13 I ggf auch nur gutgläub (BGH ZIP 96, 688) gemeins Vermögen der Eheg geworden sind. Darunter fallen dem Ggst nach Sachen u Anwartsch (KG FamRZ 95, 42, wobei allerd VorkaufsR mit bestimmtem Kaufpreis den VeräußergsVertr nichtig sein lassen), auch SparKto, MitglR in einem Gartenlaubenverein uä, wobei das Surrogationsprinzip der DDR zu berücksichtigen ist (BGH FamRZ 94, 504/6). Eine NeubauernWirtsch aGrd Bodenreform begründete gemschaftl Eigt (Oldbg FamRZ 96, 1412). An einem vor dem 3. 10. 90 u vor Eingehg der Ehe zu AlleinEigt erworbenen Grdst erwarb der Eheg auch dann nicht ow eine Mitberechtigg, wenn die zukünft Schwiegereltern

den GrdstErwerb mitfinanziert haben (Brdbg NJW 98, 246).
d) Die Aufteilung erfolgt nicht nach ZVG 180, sond ausschließl nach FGB 39 I (Brdbg FamRZ 95, 1429) unter Berücksichtigg der gesetzl Vorgaben nach bill Erm; entspr Antr der Part binden den Richter nicht (BGH FamRZ 92, 531). Der Antr war nach ZPO-DDR VerfahrensAntr, so dass die Bezifferg nachgeholt werden kann FamRZ 92, 531). Der Antr war nach ZPO-DDR VerfahrensAntr, so dass die Bezifferg nachgeholt werden kann (vgl BezG Frankfurt/Oder FamRZ 93, 1102). Das Gericht kann auf Antr ungleichmäß Anteile am gemschaftl Eigt u Vermögen festlegen (FGB 39 II 1). Ohne Antr bleibt es bei gleichen Anteilen. Kommt eine Einigg über den Übergang des Ggst in das AlleinEigt nicht zustande, erfolgt der RÜbergang mit der RKraft der güterrechtl Entsch (vgl FGB 39 III 1) bzw mit Ablauf von 1 J hinsichtl derjen Sachen, die jeder der Eheg in seinem Besitz hat (FGB 39 III 2). Die Zuweisg des vorher gemschaftl GrdstEigt an einen Eheg allein (FGB 39 II 3) kann im Hinbl auf GG 14 problemat sein (vgl BGH FamRZ 91, 794). Die Zuweisg einz Ggste in das AlleinEigt kommt nur bei ihrer Natur nach unteilb Ggst in Betr u setzt ferner voraus, dass SachGrde der Begründg von MitEigt entgestehen (BGH FamRZ 92, 531). Auch dann darf keiner der Eheg willkürl bevorzugt werden, sond es müssen für die konkrete Zuweisg eines Hauses trift Grde sprechen (BGH NJW 92, 821; FamRZ 92, 923). Die alleinige Zuweisg des Eigt am Gebäude, getrennt vom Eigt am Grdst, kommt auch unter Berücksichtigg der FGB-Vorschr nach der Wiedervereinigg nicht mehr in Betr, da sich die Auseinandersetzg nach § 39 FGB nur auf das (dch Eintragg ins GebäudeGB erworbene) gemschaftl Eigt am Gebäude bezieht, sofern die Eheg mangels weitere Eintragg ins GB nicht auch GrdstEigt geworden sind (Brdbg FamRZ 02, 237).

e) Erstattungszahlung. Bei Übertragg eines Ggst zum AlleinEigt ist gem FGB 39 I 3 gleichzeit eine Verpfl zur angem Erstattg des anteil Werts ggü dem and Eheg festzusetzen u deren Erfüllg (dch SichgsHyp oä) zu sichern (BGH NJW 92, 821; FamRZ 92, 531 u 923). Bei der Ermittlg des inneren Werts eines Grdst ist der Preis zu ermitteln, der zu erzielen gewesen wäre, wenn die Höchstpreisbestimmgen nicht gegolten hätten (KG FamRZ 96, 668). Der HalbteilgsGrds von FGB 39 I 1, in den sämtl VermGgst einzubeziehen sind (KG FamRZ 92, 1430), lässt sich hinsichtl der Ausejlzahland nur dann verwirklichen, wen

92, 1430), lässt sich hinsichtl der AusglZahlgen nur dann verwirklichen, wenn alle der Auseinandersetzg unterliegden Sachen zur selben Zeit bewertet werden (BezG Cottbus FamRZ 93, 966). Zu den verschiedenen BewertgsZtpkten: Rn 14. Ist nicht gewährleistet, dass der Erstattgsbetrag iH der Hälfte des Verkehrswerts aufgebracht werden kann, kommt nur die Begründg hälft BruchteilsEigt in Betr (KG FamRZ 92, 563).

f) FGB 40 gilt auch iR der gem V fortgeltden EVermGemsch weiter (BGH NJW 92, 821; FamRZ 93, 1048: 8 Verf nach ZPO, nicht FGG). Der Anwendgsbereich des auf Geld gerichteten schuldrechtl Ausgleichsanspruchs erstreckt sich auf alle Sachen u VermögensR, die einem Eheg bei Beendigg der Ehe allein gehörten (FGB 13 II). Die Entlastg des and Eheg dch Übernahme aller häusl Verpfl kann einen AusglAnspr rechtfertigen (Brdbg FamRZ 96, 670). Vgl Rn 13, 15.

3) Anwendbares Recht. a) Bei Scheidungen vor dem 3. 10. 90 (V) gelten für die vermögensrechtl 9 Auseinandersetzg ausschließl die Vorschr von FGB 39 ff. Maßg ist die Rechtskraft der Scheidung (BezG Erfurt FamRZ 94, 703; Naumbg OLGR 01, 326; JH/Jaeger Rn 2; Schwab/Schwab VII Rn 342; wohl auch BGH NJW 92, 821). Ob das AuseinandersetzgsVerf (Rn 6 ff) schon anhäng war, ist unerhebl. Auch wenn die Scheidg uU lange Jahre vor dem Beitritt erfolgte, besteht die noch nicht abgewickelte EVermGemsch nach FGB 13 I fort (aA BezG Erfurt aaO) u wird (im Extremfall wiederum Jahre nach dem Beitritt) ausschließ nach FGB 39 ff auseinandergesetzt (Brdbg FamRZ 96, 667; Naumbg NJ 01, 320; Peters FamRZ 94, 673). Das gemschaftl Eigt der Eheg hat sich auch nicht in BruchteilsEigt verwandelt. Das gemeins Eigt u Vermögen der geschiedenen Eheg ist vielmehr nach Maßg des Art 234 § 4 V EGBGB iVm § 39 I FGB (DDR) auseinderzusetzen, sofern noch nicht geschehen. Der Anspr hierauf ist auf eine umfassde Auseindersetzg gerichtet u unterliegt nicht der Verj. Ein Anspr auf Entschädigg für die Nutzg eines im gemschaftl Eigt der Eheg stehden Grdst ist gemschaftl Vermögen der Eheg u in die Auseinandersetzg nach § 39 I FGB (DDR) einzubeziehen, auch dann, wenn der EntschädiggsAnspr gg den and Eheg gerichtet wird (BGH FamRZ 08, 2015).

b) Bei am 3. 10. 90 bestehenden Ehen, dh ggf auch bei zu diesem Ztpkt ohne ScheidgsAusspr noch laufden ScheidgsVerf (§ 1384 kann keine Vorwirkg entfalten, aA Rstk FamRZ 97, 1158), ist zu unterscheiden:

aa) Automatischer Güterstandswechsel, I. Mit Wirkg ab 3. 10. 90 trat das ehel GüterR des BGB auch in den Beitrittsländern in Kraft (EinigsV Art 8, EGBGB Art 230, 234 § 1). Bestehde Ehen, für die zu diesem Ztpkt der DDR-Güterstand der Eigt- u VermögemsGemsch (EVermGemsch) galt, wurden kr Gesetzes (BT-Drs 11/7817 S 43) in den gesetzl Güterstand der ZugewGemsch (Rn 3) übergeleitet, sofern die Eheg nichts and vereinbart (Rn 14) u auch keine FortgeltgsErkl abgegeben haben (vgl Rn 12); in diesen letztgenannten Fällen galt die Überleitg als nicht erfolgt. Da die automat Überführg in den neuen Güterstand ohne Rückwirkg eintrat, gelten die Regelgen der ZugewGemsch erst für das ab dem 3. 10. 90 erworbene Vermögen; keine rückwirkde Ausdehng des ZugewAusgl auf das ab Ehebeginn angesammelte GesamtVerm. Aus dem bish anteilslosen uU lange Jahre vor dem Beitritt erfolgte, besteht die noch nicht abgewickelte EVermGemsch nach FGB 13 I fort

gelten die Regelgen der ZugewGemsch erst für das ab dem 3. 10. 90 erworbene Vermögen; keine rückwirkde Ausdehng des ZugewAusgl auf das ab Ehebeginn angesammelte GesamtVerm. Aus dem bish anteilslosen gemschaftl Eigt wird **Bruchteilseigentum** (Art 234 § 4a Rn 2 ff; grdsätzl auch Lipp FamRZ **95**, 67). Die EVermGemsch wird aber auch in diesem Fall insow fortgeschrieben, als bei einer späteren Scheidg die güterrechtl Auseinandersetzg des bis zum Beitritt erworbenen gemschaftl Vermögens – auch nach Inkrafttr des § 4a – weiterhin in sinngemäßer Anwendg von FGB 39 erfolgt, IV (Naumbg FamRZ **01**, 1301, Dresd FamRZ **08**, 517; zur Problematik Rn 13). Eine Befristg ist hierfür nicht vorgesehen (krit dazu Peters FamRZ **94**, 674). Die Fortdauer des FGB-Güterstands gilt auch bei Verlegg des Wohnsitzes bereits vor dem 3. 10. 90 (vgl Brdbg FamRZ **97**, 1015). Vgl zur Dehführg der güterrechtl Auseinandersetzg Rn 13 ff. Den Eheg bleibt es aber unbenommen, ihr bis einschl 2. 10. 90 erworbenes Vermögen auch ohne ZugewAusgl isoliert nach FGB 39 ff auseinandzusetzen (KG FamRZ **91**, 1442). **bb) Kein Wechsel** in die ZugewGemsch erfolgt in folgenden Fällen: (1) Wenn die Eheg vor dem 3. 10. 90

bb) Kein Wechsel in die ZugewGemsch erfolgt in folgenden Fällen: (1) Wenn die Eheg vor dem 3. 10. 90 etwas anderes vereinbart haben. Zur Feststellg der Wirksamk einer gerichtl Einigg über die vorzeit

EGBGB 234 § 4 Brudermüller

VermAuseinandersetzg ist zu prüfen, ob der für den sog republikflücht Eheg eingesetzte staatl Treuhänder die Rechte des Eheg in einem Verf nach FGB 41 überhaupt wahrnehmen durfte (BGH FamRZ 93, 673). Zur Geschäftsgrundlage für solche Abreden: Drexl DtZ 93, 197. (2) Innerhalb der 2-Jahresfrist des Art 234 § 4 II bestand eine Optionsmöglichkeit für die Beibehaltg des DDR-Güterstands aGrd einer Fortgeltungserklärung (II, III). Dazu Brudermüller/Wagenitz FamRZ 90, 1294. In diesen Fällen finden die Vorschr über das von beiden Eheg verwaltete GesamtGut Anwendg (Art 234 § 4a Rn 5). Für die Auflösg der EVermGemsch gelten ausschließI FGB 39 ff (vgl Rn 6 ff u 15). Die FortgeltgsErkl hat keinen Einfluss auf die Dchführg des VersorggsAusgl (Brdbg FamRZ 01, 1710: keine Vereinbg iSv § 6 S 2). Haben die Eheg von der Option keinen Gebrauch gemacht, können sie GemschEigt nur in der Form des BruchteilsEigt begründen (LG Halle FamRZ 95, 43)

- 4) Vermögensausgleich nach Überleitung in den BGB-Güterstand, I, IV. Der frühere DDR-Güterstand hat sich nicht folgenlos aufgelöst. Mangels FortgeltgsErkl od and Vereinbg der Eheg (Rn 12) ist str, wie das am 3. 10. 90 vorhandene Vermögen der Eheg güterrechtl zu behandeln ist. Problemat ist die bei Beendigg der Ehe erfdl werdende Abwicklg des früheren Güterstands u die Behandlg des bish wirtschaftl Erfolgs der Ehe vor allem dann, wenn er einerseits im gemschaftl, andseits im AlleinVerm eines Eheg seinen Niederschlag gefunden hat (vgl Pawlowski/Lipp FamRZ 92, 377/380). Im Hinbl darauf, dass der Gesetzgeber eine sofort Auseinandersetzg von den Eheg nicht ausdrückl verlangt hat, wird vertreten, dass die FGB 39 unterliegde Eigtu VermGemsch sich zwar in eine LiquidationsGemsch gewandelt, als solche in gesamthänderischer, anteilsloser Verbundenh aber – zumindest bis zum 24. 12. 93 (vgl Art 234 § 4a) – fortbestanden habe (s nur KG FamRZ 91, 1442; Lipp FamRZ 95, 65; Wassermann IPRax 92, 257). Zur Vermeidg einer zusätzl Aufspaltg des Vermögens 1442; Lipp FamRZ 95, 65; Wassermann IPRax 92, 257). Zur Vermeidg einer zusätzl Autspaltg des Vermogens ist jedoch eine pragmat Lösg vorzuziehen, wonach gem dem HalbteilgsGrds des FGB 39 sogleich am 3. 10. 90 an allen Ggsten u VermWerten des in der Ehe erworbenen gemschaftl Vermögens eine BruchteilsGemsch mit je hälftigen Änteilen eingetreten ist, sofern die Eheg nicht and optiert haben (Rstk FamRZ 97, 1158; BezG Frankfurt/Oder FamRZ 93, 1205/6; BezG Erfurt FamRZ 94, 703/4; Bosch FamRZ 91, 1001/5; Henrich IPRax 91, 14/17; JH/Jaeger Rn 5). Wie aus Art 234 § 4 IV hervorgeht, wollte der Gesetzgeber jedenfalls keinen ersatzlosen Wegfall der Aufteilg des bish erworbenen gemschaftl Vermögens. Einem Eheg, der im gesetzl Güterstand der DDR gelebt u nach dem Beitritt keine FortgeltgsErkl (Rn 12) abgegeben hat, kann bei Scheidg der Fhe nach dem Beitritt wa seines Beitrags zur Wertsteigerg od -erhaltg des dem and Eheg allein gehörden der Ehe nach dem Beitritt was seines Beitrags zur Wertsteigerg od -erhaltg des dem and Eheg allein gehörden Vermögens ein (auch gesondert einklagb) AusglAnspr gem FGB 40 (zur Anwendg Brdbg FamRZ 03, 452) zustehen, wobei dieser Anspr wertmäßig auf den Stichtag 3. 10. 99 begrenzt ist (BGH NJW 99, 2520 mA Grandke NJ 99, 597 u Pawlowski JZ 00, 105). Dieser Wert zählt nach der Überleitg in den gesetzl Güterstand zum AnfangsVerm dieses Eheg u mindert dabei zugleich das AnfangsVerm des verpflichteten Eheg. Die Anteile an der BruchteilsGemsch gehören ebenfalls zum AnfangsVerm jedes Eheg per 3. 10. 90, wobei die Vermutg des BGB 1377 III gilt. Die VermLage der Eheg im Ztpkt des Beitritts bestimmt sich nach dem alten Güterstand, nach dessen Recht sich auch seine Abwicklg richtet. Bei FGB 39, 40 kommt nur eine sinngem Anwendg auf Überleitgsfälle in Betr. Dazu Bäumel FPR 00, 205/7; Wohlfahrt FF 00, 194. Zum Verhältn von FGB 39, 40 zu BGB 1380: Maslaton FamRZ 00, 204. Rspr-Übersicht: Büte FamRZ 99, 1180; Dörr/Hansen NJW 01, 3230/3; Reinecke FPR 00, 208; Holtfester FamRZ 02, 1680; Götsche FamRB 03, 189.
- 5) Bewertungszeitpunkte. Für diejen Ehen, die vor dem Beitritt geschieden worden sind u für die gem V insges das bish Recht zur VermAuseinandersetzg maßg bleibt, kommt es für die Wertermittlg auf den Ztpkt der RKraft der Scheidg (vgl Rn 9) an (vgl BGH FamRZ 93, 1048). Für Ehen, die am 3. 10. 90 noch bestanden haben u mangels FortgeltgsErkl ab diesem Ztpkt dem ZugewAusgl unterliegen, ist der AusglAnspr gem FGB 40 wertmäßig auf diesen Stichtag begrenzt (BGH NJW 99, 2520). Dafür spricht, dass dadch eine etwaige Überschneidg mit der Teilhabe an Wertsteigergen des Vermögens des and Eheg vermieden wird.
- 6) Bemessung. a) Für die Bemessg der Erstattungszahlung nach FGB 39 I 3 (Rn 7) ist zu unterscheiden: Für die Höhe der Erstattgszahlg kommt es bei einem Grdst auf dessen Wert im Ztpkt der Auseinandersetzg, nicht der Scheidg an (BezG Cottbus FamRZ 91, 710). Auch bereits vor dem 3. 10. 90 vollzogene Übertraggen von HausGrdst sind daran zu messen (BGH FamRZ 92, 923). Im Rahmen einer umfassden Auseinandersetzg u damit Bewertg sämtl gemschaftl VermögensGgst entscheiden unabhäng von der schon früher eingetretenen damit Bewertg sämtl gemschaftl Vermögens Ggst entscheiden unabhäng von der schon früher eingetretenen RKraft der Scheidg die WertVerh am Schluss der mündl Verhandlg der letzten TatsInstanz (BGH FamRZ 92, 421; KG FamRZ 92, 563). Bei einer schrittweisen VermAuseinandersetzg empfiehlt sich folgde Differenzierg: (1) Erfolgt die Zuteilg eines einz VermGgst im Zushang mit der Beendigg der Ehe, die übr VermAuseinandersetzg aber erst später, so entscheidet für die Bewertg grdsätzl der Ztpkt der RKraft der ZuteilgsEntsch als derjen Ztpkt, zu dem nach FGB 39 III 1 der Eheg AlleinEigtümer der ihm zugeteilten Sachen wird (KG FamRZ 92, 1430/2; AG Charlottenbg FamRZ 91, 848). Insbes verbleibt es bei dem iR der Zuweisg eines Grdst an einen Eheg zu AlleinEigt diesem auferlegten Erstattgsbetrag dann, wenn insow rkräft entschieden ist (BezG Erfurt FamRZ 93, 968). (2) Wird dagg bei Übertragg eines einz VermögensGgst zu AlleinEigt dessen Ausgleichg ausdrückl od konkludent der endgült VermAuseinandersetzg vorbehalten, so ist für die Bemesse der Erstattgszahle der Ztnkt maße in dem sich die letzte Übertrage zu AlleinEigt vollzogen hat für die Bemessg der Erstattgszahlg der Ztpkt maßg, in dem sich die letzte Übertragg zu AlleinEigt vollzogen hat (BGH FamRZ 94, 692; Naumbg FamRZ 01, 1301). Der Ztpkt des letzten Teilakts der Auseinandersetzg der Gemsch ist auch dann entscheidd, wenn der erstattgsberecht Eheg das Eigenheim aGrd eines ihm eingeräumten VorkaufsR erworben hat (BGH FamRZ 95, 866). Hat ein Eheg gemschaftl Vermögen, das bei Beendigg der Ehe volkadisk erworden hat (BGH Failik Z. 95, 800). Hat thi Elleg gelischalt Verhogen, das bei Beelidig der Elleg enoch vorhanden war u der gericht! Teilg unterlag, verschenkt, so ist er dem and Eheg insow schadensersatzpfl, wobei für die Bemessg des Schadens der Schluss der mündl Verhandlg der letzten TatsInstanz im VermAuseinandersetzgsVerf maßg ist (KG FamRZ 92, 1429).

 b) Grobe Unbilligkeit infolge zwischenzeit! Wertverändergen (Wertsteigerg von Grdst, Entwertg von Hausrat usw) ist (zB dch Berücksichtigg von Nutzgen) vermeidb (BGH FamRZ 94, 504/5: HVO 8 III 2 aF

c) Höchstgrenze des Ausgleichsanspruchs nach FGB 40 ist nicht die Hälfte eines Wertzuwachses, sond die Hälfte des Werts des bei Beendigg der Ehe vorhandenen Vermögens, an dessen Zuwachs od Erhaltg der ausgleichsberecht Eheg beteiligt war (BGH FamRZ 94, 1049). Für die Bemessg dieses Anspr ist der Wert des AlleinVerm per 3.10. 90 maßg. Vgl iÜ Rn 13. Wertsteigernde u werterhaltde Maßn, die vor der Eheschl erfolgten, bleiben unberücksichtigt (Dresd FamRZ 01, 760).

16

17

- 7) Verfahrensrecht. Der AuskunftsAnspr (BGB 1379) erstreckt sich auch auf die vor dem 3.10.90 erworbenen VermGgst, soweit diese Ggst an einem später eintretden Stichtag iSv BGB 1384, 1387 zum erworbenen VermGgst, soweit diese Ggst an einem später eintretden Stichtag is V BGB 1384, 1387 zum EndVerm des betr Eheg gehören. Die dem eigentl ZugewAusgl vorgeschaltete VermAuseinandersetzg nach dem FGB erfolgt analog der Stufenklage (vgl BGH NJW 99, 2520/2 auch zu den Folgen der Erteilg einer Ausk für das weitere Vorgehen bei Stufenklage) zus mit dem eigentl ZugewAusgl im VerbundVerf. Der AufteilgsAntr zu FGB 39 ist ledigl VerfahrensAntr (Brdbg FamRZ 97, 1015). Bei den Klagen auf Ausgl nach FGB 40 u auf ZugewAusgl gem BGB 1378 handelt es sich um zwei selbstd Anspr mit der Folge der Unzulässigk eines TeilUrt gem ZPO 301 I 1 Alt 1, sofern die Gefahr einander widersprechder Entsch nicht ausgeschl ist (BGH FamRZ 02, 1097). Die Fdg nach BGB 1378 kann grdsätzl im Wege der obj Klagehäufg neben dem VerteilgsAnspr nach FGB 39 geltd gemacht werden, wobei das Ergebn des Verteilgsstreits in die ZugewAusglRechng einzustellen ist (Dresd FamRZ 08, 517).
- 8) Vereinbarungen zw den Eheg sind auf jeder Stufe des Verf mögl. a) FGB. Die Eheg können bereits von sich aus die Quoten bei der Verteilg des gemschaftl Eigt u Vermögens and als hälftig festlegen (vgl FGB 39 I 2) u ggf and Vereinbgen über die zZt der DDR zwingden Regelgen treffen. Unzuläss ist es jedoch, wenn die Frist für die Erkl der Beibehaltg des gesetzl Güterstands der DDR verstrichen ist (II 1), zu diesem dch EheVertr zurückzukehren (BGB 1409). Vgl iÜ Rn 15 u § 4a Rn 4. Damals zuläss vertragl Vereinbgen der Eheleute über ihre Eigt- u Vermögens Verh aus der Zeit der DDR bleiben wirks (BGH FamRZ 92, 537).

b) BGB. Auch iR des ZugewAusgl stehen den Eheg Vereinbgen offen (vgl BGB 1408 ff; §§ 1365 Rn 1; 1369 Rn 1; 1372 Rn 12; 1374 Rn 3; 1375 Rn 1; 1376 Rn 1). Das gilt auch für die ZugewGemsch nach Überleitg aus dem Güterstand der früheren DDR.

EG 234 § 4a Gemeinschaftliches Eigentum. (1) 1 Haben die Ehegatten keine Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 abgegeben, so wird gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten Eigentum zu gleichen Bruchteilen. 2 Für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte können die Ehegatten andere Anteile bestimmen. 3 Die Bestimmung ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift möglich und erfolgt mit dem Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs. 4 Dieser und die Bestimmung bedürfen nicht der in § 29 der Grundbuchordnung bestimmten Form. 5 Das Wahlrecht nach Satz 2 erlischt, unbeschadet des Satzes 3 im übrigen, wenn die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts angeordnet oder wenn bei dem Grundbuchamt die Eintragung einer Zwangshypothek beandwird.

- (2) ¹Haben die Ehegatten eine Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 abgegeben, so finden auf das bestehende und künftige gemeinschaftliche Eigentum die Vorschriften über das durch beide Ehegatten verwaltete Gesamtgut einer Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung. ²Für die Auflösung dieser Gemeinschaft im Falle der Scheidung sind jedoch die Vorschriften des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Repulik nach Maßgabe des § 4 anzuwenden.
- (3) Es wird widerleglich vermutet, daß gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten nach dem Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik Bruchteilseigentum zu ein halb Anteilen ist, sofern sich nicht aus dem Grundbuch andere Bruchteile ergeben oder aus dem Güterrechtsregister ergibt, daß eine Erklärung nach § 4 Abs. 2 und 3 abgegeben oder Gütergemeinschaft vereinbart worden
- 1) Vgl Art 234 § 4 Rn 1. Literatur: Eberhardt FamRZ 01, 668. Die Vorschr des § 4a unterscheidet zw 1 Eheg, die jetzt im gesetzl Güterstand der ZugewGemsch leben, u Eheg, die sich für die Weitergeltg der bish Regelg entschieden haben. Die Vorschr stellt keine authent Interpretation dar, so dass bis zum Inkrafttr des RegVBG am 25. 12. 93 auch iFv I 1 anteilsloses GemschEigt bestand (LG Stendal ZIP 94, 993).
- 2) Für Ehegatten, die jetzt im Güterstand der Zugewinngemeinschaft leben (Art 234 § 4 Rn 11), wird das 2 bish anteilslose gemschaftl Eigt kr Gesetzes zu Eigentum nach Bruchteilen, I 1, weil diese EigtForm im gesetzl Güterstand der ZugewGemsch die am meisten verbreitete EigtForm ist (BT-Drs 12/5553 S 135). Es gesetzt Guterstand der ZugewGemsch die am meisten verbreitete EigtForm ist (B1-Drs 12/5553 8 135). Es gelten BGB 741 ff, 1008 ff. I1 wird GB-techn dch GBBerG 14 (= Art 2 RegVBG) ergänzt, weil I1 in vielen Fällen zu einer dauerh Unrichtigk der Grdbücher führen kann; denn die BruchteilsGemsch entsteht dch § 4a u damit außerh des GB mit der Folge, dass zB ein Gläub, dem ein Anspr gg einen der Eheg zusteht, nicht in den Anteil des and Eheg am Grdst vollstrecken kann, sofern die Eheg nicht den Antr auf Berichtigg des BeteiliggsVerh gestellt haben. Über die Berichtiggsmöglichk des Gläub nach GBO 14 hinaus erkennt GBBerG 14 das Bedürfn nach einer Berichtigg des GB vAw an (BT-Drs 12/6228 S 80 f zu § 13 aF).

 a) Bei beweglichen Sachen entsteht immer hälftiges Bruchteilseigentum, weil eine and Lösg hier techn 3
- prakt nicht realisierb ist
- b) Bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die nach dem ZGB 295 II auch als SonderEigt an

den bestehen konnten, können die Eheg binnen sechs Monaten deh gemeins Erkl auch andere Anteile bestimmen, I 2–4. Wurde keine abweichde Verteilg angegeben, sind die Eheg auch hier ow MitEigtümer zur Hälfte geworden. Das WahlR nach S 2 ist ohnehin erloschen, wenn die ZwVerst od ZwVerwaltg des Grdst od grundstücksgleichen Rechts angeordnet bzw die Eintragg einer ZwangsHyp (s SachenRÄndG, BGBI I 1994, S 2457; BT-Drs 12/7425 S 93) beantragt worden war, S 5, weil die Ausübg des WahlR in der ZwVollstrg zu Missbr führen konnte, die verhindert werden sollten (BR in BT-Drs 12/5553 S 199 f). Vgl iÜ Rn 6.

- 3) Für Eheg, die für den bisherigen Güterstand optiert haben (Art 234 § 4 Rn 12), bleibt es weiterhin beim 5 gemeinschaftlichen Eigentum der Eheg, auf das aber die Vorschr über die Verwaltg des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft mit Verwaltungsrecht beider Ehegatten Anwendg finden (§§ 1450–1470). Dazu Peters FamRZ 94, 674 (III): Umfang des gemschaftl Eigt, Verwaltg, Haftg des gemschaftl Vermögens (vgl BGB 1450 Rn 7; zur GesamtZwVollstrg: Wenzel FuR 92, 212) u Auseinandersetzg.
- 4) Gesetzliche Vermutung halbteiligen Bruchteilseigentums, III. Mit ihr soll erreicht werden, dass Dritte 6 stets davon ausgehen können, dass gemschaftl Eigt entspr dem prakt Regelfall als BruchteilsEigt zu hälft Anteilen besteht. Sie hat auch Vorrang ggü BGB 891. Das GBAmt kann desh zur Eintragg der BruchteilsGemsch nicht von den Eheg den Nachw verlangen, sie hätten keine Option nach § 4 II abgegeben

(Peters DtZ 94, 399; and LG Chemnitz DtZ 94, 288). Vielmehr reichen gem GBBerG 14 S 2 zur Umschreibg der VermGemsch in BruchteilsEigt grdsätzl übereinstimmde Erkl beider Eheg od auch die Vermutg von § 4a III. Entspr würde es einen überflüss Umweg bedeuten, vor der Teilgs Verst die Berichtigg des GB zu verlangen (aA Halle FamRZ 95, 675). Die Vermutg erlaubt auch bei einem "in ehel VermGemsch" stehden Grdst die Belastg eines MitEigtAnteils mit einer ZwangsHyp (LG Neubrandenbg DtZ 95, 420). Die Vermutg ist widerlegb (ZPO 292) dch das GüterRReg od dch die Eintragg and Bruchteile im GB, wodch ein fakt Zwang zur Umschreibg des GB u zur Anmeldg abweichder Güterstände beim GüterRReg entsteht (BT-Drs 12/6228 S 100).

EG 234 § 5 Unterhalt des geschiedenen Ehegatten. ¹Für den Unterhaltsanspruch eines Ehegatten, dessen Ehe vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschieden worden ist, bleibt das bisherige Recht maßgebend. ² Unterhaltsvereinbarungen bleiben unberührt.

1) Stichtagsprinzip, S 1 (Art 234 § 1 Rn 5). Entscheidd ist auch hier (wie bei § 4, s dort Rn 9) der Ztpkt der

1) Stichtagsprinzip, S 1 (Art 234 § 1 Rn 5). Entscheidd ist auch hier (wie bei § 4, s dort Rn 9) der Ztpkt der RKraft des ScheidgsUrt. Das Stichtagsprinzip weist nicht einfach die Scheidgen vor dem 3. 10. 90 ins FGB u diejen danach ins BGB; was "bish Recht" bedeutet, entscheidet sich vielmehr nach dem insow vorrang interlokalen KollisionsR (BGH FamRZ 94, 1582; Art 234 § 1 Rn 1) einschl der analogen Anwendg von Art 18 V nF (BGH NJW 94, 382). Dies führt zu einer weiteren

a) Differenzierung (Literatur: Dieckmann FamRZ 94, 1073; Brudermüller FamRZ 94, 1022). – aa) Sind beide Eheg (Köln FamRZ 94, 708) od zumind der unterhaltspfl geschiedene Eheg vor dem 3. 10. 90 aus der früheren DDR in die BRD übergesiedelt, so richtet sich der Anspr auf nachehel Unterh nach EheG 58 ff bzw BGB 1569 ff (BGH NJW 94, 382; FamRZ 94, 824 u 1582; Düss FamRZ 92, 573). Dieser Wandel des UnterhStatuts ist deh den EinigsV nicht berührt worden (BGH NJW 94, 382). Die nach EheG 58 aF erfdl, im ScheidgsUrt der DDR fehlde Klärg der Schuldfrage ist ggf iR des UnterhVerf nachzuholen (BGH FamRZ 94, 824). Für BGB 1578 I sind die DDR-Einkommen der Eheg auf die entspr Verhältn in der BRep im Ztpkt der Scheidg zu projizieren (BGH FamRZ 95, 473).

bb) Für Eheg, die vor dem 3. 10. 90 in der DDR geschieden worden und bis dahin auch dort geblieben

bb) Für Eheg, die vor dem 3. 10. 90 in der DDR geschieden worden und bis dahin auch dort geblieben sind, gelten FGB 29–33 auch für die Folgezeit weiter (BT-Drs 11/7817 S 44; Thür OLGR 02, 91 = FamRZ 02, 1042 LS). cc) Für diejen DDR-Ehen, die nach dem 3. 10. 90 geschieden worden sind, gelten nach dem Grds von § 1 unmittelb BGB 1569–1586b. Vgl Rn 4.

- von § 1 unmittelb BGB 1569–1586 b. Vgl Rn 4.

 b) Die Beibehaltg des früheren DDR-Rechts für die Altscheidgen ist verfassungsrechtlich nicht unbedenkl (vgl BGH NJW 95, 1345), u zwar im Hinbl auf den GleichhGrds angesichts der erhebl materiellen Unterschiede zw FGB u BGB gerade in diesem Bereich; für den staatl Schutz von Ehe u Familie vor allem im Hinbl auf die Änderg der WirtschVerfassg (Eberhardt FamRZ 90, 919). Die grdsätzl Begrenzg von UnterhAnspr auf 2 Jahre war vertretb in einer zentral gelenkten Wirtsch mit gesicherter Betreuung von Kindern u Vollbeschäftigg auch von Müttern unter Erhaltg selbst unproduktiver ArbPlätze im Interesse der Familie ("geschützte Brigaden"). Auch die Neufassg von FGB 29, 31 dch das 1. FamRÄndG (vgl § 1 Rn 4) beschränkt Anspr wg Kinderbetreuung nach wie vor im Grds auf 2 Jahre nach RKraft der Scheidg u macht die Fortdauer der UnterhVerpfl von der Zumutbark abhäng. Ob umgekehrt für die Belastg mit erhebl höheren UnterhLasten als bish die Berufg auf die auch schon in FGB 29 angelegte nachehel Solidarität ausreicht (so Adlerstein/Wagenitz FamRZ 90, 1302), erscheint ebenfalls zweifelh.
- c) Umfang der Fortgeltung des DDR-Unterhaltsrechts (Lit: Maurer DtZ 93, 131) bezieht sich aa) auf das materielle UnterhR von FGB 29–32 idf des 1. FamRÄndG (str), das iÜ auch für die Anwendg des SozR maßg sein kann (BSG DtZ 92, 94: Geschiedenenwitwenrente). Da FGB 29 I Nr 4 einen UnterhAnspr nur bei dch die Ehe begründeter Bedürftigk vorsah, reichen die beitrittsbedingten wirtschaftl Entwicklgen zur Begründg eines UnterhAnspr nicht aus (KG FamRZ 92, 329; aA KG FamRZ 93, 567). Auch der dem BGB im nachehel UnterhR fremde gesetzl Übergang des UnterhAnspr auf Verwandte, die für den UnterhSchu eingesprungen sind (FGB 21 II), gilt fort. Bei Anwendbark des DDR-Rechts sind die UnterhAnspr des geschiedenen u des neuen Eheg gleichrang (BGH FamRZ 93, 43). Der Selbstbehalt kann an den jew SozHilfesätzen orientiert werden (BGH aaO). Die Heraufsetzg des Unterh ist nach FGB 33 zuläss (Naumbg OLG-NL 97, 141). bb) Abänderungsklage gem ZPO 323 (BGH FamRZ 93, 43; Graba u Maurer DtZ 93, 39 u 130; Brudermüller FamRZ 95, 915). Abändergen für im Gebiet der früheren DDR verbliebene Geschiedene sind auch über die Einschränkgen von FGB 33 hinaus mögl (BGH NJW 95, 1345; krit Dieckmann FamRZ 95, 548), ggf auch bei UnterhVereinbgen zw den Eheg (Rn 6). Im AbändergsVerf ist für eine materiellrechtl nach FGB 33 Satz 1 zu beantwortende Frage des Wegfalls od der Herabsetzg des Unterh unter Beibehaltg des VerteilgsMaßst des beantwortende Frage des Wegfalls od der Herabsetzg des Unterh unter Beibehaltg des VerteilgsMaßst des abzuändernden Urt die Entwicklg der Einkommens- u LebensVerh zu berücksichtigen. – cc) Die die Ehewohnung betr Vorschr des FGB 34 gelten dagg nicht fort; insow gilt § 4 (dort Rn 18); HVO 3 ff gelten für Altscheiden trotz des unterhaltsrechtl Bezugs der Ehewohng. Die Verteilg von Hausrat richtet sich ggf auch nach Art 234 § 4 Rn 5 f u 18.
- 2) Unterhaltsvereinbarungen, S. 2, die Eheg miteinander geschlossen haben, bleiben in Geltg; sie haben auch nach dem DDR-UnterhR Vorrang vor der gesetzl Regelg. UnterhVereinbgen im Zushang mit der Scheidg sind nur wirks, wenn sie im ScheidgsVerf getroffen wurden (FGB 30 III). Eine vor dem 3. 10. 90 geschlossene UnterhVereinbg außerh des ScheidgsVerf ist daher unwirks (BezG Cottbus FamRZ 91, 836). FGB 30 III galt jedoch nur bis zum 3. 10. 90, so dass die Eheg danach wirks Vereinbgen über die UnterhPfl treffen können. Ein Unterhaltsverzicht des UnterhBerecht vor dem 3. 10. 90 ist wirks, wie sich daraus ergibt, dass auf FGB 21 I in FGB 32 I nicht Bezug genommen ist. Mit Rücksicht auf die WirtschVerh in der früheren DDR ist der UnterhVerzicht auch nicht als sittenwidr anzusehen, wenn nach der Umstellg der WirtschOrdng der verzichtende Ehep auf Sozialhilfe angewiesen ist; dagg sind spätere UnterhVerzichts Wereinbgen uU gem BGB 1585 c. Rn. 8). Das Erbähungsverhot von EGB 33. S. 2 gilt nicht wenn die Voraussetzgen verzichtende Ehep auf Sozialhilfe angewiesen ist; dagg sind spätere UnterhVerzichts Vereinbgen uU gem BGB 138 nichtig (vgl BGB 1585 c Rn 8). Das Erhöhungsverbot von FGB 33 S 2 gilt nicht, wenn die Voraussetzgen für die Erhöhg der UnterhRente bereits im Ztpkt der Scheidg voraussehb waren u der UnterhBerecht an der finanziellen Entwicklg beteiligt war (AG Tempelhof-Kreuzbg FamRZ 95, 1154). Für die Abänderung von Unterhaltsvereinbarungen, die vor dem 3. 10. 90 getroffen worden sind, gilt grdsätzl FGB 33 fort (Dresd FamRZ 94, 708). Eine Abänderg zG des UnterhSchu kommt danach nur deh GerichtsEntsch in Frage, währd der freiwill volle od teilw Verzicht des Berecht auf seine Anspr nach wie vor deh ErlassVertr mögl ist. Entgg FGG 33 S 2 (nunmehr FamFG) ist eine Erhöhg der UnterhRente mögl wg Umst, die sich aus dem beitrittsbedingten Übergang zur Marktwirtsch ergeben (BGH NJW 95, 1345; zutr abl Dieckmann FamRZ 95,

549 f unter Hinw auf das 1. FamRÄndG v 20. 7. 90 u Art 234 § 5). Im Übr gelten bei Übersiedlg in die BRep vor dem Beitritt (entspr den Grds in Rn 3) auch für eine gericht! ScheidgsUnterhEinigg BGB 1569 ff u für die Abänderg die **Geschäftsgrundlage** (BGH FamRZ **94**, 562), ohne dass der VertrauensGrds entggstünde (BVerfG FamRZ **94**, 1453). Für nach dem 3. 10. 90 getroffene UnterhVereinbgen gilt dagg BGB 242 Rn 111; vgl 1585 c, 1408

EG 234 § 6 Versorgungsausgleich. (1) Für Ehegatten, die vor dem grundsätzlichen Inkrafttreten der versicherungs- und rentenrechtlichen Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geschieden worden sind oder geschieden werden, gilt das Recht des Versorgungsausgleichs nicht. Wird die Ehe nach diesem Zeitpunkt geschieden, findet der Versorgungsausgleich insoweit nicht statt, als das auszugleichende Anrecht Gegenstand oder Grundlage einer vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschlossenen wirksamen Vereinbarung oder gerichtlichen Entscheidung über die Vermögensverteilung war.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend in Bezug auf
- das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242),
- 2. die Barwert-Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Mai 2003 (BGBl. I S. 728), in der jeweils geltenden Fassung.
- 1) Inhalt (Lit: Götsche FamRZ 02, 1235). Die Vorschr betrifft den zivilrecht! VersorggsAusg! (VA) u seine 1 Modifikationen. Er gilt entspr EinigsV Art 8 grdsätzl auch für Ehen, die vor seinem WirksWerden im Beitrittsgebiet geschlossen worden sind (Brdbg FamRZ 01, 1710). § 6 regelt für Übergangsfälle von diesem Grds sowohl eine zeitl als auch eine ggständ! Ausn. Absatz 2 wurde nachträg! dch das G vom 19. 4. 06 (BGB! I 866, 882) angefüht (Rn 17).
- 2) Geltung. a) Zeitlich. Dem Recht der DDR war ein VA unbekannt. Währd das FamR des BGB gem EinigsV Art 18 u EGBGB Art 234 § 1 im Beitrittsgebiet im allg am 3. 10. 90 in Kraft getreten ist, ist der VA erst nach einer Anpassgsfrist in den neuen BLändern u im Ostteil von Berlin wirks geworden. Bis zu deren Ablauf bestand im Beitrittsgebiet ein autonomes u eigenständ Strukturprinzipien folgdes System soz Sicherh. Erst mit dem allg Inkrafttr des RRG 1992 wurde die strukturelle Angleichg der Versorggssysteme im wiedervereinigten Dtschland allerd auf der Grdl jew besond wirtsch Bezugsgrößen (Brdbg FamRZ 00, 676) abgeschl (BGH FamRZ 94, 160 u 884). Zur verfassgsrechtl Zulässigk der Überleitg von Rentenansprüchen u -anwartsch der DDR s BVerfG NVwZ 06, 449. Der Ztpkt der Beendigg der Umstellgsfrist ist der des allg Inkrafttr der versorggs- u rentenrechtl Vorschr des SGB VI am 1. 1. 92 (RRG 1992 Art 85 I; RÜG Art 42 I).
- b) Gegenständlich. Der territoriale Bezug zum Beitrittsgebiet in S 1 stellt keine Verbindg zum Ort der Scheidg, sond zum (allg) Inkrafttr des SGB VI her. Die Ausschlusswirkg der Regelg erstreckt sich also nicht ledigl auf Ehen, die im Beitrittsgebiet geschieden worden sind; ihre Reichweite beurteilt sich vielmehr nach dem interlokalen KollisionsR (Brdbg FamRZ 02, 1190). Das ergibt sich aus dem intertemporalen Charakter der Norm, die als ÜberleitgsVorschr Fragen regeln soll, die sich aus dem WirksWerden des VARechts für frühere VA-rechtlich irrelevante Sachverhalte ergeben. Die Norm erfasst nur solche Fälle, in denen nicht schon bereits vor 1992 ein VA dehzuführen war (AG Charlottenbg FamRZ 91, 335; Zweibr FamRZ 01, 33; BT-Drs 11/7817 S 37). Art 234 § 6 S 1 hat daher wg des Bezugs zur ROrdng des Beitrittsgebiets eine kollisionsrechtl Beurteilg zur Voraussetzg (BGH FamRZ 91, 421; 92, 295). Entscheidd ist nicht, welches Gericht die Ehe geschieden hat, sond nach welchem Recht dies zu geschehen hatte (Ffm FamRZ 93, 1096; Zweibr aaO). Hinsichtl der Bestimmg des VAStatuts sind die recht u tats Verhältn per 2. 10. 1990 maßg (BGH FamRZ 94, 884; ebso BGH FamRZ 94, 160 zum UnterhR). Deh die Fixierg auf die unmittelb vor dem Beitritt gegebenen Verhältn wird verhindert, dass die Eheg deh nach dem 2. 10. 90 eingetretene Verändergen in den VA "hineinwachsen" (vgl Mansel IPRax 90, 288 u DtZ 91, 126; Jayme/Stankewitsch IPRax 93, 163).
 c) Zur Anwendg der kollisionsrechtlichen Regelgen bleibt es für abgeschl Vorgänge entspr Art 236 § 1 beim 4 bish Recht, wobei auf die RHängigk des ScheidgsAntr abzustellen ist (was sich gef nach dem Recht des
- c) Zur Anwendg der kollisionsrechtlichen Regelgen bleibt es für abgeschl Vorgänge entspr Art 236 § 1 beim bish Recht, wobei auf die RHängigk des ScheidgsAntr abzustellen ist (was sich ggf nach dem Recht des Beitrittsgebiets als lex fori beurteilt, vgl AG Charlottenbg FamRZ 91, 335). KollisionsR ist immer das an das IPR des EGBGB angelehnte interlokale KollisionsR des früh Bundesgebiets (BGH FamRZ 94, 304 u 884). Nach dem bis zum 1.9. 86 geltden Recht des früheren BGebiets beurteilten sich die Scheidgsfolgen grdsätzl nach dem Scheidgsstatut. Die zur Bestimmg des sachnächsten HeimatR typ Anknüpfg an die Staatsangehörigk war in Fällen, in denen wenigstens ein Eheg sowohl die Staatsangehörigk der DDR besaß als auch Deutscher isv GG Art 116 war, ausgeschl. Kollisionsrechtl wurde daher auf den gewöhnl Aufenth abgestellt (AG Charlottenbg aaO). Bei danach ermittelten unterschiedl HeimatR war das letzte gemeins HeimatR maßg, sofern sich noch ein Eheg in dessen Geltgsbereich aufhielt. Der VA war in dtsch/dtschen Kollisionsfällen vor dem 1.9. 86 zugelassen, sofern die Eheg im Ztpkt des Eintritts der RHängigk des ScheidgsAntr ihren letzten gemeins gewöhnl Aufenth in der DDR hatten, solange einer der Eheg in der DDR blieb. Der VA war jedoch mit Wirkg für die Zukunft nachzuholen, wenn auch der and Eheg seinen gewöhnl Aufenth in der BRep Dtschland begründete (BGH FamRZ 84, 674; 91, 421; 92, 295; vgl auch BVerfG FamRZ 03, 589). Der BGH (NJW 06, 2034) hat entschieden, dass kein Versorgungsausgleich stattfindet zw Eheg, die wähnd der Ehe ihren gewöhnl Aufenth zuletzt im Gebiet der ehem DDR hatten u dort auf vor dem Inkrafttr des IPRG am 1.9. 86 rechtshäng gewordene ScheidgsAntr geschieden wurden, es sei denn dass beide vor dem Wirksamwerden des Beitritts am 3.10. 1990 in die alten BLänder übergesiedelt sind. Für nach dem 31.8. 86 rechtshäng gewordenen Scheidgen (Art 220 I analog) sind die Regelgen des interlokalen KollisionsR maßg, wie sie sich aus einer entspr Anwendg des IPR ergeben (Celle FamRZ 91, 714; Zweibr FamRZ 91,

- 1323). Voraussetzg ist allerd, dass dieses Anrecht aS des AntrGegners vorliegt (Zweibr u Ffm aaO). Als inländ gilt insow ein Anrecht, das vor dem 3. 10. 90 in einem Versorggssystem der alten BLänder erworben worden ist (Brdbg, Celle u Zweibr aaO) u am 2. 10. 90 noch bestand (dazu AG Charlottenbg FamRZ 91, 335).
- **d)** Scheidung. Hinsichtl der Prüfg der Stichtagsvoraussetzgen ist auch hier str, ob es auf den Ausspruch der Scheidg (so Adlerstein/Wagenitz FamRZ **90**, 1304; ebso Celle FamRZ **91**, 714; Brdbg FamRZ **02**, 1190) od auf den Ztpkt deren RKraft ankommt (s § 4 Rn 9 mwN zur Streitfrage, die wie dort zu entscheiden ist).
- e) Rechtsfolgen. S1 nimmt den VA vom sofort Inkrafttr des FamR aus. Nach DDR-Recht rkräftig e) Rechtsfolgen. S 1 nimmt den VA vom sofort Inkrafttr des FamR aus. Nach DDR-Recht rkräftig ausgesprochene Ehescheidgen bleiben wirks (EinigsV Art 18 I I; vgl BGH FamRZ 99, 434) u begründen damit Vertrauensschutz, wenn nicht ausnahmsw den Gericht im früheren Bundesgebiet die Unwirksamk der Scheidg festgestellt worden ist (Hamm FamRZ 97, 1215; Bosch FamRZ 94, 1389). Sie sollen daher ebso wie die währd der Übergangszeit im Beitrittsgebiet in Anwendg des BGB ausgesprochenen Scheidgen nicht rückwirkd dem VA unterstellt werden, was vornehml auf verfahrensrechtl, aus dem RStaatsprinzip abgeleiteten Überleggen beruht (vgl BT-Drs 13/6649 S 4). Die betroffenen Eheg sind auch von Anspr auf Hinterbliebenenversorgg nach ihrem früheren Partner ausgeschl (SGB VI 243 a S 1), was nach BVerfG (FamRZ 03, 1261 u 04, 599; krit Erman/Klattenhoff vor § 1587 BGB Rn 26; Lauterbad NZS 04, 121) jedenfalls dann verfahrensrechtl unbedenkl ist, wenn die von der Ausschlussklausel Betroffenen aGrd einer eig Alterssicherg weniger schutzbedürft sind als die im früheren BGebiet Geschiedenen (vgl auch BSG NJ 97, 555). Auf Ehen, die nach dem 1 1. 92 geschieden worden sind, findet der VA gräätzl Anwendg (auch bei Eheschl vor dem die nach dem 1. 1. 92 geschieden worden sind, findet der VA grdsätzl Anwendg (auch bei Eheschl vor dem Beitritt). Eine längere Trenngszeit unter der Geltg früh Recht kann nach Maßg von BGB 1587c Nr 1 zur Herabsetzg des VA führen (Jena FamRZ 97, 751; Brdbg FamRZ 02, 1190).
- 3) Relativer Ausschluss des VA für einzelne Versorgungsansrechte, S. 2.
 a) Grundsatz. Art 234 § 6 S 2 regelt aus Grden des Vertrauensschutzes u unter Berücksichtigg der Belange des AusglBerecht Ausn von der Dehführg des VA für die ihm seit 1992 unterfallden Anrechte aus dem Beitrittsgebiet. Die Regelg schließt den VA insow aus, als das auszugleichde Anrecht Ggst od Grdlage einer vor dem 3. 10. 90 geschlossenen wirks Vereinbg od gericht! Entsch über die VermTeilg war. Hierbei ist insbes an einen auf die Zeit nach der Trenng zielden InteressenAusgl (nicht notw an eine gleichgewicht Verteilg) hinsichtl eines Altersvorsorgewerts, insbes LebensVersichg, zu denken, der Ggst od Grdl der Regelg der ScheidgsFolgen
- b) Vereinbarungen über Versorggsanrechte konnten die Eheg nach DDR-Recht gem den (dch 1. FamRÄndG b) Vereinbarungen über Versorggsanrechte konnten die Eheg nach DDR-Recht gem den (dch 1. FamRAndG geänd) FGB 14, 14a, 15 bei fortbestehdem Güterstand, aber auch nach dessen vorzeit Aufhebg treffen (FGB 41 II). Dagg kommen wg des Stichtags 3. 10. 90 sämtl dch das ÜbergangsR eröffneten Möglichk für VermVereinbgen (vgl § 4 Rn 12) nicht in Betr; sie können aber, ihre Wirksamk vorausgesetzt, als solche außerh der Übergangsregelg den VA insges ausschließen (BGB 1408 II 1, 1414 S 2) od das einz Versorggsanrecht unmittelb dem VA entziehen, zB dch die Künd od die wirks Übertragg einer LebVersichg (vgl aber BGB 1587c Nr 2 und VAHRG 10 d). Unterhrechtl Regelgen dürften im allg wg FGB 30 III idF bis zum 30. 9. 90 unbeachtl sein; iÜ ggf Wegfall der GeschGrdl (Klattenhoff DAngVers 90, 439; vgl allg Drexl DtZ 93, 197).

 c) Stichtag. Die Vereinbg muss vor dem 3. 10. 90 geschlossen worden sein (Brdbg FamRZ 01, 1710). Der Stichtag erklärt sich aus dem mit dem Beitritt veränderten Vertrauensschutz (Adlerstein/Wagenitz FamRZ 90, 1306). da sich die Beteiligten nach dem Beitritt auf die sich wandelnde RLage einrichten konnten
- 1306), da sich die Beteiligten nach dem Beitritt auf die sich wandelnde RLage einrichten konnten
- d) Voraussetzg ist schließl die **Wirksamkeit** der Vereinbg. Mit der gesetzl Formulierg soll berücksichtigt werden, dass die Berufg auf den Wegfall der GeschGrdlage grdsätzl ausgeschl ist, wenn es der Gesetzgeber bei der Verbindlichk vor der Neuregelg getroffener Vereinbgen belässt (BGH NJW **58**, 1540). Die Überleitgsregelg soll die frühere Vereinbg aber nicht uneingeschränkt aufrechterhalten; die Disposition soll mit Rücksicht auf die grdlegden rechtl u tats Verändergen den Bedürfnissen des wirtschaftl schwächeren Eheg in Fällen entggkommen, in denen das Ergebn der vertragl Vereinbg unter Berücksichtigg der WertEntsch im neuen Recht evident unbill ist, sofern ihnen iR der VertrAnpassg nicht begegnet werden kann. Hierbei ist ein strenger Maßst anzulegen. Erweist sich das Festhalten an der früheren Regelg als unzumutb u ist deswg ein VA dehzuführen, so ist dem Vertrauen des ausgleichspfl Eheg den eine Herabsetzg des VA nach BGB 1587c Nr 1, 1587h Nr 1
- e) Gerichtliche Entscheidungen über Versorggsanrechte sind da es in S 2 nur um Ehen geht, die nach dem 31. 12. 91 geschieden werden nur iR einer vorzeit Aufhebg der Eigt- u VermGemsch (FGB 41) mögl.
 - f) Rechtsfolge. Soweit über einz Versorggsanrechte bereits gerichtl entschieden od eine entspr Vereinbg zw den Eheg getroffen worden ist, findet der VA nicht statt. Das betr Anrecht wird bei einem nach dem 31. 12. 91 stattfindden VA überhaupt nicht berücksichtigt, auch wenn sich bei einer Einbeziehg die Rolle von VA-Berecht u -Verpflichteten vertauschte. Die Anrechte sind dann auch nicht hilfsweise güterrechtl auszugleichen (BGB
- g) Das **Wirksamwerden** des VA in den neuen BLändern u im Ostteil von Berlin wird vom Gesetz zur Überleitg des VA auf das Beitrittsgebiet (**VAÜG**) Art 31 RÜG vom 25. 7. 91 (BGBl I S 1606, 1702) flankiert, das insbes der besond Dynamik im Beitrittsgebiet erworbener Anrechte Rechng tragen soll (vgl Hahne FamRZ **91**, 1392; Klattenhoff DAngVers **91**, 352). Zum VAÜG ausführl Anh II zu § 1587 b BGB u 58. Aufl Anh IV zu Art 234 § 6.
- 4) Überleitungsbestimmungen. Gem Art 8 u 11 des EinigsV iVm der Anl I Kap III Sachgebiet B Abschn III Nr 12 u 13 zum EinigsV galt Art 234 § 6 für die BarwertVO (Anh zu BGB 1587a) u das VAHRG (Anh I zu BGB 1578b) entspr. Diese Maßg des EinigsV. die weiterhin für die RAnwendg in Fällen mit Bezug zum Beitrittsgebiet erfdl sind, wurden iR der Bereinigg des BundesR (vgl BT-Drs 16/47 S 70) dch Art 122 des G v 19. 4. 06 (BGBI I 866, 882) mit Wirkg vom 25. 4. 06 in einem neuen **Abatz 2** als DauerR in das EGBGB übernommen.
 - EG 234 § 7 Abstammung. (1) ¹Entscheidungen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangen sind und feststellen, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist, wer der Vater des Kindes ist oder daß eine Anerkennung der Vaterschaft unwirksam ist, bleiben unberührt. ² Dasselbe gilt für eine Anerkennung der Vaterschaft, die nach dem 31. März 1966 und vor dem Wirksamwerden des Beitritts wirksam geworden ist.

- (2) Die Fristen für Klagen, durch welche die Ehelichkeit eines Kindes oder die Anerkennung der Vaterschaft angefochten wird, beginnen nicht vor dem Wirksamwerden des Beitritts, wenn der Anfechtungsberechtigte nach dem bisher geltenden Recht nicht klageberechtigt war.
- (3) Ist vor dem Wirksamwerden des Beitritts die Vaterschaft angefochten oder Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft erhoben und über die Klagen nicht vor dem Wirksamwerden des Beitritts rechtskräftig entschieden worden, so wird der Zeitraum von der Klageerhebung bis zum Wirksamwerden des Beitritts in die in Absatz 2 genannten Fristen nicht eingerechnet, wenn die Klage aufgrund des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr von dem Kläger erhoben oder nicht mehr gegen den Beklagten gerichtet werden kann.
- (4) Andere als die in Absatz 1 genannten Entscheidungen und Erklärungen, die nach dem bisherigen Recht die Wirkung einer Vaterschaftsfeststellung haben, stehen einer Anerkennung der Vaterschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gleich.
- 1) Vorbemerkung. Die Vorschr enthält die dch den Beitritt erfdl Überleitgsbestimmgen für gerichtl Entsch u AnerkenngsErkl zur Vatersch in der früheren DDR. Sie werden jetzt überlagert dch das Inkrafttr des KindRG, dch welches die Unterschiede zw dem AbstammgsR der DDR u demjen der BRep, zB dch Abschaffg des famrechtl Status der Nichtehelichk, nachträgl verringert worden sind. Vgl für die beiden Übergangsregelgen betr den Beitritt die unten wiedergegebenen Erläutergen aus der 58. Aufl; vgl zum KindRG materiellrechtl: EG Art 224 § 1; verfahrensrechtl: 60. Aufl Einf 36 sowie jetzt 19 v § 1626. Abstammgsrechtl Regelgen können noch nach langer Zeit von Bedeutg sein; desh wird die frühere Kommentierg, soweit sie noch relevant werden könnte, unten wiedergegeben. Vor dem Wirksamwerden des Beitritts im früheren DDR-Gebiet geborene nichtehel Kinder behalten ggf unabhäng von der Jahresfrist des FGB 56 II das Recht nach BGB, auf Feststellg der Vatersch zu klagen (BGH 135, 209). Die Abweisg einer UnterhKlage wg Mehrverkehrs nach §§ 1708 ff, 1717 BGB aF unterfällt nicht den nach I u IV unberührt bleibden StatusEntsch, so dass die Klage auf Feststellg der Vatersch zuläss ist (Jena FamRZ 03, 1843).
- 2) Es bleiben vor dem 3. 10. 90 in der DDR getroffene positive oder negative Vaterschaftsfeststellungen wirksam, I 1. Das gilt für die Feststellg, dass der Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist (FGB 63 I), wer der Vater des Kindes ist (FGB 54, 56 ff), wofür die Verurteilg zur Zahlg von Unterh an ein nichtehel Kind ausreicht (Düss NJWE-FER 99, 192), sowie, dass ein VaterschAnerkenng unwirks ist (FGB 59), was freilich nicht auf den Status des Kindes als ehel dehgreift (Dresd FamRZ 99, 1366); schließl auch für die Abweisg einer VaterschFeststellgsKlage bzw einer Anfechtgsklage (Brdbg FamRZ 95, 503). Doch ist einem StatusUrt aus der Zeit der DDR die Anerkenng zu versagen, wenn die Entsch gg den ordre public der BRep verstößt (BGH NJW 97, 2051). Desh keine Anerkenng bei schweren VerfVerstößen wie Verletzg des Anspr auf rechtl Gehör od bei Unterlassg serolog Begutachtg (AG Hbg-Wandsbek Dtz 91, 307; aA Düss FamRz 96, 176), es sei denn es liegt ein Verzicht vor (Brdbg FamRz 95, 503). An die Stelle der Aufhebg der VaterschFeststellg dch den Staatsanwalt (FGB 60) tritt das Wiederaufnahme Verf (Adlerstein/Wagenitz FamRz 90, 1170). Wirks bleiben nur vor dem Beitritt ergangene Entsch; auf den Eintritt der RKraft vor dem 3. 10. 90 kommt es nicht an (Brdbg FamRz 96, 369). Wirks bleiben auch die nach FGB 55–57 vor dem JugHilfeOrgan od im Ifden 4 VaterschProz zu Protokoll des Gerichts bis zum 3. 10. 90 abgegebenen Vaterschaftsanerkennungen, 12. Ebso Anerkenngen dch Männer mit Wohnsitz in Westdeutschland (Hamm StAZ 04, 22). Nach dem Beitritt galten zunächst unmittelb BGB 1600 a ff aF u gelten nunmehr die §§ 1594 ff nF. Vor dem Inkrafttr des FGB am 1. 4. 66 getroffene gericht! VaterschFeststellgen wie abgegebene VaterschAnerkenngsErkl bleiben ebenfalls wirks, IV. Die Vorschr ist nicht verfassgswidr (BVerfG-Ka FamRz 95, 411). Die VaterschAnerkenng eines Westdeutschen vor 1955 hat danach auch nach dem Inkrafttr des EiniggsVertr statusbegründende Wirkg, ohne dass es einer Zustimmg der Mutter od des Kindes bedarf (Hamm Fa
- 3) Klagefrist, II u. III. Sie soll dem KlageBerecht nach Erlangg der Kenntn von der falschen Abstammgszuordng des Kindes eine bestimmte Zeit zur Überlegg einräumen, ob er die rechtl geltde Abstammg änd will od nicht. II betrifft dabei die Frist für Pers, die erst den Beitritt überhaupt anfechtgsberecht geworden sind, III den Fristenlauf für Pers, die deh den Beitritt ihre Aktiv- od Passivlegitimation verloren haben (vgl ausführl 58. Aufl Rn 11 ff). Soweit die Vorschr heute noch relevant werden, ist zu beachten, dass mit dem Inkrafttr des KindRG ab 1. 7. 98 iR einer einheitl VaterschAnfechtg (vgl § 1599 Rn 1) der Kreis sowohl der AnfechtgsBerecht als auch die Anfechtgsfrist ggü den §§ 1591 ff aF geändert worden sind (vgl §§ 1600, 1600 b nF).
- 4) Inhalt. Die Abstammg begründet die Verwandtsch; verwandt ist man mit and Pers in gerader Linie od in der Seitenlinie (BGB 1589; FGB 79). Die Vorschr des Art 234 § 7 enthält die Überleitgsbestimmgen für gerichtl Entsch bzw AnerkenngErkl zur Vatersch, wobei sich die Regelg auf die beiden Bereiche von Ehelichkeitsanfechtung (FGB 61–63; BGB 1593–1599) u Vaterschaftsfeststellung (FGB 54–60; BGB 1600a–1600 o) bezieht. Zur Klageverbindg mit rückständ Unterh in Übergangsfällen BGH FamRZ 95, 994. Die Übergangsregelg erfasst in I den Status selbst, näml in S 1 das Wirksambleiben gerichtl Entsch zur Abstammg sowie in S 2 entsprechder VaterschAnerk. II u III betreffen die Klagefristen. IV erweiter deh Gleichstellg and Entsch u Erkl, denen VaterschFeststellgsWirkg zukommt, mit den VaterschAnerk nach FGB den AnwendgsBereich von I 2. Im Ggsatz zu Art 234 § 1 Rn 1 gibt es für den Status keine interlokale Vorfrage: Sämtl außerh der Ehe gleichgült ob in den alten od neuen BLändern u vor od nach dem 30. 10. 90 geborenen Kinder sind nichtehelich (Rauscher StAZ 91, 4; krit Grandke DtZ 90, 323). Zur Vaterschaftsfeststellung: Art 234 § 1 Rn 5. Doch gelten BGB 1706–1710 in den neuen BLändern nicht (Art 230 I; Art 234 § 1 Rn 5.) Line Namenserteilung gem FGB 65 schließt eine weitere Einbenennung nach § 1618 aus (KreisG Erfurt StAZ 92, 249). Zu NamensAnd vgl auch StAZ 92, 250 ff).

EG 234 §§ 8, 9 (aufgehoben)

Die Vorschriften betrafen die Anpassg von Unterhaltsrenten für Minderjährige und den Regelbedarf des nichtehelichen Kindes samt der Ermächtigg der Landesregiergen des Beitrittsgebiets zum Erlass von BedarfsanpassungsVO und sind dch Art 4 Abs 9 KindUG mit Wirkung vom 1. 7. 1998 aufgehoben worden. Die Übergangsregelg dazu befand sich im Rahmen der allgemeinen Übergangsregelung zum KindUG in Art 5 KindUG, wobei Art 5 §§ 2–4 KindUG verfahrensrechtl Übergangsvorschriften enthielten und Art 5 § 1 bestimmte, dass die Regelbeträge nach § 1 der früheren RegelbetragVO auch im Beitrittsgebiet gelten sollten, schald die Regelbeträge im Reitrittsgebiet die gleiche Höhe wie in den alten Bunderländern erreicht bitten. Das sobald die Regelbeträge im Beitrittsgebiet die gleiche Höhe wie in den alten Bundesländern erreicht hätten. Das ist bis jetzt nicht gelungen, die Übergangsregelg aber trotzdem insofern überholt, als die Einführg eines demograph Faktors in die Rentenformel wieder zurückgenommen worden war und für die Anpassgsfaktoren im Rahmen der RegelbedarfVO ein Rückgriff auf die Rentenentwickl danach nicht mehr in Betracht kam. Vgl zu Einzelh 58. Aufl, Einf Rn 40 ff v § 1601.

EG 234 § 10 Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind im allgemeinen. Der Familienname eines vor dem Wirksamwerden des Beitritts geborenen Kindes bestimmt sich in Ansehung der bis zum Wirksamwerden des Beitritts eingetretenen namensrechtlichen Folgen nach dem bisherigen Recht.

- 1) Grundsatz. Entgg der weit gefassten Überschrift enthält die Vorschr ledigl eine Übergangsregelung zum Familiennamen des Kindes. Es gilt das Stichtagsprinzip (Art 234 § 1 Rn 5). Der FamName eines nach dem Wirksamwerden des Beitritts geborenen Kindes bestimmt sich nach dem BGB. Für vor dem Stichtag geborene Kinder bleibt es bei der bish Regelg; die Überleitg bewirkt also keine unmittelb Änderg bereits geführter FamNamen. Doch richten sich Umst, die nach dem Stichtag eintreten u namensrechtsrelevant sind, ebenfalls nach neuem Recht (BT-Drs 11/7817 S 45).
- 2) Einzelheiten. a) Folgde Kinder behalten ihren Namen auch unter der Herrsch des neuen Rechts: wenn sie bis zum Wirksamwerden des Beitritts gem FGB 7 12, 64 I den gemeins FamNamen ihrer miteinand verheirateten Eltern erhalten haben; deren Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren u die desh gem FGB 64 II den FamNamen ihrer Mutter führen; die infolge von ErziehgsRÜbertraggen nach FGB 48, 45 II 2 u III 2 sowie 47 III bzw infolge der Annahme eines and FamNamens deh den ErziehgsBerecht gem FGB 65 ebenfalls den Namen geändert haben bzw die infolge Annahme an Kindes Statt od Wiederaufhebg der Adoption Namensändergen erfahren haben (FGB 71, 78 II). Keine Wiederannahme des ursprüngl Geburtsnamens (Adlerstein/Wagenitz FamRZ 90, 1174).
- b) Für Namenserwerbsvorgänge nach der Rechtsvereinheitlichung gelten BGB 1616-1618; 1720, 1737, 1740 f, 1740 g; 1757, 1765. Außerd gilt NÄG 3, wonach bei Vorliegen eines wichtigen Grdes der Name im Verwaltungswege geändert werden kann (vgl Einf 8 v § 1616 BGB). Dieser ÄndMöglichk stehen auch Namensvorgänge offen, die vor der Rechtsvereinheitlichg in der früheren DDR abgeschl waren.

EG 234 § 11 (aufgehoben dch G v 16. 4.2013, BGBl 1 S 795).

EG 234 § 12 Legitimation nichtehelicher Kinder. Die Frist nach § 1740 e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beginnt nicht vor dem Wirksamwerden des Beitritts.

- **Vorbemerkung.** Am 3. 10. 90 (Art 234 § 1 Rn 5) haben die außerh einer Ehe geborenen Kinder die RStellg von nichtehel Kindern erhalten und damit auch die Möglichk nachträgl Legitimation (BGB 1719 ff). Nach dem Tod des Vaters kann das Kind den Antr auf EhelErkl nur binnen Jahresfrist stellen (BGB 1740e I); Art 234 § 12 stellte sicher, dass dem Kind auch dann eine Frist von 1 Jahr zur Verfügg stand, wenn die Voraussetzgen für die EhelErkl bereits vor dem Beitritt erfüllt waren. Die Vorschrift hat sich durch Fristablauf erledigt, kann aber Bedeutg für Fälle behalten, in denen zweifelh ist, ob eine Legitimation stattgefunden hat od nicht. Vgl insow
- 1) Überleitung des Nichtehelichenrechts. Dem DDR-FamR war die Unterscheidg zw ehel u nichtehel Kindern fremd (vgl FGB 46 I 1, 54 I); den sachl Unterschied gab es auch dort (vgl FGB 54 IV; ferner namensu erbrechtl Folgen)
- Nach dem Stichtagsprinzip (Art 234 § 1 Rn 5) bekommen die außerh einer Ehe geborenen Kinder nach dem mit dem Beitritt maßg neuen Recht die Rechtsstellung von nichtehelichen Kindern.
 a) Nichtehelichk entsteht, wenn die Mutter bei Geburt des Kindes nicht verheiratet ist, sowie deh Anfechtg

der Ehelichk (BGB 1593).

b) Die Legitimation des nichtehelichen Kindes führt zu dessen Ehelichk, u zwar den nachträgl Heirat seiner Eltern (BGB 1719); ferner den EhelErkl auf Antr des Vaters (BGB 1723 ff, 1736) od des Kindes, wenn seine Eltern verlobt waren u das Verlöbn den Tod eines Elternteils aufgelöst worden ist (BGB 1740 aff, 1740 f). Nach dem Tod des Vaters kann das Kind den Antr auf EhelichErkl nur binnen Jahresfrist stellen (BGB 1740 e I 1). Diese Frist beginnt nicht vor der Geburt des Kindes u der rkräft Feststellg der Vatersch (BGB 1740 e I 2). Nach Art 234 § 12 soll sichergestellt sein, dass dem Kind jedenfalls eine Frist von 1 Jahr zur Verfügg steht, so dass die Frist auch dann erst ab 3. 10. 90 läuft, wenn die Voraussetzgen für die EhelichkErkl bereits vorher erfüllt sind. Wg Art 234 § 2 Rn 1 reicht der Nachw der EheschlAbsicht aus (Lübchen/Rohde, Komm z 6. T des EG, 1991, S. 164).

EG 234 § 13 Annahme als Kind. (1) ¹ Für Annahmeverhältnisse, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts begründet worden sind, gelten § 1755 Abs. 1 Satz 2, die §§ 1756 und 1760 Abs. 2 Buchstabe e, § 1762 Abs. 2 und die §§ 1767 bis 1772 des Bürgerlichen

Gesetzbuchs nicht. 2 § 1766 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt nicht, wenn die Ehe vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschlossen worden ist.

- (2) ¹ Vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Entscheidungen des Gerichts, durch die ein Annahmeverhältnis aufgehoben worden ist, bleiben unberührt. ² Dasselbe gilt für Entscheidungen eines staatlichen Organs, durch die ein Annahmeverhältnis aufgehoben worden ist und die vor dem Wirksamwerden des Beitritts wirksam geworden sind.
- (3) Ist ein Annahmeverhältnis vor dem Wirksamwerden des Beitritts ohne die Einwilligung des Kindes oder eines Elternteils begründet worden, so kann es aus diesem Grund nur aufgehoben werden, wenn die Einwilligung nach dem bisherigen Recht erforderlich war.
- $(4)\,^1$ Ist ein Annahmeverhältnis vor dem Wirksamwerden des Beitritts begründet worden und war die Einwilligung eines Elternteils nach dem bisherigen Recht nicht erforderlich, weil
- 1. dieser Elternteil zur Abgabe einer Erklärung für eine nicht absehbare Zeit außerstande war,
- 2. diesem Elternteil das Erziehungsrecht entzogen war oder
- 3. der Aufenthalt dieses Elternteils nicht ermittelt werden konnte,
- so kann das Annahmeverhältnis gleichwohl auf Antrag dieses Elternteils aufgehoben werden. ² § 1761 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.
- (5) Ist ein Annahmeverhältnis vor dem Wirksamwerden des Beitritts begründet worden und ist die Einwilligung eines Elternteils ersetzt worden, so gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) ¹Ein Antrag auf Aufhebung eines vor dem Wirksamwerden des Beitritts begründeten Annahmeverhältnisses kann nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Wirksamwerden des Beitritts gestellt werden. ² Für die Entgegennahme des Antrags ist jedes Vormundschaftsgericht zuständig.
- (7) ¹ Ist über die Klage eines leiblichen Elternteils auf Aufhebung eines Annahmeverhältnisses am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts noch nicht rechtskräftig entschieden worden, so gilt die Klage als Antrag auf Aufhebung des Annahmeverhältnisses. ² § 1762 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt
- Vorbemerkung. Ab 3. 10. 90 (Art 234 § 1 Rn 5) sind auf die nach FGB 66 ff begründeten AnnahmeVerh grdsätzl BGB 1741 ff anzuwenden, I 1, mit Ausn vor allem solcher Vorschr, deren Anwendg dazu führen würde, dass bereits erloschene RBeziehgen wieder auflebten (BT-Drs 11/7817 S 46). Das betrifft RentenAnspr des Kindes (BGB 1755 Rn 4); VerwandtschVerh: FGB 73 statt BGB 1756; die Möglichk zur Aufhebg des AnnahmeVerh bei Erteilg der Einwilligg der Eltern in die Adoption, bevor das Kind 8 Wochen alt war (FGB 69, 74 statt BGB 1760 II e); ebenso hinsichtl der Fristen nach BGB 1762 II; ferner die Vorschr der dem FGB unbekannten VolljAnnahme (BGB 1767–1772) sowie die automat Aufhebg des AnnahmeVerh iF der Eheschließg zw Annehmden und Kind (BGB 1766), I 2. Wirks Aufhebgen des AnnahmeVerh vor dem 3. 10. 90 bleiben bestehen, II. Die Wirkgen der Aufhebg bestimmen sich für die Zeit nach dem 3. 10. 90 nach BGB 1764, nicht FGB 78. Zum FamNamen: Art 234 § 10. III–VI betreffen die Aufhebg übergeleiteter Annahme Verh aGrd von Einwilliggsmängeln (vgl unten Rn 12 ff). Der AufhebgsAntr konnte bis zum 2. 10. 93 gestellt werden. Zum 3. 10. 90 anhäng AufhebgsVerf werden als solche nach BGB 1760 fortgeführt, ohne dass es einer erneuten AnttStellg bedurft hätte (BT-Drs 11/7817 S 46), VII. In AusnFällen (zB im ErbR) können Einzelh des Übergangsrechts auch noch in Zukunft relevant werden; vgl insoweit dann:
- 1) Übersicht. Die vor dem Beitritt in der DDR begründeten AnnahmeVerh werden mit dem 3. 10. 90 in das AdoptionsR des BGB 1741–1766 übergeleitet; § 13 enthält ledigl die Ausn. Deh das AdoptFristG v 30. 9. 91 (BGBI I 1930) wurden I ergänzt u IV–VI neu gefasst (Lit: Weber DtZ 92, 10). In Kraft seit 3. 10. 91. Die RFolgen, die das FGB an die Adoption knüpft, entsprechen im Wesentl denjen des BGB (BT-Drs 11/7817 S 46). Dementspr nimmt I einige Vorschr des BGB von der Anwendbark auf DDR-Adoptionen aus, teils weil die Bestimmgen (wie die VolljAdoption) im Recht der früheren DDR keine Entsprechg haben, teils weil die Anwendg bestimmter Vorschr des BGB-AdoptionsR angesichts der vertretb and Verfahrensweise in der früheren DDR (zB dass es keine Karenzzeit von 8 Wochen für die EinwilliggsErkl der Eltern gab) unverhältnismäß wäre, teils weil deh das DDR-Recht geschaffene VertrauensVerh schützenswert bleiben (wie die unterschiedl Auswirkg der Adoption auf die bish VerwandtschBeziehgen). Nach II werden noch unter der Geltg des FGB nach diesem wirks erfolgte Aufhebgen von AnnahmeVerh auch nach dem 3. 10. 90 respektiert. Die III–VI betreffen die Aufhebg bereits übergeleiteter AdoptionsVerh wg evtl Mängel bei ihrer Begründg. Dabei behandelt III die EinwilliggsErfordern u stellt den Grds auf, dass die zusätzl zu den Anfordergen von FGB 69 dch BGB 1746 ff hinzukommenden EinwilliggsErfordern keine weitergehden Aufhebgsmöglichk schaffen sollen. Doch wird dieser Grds in den folgenden Abs erhebl revidiert. IV erhebt (offenb wg der früher damit verbundenen MißbrMöglichk) die Entbehrlichk der elterl Einwilligg bei Entmündigg u Nichtermittlg des Aufenth pauschal zum AufhebgsGrd mit automat Prüfg der Entbehrlichk der Einwilligg unter den Anfordergen des neuen Rechts. V gibt die Möglichk der Aufhebg ggü der aF auf 3 Jahre.
- 2) Geltung von BGB und FGB für am Stichtag begründete Annahmeverhältnisse, I. a) Auf vor dem 3 Wirksamwerden des Beitritts, also bis zum 3. 10. 90 nach FGB 66 ff begründete AnnahmeVerh sind nach dem Stichtagsprinzip (Art 234 § 1 Rn 5) grdsätzl BGB 1741 ff anzuwenden; sie lösen die Vorschr der FGB 66–78 ab
- b) Doch sind bestimmte Vorschriften des Kindesannahmerechts von der Anwendung auf übergeleitete 4 AdoptionsVerh ausgeschlossen, I 1 u 2, weil eine Überleitg dieser Vorschr auf am 3. 10. 90 bestehde AnnahmeVerh bewirken würde, dass bereits erloschene RBeziehgen wieder auflebten. Dies sollte vermieden werden (BT-Drs 11/7817 S 46). Hierzu gehören:
- aa) BGB 1755 12: Bis zur Annahme entstandene Ansprüche des Kindes insbes auf Renten u andere wiederkehrende Leistgen mit Ausn von solchen auf Unterh bleiben nach dieser Vorschr bestehen (BGB 1755 Rn 4). Es bleibt insow bei den Wirkgen, die das öff u private Recht der DDR vorsehen (hinsichtl SchadRenten
- **bb)** BGB 1756: Trotz des Prinzips derVolladoption (Einf 2 v BGB 1741) bleiben bestimmte **6 Verwandtschaftsverhältnisse** bestehen. Die ähnl, aber nicht ident Regelg in FGB 73 soll für übergeleitete AdoptionsVerh bestehen bleiben.

cc) Nach BGB 1760 I iVm II e u 1747 III 1 kann das AnnahmeVerh aufgehoben werden, wenn die Eltern od ein Elternteil seine Einwilligung erteilt hat, bevor das Kind 8 Wochen alt ist; einen solchen AufhebgsGrd kannte die Regelg von FGB 69, 74 nicht. Dabei soll es in den Übergangsfällen bewenden, so dass ein vor dem 3. 10. 90 begründetes AnnahmeVerh nicht desh aufgehoben werden kann, weil ein Elternteil seine Einwilligg zur Annahme innerh von 8 Wochen nach der Geburt des Kindes erteilt hat. Art 1 Nr 1 AdoptFristG (vgl oben Rn 1) ist auch die Befristung aus BGB 1762 II von der Überleitg ausgenommen.

dd) BGB 1767–1772 betreffen die Annahme Volljähriger einschließt der Aufhebg des AnnahmeVerh; die Vorschr haben im FGB keine Entsprechg, da nur Minderj an Kindes Statt angenommen werden durften (FGB 67 12), u können desh für die in der früheren DDR begründeten AnnahmeVerh gar nicht zur Anwendg kommen. Desh schließt I 1 ihre Geltg für übergeleitete Fälle schlechthin aus. Vor dem Inkrafttr des FGB am 1. 4. 66 unter Vollj begründete AnnahmeVerh sind nach EGFGB 2 ins FGB übergeleitet worden; sie werden nunmehr ebenfalls nach dem 3. 10. 90 nach den BGB 1741 ff u nicht nach BGB 1767 ff fortgeführt (BT-Drs 11/7817 S 46).

ee) Eheschließung zwischen Annehmendem und Kind, I 2. Nach BGB 1766 wird den eine Eheschl zw Annehmdem u Kind automat u mit Rückwirkg das AnnahmeVerh aufgehoben. Diese Vorschr gilt nicht, wenn die Ehe vor dem 3. 10. 90 geschlossen worden ist. Da eine entspr Bestimmg wie die des BGB im FGB fehlte, würden uU langfristig gewachsene od aufgelöste verwandtschaftl Beziehgen dem Vertrauensschutz zuwider zerstört od wiederhergestellt. Desh nimmt die Übergangsregelg die Überlagerg der adoptions- deh die eherechtl Beziehg für die Fälle in Kauf, in denen die Ehe vor dem 3. 10. 90 geschlossen worden ist. Wird die Ehe nach dem Stichtag geschlossen, gilt BGB 1766.

3) Wirksame Aufhebungen des Annahmeverhältnisses vor dem 3. 10. 90 bleiben bestehen unabhäng davon, ob das BGB einen den FGB 74–77 entspr AufhebgsGrd bereithält (BGB 1759, 1760, 1763), u unabhäng davon, ob die Aufhebg dch Entsch des Gerichts (FGB 74 I, 75 I, 76 I), II 1, od wie bei der Aufhebg nach Volljährigk des Angenommenen gem FGB 77 dch das Staatl Notariat erfolgt ist, II 2. Zur Aufhebg dch einen JugHilfeAusschuss der ehem DDR: KG FamRZ 93, 1359.

vonjamigk ucs Angenommenen gem FGB // deh das Staatl Notariat erfolgt ist, II 2. Zur Aufhebg deh einen JugHilfeAusschuss der ehem DDR: KG FamRZ 93, 1359.

Die Wirkungen der Aufhebung bestimmen sich entspr dem Stichtagsprinzip nicht nach FGB 78, sond für die Zeit nach dem 3. 10. 90 nach BGB 1764, so dass insbes auch evtl weitergehde Wirkgen der BGB-Volladoption ggü der Annahme an Kindes Statt gem FGB zurückgenommen werden. Zum Familiennamen vgl Art 234 § 10.

- 4) Wirkung von Einwilligungsmängeln für die Aufhebung übergeleiteter Annahmeverhältnisse, III–VI. Die künft Aufhebg von AnnahmeVerh bestimmt sich mit der Überleitg des BGB nach neuem Recht, was verfassgsrechtl nicht zu beanstanden ist (KG FamRZ 93, 1359). Dies gilt gem Art 234 § 1 auch dann, wenn das aufzuhebende AnnahmeVerh vor dem 3. 10. 90 begründet worden ist, allerd nur mit den in den genannten Abs bezeichneten Maßgaben.
- a) Das Verhältnis der III–VI zueinander: III enthält den Grds; danach bestimmt sich die Erforderlichk der Einwilligg von Eltern u Kind auch für die Aufhebgsfrage grdsätzl nach bish Recht. Trotz Nichterforderlik der Einwilligg eines Elternteils nach dem bish Recht ermöglichen aber IV u V die Aufhebg des AnnahmeVerh, wenn die tatbestandl Voraussetzgen für die Nichterforderlichk polit missbraucht werden konnten, etwa dch Annahme der Nichtermittelbark des Aufenth eines Elternteils, dem die DDR-Staatsbürgersch aberkannt od dem das ErziehgsR aus polit Grden entzogen worden war. III gibt nur für die fehlerh Anwendg der EinwilliggsErfordern des bish Rechts einen AufhebgsGrd; denn die drei Fälle, in denen nach bisher Recht die Einwilligg eines Elternteils überhaupt nicht erfdl war (FGB 70 II), sind in IV 1 sowie V als absolute AufhebgsGrde ausgestaltet, so dass sie nicht zugl Ggst der Regelg von III sein können. Schließl werden in VI die AntrFrist bestimmt u die Zuständigk des VormschG für die Entggnahme begründet.

AufhebgsGrde ausgestaltet, so dass sie nicht zugl Ggst der Regelg von III sein können. Schließt werden in VI die AntrFrist bestimmt u die Zuständigk des VormschG für die Entggnahme begründet.

b) Aufhebung des Annahmeverhältnisses wegen Fehlens der erforderlichen Einwilligung, III (zur Zwangsadoption Fiebig ZfJ 95, 16). – aa) Ein vor dem 3. 10. 90 im Beitrittsgebiet begründetes AnnahmeVerh könnte bei Übertragg von BGB 1760 aufgehoben werden, wenn die Einwilligg des Kindes od eines Elternteils gefehlt hat, die nach BGB 1746, 1747 erfdl gewesen wäre, wenn das AnnahmeVerh sogleich nach BGB begründet worden wäre. Zweck des III ist es jedoch, die EinwilligungsErfordern deh die Überleitg nicht nachträgl zu erweitern. Aus diesem Grd kann ein vor dem Beitritt begründetes AnnahmeVerh grdsätzl nicht waf fehlender Einwilligg des Kindes od eines Elternteils aufgehoben werden, wenn die nach bisher DDR-Recht geltenden EinwilliggsErfordern eingehalten wurden. Die Aufhebg nach III kommt vielmehr nur in Betr, wenn die Einwilligg bei der vor dem 3. 10. 90 erfolgten Adoption nach dem bisherigen Recht gem FGB 69 erforderlich war und nicht wirksam erteilt worden ist (zum Verhältn zu den übr Abs der Vorschr vgl Rn 13). Die weitergehden Aufhebgsmöglichk nach BGB 1760 hat sich die Übergangsregelg zu eigen gemacht.

b) Aufhebungsfälle. Aufhebg nach III erfolgt wegen Fehlens der erforderlichen Einwilligung des Kindes,

bb) Aufhebungsfälle. Aufhebg nach III erfolgt wegen Fehlens der erforderlichen Einwilligung des Kindes, wenn zB entgg FGB 69 I 1 ein 15 jähr Kind seiner Adoption nicht zugestimmt hat. Keine Aufhebg dagg, wenn wenn entgg BGB 1746 I 1 das 10 jähr Kind nicht eingewilligt od ein 15 jähr in nach BGB 1746 I 1 beacht! Weise seine zunächst erteilte Einwilligg widerrufen hatte. Die Aufhebg des AnnahmeVerh nach III wg Fehlens der erfdl Einwilligg eines Elternteils ist begründet, wenn bereits nach bish Recht für einen übergangenen Elternteil die Möglichk bestand, die Aufhebg des AnnahmeVerh gem FGB 70 II, 74 zu verlangen (BT-Drs 11/7817 S 46). Sie kommt also in Betr, wenn entgg der Annahme des Organs der JugHilfe als der für die Adoption zuständ Behörde (FGB 68 I 1) der Elternteil voll geschäftsfäh war, od keine wirks Entziehg des ErziehgsR vorlag od wenn sein Aufenth entgg der amtl Annahme feststand. IV u V betreffen im Ggs dazu die Fälle, in denen die Voraussetzgen von FGB 70 II formal bei Entsch der AdoptionsBeh gegeben waren. Auf das Fehlen der Einwilligg eines sonstigen Erziehungsberechtigten (zB des nichtehel Vaters nach Übertragg des ErziehgsR; FGB 69 I 3) kann die Aufhebg übergeleiteter Adoptionsverhältn nicht gestützt werden, da die Aufhebg insow schon nach bish Recht nicht in Betr kam.

nicht in Betr kam.

c) Aufhebung des Annahmeverhältnisses bei Nichterforderlichkeit der Einwilligung nach früherem DDR-Recht, IV 1. – aa) Zweck: Aufhebg der DDR-Adoptionen, obwohl nach der fast wortgleichen Vorschr von BGB 1747 IV die Einwilligg des Elternteils auch nach neuem Recht nicht erforderl zu sein braucht. Die Schaffg von Aufhebgsmöglichk hat ihren Grd aber darin, dass es in der früheren DDR zu psychiatr od rechtsstaatl nicht vertretb Entmündiggen gekommen ist, dass die Entziehg des ErziehgsR nicht iS von BGB 1666, 1666 a gehandhabt wurde u dass FGB 70 II auch zu Adoptionen sog Republikflüchtiger od zwangsausgebürgerter bzw dem Regime sonst missliebiger Pers benutzt worden ist (zum Ausmaß widerrechtl Adoptionen in der ehemal DDR vgl BT-Drs 12/835; ferner Raack ZfJ 91, 449). In diesen Fällen soll die

17

19

20

21

Adoption unter rechtsstaatl Gesichtspkten (näml am Maßst von BGB 1748, 1761) nochmals geprüft werden (BT-Drs 11/7817 S 46 sowie die amtl Begründg zum AdoptFristG Rn 1; and Wolf FamRZ 92, 15: "Anwendg des FGB in rechtsstaatl Form").

- bb) Nach FGB 70 II konnte dem AdoptionsAntr auch ohne Einwilligg eines Elternteils entsprochen werden, wenn dieser Elternteil Nr 1: zur Abgabe einer Erkl für eine nicht absehb Zeit außerstande war, zB iF der Entmündigg; Nr 2: wenn dem Elternteil nach FGB 51 I als äußerste Maßn bei schwerer schuldh Verletzg seiner ElternPfl u Gefährdg der Entwicklg des Kindes das Erziehungsrecht entzogen worden war; schließl Nr 3: wenn sein AufenthOrt nicht ermittelt werden konnte. Zur Republikflucht: Rn 16.
- d) Aufhebung des Annahmeverhältnisses bei Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils, V. Ist ein AnnahmeVerh vor dem 3. 10. 90, also nach FGB 66–68, begründet worden u wurde die Einwilligung eines Elternteils ersetzt, weil ihre Verweigerg dem Wohl des Kindes entgestand (vgl FAGB 70 I), so gilt IV entsprechend.
- e) Versagung der Aufhebung, IV 2, V. Eine Aufhebgssperre ergibt sich aber insofern, als es auf die nicht eingeholte Einwilligg nicht ankommt, das AnnahmeVerh also fortbesteht, wenn eine der Adoption entggstehde Einwilligung des Elternteils sowieso ersetzt worden wäre. Dies richtet sich nicht nach FGB 70 I, sond nach den entspr anzuwendenden Vorschr von BGB 1761, 1748, IV 2. Einzelh: BGB 1761 Rn 2–5. Zu beachten ist ferner, dass nach BGB 1761 II auch die rechtsstaatswidr nicht eingeholte Einwilligg nicht automat zur Aufhebg des AnnahmeVerh führt, sond dass letzteres bestehen bleibt, wenn deh die Aufhebg das Wohl des Kindes erheblich gefährdet würde. Einzelh: BGB 1761 Rn 6-8.
- f) Verfahren. Die Aufhebg des AnnahmeVerh erfolgt in den Fällen von IV 1 u V. aa) nur auf Antrag des bei der Begründg des AnnahmeVerh übergangenen Elternteils. Der Antr kann bei jedem Vormundschftsgericht gestellt werden, VI 2. Zur örtl Zuständigk nach dem Wohnsitz der leibl Eltern vgl AG Kerpen ZfJ 91, 475.

 bb) Frist, VI: Die ursprüngl Befristg des AufhebgsAntr auf 1 Jahr nach dem Beitritt ist deh das AdoptFristG (Rn 1) auf 3 Jahre verlängert worden (BT-Drs 12/1106). Der AufhebgsAntr konnte daher bis einschließl 2. 10.
- 93 gestellt werden (vgl Art 234 § 1 Rn 6). Bereits abgelaufene Fristen sind weder dch VI 1 noch dch das AdoptFristG erneut in Gang gesetzt worden.
- 5) Zum Stichtag anhängige Aufhebungsverfahren, VII. Die Vorschr stellt klar, dass am 3. 10. 90 anhäng Klagen auf Aufhebg eines AnnahmeVerh (FGB 74) nunmehr als Antr auf Aufhebg des AnnahmeVerh iS von BGB 1760 gelten, VII 1. Das Erfordern, dass dieser Antr notarieller Beurkundg bedarf (BGB 1762 III), gilt für diese übergeleiteten Klagen nicht, VII 2. Damit wird eine erneute AntrStellg entbehrl u die Gefahr einer Verfristg (BGB 1762 II) ausgeschl (BT-Drs 11/7817 S 46).

EG 234 § 14 Vormundschaft. (1) Ab dem Wirksamwerden des Beitritts gelten für die des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

- (2) ¹ Bisherige Bestellungen von Vormündern bleiben wirksam. ² Sind Ehegatten nach § 90 Abs. 1 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam zu Vormündern bestellt, so gilt bei Verhinderung eines Mitvormunds § 1678 Abs. 1 erster Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.
- (3) Führt das Jugendamt oder das Staatliche Notariat selbst eine Vormundschaft, so wird diese als bestellte Amtsvormundschaft fortgeführt (§§ 1791 b, 1897 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).
- (4) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anlegung von Mündelgeld sind erst ab 1. Januar 1992 anzuwenden.
- (5) Für Ansprüche des Vormunds auf Vergütungen für die Zeit bis zum Wirksamwerden des Beitritts sowie auf Ersatz für Aufwendungen, die er in dieser Zeit gemacht hat, gilt das bisherige Recht.
 - (6) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

Vorbemerkung. Die Vorschr dürften nur noch in seltenen AusnFällen Bedeutg erlangen, etwa wenn es um die Wirksamk von in Vertretg des Mündels in den Jahren nach dem Beitritt abgeschl RGesch geht. Wg Einzelh die Wirksamk von in Vertretg des Mündels in den Jahren nach dem Beitritt abgeschl RGesch geht. Wg Einzelh vgl Rn 2 ff. Die am 3. 10. 90 gem FGB 88 ff, 98 ff, ZGB 460 bestehenden Vormsch sind in solche nach BGB 1773–1908 aF übergeleitet, ggf am 1. 1. 92 in Betreuungen umgewandelt worden, I. Bestellgen von Vormündern blieben wirks, auch wenn sie nach BGB nicht mögl gewesen wären, II 1, also insbes die über BGB 1775 hinausgehde gemeins Bestellg von Eheg für in die Fam aufgenommene Kinder (FGB 90 11: jetzt BGB 1797); bei tats Verhinderg eines von ihnen: BGB 1678 I 1. Halbs entspr, II 2. Bei rechtl Verhinderg: Bestellg eines Pflegers. Soweit Organe der DDR die Vormsch selbst führen konnten (FGB 89 III), wird sie als bestellte AmtsVormsch bzw BehBetreuung fortgesetzt (BGB 1791 b, 1900 IV), III. Für die Anlegg von Mündelgeld bzw Geld des Betreuten gelten ab 1. 1. 92 BGB 1805 ff, 1908 i I 1, IV. Für Vergütg und AufwendgsErs des Vormds gelten für die Zeit bis zum 3. 10. 90 FGB 94 III u IV, 100; für die Zeit danach: BGB 1835–1836 a (nF ab 1. 1. 92), V. Für Unterbringgen gilt Art 234 § 11 entspr (dort Rn 2), VI.

- 1) Übersicht (Lit: Schwab, FamR u Deutsche Einigg, 1991, S. 128; Brüggemann bei: Wiesner/Zarbock, Das 2 neue KJHG u seine Umsetzg in der Praxis, 1991, 213). Für die Vormsch über einen Minderj waren in der früheren DDR die Organe der JugHilfe (seit dem 1. FamRÄndG: JugAmt) zuständ (FGB 88 II), währd für die Vormsch über Vollj das Staatl Notariat zuständ war (FGB 98 III). Für die vor dem 3. 10. 90 in der früheren DDR begründeten Vormsch gilt nach dem Beitritt das VormschR des BGB, I. Zum 1. 1. 92 erfolgt dann eine erneute Umwandlg dch das BtG. Bish Bestellgen von Vormd bleiben wirks, u zwar auch dann, wenn das BGB zB die Bestellg von Eheg, die das Kind in ihre Fam aufgenommen haben, zu gemeins Vormd nicht kennt, II. Vom JugAmt oder von dem Staatl Notariat geführte Vormsch werden als bestellte AmtsVormsch fortgeführt, III. Mit Rücksicht auf das Inkrafttr des BetreuungsG (BtG) gelten die Vorschr des BGB über die Anlegg von Mündelgeld erst ab 1. 1. 92, IV. Anspr des Vormd auf Vergütg u AufwendgsErs richten sich bis zum Stichtag nach FGB, für die Zeit nach dem Beitritt nach BGB, V. Hinsichtl der Überprüfg von Unterbringgen gelten die rechtsstaatl Sicherheiten der Überleitg des ErziehgsR in die elterl Sorge, VI. rechtsstaatl Sicherheiten der Überleitg des ErziehgsR in die elterl Sorge, VI.
- **2)** Stichtagsprinzip, I. Die bei Inkrafttr des EinigsV, also am 3. 10. 90, bestehden Vormsch sollen in 3 Vormsch nach dem BGB übergeleitet werden. Das gilt für die Vormsch über Minderj gem FGB 88 ff (Aufzählg:

EGBGB 234 §§ 14, 15, 235 § 1

5

Art 234 §§ 14,15 Götz; Art 235 § 1 Weidlich

Lübchen/Eberhardt, Komm zum 6. Teil des EGBGB, 1991, S 176) ebso wie für die Vormsch über Vollj bei Entmündigg (FGB 98 ff, ZGB 460), einschließl der vorläuf Vormsch (FGB 99). Dementspr gelten ab dem Stichtag BGB 1773–1908, wobei zu beachten ist, dass am 1. 1. 92 das bis dahin geltde VormschR dch das neue BetreuungsR abgeänd worden ist (Einl 9 v BGB 1773 sowie oben Rn 1).

- 3) Wirksambleiben von Bestellungen zum Vormund, II. Bestellgen von Vormd sollen wirks bleiben, auch wenn sie nach BRecht nicht mögl gewesen wären, **II 1.** Das gilt insbes für die über BGB 1775 hinausgehde gemeins Bestellg von Eheg zum Vormd, die das Kind in ihre Fam aufgenommen haben (FGB 90 I 1). Es gilt insow BGB 1797. Ist einer von ihnen als MitVormd tatsächl verhindert, gilt aus PraktikabilitätsGrden die für die Eltern vorgesehene Regelg von BGB 1678 I 1. Halbs entspr. **II 2**, mit der Folge, dass der and Eheg allein als Vormd handeln kann. Bei rechtl Verhinderg (BGB 1795) ggf Bestellg eines Pflegers.
 - 4) Überleitung in bestellte Amtsvormundschaften, III. Nach dem bish Recht konnten die Organe der JugHilfe (JugAmt) die Vormsch über Minderj auch selbst führen (FGB 89 III), ebso das Staatl Notariat die Vormsch über Vollj, insbes zur Unterbringg des Mündels in einem Heim od in einer Anstalt u bei geringeren Aufgaben der VermVerwaltg. Diese Fälle werden nach III in bestellte AmtsVormsch (BGB 1791b, 1897 S 1) übergeleitet. Zur Führg der bestellten AmtsVormsch sowie zur jederzeit Ersetzg deh einen EinzelVormd vgl BGB 1791 b Rn. 1.
- 5) Anlegung von Mündelgeld, IV. a) Überleitung, IV 1. Abgesehen von der Verpfl des Vormds, unmittelb
- 5) Anlegung von Mündelgeld, IV. a) Überleitung, IV 1. Abgesehen von der Verpfl des Vormds, unmittelb nach der Bestellg das Vermögen aufzunehmen u dem Organ der JugHilfe (JugAmt) bzw dem Staatl Notariat einzureichen (FGB 93 1, 100), war der Vormd in der Verwaltg des Vermögens relativ frei. Für die Anlegg von Mündelgeld enthielt das bish Recht keine speziellen Regeln; sie muss infolge der Überleitg des bundesdeutschen Rechts künftig den Vorschr des BGB entsprechen, also insbes denen über die Verwendg u verzinsl Anlegg (BGB 1805–1811), wovon allerd zT Befreiung erteilt werden kann (BGB 1852 II).

 b) Übergangsfrist, IV 2. Allerd muss dem Vormd eine angem Zeit zur Umstellg von bish erfolgten Geldanlagen, die diesen Anfordergen nicht genügen, verbleiben. Dabei ist im EinigsV dem Umst Rechng getragen worden, dass deh das BtG (Einl 9 v BGB 1773) die Anlegg von Mündelgeld ohnehin erleichtert werden soll. Desh ist die Umstellg nicht nur für bereits vor dem 3. 10. 90 erfolgte Geldanlagen über den Stichtag hinaus befristet, sond die Vorschr über die Anlegung von Mündelgeld sollen überhaupt erst in der Fassg des BtG u damit ab 1. 1. 92 angewendet werden. Bis dahin gelten die Vorschr des BGB über die VermVerwaltg nur mit Ausn derjen über die Anlegg von Mündelgeldern. Doch können iR der Aufsicht im Einzelfall deh entspr Anordngen des VormschG prakt dieselben Wirkgen erzielt werden, wobei wegen der Nichtgeltg von BGB 1806 ff insow FGB 94 II fortgelten muss mit der Maßg, dass anstelle des JugHilfeOrgans od des Staatl Notariats Anordngen entspr BGB 1837 deh das VormschG zu treffen sind.

 (Die Rn 7 u 8 der 55. Aufl betreffen mit EG 234 § 14 V die Vergütg des Vormds und Aufwendungsersatz u mit EG 234 § 14 VI die Unterbringg. Die Regelgen sind obsolet geworden, so dass hier auch von der Wiedergabe der Erläutergen abgesehen wird.)
 - Wiedergabe der Erläutergen abgesehen wird.)

EG 234 § 15 **Pflegschaft.** (1) ¹ Am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts werden die Bürgerlichen Gesetzbuch. ² Der Wirkungskreis entspricht dem bisher festgelegten Wirkungskreis.

(2) § 14 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

- 1) Überleitung, I. Am 3. 10. 90 wurden die in der DDR bestehden Pflegsch (FGB 104 ff) in die entspre Pflegsch von BGB 1909 ff übergeleitet. Da die im DDR-Recht bestehden Pflegsch jew eine Ensprechg im bundesdeutschen Recht hatte, konnte die Überleitg in die jew PflegschArt erfolgen, 1 2. Dabei entsprechen FGB 104 I, 105 Ia der ErgänzgsPflegsch von BGB 1909; dem FGB 105 Ib die AbwesenhPflegsch von BGB 1911; FGB 104 II der Pflegsch für eine Leibesfrucht (BGB 1912); FGB 105 Ic der Pflegsch für unbekannte Beteiligte (BGB 1913). An die Stelle der GebrechlichkPflegsch von FGB 105 II ist nunmehr die Betreuung (BGB 1906). 1896 ff) getreten. Eine aufgehobene Pflegsch kann nicht nochmals aufgehoben od ihre Unwirksamk vAw festgestellt werden (Brdbg OLG-NL 94, 253). Zur rückwirkden Aufhebg einer AbwesenhPflegsch: Art 234 § 1 Rn 5. War die AnordngsBeh auch nicht einmal im Ansatz bemüht, den damal gesetzl Erfordern zu entsprechen, od war der AufenthOrt des Abwesden sogar bekannt (LG Erfurt OLG-NL 94, 255), so kann die für einen in den
- alten Bundesländern wohnh Eigtümer angeordnete AbwesenhPflegsch nichtig sein (BezG Erf DtZ 93, 92). Vgl jedoch zum Vorrang von VermG 1 III: BGH FamRZ 97, 494 sowie EG 232 § 1 Rn 6 ff.

 Anzuwendende Vorschriften, II. Es gilt ab 3. 10. 90 Vormsch- bzw BtR: BGB 1915 I, 1896 ff; iÜ hinsichtl der Pers des Pflegers, Anlegg von Geld, Vergütg u AufwendgsErs sowie Unterbringg: Art 234 § 14 II–VI. Für die Pflegsch galt nach bish Recht wie nach BGB 1915 I das VormschR entspr (FGB 107). Entsprechd werden die Pflegsch galt nach bish Recht wie nach BGB 1915 I das VormschR entspr (FGB 10/). Entsprechd werden auch für die Überleitgen von Pflegsch die Vorschr der Überleitg von Vormsch (Art 234 § 14 II–VI) entspr angewendet. Das gilt insbes für die Auswahl des Pflegers (FGB 89), währd eine gemeins Bestellg von Eltern als Pfleger kaum in Betr gekommen sein dürfte (vgl oben Art 234 § 14 Rn 3). Pfleger waren bish das Referat JugHilfe bzw das Staatl Notariat (vgl oben Art 234 § 14 Rn 4). Beim Wirkgskreis Vermögenssorge sind die Überleitgsbestimmgen zur Anlegung von Mündelgeld zu beachten (oben Art 234 § 14 Rn 5f). Hinsichtl der Einweisung, die nach bish Recht deh den Pfleger, deh das Gericht od das Staatl Notariat erfolgen konnte, waren nachträglich in der Überleitg auch die rechtsstaatl Garantien der Unterbringung zu berücksichtigen (Art 234 §§ 11 Rn 10 u 11 sowie 14 Rn 8).

Artikel 235. Fünftes Buch. Erbrecht

EG 235 § 1 Erbrechtliche Verhältnisse. Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleibt das bisherige Recht maßgebend, wenn der Erblasser vor dem Wirksamwerden des Beitritts gestorben ist.

1) Rechtseinheit. Auf alle seit dem 3.10. 1990 eingetretenen Erbfälle nach einem deutschen Erbl kommt das ErbR des BGB zur Anwendg (EG 230) mit der Maßgabe, dass für die Beurteilg der Wirksamk Voraussetzgen aller in der DDR vor dem Beitritt errichteten Vfgen vTw (nicht ihres Inhalts) aus Grden der RSicherh u des Vertrauensschutzes das frühere Recht weiterhin maßgebl ist (EG 235 § 2). Mit dem 2. ErbGleichG vom 12. 4 2011 wurden nichtehel Kinder, die vor dem 1.7. 1949 geboren wurden, für Erbfälle ab 29. 5. 2009 nach ihrem Vater u umgekehrt dieser auch nach seinen Kindern hinsicht! des Erb- u PflichtteilsR gleichgestellt. AGrd der vollständigen Gleichstellg der nichtehel mit den ehel Kindern konnte der ursprüngl Abs. 2 von § 1 daher aufgehoben werden.

2) Erbfälle bis 28. 5. 2009. Mit dem 2. ErbGleichG wurde II aufgehoben, der wie folgt lautete: "(2) Ist der Erblasser nach dem Wirksamwerden des Beitritts gestorben, so gelten in Ansehung eines nichtehelichen Kindes, das vor dem Beitritt geboren ist, die für die erbrechtlichen Verhältnisse eines ehelichen Kindes geltenden Vorschriften. "Diese Regelg von II ist für Erbfälle bis zum 28. 5. 2009 erfdl, um beitrittsbedingte RNachteile für nichtehel Kinder zu vermeiden. Ist der Erbfälle erst nach dem 3. 10. 90 eingetreten u damit dem BGB unterstellt, soll dem vor dem Beitritt geborenen nichtehel Kind des Erbl dessen dch das bessere ErbR der DDR (ZGB 365 I; s Rn 6) begründete Erberwartg erhalten bleiben. II setzt also voraus, dass es ohne den Beitritt zur Erbfolge des Kindes nach dem ZGB gekommen wäre. Dazu wird auf das fiktive Erbstatut des Vaters vor dem Beitritt abgestellt. Hatte dieser am 2. 10. 1990 seinen gewöhnl Aufenthalt in der früheren DDR, wäre bei seinem gedachten Tod zu diesem Zeitpkt Erbstatut das ZGB gewesen. Wäre beim späteren tatsächl Erbfall bis 1. 4. 98 sein nichtehel Kind nur wg des RWechsels zum BGB auf den ErbersatzAnspr verwiesen (§ 1934 a aF) od wäre es wg seiner Geburt vor dem 1. 7. 49 dch die alte Fassg des NEhelG von der Erbfolge ausgeschlossen, ordnet II zur Abwendg dieses beitrittsbedingten RNachteils die erbrechtl Gleichstellg des nichtehel Kindes u seiner Abkömml mit ehel Kindern an. Es gelangen dann die erbrechtl Vorschriften des BGB für ehel Kinder zur Anwendg, auch bzgl des PflichtteilsR (Dresd FamRZ 10, 1375). Hätte sich dagg die Erbfolge auch schon bei der gedachten Zurückverlegg des Erbfalls vor den Beitritt nach BGB bestimmt, greift II nicht ein (Köln OLGZ 93, 487). Inwieweit eine zu diesem Zeitpkt einschlägige fiktive NachlSpaltg (s Rn 5) beachtet werden muss u damit unterschiedl RFolgen auslöst, ist str (ablehnd MüKo/Leipold Rn 45; befürwortend Bestelmeyer Rpfleger Diese Regelg von II ist für Erbfälle bis zum 28. 5. 2009 erfdl, um beitrittsbedingte RNachteile damit unterschiedl RFolgen auslöst, ist str (ablehnd MüKo/Leipold Rn 45; befürwortend Bestelmeyer Rpfleger 12, 361 mwN). Eine Wohnsitzverlegg nach dem Beitritt deh den Vater hat also nicht die Wirkg eines Statutenwechsels, sond ist bedeutgslos. – Ist der Erblasser nicht der Vater, sond ein väterl Verwandter kommt es ebenf auf das fiktive Erbstatut des Erbl u nicht des Vaters im Zeitpkt des Beitritts an (Bestelmeyer aaO unter

ebenf auf das fiktive Erbstatut des Erbl u nicht des Vaters im Zeitpkt des Beitritts an (Bestelmeyer aaO unter Verweis auf BGH NJW 12, 231 Tz 40).

a) Das Kind muss nur vor dem 3. 10. 90 geboren sein (nicht bloß gezeugt) u die Vatersch muss feststehen (§ 1924 Rn 8; zur Feststellg nach DDR-Recht s Dresden NJW 98, 2609). Sein Geburtsort od Aufenthalt ist dagg unerhebl (Brdbg FamRZ 97, 1031). Dch II werden auch die vor dem 1. 7. 49 geborenen Kinder begünstigt, weil in seinem Anwendgsbereich Art 12 § 10 II aF NEhelG nicht gilt u das DDR-Recht eine solche Altersgrenze nicht kannte (MüKo/Leipold Rn 60). Das zum 1. 4. 1998 in Kr getretene ErbGleichG ließ diese Altersgrenze noch unberührt. Zur Rechtsentwicklg s iE EG 227 Rn 2 - 5. – Soweit ein gesetzl ErbR der vor dem 1. 7. 1949 geborenen nichtehel Kinder besteht, kann es damit auch nicht zu dem nunmehr in § 10 II NEhelG geregelten WertersatzAnspr (s EG 227 Rn)3 kommen.

b) Reim Tod des nichtehelichen Kindes od seiner Abkömml ist bzgl des ErbR des Vaters od der väterlichen.

b) Beim Tod des nichtehelichen Kindes od seiner Abkömml ist bzgl des ErbR des Vaters od der väterlichen Verwandten str, auf welches fiktive Erbstatut abzustellen ist. Teilw wird die Anknüpfg an den Aufenth des Vaters befürwortet, damit ErbR u Beerbg sich nach dem gleichen Statut beurteilen (Staud/Rauscher Rn 125; MüKo/Leipold Rn 63; Vorauft), sodass II anwendb ist, wenn der Vater des nichtehel Kindes am 2. 10. 90 seine gewöhnl Aufenth in der DDR hatte. Bei einem zum Zeitpkt des Beitritts in den alten Bundesländern wohnhaften u vor dem 1. 7. 49 geborenen Kind od seiner Abkömml würde dies ein vor dem Beitritt nicht vorhandenes ErbR des Vaters u der väterl Verwandten begründen, was deh den Zweck von II, bestehde Erbaussichten zu erhalten, nicht geboten ist u zu Ungereimtheiten führt. Vorzugswürdig erscheint es auch hier auf das fiktive Erbsatut des Erbl abzustellen (s Bestelmeyer aaO; die Anwendbark von II insow ablehnd Schlütter/Fegeler FamRZ 98, 1337, was aber der in II zum Ausdruck kommden Gleichbehandlg der Erbfälle widerspricht).

3) Eine interlokale Vorprüfung ist in den am 3. 10. 1990 bereits eingetretenen Erbfällen erforderl, weil 5 dann für die erbrecht! Verhältn das bish Recht maßgebd bleibt, also das zum Zeitpkt des jeweil Erbfalls geltde ErbR. Welches ErbR dies ist, regelt die Vorschrift allerd nicht. Vielm setzt sie bereits eine Zuordng des erbrecht! Verhältn zu einer der beiden deutschen Teilrechtsordngen voraus. Das anzuwendende SachR bestimmt sich desh rach den damals in der BRD geltden interlokalen Kollisionsregeln (BGH 124, 270; 131, 22; Anh zu EG 3). Im ErbR gilt demnach die Regel, dass sich die RNachfolge vTw nach einem deutsch Erbl nach den Bestimmgen derjen TeilROrdng richtet, in deren räuml Geltgsbereich der Erbl seinen gewöhnl Aufenth hatte (BGH aaO; EG 25 Rn 23 u EG 5 Rn 10). Bei westdeutschen Erbl richtete sich in entsprechder Anwendg von EG 25 I die EG 25 Rn 23 u EG 5 Rn 10). Bei westdeutschen Erbl richtete sich in entsprechder Anwendg von EG 25 I die Rechtsnachfolge vTw daher grundsätzl nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gehörten zu seinem Nachlaß auch Grundstücke in der DDR, kam es in Erbfällen zw 1. 1. 76 u 3. 10. 90 deh deren KollisionsR (EG 3; RAG 25) insow zur Nachlassspaltung. Nach § 25 II RAG bestimmten sich die erbrechtlichen Verhältnisse in bezug auf das Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und Gebäuden, die sich in der DDR befinden, nach dem ErbR der DDR. Das Grundvermögen in der DDR war dann als selbständiger Nachl anzusehen, der dem für ihn maßgeblichen dort geltenden Recht unterlag (s BayObLG 92, 54; Zweibr FamRZ 92, 1474; EG 25 Rn 20 f). Vorausvermächtn eines Grdst in der DDR ist dann Alleinerbeinsetzg, wenn es infolge NachlSpaltg (§ 2353 Rn 19) einen selbständigen Nachl bildete (KG FamRZ 98, 124). – Für jeden selbständ NachlTeil ist ein eigener Erbschein zu erteilen, bzgl des DDR-Grundbesitzes mit dem Vermerk, dass die Erbfolge sich nach dem ZGB/DDR richtet (Zweibr aaO; sa § 2353 Rn 19 f). Wird Erbschein für den GesamtNachl beantragt, können die Erbschein hinsichtl der verschiedenen NachlTeil in einem Doppel- bzw Mehrfacherbschein zusammengefasst werden (s § 2353 Rn 19) – Erbrechtl Verhältn sind alle Tathestände, die mit dem Anfall od dem Erwerb einer werden (s § 2353 Rn 19). – Erbrechtl Verhältn sind alle Tatbestände, die mit dem Anfall od dem Erwerb einer Erbsch in Zusammenhang stehen (KG FamRZ 98, 124). Dies ist weit zu verstehen (KG OLG-NL 97, 12: auch GenehmiggsVorbeh für Erbfähigk jur Pers). GeschFähigk richtet sich allerd nach PersönlkStatut zZt der maßgebl Erkl (EG 7; BayObLG FamRZ 03, 121). Zum PflichttR Faßbender DNotZ 94, 359.

4) Erbrecht der DDR. Ist dieses nach interlokalem PrivatR weiterh anzuwenden (Rn 5), ist zu beachten, dass 6 je nách Zeitpkt des Erbfalls (vor od nach dem 1. 1. 76) unterschiedl ErbR zur Anwendg kommt. Anzuwenden sind auch sonstige Vorschr der DDR, welche auf die erbrechtl Verhältn Einfluss hatten (Naumbg FGPrax 96, 148). Das DDR-Recht ist aus Grden des Vertrauensschutzes im Grds weiterh so anzuwenden, wie es früher in der DDR gehandhabt wurde. Für die Gesetzesauslegg ist also auf die RPraxis der DDR abzustellen (vgl BGH 131, 22; Dresden Rpfleger 99, 492). Allerd ist das alte Normenverständn auf seine Vereinbark mit dem GG zu prüfen. Eine

1

EGBGB 235 § 2 Weidlich

frühere Gesetzesauslegg ist daher heute unmaßgebl, wenn sie auf spezifisch sozialistischen Wertgen beruhte od gg rechtsstaatl Prinzipien verstößt (BGH NJW 94, 582 mAv Thode JZ 94, 472; Otte ZEV 94, 104). – In Erbfällen vor dem 1. 1. 76 galt auch in der DDR noch das BGB mit den Ändergen, die sich bezügl seiner Funktion deh die sozialist Eigentumsordng u bezügl des gesetzl ErbR deh Auswirkg familienrechtl Reformen ergaben. Insow sind zu nennen: Die in Erbfällen seit 1. 1. 57 zu berücksichtigende Gleichstellg angenommener Kinder mit ehel (VO vom 29. 11. 56; dazu Wagenitz FamRZ 90, 1169; Wandel BWNotZ 92, 17/26). Das seit 1. 4. 66 anerkannte volle ErbR nichtehel Kinder, sofern die Vatersch festgestellt war (Naumbg FamRZ 02, 779; Dresden NJW 98, 2609), wobei EGFGB 9 allerd zw minderj u vollj unterschied (dazu Eberhardt DtZ 91, 293); letztere mussten ggf unterhaltsbedürft sein (dazu Brdbg FamRZ 00, 253). Für die Zeit davor kann auch aus Art 22 II der Verfassg der DDR v 7. 10. 49 kein gesetzl ErbR hergeleitet werden (BezG Erfurt FamRZ 94, 465). Schließl seit 1. 4. 66 auch die Einordng des Ehegatten als Erbe 1. Ordng (EGFGB 10; dazu Jaeger DtZ 91, 293; Bestelmeyer Rpfleger 92, 321). Das angewandte BGB-ErbR wurde auch nachträgl beachtet (EGZGB 2; 8). – Alle Erbfälle, die zw 1. 1. 76 and 3. 10. 90 eingetreten sind, regelten sich nach dem ZGB mit seiner Neuregelg des ErbR in §§ 362–427. Dieses behielt viele Grds u Grdbegriffe des BGB bei, ebso die bereits erreichte erbrechtl Gleichstellg nichtehel Kinder (bei NachlSpaltg s BayObl.G ZEV 94, 310 mAv Lorenz) u die bessere RStellg des Erbegatten als Erbe 1. Ordng in der gesetzl Erbfolge. Etliche RInstitute des BGB wie ErbVertr, NErbfolge, Erbverzicht u ErbschKauf wurden lerd abgeschafft. Eine angeordnete TestVollstrg bewirkte keine VfgsBeschränkg des Erben (ZGB 371 II, III). Das RVerhältnis zw TV u Erben beurteilte sich nach den ZGB-Vorschr über Vertretg u Auftrag (KG FGPrax 95, 157; Jena OLG-NL 96, 270). – Zur TestErrichtg s EG 235 § 2 Rn 2. Ein vor dem ZGB gült errichtetes

EG 235 § 2 Verfügungen von Todes wegen. ¹Die Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen vor dem Wirksamwerden des Beitritts wird nach dem bisherigen Recht beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Wirksamwerden des Beitritts stirbt. ²Dies gilt auch für die Bindung des Erblassers bei einem gemeinschaftlichen Testament, sofern das Testament vor dem Wirksamwerden des Beitritts errichtet worden ist.

- 1) Anwendungsbereich. Hatte ein Erbl seinen gewöhnl Aufenth in der früheren DDR u dort nach den Vorschr des ZGB eine rechtsgült Vfg vTw errichtet od aufgehoben, ist bei Eintritt des Erbfalls nach dem 2. 10. 90 das dann geltende Erbstatut (BGB; EG 230) nicht mehr mit dem früheren Errichtgsstatut (ZGB) identisch. Aus Grden des Vertrauensschutzes werden daher GültigkFragen einer vor dem Beitritt in der DDR errichteten Vfg vTw unter der genannten interlokalen Voraussetzg auch in Erbfällen seit dem 3. 10. 90 nach DDR-ErbR beurteilt. Dies bezieht sich auf Form u Fähigk zur Errichtg bzw Aufhebg eines Test (Rn 3). Dagg fallen Inhalt, Auslegg u materiellrechtl Wirkg der Vfg v Tw nicht unter § 2, sond beurteilen sich nach dem beim Erbfäll geltenden BGB. So ist zB die Ausleggsregel des § 2077 BGB auch bei einem unter Geltg des ZGB errichteten Test anwendb, wenn die Ehe vor dem Beitritt geschieden u der Erbl nach dem Beitritt gestorben ist, sofern nicht bereits ZGB 392 III eingreift (Dresd FamRZ 10, 594). Nach überwiegder Meing gelten die Vorschriften des BGB auch für die Voraussetzgen einer TestAnfechtg (Brdbg FamRZ 98, 59; Staud/Rauscher Rn 14; MüKo/Leipold Rn 14), währd eine Mindermeing § 2 S 2 anwendet, wenn der AnfechtgsGrd noch währd der Geltg des früheren Recht entstanden ist (de Leve Rpfleger 94, 233; Lange/Kuchinke § 36 I 3 b).
- 2) Verfügung von Todes wegen (S 1). Von Bedeutg ist S 1 vor allem für die unter der Geltg des ZGB (1. 1. 76 2. 10. 90) errichteten Vfgen vTw, für frühere insow, als sie von den ÜbergangsVorschr des EGZGB betroffen wurden (s EG 235 § 1 Rn 6). Der ErbVertr wurde mit Inkrafttr des ZGB abgeschafft (frühere blieben aber grdsätzl wirks, EGZGB 2 II; 8 II; s § 1 Rn 6). Testieren konnte nach ZGB nur der volljähr (dh 18-jähr) u handlgsfäh Bürger persönl (ZGB 370; 49 ff) in Form notarieller Beurkundg od eigenhänd schriftl Erkl (ZGB 383 I). Ehegatten konnten auch gemeinschaftl (ZGB 388) in beiden Formen, sogar in einer erleichterten testieren (ZGB 391); § 372 ZGB ermöglicht ergänzde TestAuslegg, für die die zu § 2084 BGB entwickelten AusleggsGrdsätze herangezogen werden können (KG FamRZ 95, 762; 96, 569; 04, 736; 11, 928; Dresd FamRZ 00, 448; Naumbg FGPrax 96, 30); zur Umdeutg des gemeinsch Test von Nichtehegatten in EinzelTest s Naumbg OLG-NL 98, 226. Das NotTest vor 2 Zeugen (ZGB 383; 386) war nur zeitl befristet gültig. Aufhebung des Test konnte jederzeit deh neues widersprechdes Test (dazu KG FamRZ 98, 124), deh Vernichtg od deh Rücknahme aus amtl Verwahrg erfolgen (ZGB 387 iVm NotG 24). Gemeinsch Test wurden bei Scheidg od NichtigErkl der Ehe insgesamt unwirks (ZGB 392 III); ferner deh Aufhebg (ZGB 393) od Widerruf (ZGB 392), der auch als einseit deh notariell beurkundete Erkl mögl war (ZGB 392 II).

4

5

3) Die erbrechtliche Bindung (S 2) an ein gemeinsch Test beurteilt sich nach dem Errichtungsstatut. Bei westdeutschen Eheg ist dies stets das BGB, auch wenn in Erbfällen zw dem 1.1. 76 u dem 3.10.90 für Grdbesitz in der DDR als rechtl selbstd NachlTeil (§ 2353 Rn 19) Erbstatut das ZGB ist (KG FamRZ 98, 124). Grdbesitz in der DDR als rechtl selbstd NachlTeil (§ 2353 Rn 19) Erbstatut das ZGB ist (KG FamRZ 98, 124). – Dagg ist das Recht der DDR Errichtgsstatut, wenn die Ehegatten dort ihren gewöhnl Aufenth u vor dem 3. 10. 90 ein gemeinsch Test errichtet hatten. Sie werden dann bei Eintritt des Erbfalls nach dem 3. 10. 90 trotz nunmehriger Anwendg des BGB auf die Erbfolge (EG 230) in ihrem Vertrauen auf eine mit TestErrichtg eingetretene Bindgswirkg dch S 2 geschützt, soweit diese im Erbstatut (BGB) abweichd geregelt ist. Bei Test vor dem 1. 1. 76 war dies noch nicht der Fall (EG 235 § 1 Rn 6; Brdbg FamRZ 97, 1030; Leipzig NJW 00, 438). Abweichgen bestehen aber bei Test aus der Zeit des ZGB. Zwar sind sowohl nach BGB wie ZGB gemeinsch testierende Eheg erbrechtl an die getroffenen letztw Vfgen gebunden (BGH NJW 95, 1087 mAv Leipold ZEV 95, 222). Während aber § 2271 BGB nur auf wechselbezügl Vfgen abstellt (§ 2271 Rn 14 ff), wurde nach ZGB. 300 In nicht zw. einseit zw. wechselbezügl urterschieden. Auch bewirkte nach ZGB. die wurde nach ZGB 390 I nicht zw einseit u wechselbezügl unterschieden. Auch bewirkte nach ZGB die wurde nach ZGB 3901 nicht zw einseit u wechselbezügl unterschieden. Auch bewirkte nach ZGB die eingetretene Bindg, deren Umfang sich nach der früheren RPraxis im Beitrittsgebiet beurteilt (BGH 124, 270), die Nichtigk sämtl späterer abweichender letztw Vfgen des Überlebenden (ZGB 390 II 2), es sei denn, dass sich die Eheleute dch Vorbehalt im gemeinsch Test ggseit hierzu ermächtigt hatten (ZGB 390 I2; s dazu Pfeiffer FamRZ 93, 1266), während nach § 2271 BGB die spätere Vfg nur im Umfang einer RBeeinträchtigg unwirks ist (§ 2271 Rn 14 ft). – Auch für die Beseitigung der Bindg gilt nach S 2 das bish Recht, so dass sich auch nach dem 2. 10. 90 Zulässigk u Art eines Widerrufs nach ZGB beurteilen (Limmer ZEV 94, 290), nicht aber auch die Anfechtg des gemeinsch Test (Limmer aaO). Nach ZGB war die Wiedererlangg der TestierFreih verschiedentl mögl: Zu Lebzeiten beider Ehegatten dch Aufhebg od Widerruf (s Rn 3). Nach dem Tod eines Ehegatten vom Überlebenden deh Erkl größ dem Notariat entw vor Annahme der Erhsch deh Widerruf der eigenen Vfgen u Überlebenden deh Erkl ggü dem Notariat entw vor Annahme der Erbsch deh Widerruf der eigenen Vfgen u gleichzeit Ausschlagg der Erbsch (ZGB 392 IV; RFolgen waren nicht näher geregelt; er behielt aber Pflichtteil); od noch nach Annahme deh Aufhebg der eigenen Vfgen u Herausgabe des seinen gesetzl Erbteil übersteigenden Nachl an den SchlussE bzw dessen RNachfolger (ZGB 393); dazu auch Trilsch-Eckardt ZEV 95, 217), wodeh racht all der Schlüsse Dzw dessen Krachlofger (20B 393), dazh aden Histor-Eckardi ZEV 33, 217), woden er zwar die Bindg, aber nicht mehr seine Erbenstellg beseitigen konnte. – Erbenstellg aGrd gemeinsch Test nach ZGB 388 ff kann auch deh Zuwendgsverzicht nach § 2352 BGB entfallen. Ohne Eintritt einer Ersatzerbfolge wird gemeinsch Test ggstandslos, so dass Bindgswirkg nach ZGB 390 einer neuen Vfg vTw nicht entggsteht (Naumbg BeckRS 13, 10540).

Artikel 236. Einführungsgesetz – Internationales Privatrecht

EG 236 § 1 Abgeschlossene Vorgänge. Auf vor dem Wirksamwerden des Beitritts abgeschlossene Vorgänge bleibt das bisherige Internationale Privatrecht anwendbar.

EG 236 § 2 Wirkungen familienrechtlicher Rechtsverhältnisse. Die Wirkungen familienrechtlicher Rechtsverhältnisse unterliegen von dem Wirksamwerden des Beitritts an den Vorschriften des Zweiten Kapitels des Ersten Teils.

EG 236 § 3 Güterstand. ¹Die güterrechtlichen Wirkungen von Ehen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschlossen worden sind, unterliegen von diesem Tag an dem Artikel 15; dabei tritt an die Stelle des Zeitpunkts der Eheschließung der Tag des Wirksamwerdens des Beitritts. ² Soweit sich allein aus einem Wechsel des anzuwendenden Rechts nach Satz 1 Ansprüche wegen der Beendigung des früheren Güterstandes ergeben würden, gelten sie bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Wirksamwerden des Beitritts als gestundet.

1) Allgemeines. a) Gemäß Art 8 EinigsV ist im Gebiet der früheren DDR am 3.10. 90 BundesR in Kraft 1 1) Allgemeines. a) Gemäß Art 8 EinigsV ist im Gebiet der früheren DDR am 3. 10. 90 BundesR in Kraft getreten, "soweit deh diesen Vertr, insbes dessen Anlage I, nichts and bestimmt wird". Bestandteil der Anl I ist der neu gefasste Art 230 II (jetzt Art 230), der das Inkrafttr von BGB u EGBGB im Beitrittsgebiet "nach Maßg der folgden ÜbergangsVorschr" anordnet. Diese Art 231 bis 236 unterstellen die darin aufgeführten RVerh in gewissem Umfang dem bislang im Beitrittsgebiet geltden Recht der DDR. Die Weiteranwendg dieses Rechts muss also in Art 231 bis 236 eröffnet werden; andfalls ist gem Art 8 EinigsV BundesR anzuwenden. Zu diesem rechnen nicht nur die gesetzl Vorschr, sondern auch deren Interpretation u Fortbildg in der Rspr einschl ihrer analogen Anwendg auf gesetzl nicht geregelte Materien, vgl Art 230 Rn 1. Damit gelten seit dem 3. 10. 90 in ganz Deutschland einheitlich das in Art 3 ff kodifizierte KollR u die in Rspr u Lehre zur Ausfüllg seiner Lücken entwickelten Grds. Eine Anwendg des RAG der DDR v 5. 12. 75, GBI 1748, vgl dazu Rn 10 vor Art 3, kommt nur in Betr, soweit sie in der ÜbergangsVorschr des Art 236 vorgesehen ist. Diese beschränkt sich nach ihrem Wortlaut auf das "internationale Privatrecht", als dessen Anwendgsfall in der früheren DDR allerd auch das innerdtsche KollR angesehen wurde (Anwendg des RAG). Nach dem für die Auslegg des EGBGB maßg RVerständn der BRep war aber das dtsche interlokale PrivatR (innerdtsches KollR) vom IPR zu unterscheiden, vgl Art 3 I 1; dessen Regeln wurden zur Bestimmg des anwendb dtschen Rechts nur analoge u ZT modifiziert angewandt. Art 236 regelt daher nur, in welchem Umfang das RAG bei der Bestimmg des anwendb Rechts in Fällen mit Auslandsbeziehung weiter anzuwenden ist (ebso Mansel JR 90, 447); auch eine analoge

modifiziert angewandt. Art 236 regelt daher nur, in welchem Umfang das RAG bei der Bestimmg des anwendb Rechts in Fällen mit Auslandsbeziehung weiter anzuwenden ist (ebso Mansel JR 90, 447); auch eine analoge Anwendg dieser Vorschr im dtschen interlokalen PrivatR kommt nicht in Betr, vgl dazu Rn 4.

b) Eine ggü dem RAG vorrangige Sonderregelg des IPR, vgl RAG 2 II, war in den von der früheren DDR 2 abgeschl Staatsverträgen enthalten (vgl Übersicht bei RAG Komm/Lübchen (1989) S 106). Mit dem Untergang der früheren DDR sind grdsätzl auch die von ihr übernommenen völkervertragl Verpfl erloschen. Art 12 EinigsV sah Verhandlgen mit den VertrPartnern der früheren DDR vor, um Fortgeltg, Anpassg od Erlöschen dieser StaatsVertr zu regeln bzw festzustellen; vgl dazu Denkschrift zum EinigsV BT-Drs 11/7760 S 362; das RSchicksal dieser Vertr war aber bis zur Klärg der Haltg des vereinten Deutschlands "in der Schwebe" (vgl Begründung zu Art 3 VertragsG v 23.9.90, BGBl II 885, BT-Drs 11/7760 S. V). Die BReg hat nach entspr Konsultationen in zahlreichen Bek das Erlöschen derartiger StaatsVertr am 3. 10. 90 festgestellt (vgl zuletzt Bek v 5. 8. 98, BGBl II 2596; zum Fall des Eintritts in einen solchen StaatsVertr vgl BVerfG VIZ 01, 33).

c) Die von der BRep abgeschlossenen StaatsVertr mit kollrechtl Inhalt, vgl dazu Rn 6 vor Art 3, erstrecken sich gem Art 11 EinigsV auch auf das Gebiet der früheren DDR (vgl österr OGH IPRax 92, 104 (betr MSA) u dazu Andrae ebda 118); ihre Fortgeltg wird den Beitritt grdsätzl nicht berührt (Grds der bewegl Vertragsgrenzen).

2) Interlokales Privatrecht. — a) Die in Art 231–235 vorgesehene Fortgeltg des Rechts der DDR setzt voraus, dass dieses Recht für den konkreten Sachverh kollrechtl maßg ist (BGH NJW 93, 1856/1858, FamRZ 93, 43, DtZ 96, 51, BayObLG 93, 382/386). Die Anwendbark des Rechts der BRep bzw der früheren DDR wird dch das innerdtsche KollR (dtsches interlokales PrivatR, ILP) geregelt. Da die frühere DDR aus der Sicht der BRep nicht Ausland war, wurden in der BRep bish die Regeln des IPR in EG 3 ff entsprechend angewandt, um die maßg dtsche ROrdnung zu bestimmen; in der früheren DDR wurde das RAG unmittelbar angewandt; vgl dazu Anh zu Art 3 Rn 3. Diese Regeln konnten im Einzelfall zu unterschiedl Ergebn führen; das innerdtsche KollR war also bis zum 3. 10. 90 gespalten. Mit dem Inkraftr des EG im Gebiet der früheren DDR ist nunm grdsätzl auch dessen analoge Anwendg im innerdtschen KollR in ganz Deutschland verbindl (BGH 124, 270, 127, 368/370, 128, 41, 131, 22/26, Thode JZ 94, 472, vgl Rn 1). Für die Anwendg der KollNormen des RAG ist insow nach dem 3. 10. 90 auch bei der Beurteilg von Altfällen kein Raum mehr (BGH 124, 270/273, ebso 128, 41/43); die zu dieser Frage entstandene Kontroverse, vgl Nachw in 53. Aufl, ist mit der Entsch des BGH beigelegt (vgl aber Staud/Dörner Rn 15; zu den Besonderh bei der Erbfolge in NachlGrdste in der früheren DDR vgl unten u Art 25 Rn 24). Eine Fortgeltg des RAG ergibt sich für das innerdtsche KollisionsR auch nicht aus Art 236, da diese Vorschr nur für das IPR gilt (Heldrich, Das interlokale PrivatR Dtschlands nach dem EinigsV (1992) 16). Eine analoge Anwendg v Art 236 im dtschen ILP kommt nicht in Betr, da hierfür kein Bedürfn besteht (ebso Soergel-Schurig Rn 8, Lorenz ZEV 94, 313, Hartmann RabelsZ 97, 476, Spickhoff IPRax 98, 463, aM BayObLG 91, 103/107, Ffm OLGZ 92, 35/38 (im Zushang mit RAG 25 II, vgl dazu unten), Dörner FS Lorenz (1991) 331, Stoll ebda 585, Pirrung RabelsZ 91, 236, Schotten/Schmellenkamp DNotZ 92, 203, Jayme/Stankewitsch IPRax 93, 162, vgl auch BGH NJW-RR 92, 854, N

b) Soweit in Art 231–236 die Weiteranwendg des bish (dh in der früheren DDR geltenden) Rechts vorgesehen ist, setzt dies daher die Anwendbark des Rechts der früheren DDR nach den aus Art 3ff abzuleitenden Regeln des innerdtschen KollR voraus. Soweit in diesen Vorschr an die Staatsangehörigk angeknüpft wird, ist auf den gewöhnl Aufenth, ersatzw die engste Verbindg der betr Person im maßg Zeitpkt abzustellen (BGH 124, 270/273, vgl dazu Anh zu Art 3 Rn 4). Daher bleibt es insbes auch bei der Wandelbark des Scheidgsfolgenstatuts bei in der früheren DDR geschiedenen Ehen nach den bish maßg Grds (vgl dazu Art 17 Rn 39 ff, BGH FamRZ 92, 295). Bei der Anknüpfg des Erbstatuts ist auf den gewöhnl Aufenth des Erbl zZt des Erbfalls abzustellen; eine Ausn galt für das gesetzl Erb- u PflichtteilsR nichtehel Kinder (gewöhnl Aufenth des Erbl am 3. 10. 90) sowie für die Erbfolge hinsichtl von Grdst, die in der früheren DDR belegen sind (Anwendg des ZGB, wenn der Erbfall zw dem 1. 1. 76 u dem 3. 10. 90 eingetreten ist); vgl dazu Art 25 Rn 23 f.

3) Bedeutung des Art 236. – a) Voraussetzung für die Anwendbark der Vorschr ist zunächst ein Auslandsbezug des Falles. Bei reinen Inlandssachverhalten, die ledigl Beziehgen zum Gebiet des vereinten Deutschlands aufweisen, ist die maßg dtsche ROrdng (dh die eventuelle Weiteranwendg des Rechts der früheren DDR) allein nach den Regeln des innerdtschen KollR zu bestimmen, vgl Rn 4 und 5. Bei Vorliegen eines Auslandsbezugs bestimmt sich das anwendb Recht in 1. Linie nach den nunmehr einheitlich geltenden Regeln des dtschen IPR gem Art 3ff, einschl der dazugehör intertemporalen Regelg in Art 220, vgl Rn 1. Ist danach dtsches Recht anwendb, so ist ggf eine Unteranknüpfg nach den einheitl Regeln des innerdtschen KollR vorzunehmen.

b) Art 236 ordnet in eng begrenztem Umfang die ausnahmsweise Weiteranwendg des IPR der früheren DDR im RAG an; über die Fortgeltg von StaatsVertr vgl Rn 2. Die Weiteranwendg des RAG kommt aber auch bei Vorliegen der in Art 236 normierten Voraussetzgen nur in Betracht, wenn der Sachverhalt aGrd einer Vorprüfg nach den insow fortentwickelten einheitl Regeln des innerdtschen KollR nach dem Recht der früheren DDR zu beurteilen ist, dh seine Binnenbezüge, zB Staatsangehörigk od gewöhnl Aufenth eines der Beteiligten, auf das Gebiet der früheren DDR verweisen (ähnl Rauscher DtZ 91, 21: Anwendg des Prinzips der engsten Verbindg, vgl auch Mansel JR 90, 448). Ist dies nicht der Fall, so bleibt es bei der Anwendg der Art 3 ff. Ist dagg nach den vorgeschalteten Regeln des innerdtschen KollR das Recht der früheren DDR maßg, so erstreckt sich dies unter den in Art 236 genannten zusätzl Voraussetzgen auch auf das RAG. Nach diesem ist dann zu entscheiden, ob der Fall nach dem materiellen Recht der früheren DDR (soweit dieses intertemporal gem Art 231–235 fortgilt) od nach ausländ Recht zu beurteilen ist.

ach austand Recht zu beurteilen ist.
4) Einzelheiten. – a) In diesem eng begrenzten Rahmen ist das RAG gem § 1 weiter anwendb nur auf vor dem 3. 10. 90 abgeschlossene Vorgänge. Diese Regelg entspricht sachl Art 220 I; hier wie dort sind damit alle unwandelbar angeknüpften RVerhältn gemeint, deren Anknüpfgstatbestand sich vor diesem Stichtag verwirklicht hat, zB ein vor dem 3. 10. 90 abgeschl GrdstSchenkgsVertr, der einer devisenrechtl Genehmigg bedurfte (BGH NJW-RR 05, 599/600, vgl ferner BayObLG 94, 40/47, Stankewitsch IPRax 94, 109; für materiellrechtl Interpretation Staud/Dörner Rn 21); wann eine unwandelb Anknüpfg vorliegt, beurteilt sich nach

10

dem neuen IPR (vgl BGH FamRZ 90, 32/34), dh nach Art 3 ff, vgl dazu näher Art 220 Rn 2–5. Handelt es sich um einen noch nicht abgeschl Vorgang, so gilt uneingeschränkt das neue einheitl IPR gem Art 3 ff.

b) Dieses gilt gem § 2 uneingeschränkt ferner vom 3. 10. 90 an für die Wirkgen famrechtl RVerhältn. Diese Regelg entspricht sachl Art 220 II; zur Bedeutg vgl näher dort Rn 7 u 8.

c) Die güterrechtl Wirkgen von Ehen, die vor dem 3. 10. 90 geschlossen worden sind, unterliegen gem § 1 bis zum Ablauf des 2. 10. 90 RAG 19, gem § 3 dagg ab dem 3. 10. 90 EG 15; dabei ist für die Anknüpfg des GüterRStatuts von den Verhältn der Eheg am 3. 10. 90 auszugehen, also von der gemeins Staatsangehörigk (unter Beachtg von Art 5 I) an diesem Stichtag (an welchem die Staatsbürgerschaft der früheren DDR bereits erloschen war) ersatzw von ihrem gemeins gewöhnl Aufenth bzw ihrer gemeins engsten Verhinde zu diesem erloschen war), ersatzw von ihrem gemeins gewöhnl Aufenth bzw ihrer gemeins engsten Verbindg zu diesem Zeitpkt. Aus der nunmehrigen Anwendg von Art 15 kann sich für die betr Ehen ein **Statutenwechsel** ergeben (zu den daraus folgenden Konsequenzen vgl Art 15 Rn 13). Zur Stundg etwaiger Ansprüche wegen der Beendigg des früheren Güterstands vgl § 3 S 2; danach ist die Verjährg bis zum Ablauf des 3. 10. 92 gehemmt. Die güterrechtl Wirkgen von Ehen, die **nach** dem 3. 10. 90 geschlossen wurden, unterliegen von Anfang an der Anknüpfungsregelg in Art 15.

Artikel 237. Bestandsschutz, Ausschlußfrist

EG 237 § 1 Bestandsschutz. (1) Fehler bei dem Ankauf, der Enteignung oder der sonstigen Überführung eines Grundstücks oder selbständigen Gebäudeeigentums in Volkseigentum sind nur zu beachten, wenn das Grundstück oder selbständige Gebäudeeigentum nach den allgemeinen Rechtsvorschriften, Verfahrensgrundsätzen und der ordnungsgemäßen Verwaltungspraxis, die im Zeitpunkt der Überführung in Volkseigentum hierfür maßgeblich waren (§ 4 Abs. 3 Buchstabe a Halbsatz 1 des Vermögensgesetzes), nicht wirksam in Volkseigentum hätte überführt werden können oder wenn die mögliche Überführung in Volkseigentum mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schlechthin unvereinbar war. ² Mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schlechthin unvereinbar sind Maßnahmen, die in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen oder Willkürakte im Einzelfall dargestellt haben.

(2) 1 Ist die Überführung in Volkseigentum nach Maßgabe von Absatz 1 unwirksam, stehen dem Nutzer des Grundstücks die in Kapitel 2 in Verbindung mit § 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bestimmten Ansprüche zu, wenn die dort oder die in den nachfolgenden Sätzen bestimmten Voraussetzungen gegeben sind. ² Eine bauliche Maßnahme ist auch dann anzunehmen, wenn der Nutzer ein auf dem Grundstück befindliches Ein- oder Zweifamilienhaus nach den Vorschriften über den Verkauf volkseigener Gebäude gekauft hat oder das Grundstück durch den früheren Rechtsträger, einen Zuordnungsempfänger oder dessen Rechtsnachfolger der gewerblichen Nutzung zugeführt oder in eine Unternehmenseinheit einbezogen worden ist. ³ Es genügt abweichend von §8 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, wenn die bauliche Maßnahme bis zu dem Tag, an dem eine Klage auf Herausgabe des Grundstücks oder auf Bewilligung der Grundbuchberichtigung rechtshängig geworden ist, spätestens bis zum 24. Juli 1997, vorgenommen oder begonnen worden ist.

(3) Für Sachverhalte, die einen Tatbestand des § 1 des Vermögensgesetzes erfüllen, gelten die vorstehenden Absätze nicht; hier gilt das Vermögensgesetz.

Vorbem: II ist nicht verfassgswidr (BVerfG LKV 06, 123)

1) Allgemeines. Obwohl Mängel bei der vertragl Überführg in VolksEigt mit der GrdbuchBerichtiggsklage 1 od bei der Enteigng mit RBehelfen geltd gemacht werden konnten, wurde davon prakt kein Gebrauch gemacht. Die dadch fakt anerkannte Überführg in VolksEigt wird iRv I ohne Verstoß gg das GG (BVerfG VIZ 98, 507) rechtl anerkannt.

2) Geltungsbereich. – a) Überführung in Volkseigentum; nicht aus VolksEigt u nicht in and sozialist Eigt (BGH VIZ 01, 105). Erfasst wird die Gesamth der Akte (RHandlgen u fakt Vorgänge; BGH VIZ 01, 213), aGrd derer in der DDR Grdst/GebäudeEigt in VolksEigt übernommen wurden. "Sonstige" Überführg kann Buchg aGrd fehlerh Fiskuserbscheins/Erbenfeststellg sein (BGH VIZ 01, 213). Unerhebl ist, ob das Grdst/Gebäude

adrd fehlern Fiskuserbscheins/Erbeniesisteng sein (BGH VIZ 01, 213). Onerhebt ist, ob das Grdst/Gebäude alleiniger Ggst der Überführg od VermTeil eines insgesamt überführten Untern war.

b) Vermögensgesetz (III). Im AnwendgsBereich des VermG gelten I u II für fehlerh Überführgen in Volks-Eigt nicht; es gilt nur das VermG (zB bei Verkauf dch staatl Verw, der dch unwirks staatl Anordng bestellt [Naumbg VIZ 04, 379]). Nicht unter das VermG fällt zB Enteigng nach dem AufbauG, BaulandG, BergG od VerteidiggsG der DDR. VermG mit III gilt aber, wenn eine solche Enteigng nur vorgeschoben war u tats einer unlauteren Machensch iSv VermG 1 III diente (vgl BGH VIZ 95, 646; 00, 494; KG VIZ 03, 289; aA BVerwG VIZ 01, 611) VIZ 01, 611)

3) Wirksamkeit der Überführung in Volkseigentum (I); vgl auch Czub VIZ 97, 561 zu IV. – a) Voraussetzungen. Die Überführg muss nach dem im Ztpkt der Überführg maß DDR-Recht sachl-inhaltl mögl gewesen sein, braucht aber nicht im einzelnen korrekt abgelaufen zu sein (BGH VIZ 99, 99 [Formfehler]). Dabei ist das geschriebene Recht nach den in der DDR allg übl Ausleggs- u AnwendgsGrds (zB nach den Erfordern der WirtschPläne) zu beurteilen; als verbindl gehandhabte Verwaltgsanweisgen können Abweichgen vom geschriebenen Recht enthalten haben. Ordngsmäß Verwaltgspraxis ist der DDR-übl Verwaltgsstandard (BT-Drs 13/7275 S 42); danach können zB die unterbliebene Bek der EnteigngsEntsch (BT-Drs 13/7275 S 41; LG Dresd DtZ 97, 393; vgl aber BGH VIZ 95, 646 [enger Zushang mit Machensch nach VermG 1 III mögl]) od vermeidb Mängel bei VertrAbschluss (BGH VIZ 98, 94) unschädl sein. Die VerwaltgsgerichtsRspr zu VermG 4 III lit a Halbs 1 erfordert, dass die Abweichg vom DDR-Recht (zB von Anweisg 30/58; § 1 II VO v 11. 12. 68 [GBI II 69, 1]; §§ 9 III, 17 ff VO v 16. 10. 85 [GBI 1301]) bei obj Betrachtg die Absicht erkennen lässt, den Erwerbsvorgang gezielt zu beeinflussen (BVerwG VIZ 95, 288/292/352). In jedem Fall aber Unwirksamkeit bei krasser Unvereinbark mit rechtsstaatl Grds iSv 12 (BGH VIZ 01, 213); zB bei entschädiggsloser Enteigng,

Überführg in VolksEigt deh unricht FiskusErbsch (dazu BGH aaO; Jena VIZ **03**, 346; Dresd VIZ **03**, 481) od in Spätphase der DDR ohne Bek an Eigtümer (BGH WM **04**, 244).

- b) Rechtsfolgen. Die Überführg ist zivilrechtl wirks, so dass Anspr des früheren Eigtümers aus BGB 894, 985, 987 ff nicht bestehen. Die Wirksamk nachfolgder Vfgen (Veräußerg, Begründg von NutzgsR) wird deh nach I unbeachtl Mängel der Überführg in VolksEigt nicht berührt (BGH VIZ 99, 99).
- 4) Unwirksame Überführung in Volkseigentum (II); vgl auch Czub VIZ 97, 561 zu V. Sie begründet Anspr des Nutzers nach SachenRBerG 3–111, soweit diese nicht nach SachenRBer 2 unanwendb sind (II 1); es müssen alle dort genannten Voraussetzgen vorliegen. Dabei stellt II 2 Halbs 1 den Käufer, der ein volkseigenes Eigenheim nach dem G v 7. 3. 90 (GBI I 157) gekauft hat, einem Nutzer iSv SachenRBerG gleich (bei unwirks Überführg in VolksEigt könnte auch der Kaufvertr unwirks sein) u Halbs 2 bestimmt, dass die dort genannten Maßn an einem Grdst, an dem VolksEigt nicht wirks begründet wurde, auch Anspr nach dem SachenRBerG auslösen, wenn die Anlage auf dem Grdst (zB Industrieanlage, Lagerplatz) nicht als baul Anlage im techn Sinn angesehen werden kann (BT-Drs 13/7275 S 42). II 3 erweitert den zeitl Geltgsbereich von SachenRBerG 8 Nr 3 Halbs 2
- EG 237 § 2 Ausschlußfrist. (1)¹Wer als Eigentümer eines Grundstücks oder Gebäudes im Grundbuch eingetragen ist, ohne daß er das Eigentum erlangt hat, erwirbt das Eigentum, wenn die Eintragung vor dem 3. Oktober 1990 erfolgt ist und sie bis zum Ablauf des 30. September 1998 nicht durch eine rechtshängige Klage des wirklichen Eigentümers oder einen beim Grundbuchamt eingereichten und durch eine Bewilligung des eingetragenen Eigentümers oder die einstweilige Verfügung eines Gerichts begründeten Antrag auf Eintragung eines Widerspruchs angegriffen worden ist.² Zwischenzeitliche Verfügungen über das Grundstück bleiben unberührt.³ Wird der Widerspruch gelöscht, ist die rechtzeitige Erhebung der Klage erforderlich. ⁴Gegen die unverschuldete Versäumung der Frist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den §§ 233 bis 238 der Zivilprozeßordnung gewährt werden 238 der Zivilprozeßordnung gewährt werden.
- (2) ¹ Ist im Grundbuch oder im Bestandsblatt (§ 113 Abs. 1 Nr. 5 der Grundbuchverfügung) eines Grundstücks oder Gebäudes als Eigentümer Eigentum des Volkes eingetragen, ohne daß Volkseigentum entstanden ist, so erwirbt die nach den Vorschriften über die Abwicklung des Volkseigentums berechtigte juristische Person des öffentlichen oder des Privatrechts das Eigentum, wenn die Eintragung vor dem 3. Oktober 1990 erfolgt ist und sie bis zum Ablauf des 30. September 1998 nicht durch eine rechtshängige Klage des wirklichen Eigentümers oder einen beim Grundbuchamt eingereichten und durch eine Bewilligung des eingetragenen Eigentumers oder des Verfügungsbefugten (§ 8 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder die einstweilige Verfügung eines Gerichts begründeten Antrag auf Eintragung eines Widerspruchs angegriffen worden ist. ² Die Klage oder der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung kann, wenn ein Zuordnungsbescheid noch nicht erlassen ist, auch gegen den Verfügungsbefugten gerichtet werden. ³ Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
 - (3) Ein Amtswiderspruch steht einem Widerspruch nach den Absätzen 1 und 2 gleich.
- (4) ¹ Die Vorschriften über die Abwicklung des Volkseigentums sowie Ansprüche nach dem Vermögensgesetz und nach Artikel 233 §§ 11 bis 16 bleiben unberührt. ²Ist am 24. Juli 1997 ein Verfahren nach dem Vermögensgesetz anhängig oder schweben zu diesem Zeitpunkt Verhandlungen zwischen dem Verfügungsberechtigten und einem früheren Eigentümer des Grundstücks, so treten die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Wirkungen erst nach Ablauf eines Monats nach Beendigung des Verfahrens oder dem Abbruch der Verhandlungen, frühestens jedoch am 1. Oktober 1998 ein.
- (5) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung, wenn die Betroffenen vor dem 24. Juli 1997 etwas Abweichendes vereinbart haben oder zwischen ihnen abweichende Urteile ergangen sind.
- Vorbemerkung: II 1 geändert deh Art 4 IX Nr 2 ERVGBG v 11. 8. 2009 (BGB1 1 2713).

 1) Allgemeines. Die Vorschr will die oft zweifelh u nicht mit dem Grdbuch übereinstimmden EigtVerh bereinigen. I 1 und II 1 haben materiellrechtl Wirkg ("erwirbt das Eigt"), soweit das Eigt nicht schon vorher erworben wurde; über verfahrensrechtl Wirkg vgl Rn 8. Zweifelh ist, ob der, der sein Eigt verliert, auch bis zum EigtVerlust entstandene Anspr aGrd seines Eigt (zB §§ 816, 987 ff) verliert (bejahd Schmidt/Gohrke VIZ 00, 697); das würde zwar auch der RBereinigg dienen, ist aber vom Wortlaut nicht gedeckt (daher können solche Anspr auch noch nach dem 30. 9. 98 geltd gemacht werden). Anspr auf Übertragg des erworbenen Eigt nach dem ZuordngsR für VolksEigt, dem VermG u EG 233 §§ 11 ff bleiben unberührt (IV 1). Zur Verfassungsmäßigk vgl BGH VIZ 04, 128.
- 2) Erwerber. a) Kein Eigentum des Volkes eingetragen (I 1); bedeuts zB bei Erwerb von Grdst/Gebäude unerlaubt Ausgereister (vgl BGH NJW 94, 1283; VIZ 94, 539). Bei Ablauf des 2. 10. 90 schon u bei Ablauf des 30. 9. 98 noch (Dresd VIZ 00, 424; MüKo/Busche 2) als Eigtümer Eingetragener (bzw sein GesamtRNachfolger) erwirbt kr Gesetzes mit Ablauf des 30. 9. 98; Art 233 § 7 gilt nicht. Das Unberührtbleiben von zwischenzeitl Vfgen (I 2) erfordert deren dingl Wirksamk (Rn 11) zB dch gutgläub Erwerb (BGH VIZ 03,
- b) Eigentum des Volkes eingetragen (II 1) od AbwicklgsBerecht (BGH VIZ 04, 128) bei Ablauf des 2. 10. 90 u noch am 30. 9. 98 (Dresd aaO; MüKo/Busche 12); über unwirks Überführg in VolksEigt vgl § 1 Rn 4. AbwicklgsBerecht erwirbt; diese ergeben sich insbes aus EinigsV 21, 22; KVG; VZOG; TreuhG; WoGenVermG. Keine entspr Anwendg auf deklaratorische Eintragg nach dem 2. 10. 90 von vor dem 3. 10. 90 erfolgten RVorgängen (BGH VIZ 00, 674).
- 3) Erwerbshindernisse. a) Rechtshängigkeit einer Klage iSv ZPO 253 I, 261 (167 anwendb; BGH VIZ 01, 160) ZPO vor dem 1. 10. 98, die das Eigt zum StreitGgst hat (Grdbuchberichtigg od EigtFeststellg; nicht aber nur Herausgabe) ggf mit Offenlegg der ProzStandsch (BGH VIZ 04, 79). Kläger muss der wirkl Eigtümer sein (darüber wird in dem RStreit entschieden). Beklagter muss im iFv I der Eingetragene sein; iFv eingetragene AbwicklgsBerecht u vor Erlass eines Zuordngsbescheides auch der VfgsBerecht iSv VZOG 8 (II 2; vgl BGH aaO). Ist vor dem 1. 10. 98 rkräft entschieden, dann ist keine erwerbshindernde Klage mehr rechtshäng u das Urt schließt den Erwerb nach I, II aus (V). Wird ihr danach stattgeben, so verbleibt es dabei,

dass kein EigtErwerb nach I 1 bzw II 1 erfolgte (zw den Part steht aber das Eigt des Klägers fest); wird sie danach abgewiesen, weil Kläger nicht Eigtümer, dann war keine Klage des wirkl Eigtümers rechtshäng. Bei Klagerücknahme gilt ZPO 269 III 1 Halbs 1 (Klage gilt als nicht rechtshäng gewesen).

klagerücknahme gilt ZPO 269 III I Halbs 1 (Klage gilt als nicht rechtsnang gewesen).

b) Eingang eines Antrags auf Widerspruchseintragung (GBO 13) gg die Eigtümereintragg beim GBAmt (vgl dazu BGH NJW 01, 1134) vor dem 1. 10. 98; gleich steht ein zu diesem Ztpkt eingetragener (nicht bloß angeregter) AmtsWiderspr nach GBO 53 (III). AntrSteller muss ein AntrBerecht iSv GBO 13 I 2 sein (iFv ZPO 941 auch vertreten deh das ProzGericht). Eintraggsbewilligg/einstw Vfg (BGB 899 II) müssen aus RSicherhGrden auch bis zu diesem Ztpkt vorgelegt sein (vgl BT-Drs 13/7275 S 33/34); and auf ZwVfg (GBO 18) behebb Eintraggshindern später behebb. – Wird der Widerspr vor dem 1. 10. 98 gelöscht, so muss der EigtErwerb deh Klage nach Rn 4 verhindert werden (I 3, II 3). Wird der Widerspr nach dem 30. 9. 98 gelöscht, so kapp des nur auf einer Eintraggsbewilligg des Regünstigen (GBO 22), einer Aufhebe der einstw. Vfg (GBO so kann das nur auf einer Eintraggsbewilligg des Begünstigen (GBO 22), einer Aufhebg der einstw Vfg (GBO 25) od einer Beschw gg den AmtsWiderspr (BayObLG 86, 294) beruhen; in keinem dieser Fälle wird mit RKraftwirkg über das Eigt entschieden (zur einstw Vfg vgl ThP/Reichold Vorb 2 vor § 916). Ist der EigtErwerb nicht auch nach Rn 4 gehindert, so wird in der Löschg der Eintritt einer aufschieden Bedingg für den Erwerb zu sehen sein.

4) Wiedereinsetzung (14; iFv II nicht anwendb [Naumbg VIZ 04, 14; vgl aber BVerfG LKV 06, 123]) nach ZPO 233–238. Da der EigtErwerb deh eine rechtzeit Proz/VerfHandlg gehindert wird u die Wiedereinsetzg die Rechtzeitigk einer solchen Handlg fingiert, bestimmt I 4 auch eine Frist für die Angriffshandlgen (vgl aber Rn 10), deren Versäumg führt wg ihrer materiellrechtl Wirkg zur Abweisg als unbegründet (BayObLG NJW-RR

a) Klage (Rn 4). Die Wiedereinsetzg bewirkt den rückwirkden (wie bei BGB 142 I) Fortfall des EigtErwerbs nach I (iÜ gilt Rn 5); bei Versagg war die Klage bei Ablauf des 30. 9. 98 nicht rechtshäng. Weil I 4 selbstd (nicht nur Halbs von 13), gilt er nicht nur iFv I 3, zumal iFv I 3 die Verspätg idR verschuldet ist, weil der eingetragene Widerspr die Klageerhebg nicht gehindert hat.

b) Eintragungsantrag (Rn 5). Hier ist I 4 wohl nicht anwendb, denn für das AntrVerf auf Grdbucheintragg passt eine Wiedereinsetzg nach ZPO 233 ff (zB Beweisaufnahme nach ZPO über Verschulden bei Fristversäumg) nicht. Dann besteht aber auch keine AntrFrist. Es ist auch sachgerecht, den eingetretenen

EigtErwerb nur noch deh eine Klage mit dem Eigt als StreitGgst angreifen zu können.

5) Fristhemmung (IV 2). In den dort genannten Fällen tritt der EigtErwerb erst einen Monat nach bestandskräft Abschluss des Verf nach dem VermG (Unanfechtbark des Bescheides od RKraft des VerwaltgsgerichtsUrt) bzw dem Abbruch der Verhandlg zw Eingetragenem bzw VfgsBerecht u früherem Eigtümer (vgl BGB 852 Rn 19) ein, wenn nicht vorher Angriffshandlgen iSv Rn 4, 6 erfolgt sind; bei VerfAbschluss bzw Verhandlgsabbruch im Sept 98 endet die Frist am entspr Tag im Okt 98 (aA BT-Drs 13/7275 S 24/30 0.08) S. 34: 30. 9. 98).

6) Zwischenzeitliche Verfügungen (I 2, II 3); gilt entgg Wortlaut auch für GebäudeEigt (MüKo/Busche 10). Die Vfg muss vor dem EigtErwerb nach I 1, II 1 deh gutgläub Erwerb dingl wirks geworden sein (BGH VIZ **03**, 344). Verhinderb deh Widerspr (BGB 899) od RechtshängigkVermerk (BGB 899 Rn 9).

7) Vorrang von Vereinbarungen und Urteilen. – a) Abweichende Vereinbarung zw dem, der nach I 1, II 2 erwerben würde (bzw vfgsberecht ist) u dem wirkl Eigtümer muss vor dem 24. 7. 97 rechtswirks getroffen sein. Soll der wirkl Eigtümer den sie sein Eigt verlieren, kann das schon den bloße Auflassg zum EigtErwerb geführt haben (BGB 873 Rn 2)

b) Abweichendes Urteil muss vor dem 1. 10. 98 rkräft geworden sein. Bei Urt auf Grdbuchberichtgg, die noch nicht vollzogen, od auf EigtFeststellg zG des wirkl Eigtümers tritt kein Erwerb nach I, II ein, ohne dass Angriffshandlg nach Rn 4 vorliegt od nach Rn 6 vorgenommen werden muss.

5

10

11